

Ma 8.5/54

MEMORIAL

FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1971

*Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 4. November, 14. Dezember 1970,
13. Januar, 10. Februar, 24. Februar und 8. März 1971*



Beilagen:

- I—III Uebersicht der Landesrechnung 1970
- IV Finanzbericht und Kommentar zur Landesrechnung
- V Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- VI Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VII Rechnungen der Versicherungskassen
- VIII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
- IX Betriebsrechnung des Kantonsspitals
- X Voranschlag für das Jahr 1971



Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1971

- § 1 Eröffnung der Landsgemeinde
- § 2 Wahlen
- § 3 Festsetzung des Steuerfußes
- § 4 Straßengesetz
- § 5 Aenderung der Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes im Kanton Glarus
Aenderung von Art. 17 der Zivilprozeßordnung des Kantons Glarus
- § 6 Beschluß betreffend Ausrichtung von Beiträgen an unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen
- § 7 Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten
- § 8 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz
- § 9 I. Aenderung von Art. 22 der Kantonsverfassung
II. Aenderung von § 20 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt
III. Aenderungen des Gesetzes über die Wahl des Landrates (Stimmrechtsvorlagen)
- § 10 Aenderung von Art. 25 und 49 der Kantonsverfassung (Verlängerung der Amtsdauer)
- § 11 Aenderung der Art. 27, 30, 35, 44, 53, 54, 61, 62 und 63 der Kantonsverfassung (Behörden- und Beamtenrecht)
- § 12 Aenderung von Art. 22bis der Kantonsverfassung (Frauenstimm- und -wahlrecht)
- § 13 I. Aenderung der Art. 7, 12 und 22 des Gesetzes betreffend die Glarner Kantonalbank
II. Aufhebung von Art. 225 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus
- § 14 I. Gesetz über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes
II. Aenderung der Art. 146 und 148 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus
- § 15 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung
- § 16 Aenderung von Art. 4 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960
- § 17 Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Glarus
- § 18 Antrag auf Aenderung des Kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962 (Einführung des Kugelschusses für das Rehwild)

werden hierauf den

Landesstatthalter zu
Ernennungsrates. Ferner
Richter zu wählen.
Elektritt erklärt. Das
abgeschlossene jurir.
r. Fritz Feldmann,
das Obergericht hat
ern zu erfolgen.
die an der Urne

die Bemerkungen zu
Landesrechnung»

cher in der ordent-
ntragt der Landrat
m 10. Mai 1970 der

azugehörigen Voll-
enausbau ein nicht
dstraße den Wett-
stellt. So war z. B.
der größte Verkehr

~~damals durch die Eisenbahn vermittelt wurde und die Straße dadurch vorübergehend an Bedeutung verloren hatte. Mit dem Aufkommen des Motorfahrzeuges war es die Eisenbahn, die sich in ihrem Lebensnerv, insbesondere auch bezüglich des Fernverkehrs, bedroht sah. Die wachsende Verbreitung~~

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet; die Stimmbürger werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Die Landsgemeinde hat für eine neue Amtsdauer den Landammann und den Landesstatthalter zu wählen, und zwar aus dem Kreise der an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates. Ferner sind die Präsidenten und Mitglieder der Gerichte, der Staatsanwalt und der Verhörrichter zu wählen.

Staatsanwalt Waldemar Kubli hat auf die diesjährige Landsgemeinde seinen Rücktritt erklärt. Das Obergericht hat die Stelle des Staatsanwaltes ausgeschrieben; verlangt wurde eine abgeschlossene juristische Hochschulbildung. Innert Frist sind die Anmeldungen eingegangen von lic. iur. Fritz Feldmann, Rechtsanwalt, Näfels, und von Dr. iur. Werner Stauffacher, Rechtsanwalt, Glarus. Das Obergericht hat beide Kandidaten als wahlfähig erklärt. Die Wahl hat unter diesen beiden Bewerbern zu erfolgen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt; ebenso werden die an der Urne gewählten Behördemitglieder vereidigt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Wie bereits im vergangenen Jahr finden sich die allgemeinen Ausführungen und die Bemerkungen zu den einzelnen Posten der Landesrechnung nach den Beilagen I - III «Uebersicht der Landesrechnung» als Beilage IV «Finanzbericht und Kommentar zur Landesrechnung».

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1971, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmaßlichen Rückschlag von Fr. 649 253.50 vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Art. 3 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 der Steuerfuß für das Jahr 1971 auf 100 % der einfachen Steuer festzusetzen.

§ 4 Strassengesetz

Erster Teil: Allgemeines

A. Das geltende Recht

Seit dem Inkrafttreten des geltenden Straßengesetzes vom 3. Mai 1925 und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1926 haben der Straßenverkehr und der Straßenausbau ein nicht erwartetes Ausmaß angenommen. Vor etwa 125 Jahren hat die Eisenbahn der Landstraße den Wettkampf angesagt und sich ihrer beginnenden Entwicklung zur Fernstraße entgegengestellt. So war z. B. für die Festlegung einer geringeren Straßenbreite der Umstand maßgebend, daß der größte Verkehr damals durch die Eisenbahn vermittelt wurde und die Straße dadurch vorübergehend an Bedeutung verloren hatte. Mit dem Aufkommen des Motorfahrzeuges war es die Eisenbahn, die sich in ihrem Lebensnerv, insbesondere auch bezüglich des Fernverkehrs, bedroht sah. Die wachsende Verbreitung

und Popularisierung des Motorfahrzeuges als Verkehrsmittel und seine fortschreitende technische Verbesserung mit vor allem größern Fahrgeschwindigkeiten zwingt die Straßenbautechnik zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse, eine Entwicklung, die noch lange nicht abgeschlossen ist. Trotzdem hat das Straßenrecht nicht große Änderungen erfahren. Dies läßt sich einmal aus dem Umstande erklären, daß die bautechnischen Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Straßengesetz sich zur Hauptsache auf Minimalforderungen beschränkten oder überhaupt fehlten und deshalb die straßenbaupflichtigen Gemeinwesen nicht daran hinderten, den erhöhten Anforderungen an die bauliche Ausgestaltung der Straßen nachzukommen. Sodann haben sich die Klassifikation der Straßen auf Grund der im Gesetz und durch die Praxis aufgestellten Kriterien und die darauf basierende Auscheidung der Kompetenzen und Pflichten des Kantons, der Gemeinden und Straßenkorporationen hinsichtlich des Neubaus, der Korrektur und des Unterhaltes der Straßen in ihren Grundzügen als zweckmäßig erwiesen.

Die straßenrechtliche Ordnung im gesamten aber hat seit dem Erlaß des Straßengesetzes eine gewisse Entwicklung durchgemacht, indem eine schrittweise Anpassung an die veränderten Verhältnisse erfolgte. Auf einzelnen, das Straßenwesen berührenden Gebieten wurde durch das Baugesetz vom 4. Mai 1952/4. Mai 1958 neues Recht geschaffen (Bebauungsplan, Straßenabstände, Trottoirs als Bestandteil der Straße, Mehrwertsrevers).

Mit dem Bundesgesetz über den Motorfahrzeugverkehr und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 (MFG) wurde auf dem Gebiete des Straßenverkehrsrechtes eidgenössisches Recht maßgebend, und auf 1. Januar 1963 ist an Stelle dieses Erlasses das Bundesgesetz über den Straßenverkehr vom 19. Dezember 1958 getreten. Auf eidgenössischer Ebene wurde sodann durch das Bundesgesetz über die Nationalstraßen vom 8. März 1960 neues Autobahnrecht geschaffen. Am 20. April 1966 wurde zu diesem Bundesgesetz eine kantonale Vollziehungsverordnung erlassen. Auf diesem Wege fanden verschiedene aus der Verkehrsentwicklung entstandene neue Bedürfnisse ihre Regelung.

B. Das Bedürfnis nach einer Gesetzesrevision

Trotz dieser Wandlungen, welche die straßenrechtliche Ordnung des Kantons Glarus im Laufe der Zeit erfahren hat, ist nicht zu bestreiten, daß das Straßengesetz und seine Vollziehungsverordnung in mancher Hinsicht überholt und lückenhaft sind. So sind nicht oder ungenügend geregelt: Gemeingebrauch und Sondernutzung, der Anbau an die Straßen, die Freihaltung von Straßeneinmündungen (Sichtdreiecke), die Bepflanzungsvorschriften, die Planfeststellung, die Bestandteile der Straßen, Winterdienst, Beleuchtung und Reinigung der Straßen, Beleuchtung der Durchgangsstraßen, Finanzkompetenzfragen, Kompetenz für Baubeschlüsse, Bewilligungspflicht für Tankstellenanlagen usw. Straßenbaurecht und Straßenverkehrsrecht müssen grundsätzlich getrennt werden. Das war früher nicht so eindeutig der Fall. Die Verkehrssicherungspflicht ist zur Hauptsache auf die Polizei übergegangen und betrifft das Straßenbaurecht nur noch insoweit, als die Straßenanlagen so unterhalten werden müssen, daß sie keine Gefährdung für den Verkehr darstellen. — Durch Beschluß des Regierungsrates wurde Dr. iur. Max Hofstetter, Rechtsanwalt und Sekretär der Baudirektion des Kantons Luzern, mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für ein neues Straßengesetz in der Form einer Totalrevision beauftragt. Es wurde ihm eine Fachkommission, bestehend aus Hans Dürst, Sekretär der Baudirektion, Gerold Guggenbühl, Grundbuchverwalter und Rudolf Jenny, Adjunkt des Kantonsingenieurs, beigegeben.

Dieser erste Entwurf wurde von einer regierungsrätlichen Kommission beraten und dann durch die Baudirektion am 21. August 1969 den Gemeinderäten des Kantons, dem Haus- und Grundeigentümerverband, der Glarnerischen Vereinigung für Natur- und Heimatschutz, der Regionalplanungsgruppe Walensee, dem Gewerbeverband, dem ACS und TCS, zur Vernehmlassung zugestellt. Das Vernehmlassungsverfahren ergab zahlreiche Abänderungsbegehren. Den gestellten Wünschen wurde, soweit dies möglich und zu verantworten war, Rechnung getragen. In mehreren Sitzungen hat sich dann der Regierungsrat mit dieser Vorlage befaßt. Der Antrag des Regierungsrates wurde von einer landrätlichen

Kommission in drei Sitzungen beraten. In einer weitem Sitzung verabschiedete der Landrat die nachstehende Vorlage zuhanden der Landsgemeinde.

Zweiter Teil: Der Gesetzesentwurf

Der Gesetzesentwurf enthält 98 Artikel und ist in acht Abschnitte eingeteilt.

Wegleitend für den Entwurf waren folgende Zielsetzungen:

1. Das glarnerische Straßenrecht soll im Sinne einer Zusammenfassung, eines Ausbaues und einer Präzisierung der bisherigen rechtlichen Ordnung und Praxis gestaltet werden.
2. Die rechtlichen Vorschriften sollen klar, einfach und übersichtlich gegliedert sein und sich auf das Grundsätzliche und Wesentliche beschränken.
3. Die dem Ermessen der Behörde anheimgestellten Bewilligungen und Entscheide sollen sowohl im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit als auch zur Sicherung der wichtigen verkehrstechnischen Anforderungen an bestimmte, präzisierte und objektive Voraussetzungen gebunden werden.

Die Revision verfolgt hauptsächlich zwei praktische Ziele: Einmal sollen die Gemeinden gegenüber dem Kanton bessergestellt werden. Ihnen und den Straßenkorporationen soll die durch die starke Motorisierung des Verkehrs erwachsene Belastung auf dem Gebiete des Straßenwesens in vermehrtem Maße abgenommen werden.

Sodann soll juristisch gesehen ein geschlossenes System des Straßenrechtes verwirklicht werden. Bisher waren die Bestimmungen in verschiedenen Erlassen zerstreut. Ferner bringt die Revision neue Begriffe und die Abänderung alter Begriffe (Straßenbaulast, geschlossene Ortslage usw.). Es wird die neue Straßenkategorie der Gemeindeverbindungsstraße geschaffen. Die normativen Voraussetzungen für die Einreihung der Straßen werden eindeutig umschrieben. Erstmals werden Gemeingebrauch und Sondernutzung geordnet, wobei das Dauerparkieren als Sondernutzung erklärt wird. Entsprechend der gewaltigen Entwicklung des Straßenverkehrs sind die Straßenabstände, außer bei den Kantonsstraßen I. Klasse, vergrößert worden. Hervorzuheben ist auch die Einführung der Straßenverzeichnisse. Ebenso neu ist das Rechtsinstitut des Straßenplanes. Da das neue Straßengesetz alles gleichlautende und entgegenstehende Recht außer Kraft setzt, wird ein wesentlicher Beitrag für die Rechtsbereinigung und damit auch für die Rechtssicherheit geleistet.

Im einzelnen ist der Inhalt des Gesetzesentwurfes bezüglich der wichtigsten Bestimmungen in großen Zügen wie folgt zu erläutern und zu begründen:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungsbereich

In Art. 1 wird der Geltungsbereich abgegrenzt. Er erstreckt sich nicht auf die Nationalstraßen, obwohl diese nach der eidg. Gesetzgebung unter der Hoheit und im Eigentum der Kantone stehen. Für die Nationalstraßen bestehen besondere Erlasse.

Oeffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des öffentlichen Straßenrechtes sind nur diejenigen, die durch die zuständige Behörde in eine der öffentlich-rechtlichen Straßenkategorien eingereiht wurden oder werden (vgl. Art. 3). Alle andern tatsächlich bestehenden Verbindungen unterstehen als Privatstraßen grundsätzlich dem zivilen Recht. Da im Straßenbaurecht der Schutz der Allgemeinheit nicht außer Betracht bleiben kann, muß das Gesetz für die öffentlich begangenen Privatstraßen auch eine Regelung enthalten, sofern sich diese in einem gefahrdrohenden Zustande befinden (vgl. z. B. Art. 85, Abs. 3). Der Gemeinderat kann unter Androhung des Exekutivverfahrens eingreifen. Hingegen werden nicht öffentlich begangene Privatstraßen, bei denen die Straßenbaulast privatrechtlich geregelt ist, durch das Straßengesetz nicht erfaßt, weil es sich um zivilrechtliche Fragen handelt, die im Streitfalle vom Zivilrichter zu entscheiden sind.

II. Einteilung und Einreihung der Straßen

Das Gesetz teilt sämtliche Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Kategorien ein. Die Verkehrsbedeutung ergibt sich aus der Intensität und der Ausdehnung des Verkehrs, während der Verkehrswert den Ausbauzustand und die Linienführung erfaßt. Das Verkehrsbedürfnis ergibt sich aus den bestehenden wirtschaftlichen Verkehrsbeziehungen. Bei der Benennung der Straßenkategorien wurden die neuen Begriffe der Gemeindeverbindungsstraßen, Korporationsstraßen, Güterstraßen, Flurwege und Waldstraßen eingeführt. Der Vollständigkeit halber wurden auch die Kategorien der Nationalstraßen I., II. und III. Klasse erwähnt, die ebenfalls kantonale Straßen, aber eidgenössischer und kantonaler Spezialgesetzgebung unterstellt sind. Aus der Praxis wurde der Begriff der «öffentlich begangenen Straße» übernommen.

Die einzelnen Straßenkategorien sind in Art. 2 aufgezählt.

Das Gesetz bestimmt in Art. 3 die Behörden, die zur Einreihung in die verschiedenen Straßenkategorien zuständig sind. In Art. 4 werden die Voraussetzungen für die Einreihung genannt. Wird eine Straße in eine höhere Kategorie versetzt, so wird der bisherige Träger der Straßenbaulast von seiner Verpflichtung befreit. Es ist daher gerechtfertigt, die Leistung einer Loskaufsumme für die Befreiung von der Unterhaltspflicht zu stipulieren. Damit erhält das Gemeinwesen für die Uebernahme der Straßenbaulast eine Ablösungssumme. Ferner hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, daß er der Straßenbaulast in dem durch die bisherige Straßenkategorie gebotenen Ausbauzustand genügt hat (Art. 28). Schließlich muß die einzureihende Straße der Verkehrsbedeutung der entsprechenden Straßenkategorie genügen. Es ist zwischen der kollektiven Einstufung beim Erlaß des neuen Straßengesetzes und den spätern einzelnen Fällen der Einstufung während der weitem Geltungsdauer des Gesetzes zu unterscheiden. Die kollektive Einreihung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, während in allen andern Fällen die Straße im Sinne von Art. 4 vor der Versetzung auszubauen ist. Die Art und Weise der Handhabung der Grundsätze der Einstufung ist im einzelnen der Praxis zu überlassen.

III. Bestandteile der Straßen

Indem in Art. 6 die Bestandteile der Straße aufgezählt werden, weiß jedermann, daß sie zur Straße gehören und deren rechtliches Schicksal teilen. So erstreckt sich die Straßenbaulast (Art. 28) auf die Bestandteile der Straße; ebenso erstrecken sich die Befugnisse zur Erfüllung der Aufgaben der Straßenbaulast, insbesondere das Enteignungsrecht (Art. 68) auf alle Bestandteile der Straßen, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen. Das Trottoir teilt das rechtliche Schicksal der Straße; hingegen werden selbständige, der Straße nicht zugeordnete Geh- und Radwege einen eigenen Rechtsträger haben (Art. 6, Abs. 1, lit. b).

IV. Umschreibung der Straßenkategorien

Der Gesetzesentwurf konnte sich nicht damit begnügen, die Straßenkategorien aufzuzählen (Art. 2), sondern er mußte auch bestimmen, an welche Tatbestandsmerkmale anzuknüpfen ist. Bei dieser Umschreibung waren ausschlaggebend die Verkehrsbedeutung, der Verkehrswert und das Verkehrsbedürfnis, bei denen darauf abgestellt wird, in welchem Umfange eine Straße einem konkreten Verkehr überwiegend zu dienen bestimmt ist.

Die funktionelle Umschreibung der Straßenkategorie der Nationalstraßen als kantonale Straßen ist der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Die Kantonsstraßen I. Klasse werden in erster Linie dadurch charakterisiert, daß auf ihnen die Verkehrsbeziehungen des allgemeinen Durchgangsverkehrs und der Verbindung einzelner Kantons- teile untereinander überwiegen. Diese beiden Klassifizierungsmerkmale stehen gleichrangig nebeneinander und müssen der Beurteilung eines Sachverhaltes kumulativ zugrunde gelegt werden. Als weiteres alternatives Klassifizierungsmerkmal ist neben der Verbindung beträchtlicher Gebietsteile die Verkehrs-

beziehung mit gleichwertigen Straßen anderer Kantone genannt. Als Kantonsstraßen II. Klasse werden die vorwiegend dem innern Verkehr einzelner Kantonsteile untereinander oder der Verbindung mit einer Kantonsstraße I. Klasse dienenden öffentlichen Straßen genannt.

Bezüglich der Anforderungen an die Gemeindeverbindungsstraßen, die Gemeinde- und Korporationsstraßen, sei auf die Art. 9-11 verwiesen.

Unter dem Sammelbegriff «sonstige öffentliche Straßen» werden die übrigen öffentlichen Straßen und öffentlich begangenen Privatstraßen zusammengefaßt. Darunter fallen zur Hauptsache die Landesfußwege, der Fahrtsweg, die alten Landstraßen, Paßwege, Wanderwege sowie Fuß- und Radwege, soweit sie nicht Bestandteil anderer Straßen sind. Der Unterschied zwischen den beschränkt öffentlichen Wegen und den öffentlich begangenen Privatwegen liegt darin, daß die ersteren öffentliche Straßen im Sinne des öffentlichen Rechtes sind, während es sich bei den letzteren um Privatwege handelt, die öffentlich begangen werden. Bei den beschränkt öffentlichen Wegen ist die Widmung hinsichtlich der Benützungart und des Benützungszweckes eingeschränkt. Öffentlich begangene Privatwege sind jene tatsächlich öffentlichen Wege, die der Grundstückeigentümer dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt hat.

Die Verkehrsbedeutung einer bestimmten oder mehrerer Straßen bleibt selbstverständlich nicht unverändert, sondern folgt der tatsächlichen Entwicklung des Verkehrs, dem die Straßen zu dienen haben. Solche tatsächlichen Aenderungen haben auch rechtliche Folgen: sie führen entweder zur Umstufung (bei Wandlung der Verkehrsbedeutung) oder Aufhebung (bei Wegfall jeder Verkehrsbedeutung, d. h. jeglicher beachtlicher Verkehrsbeziehung). Diese Rechtsfolgen treten nicht von selbst und von Gesetzes wegen ein, sondern sind durch die Verwaltungsakte der Umstufung (Art. 17, Abs. 2) oder Aufhebung (Art. 17, Abs. 3) zu verwirklichen.

V. Geschlossene Ortslage

Die geschlossene Ortslage (Art. 15) ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Der Begriff «geschlossene Ortslage» stammt aus dem baurechtlichen Betrachtungskreis her. Gemäß Art. 71, Abs. 3 können in der geschlossenen Ortslage die in Art. 70 genannten Straßenabstände unter gewissen Voraussetzungen herabgesetzt werden. Nach Straßenverkehrsrecht werden die Grenzen der geschlossenen Ortschaften durch die Ortstafeln (Innerorts- und Außerortstafeln) bestimmt. Wenn auch anzustreben wäre, daß der Standort der Ortstafel und die Grenze der geschlossenen Ortslage übereinstimmen, so bestehen hier doch keinerlei rechtliche Beziehungen zwischen Verkehrsrecht und Straßenrecht. Wesentliche Aenderungen der Bebauungsverhältnisse, die aus ortsplanerischer Sicht gesehen mit einer Aenderung des Siedlungscharakters verbunden sind, haben eine Aenderung der Grenzen der geschlossenen Ortslage zur Folge.

VI. Baunormen

Die Normalien für Erstellung, Korrektion und Unterhalt der Kantons- und Gemeindeverbindungsstraßen werden durch den Regierungsrat festgelegt (Art. 16). Sie haben den Bedürfnissen des Verkehrs im allgemeinen und der verschiedenen Verkehrsbenützer im besonderen (Fußgänger, Radfahrer usw.) Rechnung zu tragen.

VII. Oeffentlicherklärung

Nach dem neuen Straßengesetz ist eine Oeffentlicherklärung (Widmung) durch konkludente Handlung nicht möglich. Die Oeffentlicherklärung muß vielmehr ausdrücklich verfügt werden. Es verfügen die Einreihung (Art. 3): zur Kantonsstraße der Landrat, zur Gemeindeverbindungsstraße der Regierungsrat, zur Gemeindestraße oder einer andern öffentlichen Straße der Gemeinderat.

Bei der Umstufung kann die Straße entweder in eine höhere (Aufstufung) oder niedrigere (Abstufung) Straßenklasse eingereiht werden. In der Regel ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße

dann, wenn für sie eine Ersatzstraße gebaut wurde (z. B. bei einer Ortsumfahrung, Verlegung einer Straße). Eine Umstufung kommt nur dann in Frage, wenn die Straße noch eine öffentliche Verkehrsbedeutung besitzt; ansonst ist sie aufzuheben.

Ueber den rechtlichen Charakter der Straßen sind Straßenverzeichnisse zu führen (Art. 19). Öffentlichkeitsklärung, Umstufung und Aufhebung sind von der das Straßenverzeichnis führenden Behörde öffentlich bekanntzumachen und in das Verzeichnis einzutragen. Die Aufnahme in das Straßenverzeichnis hat keine konstitutive Wirkung, sondern nur deklaratorischen Charakter.

VIII. Gemeingebrauch und Sondergebrauch

Im neueren schweizerischen Verwaltungsrecht ist nur noch von Gemeingebrauch und Sondernutzung die Rede. Entsprechend ist auch das neue Straßengesetz konzipiert. Einen sog. «gesteigerten Gemeingebrauch» gibt es nicht mehr. Damit werden die Verhältnisse vereinfacht, was sehr erwünscht ist. Alles was nicht zum Gemeingebrauch gehört, stellt Sondergebrauch dar, wobei der Sondergebrauch in Form der Bewilligung oder Konzession gewährt werden kann.

Der Gemeingebrauch ist ausschließlich zum Zwecke des Verkehrs eingeräumt (Art. 20). Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß Gemeingebrauch nicht mehr vorliegt, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu andern Zwecken benützt wird. Jede andere als die verkehrsmäßige Benützung einer Straße kann nicht Gemeingebrauch sein. Dies gilt insbesondere für die Benützung, die entweder nicht zum Zwecke der Ortsveränderung vor sich geht oder die besonderer Einrichtungen bedarf. Auch wenn eine Straße vorwiegend zum Verkehr benützt wird, liegt kein Gemeingebrauch mehr vor, wenn durch diesen Verkehr der Gemeingebrauch anderer Straßenbenützer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt wird. Hier handelt es sich dann um Sondergebrauch. Sind zur Wiederherstellung der Gemeinverträglichkeit bauliche Maßnahmen an der Straße notwendig und sind diese wegen des nicht mehr gemeingebrauchlich nutzenden Straßenbenützers erforderlich, so gehen diese baulichen Maßnahmen zu Lasten dieses Straßenbenützers.

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß von der Seite her zufahrende Fahrzeuge und andere kurzfristig auftauchende Verkehrshindernisse in erhöhtem Maße die Gefahr von Unfällen hervorrufen. Solche Zufahrten zu öffentlichen Straßen können die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigen. Sie müssen daher als Sondergebrauch der Bewilligungspflicht unterstellt werden, um auf diesem Wege den Gemeingebrauch vor Beeinträchtigung zu schützen. Die Bewilligung für die Anlage von Zufahrten und Zugängen soll im Interesse der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nur in Ausnahmefällen und dann nur unter den erforderlichen Auflagen nach Art. 25, Abs. 2 erteilt werden.

Um einer Gefährdung des Verkehrs vorzubeugen, besteht hinsichtlich aller Straßenkategorien die Verpflichtung, die Verunreinigung zu beseitigen. Diese Verpflichtung hat je nach Straßenkategorie einen unterschiedlichen Umfang. Eine Verunreinigung ist zu beseitigen, wenn sie das übliche Maß überschreitet. Dieses Maß hängt bei den verschiedenen Straßenkategorien von der überwiegenden und bestimmungsgemäßen Benützungsart ab. So muß es bei öffentlichen Straßen in den untern Kategorien als erträglich angesehen werden, wenn landwirtschaftliche Fahrzeuge Ackererde auf den Feldweg bringen, während bei Kantons- und Gemeindeverbindungsstraßen die Bedürfnisse des motorisierten Verkehrs überwiegen und daher solche Verunreinigung nicht zugelassen werden kann. Die Verunreinigung ist unverzüglich zu beheben. Kommt der Verursacher seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Straßenbaubehörde zur Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers befugt (Art. 26, Abs. 2).

Die Sicherheit des Verkehrs auf den Straßen erfordert es, die Straßen möglichst von allen gefährdenden Einwirkungen, welche durch Verkehrsteilnehmer oder von Nachbargrundstücken aus erfolgen können, freizuhalten. In Art. 27 werden daher Verbote für bestimmte schädliche Straßenbenützungen aufgestellt.

Zweiter Abschnitt: Baubeschlusskompetenz, Straßenbaulast und Eigentumsverhältnisse

Die für die Zwecke des Gemeindegebrauchs zur Verfügung gestellte Straße muß in einem solchen Zustande sein, daß der Gemeindegebrauch sicher und leicht ausgeübt werden kann. Die zur Ausübung des Gemeindegebrauchs erforderliche Straße muß zuerst geschaffen und dann verbessert und unterhalten werden. Alle diese Komponenten der Erstellungspflicht neuer und der Verbesserungs- und Unterhaltungspflicht bestehender Straßen werden unter dem Oberbegriff «Straßenbaulast» zusammengefaßt. Die Straßenbaulast ist eine öffentlich-rechtliche gesetzliche Verpflichtung, deren Erfüllung durch die Straßenbaubehörde die Straßenaufsichtsbehörde erzwingen kann. Für den Umfang der Straßenbaulast ist die Zweckbestimmung der Straße und die allgemein übliche Verkehrsauffassung maßgebend. Die Straßenbaulast findet ihre Grenzen einerseits in der Leistungsfähigkeit der Baulastträger, andererseits in dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis. Die Entscheidung darüber, wie die Obliegenheiten aus der Straßenbaulast erfüllt werden sollen, steht im pflichtgemäßen Ermessen des jeweiligen Trägers der Straßenbaulast. Die Straßenbaulast im engeren Sinne umfaßt die Aufgaben, Straßen zu erstellen, zu verbessern und in verkehrssicherem Zustande zu unterhalten. Die Straßenbaulast im weiteren Sinne umfaßt auch die gesamte verwaltungsmäßige Betreuung. Zur Baulast gehört auch die Straßenbaufinanzierung und die Bereitstellung von Grund und Boden, also deren Erwerb und die Einleitung der hierfür erforderlichen Maßnahmen, wie Planfeststellungs- (Art. 58) und Enteignungsverfahren (Art. 68). Sie beinhaltet auch die Pflicht, von den zum Schutze der Straßen eingeräumten tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten, wie z. B. Erstellung von Schutzbauten (Art. 31) Gebrauch zu machen. Die Straßenbaulast kann sich auch als bloße Verpflichtung zur Beitragsleistung (z. B. Art. 36, 40 - 43, 46, 47, 48, 51, 53) oder zur Kostenbeteiligung (z. B. bei Aenderung einer Kreuzung oder Einmündung) auswirken. Nicht als Bestandteil der Straßenbaulast sind die in den Art. 54 - 56 (Beleuchtung, Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung) genannten Maßnahmen anzusehen (Art. 28, Abs. 1), für die eine besondere Regelung vorgesehen ist, die zum Teil der bisherigen Praxis entspricht und materiell begründet ist. Unter Straßenbaulast im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist die Summe aller Obliegenheiten zu verstehen, denen die vom Gesetz beauftragten Baulastträger nachzukommen haben, damit das Vorhandensein von Straßennetzen gewährleistet ist, die den Erfordernissen der jeweiligen Straßenkategorien entsprechen.

Die Straßenbaulast findet neben ihrer Beschränkung auf das gewöhnliche Verkehrsbedürfnis ihre wichtigste Grenze in der Leistungsfähigkeit der Träger (Art. 28, Abs. 2). Durch diesen Hinweis im Gesetz soll verhütet werden, daß an die Gemeinwesen über ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten hinausgehende Forderungen gestellt werden. In der Regel handelt es sich also um eine Schutzbestimmung, damit die Gemeinwesen nicht überfordert werden. Es könnte aber auch der Fall eintreten, daß ein Gemeinwesen in der Lage wäre, mehr zu leisten, als es tatsächlich erbringt. In dieser Situation ist das Kriterium der Leistungsfähigkeit ein Zwangsmittel gegenüber dem Gemeinwesen. Unter «Leistungsfähigkeit» ist grundsätzlich die finanzielle Leistungskraft zu verstehen. Bei Beurteilung dieser Leistungsfähigkeit muß immer auf das gesamte Ausmaß der öffentlich-rechtlichen Pflichten und zivilrechtlichen Verpflichtungen Rücksicht genommen werden (z. B. Schulhausbau, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Tilgung von Schulden). Fehlt es an der Leistungsfähigkeit, so wird der Träger der Straßenbaulast gleichwohl nicht aller Verpflichtungen aus der Straßenbaulast ledig. Er hat dann, vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, auf einen nicht ganz verkehrssicheren Straßenzustand durch die entsprechenden Gefahrensignale hinzuweisen.

Beim Bau und Unterhalt der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaues zu beachten. Das Gesetz gibt in Art. 16 die Möglichkeit, über den Neu-, Ausbau und Unterhalt der Straßen technische Vorschriften zu erlassen.

Beim Wechsel der Straßenbaulast ist in der Regel eine Loskaufsumme im zwanzigfachen Betrage der mittleren Unterhaltskosten der letzten 10 Jahre zu bezahlen. Diese mittleren Unterhaltskosten der letzten 10 Jahre sind anhand der Rechnungsbelege leicht festzustellen.

In den Art. 29 und 30 wird festgelegt, welche Aufwendungen bei der Berechnung der Beiträge an die Erstellungs-, Korrektions- und Unterhaltskosten berücksichtigt werden können.

Die Sicherheit des Verkehrs auf den Straßen erfordert es, die Straßen möglichst von allen gefährdenden Einwirkungen, welche von Nachbargrundstücken ausgehen, freizuhalten. Dabei kann es sich als notwendig erweisen, besondere Einrichtungen auf den Nachbargrundstücken vorzusehen. Art. 31 ermöglicht es, außerhalb des eigentlichen Straßengebietes besondere bauliche Anlagen, wie z. B. Schneezäune, aufzustellen oder Schutzvorrichtungen gegen Steinschlag und Lawinen zu errichten.

Das von öffentlichen Straßen durch Rinnen oder Durchlässe natürlich abfließende Wasser muß vom anstoßenden Grundeigentümer aufgenommen werden. Die Durchleitung des aus künstlichen Straßenentwässerungsanlagen abgeleiteten Wassers hat der anstoßende Grundeigentümer gegen volle Entschädigung zu dulden. Das Wasser fließt dann künstlich ab, wenn außer einfachen Rinnen oder Durchlässen zusätzlich noch Sammelanlagen erstellt werden.

Während in den Art. 7-13 die Klassifizierungsmerkmale sämtlicher Straßenkategorien festgelegt sind, bestimmen die Art. 34-51 wer zuständig ist, den Bau und die Korrektur der Straßen zu beschließen, wem die Straßen zu Eigentum gehören, wer Träger der Straßenbaulast ist und inwieweit gegebenenfalls andere zur Erstellung oder zum Unterhalt bzw. für die Aufwendungen hierfür herangezogen werden dürfen und in welchem Verfahren und durch welche Behörden das zu geschehen hat. Die Straßenbaulast beschränkt sich auf die innerhalb des Hoheitsgebietes gelegenen Straßen (Territorialprinzip). Dem Gegenstand nach bezieht sie sich, soweit nicht besondere Rechtsverhältnisse bestehen (z. B. auf Grund von Vereinbarungen oder Verwaltungsakten) auf die Straße mit ihren Bestandteilen (Art. 6); ihr Inhalt bestimmt sich nach Art. 28.

Bei der Ordnung des Straßenwesens kann man die Hauptlast des Baues und Unterhalts der Straßen den Gemeinden übertragen, oder man kann das Straßenwesen in der Hauptsache zentralisieren, d. h. die Kosten des Baues und Unterhaltes der öffentlichen Straßen dem Kanton überbinden. Ob man das eine oder andere System, oder auch ein Mittel zwischen beiden wählt, ist vorwiegend eine Frage der Zweckmäßigkeit und finanziellen Tragbarkeit. Bei einer gänzlichen Zentralisation des Straßenwesens wäre für entlegene und kleinere Gemeinden zu befürchten, daß sie gegenüber den größeren Gemeinden bezüglich Erstellung neuer und Korrektur bestehender Straßen benachteiligt würden. Nähme der Kanton die Baulast aller Straßen auf sich, so müßte er sich die erforderlichen Mittel durch entsprechende Staatssteuern verschaffen. Dem doppelten Charakter der öffentlichen Straßen als eines Allgemeingutes einerseits und eines vorwiegend lokal benutzten Gutes andererseits entspricht am besten eine Verteilung der Lasten auf den Kanton als auch die Gemeinden. Bei der Verteilung der Lasten lassen sich grundsätzlich zwei Systeme denken: Bau und Unterhalt der Straßen werden durch die Gemeinden, mit bestimmten Leistungen des Kantons, übernommen (Dezentralisation), oder Bau und Unterhalt der Kantonsstraßen I. und II. Klasse werden durch den Kanton, mit bestimmten Leistungen der Gemeinden, und Bau und Unterhalt der Gemeindestraßen und übrigen öffentlichen Straßen werden durch die Gemeinden, mit bestimmten Leistungen des Kantons, übernommen (teilweise Zentralisation). Bereits die geltende Gesetzgebung im Straßenwesen hatte den Weg zu einer teilweisen Zentralisation beschritten. Dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist durch Uebernahme von Mehrleistungen durch den Kanton das System der teilweisen Zentralisation zugrunde gelegt worden.

Auch bei den Gemeinde- und Korporationsstraßen werden sich künftig die Gemeinden und Korporationen günstiger stellen. So richtet der Staat an die Erstellungskosten von Korporationsstraßen von besonderer Bedeutung Beiträge aus, wenn aus Meliorationskrediten keine Beiträge erhältlich gemacht werden können (Art. 51, Abs. 1).

In den Art. 36, Abs. 3, lit. b und 41, Abs. 2 wurde für die Festsetzung der Gemeindebeiträge an die Erstellungskosten der Kantonsstraßen und der Kantonsbeiträge an die Erstellungskosten der Gemeindeverbindungsstraßen u. a. die Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde vorgeschrieben. Was die Gemeindebeiträge an die Erstellungskosten der Kantonsstraßen betrifft (Art. 36), hatte der

Regierungsrat hiefür 40 - 50 % vorgeschlagen; auf Antrag seiner Kommission beschloß aber der Landrat einen Satz von 10 - 40 %.

Schließlich ist in Art. 48 vorgesehen, daß sich der Kanton auch mit Beiträgen an den Unterhaltskosten der Gemeindestraßen beteiligt. Diese Mehrbelastung kann aber der Kanton erst im Zusammenhang mit der geplanten Revision der Motorfahrzeugtaxen auf sich nehmen. Es ist beabsichtigt, ein neues Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern der Landsgemeinde 1972 vorzulegen. Dementsprechend soll Art. 48 gleichzeitig mit dem neuen Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern in Kraft treten (Art. 98, Abs. 3).

Dritter Abschnitt: Beleuchtung, Reinigung und Winterdienst

Die Beleuchtung öffentlicher Straßen und Plätze ist heute allgemein eine öffentliche Aufgabe. Für die Art und den Umfang der öffentlichen Beleuchtung ist vor allem die Verkehrssicherheit maßgebend. Unter dem Einfluß der Entwicklung des motorisierten Verkehrs hat sich die Beleuchtungseinrichtung von einer bloßen Annehmlichkeit zu einem notwendigen Bedürfnis gewandelt, dem auch der kantonale Gesetzgeber seine Aufmerksamkeit schenken muß. Bisher haben die Gemeinden die öffentliche Beleuchtung als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe an die Hand genommen. Auch in Zukunft wird die Beleuchtung öffentlicher Straßen Sache der Gemeinden bleiben. Die Beleuchtungspflicht der Gemeinden wird aber im Gesetzesentwurf ausdrücklich statuiert (Art. 54, Abs. 1).

Während sich Art. 26 auf die Beseitigung von über das übliche Maß hinaus erfolgter Verunreinigung bezieht, wird in Art. 55 festgelegt, wer der ordentlichen Reinhaltungspflicht nachzukommen hat. Es ist organisatorisch und wirtschaftlich zweckmäßig, daß die Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage die Reinigung der Innerortsstrecken der Kantonsstraßen besorgen, nachdem sie für die Reinigung ihrer eigenen Straßen ohnehin über das notwendige Personal verfügen. Es handelt sich um eine ortsgebundene Aufgabe, und es wäre praktisch undurchführbar, daß der Kanton in jeder Gemeinde die Reinigung der Kantonsstraßen in der geschlossenen Ortslage übernehmen könnte.

Die Schneeräumung auf den Kantonsstraßen ist Sache des Kantons. Freilich werden dem Kanton für die Schneeräumung der Trottoirs die hiefür notwendigen Arbeiter und Gerätschaften in der Regel fehlen. In solchen Fällen springt die betreffende Gemeinde in die Lücke und stellt dem Kanton hiefür Rechnung. Auf den Gemeindeverbindungs- und Gemeindestraßen obliegt die Schneeräumung den Gemeinden und auf den übrigen Straßen den Straßeneigentümern; auf den Trottoirs in der geschlossenen Ortslage (Art. 15) kann sie dem Eigentümer des angrenzenden Grundstückes überbunden werden (Art. 56, Abs. 2).

Die Aufgabe der Glatteisbekämpfung wird nach dem Gesichtspunkte der Bedeutung der Straße und des Umfanges des Verkehrs zugewiesen. Die Glatteisbekämpfung auf den Kantonsstraßen ist Sache des Kantons und für die übrigen Straßen Sache des Straßeneigentümers (Art. 56, Abs. 3). Auf den Trottoirs innerhalb der geschlossenen Ortslage längs der Kantonsstraßen obliegt sie den Gemeinden.

Zum sog. Winterdienst gehören schließlich auch noch das Aufstellen von Schneestangen und die Errichtung von Schneehürden, was als Aufgabe des Straßeneigentümers bezeichnet wird (Art. 57).

Vierter Abschnitt: Planfeststellung und Landerwerb

Da das Rechtsinstitut des im Baugesetz für den Kanton Glarus enthaltenen Bebauungsplanes (BauG Art. 10) nicht auf die Bedürfnisse der Straße zugeschnitten ist, hat sich die Einführung eines speziell auf die Bedürfnisse des Straßenbaues ausgerichteten Straßen- und Baulinienplanes als zweckmäßig erwiesen. Jedes größere Straßenbauvorhaben greift in die bestehenden Rechtsverhältnisse ein. Der Zweck der Planfeststellung vermittelt des Straßen- und Baulinienplanes ist es, die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem zuständigen Träger der Straßenbaulast und den durch das Bauvorhaben Betroffenen in einem Einsprache- und Genehmigungsverfahren zu regeln und die Grundlage für eine etwa

erforderlich werdende Enteignung abzugeben. Bei der Planfeststellung sind die Gebote der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie vor allem die Erfordernisse im Hinblick auf die Sicherheit und die Flüssigkeit des Verkehrs von ausschlaggebender Bedeutung. Das Planauflege-, Einsprache- und Genehmigungsverfahren hält sich im wesentlichen an das im geltenden Baugesetz enthaltene bewährte System. Auch die Rechtsinstitute der Bausperre und des vorläufigen Bauverbotes wurden zum Teil vom geltenden Baugesetz und zum Teil aus andern Straßengesetzen übernommen.

Fünfter Abschnitt: Bestimmungen über das an die öffentlichen Straßen angrenzende Gebiet

Schon die bisherige Rechtsordnung kannte gesetzliche Schutzzonen entlang den Verkehrsstraßen. Die rechtliche Regelung war aber nicht im Straßengesetz — wo sie eigentlich hingehört — sondern in den Art. 12 ff. des kantonalen Baugesetzes enthalten und auf die Kantonsstraßen beschränkt. Diese Bestimmungen sollen es ermöglichen, die bestehenden Straßen entsprechend der künftigen Entwicklung des Straßenverkehrs auszubauen und anzupassen und damit die Erhaltung eines leistungsfähigen Straßennetzes zu gewährleisten. Die bisher nur für Kantonsstraßen geltenden Abstandsvorschriften reichen nicht mehr aus und müssen im Interesse der gedeihlichen Weiterentwicklung des Verkehrs auf sämtlichen für den öffentlichen Verkehr bestimmten Straßen eingeführt und der jeweiligen Verkehrsbedeutung entsprechend maßlich differenziert festgesetzt werden (Art. 70, Abs. 1). Sie können bei einer baulichen Anlage, die nach ihrer Zweckbestimmung voraussichtlich eine wesentliche Störung des öffentlichen Verkehrs zur Folge hat, sogar angemessen erhöht werden (Art. 71, Abs. 1). Wenn die bauliche Anlage weder die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs noch einen künftigen Straßenausbau beeinträchtigt, können Ausnahmen gewährt werden (Art. 70, Abs. 4). Ferner können auch in der geschlossenen Ortslage die Abstände herabgesetzt werden (Art. 71, Abs. 3).

Die Errichtung von Tankstellen, Verkaufsautomaten, Schaukasten und ähnlichen Anlagen an öffentlichen Straßen bedarf, zur Sicherung des Straßenverkehrs, der Bewilligung des Regierungsrates. Die Projekte solcher Einrichtungen nehmen zahlenmäßig immer mehr zu und nehmen oft keine oder nur ungenügende Rücksicht auf die elementarsten Voraussetzungen einer sichern Verkehrsabwicklung (Art. 71, Abs. 4).

Nach Art. 72 dürfen an baulichen Anlagen, die über die Straßenabstands- oder Baulinie hinausragen, grundsätzlich keine Veränderungen vorgenommen werden als solche, die zum ordentlichen Unterhalt derselben erforderlich sind. Weitergehende Veränderungen sollen nur ausnahmsweise und nur gegen Eintragung eines Mehrwertreverses im Grundbuch bewilligt werden, wenn weder die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs noch ein künftiger Straßenausbau beeinträchtigt werden. Von der konsequenten Anwendung dieser Bestimmung wird es abhängen, ob sich die den neuen Verkehrserfordernissen angepaßten Straßen- und Baulinienabstände in den bebauten Gebieten im Laufe der Zeit durchzusetzen vermögen.

Art. 75 enthält ein auf die Freihaltung der Sichtdreiecke bezügliches Bauverbot. Liegt keine Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse vor, so gilt das Bauverbot nicht. Es gilt nicht rückwirkend, also insbesondere nicht für bauliche Anlagen, die bei Inkrafttreten des neuen Straßengesetzes schon vorhanden waren. Werden die Sichtverhältnisse an Kreuzungen durch bestehende bauliche Anlagen beeinträchtigt, so kann durch das Planfeststellungsverfahren (Art. 58 ff.) mit nachfolgender Enteignung (Art. 68) ein verkehrssicherer Zustand herbeigeführt werden.

In Art. 76 wird ein allgemeines Verbot der Errichtung von verkehrgefährdenden Einrichtungen, wie z. B. Materialablagerungen aller Art, aufgestellt und die Grundlage für die Beseitigung solcher bereits bestehender Einrichtungen geschaffen. Vgl. ferner in diesem Zusammenhang Art. 79 und 80.

Die Beanspruchung des öffentlichen Grundes durch Dauerparkieren hat in den Städten und größeren Ortschaften solche Formen angenommen, daß die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes trotz verkehrsgerechtem Ausbau in Frage gestellt ist. Mangels gesetzlicher Grundlagen hatten die Gemeinden bisher keine Möglichkeit, die Forderungen nach Bereitstellung genügender Parkgelegenheiten auf privatem

Grund im Zusammenhang mit Neubauten durchzusetzen. Wohl wurde hin und wieder versucht, mittels Bedingungen bzw. Auflagen im Ausnahmegewilligungsverfahren die Erstellung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge zu fordern. So soll nun in Art. 73 die gesetzliche Grundlage für diese Verpflichtung der Grundeigentümer geschaffen werden. Diese dem Grundeigentümer auferlegte gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung grundstückzugehörigen Parkraumes wird sich nur allmählich und auf lange Sicht im Sinne einer Verkehrsentlastung auswirken. Es ist unbestritten auch eine Aufgabe der öffentlichen Hand, für die Bereitstellung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge zu sorgen. Die Kosten für die Erstellung von Parkierungsanlagen übersteigen aber oft die Finanzkraft der Gemeinden. Es ist daher in Art. 74 die Grundlage geschaffen worden, daß die Gemeinden die interessierten Grundeigentümer in einem Perimeterverfahren mit einem Anteil der Erstellungskosten öffentlicher Parkierungsanlagen belasten können, wobei die Grundeigentümer in dem Umfange von der Bezahlung von Beiträgen befreit werden, als sie auf eigene Kosten private Abstellflächen bereits geschaffen haben.

Die Straßen müssen vor Einwirkungen, die ihre Zweckbestimmung beeinträchtigen, geschützt werden. Die Sicherheit des Verkehrs auf den Straßen erfordert es, die Straßen möglichst auch von allen gefährdenden Einwirkungen, welche von Nachbargrundstücken ausgehen können, freizuhalten. So ist die Abwehr von Schneeverwehungen auf den Straßen vielfach nur dadurch möglich, daß man seitlich der Straßen in einem größeren Abstand Schneehürden (Schneezäune) aufstellt. Der Schutz der Straßen kann aber auch erforderlich werden zur Abwehr von Steinschlag und Geröll, wofür geeignete Fangvorrichtungen in entsprechender Entfernung angebracht werden müssen. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage im öffentlichen Recht, die Aufstellung von solchen notwendigen Einrichtungen zu dulden, gab es bisher nicht. In Art. 81 wird diese Rechtsgrundlage geschaffen und das Verfahren und die Kostentragung geregelt. Gemäß dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes ist nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Besitzer von benachbarten Grundstücken zur Duldung der notwendigen Einrichtungen verpflichtet. In Streitfällen werden beide als beteiligt angesehen werden müssen. Ist der Grundstückseigentümer schwer zu erreichen oder zu ermitteln, so wird das Verfahren wesentlich erleichtert, wenn die Behörde sich wahlweise an den Eigentümer oder Besitzer halten kann. Dabei kommen als benachbarte Grundstücke nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar angrenzende in Betracht, auf denen die Einrichtungen erforderlich werden, um die Straße vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Zur Verdeutlichung dieser Rechtssituation ist daher im Gesetzesentwurf nach dem Begriff «benachbarte Grundstück» von den «Anstößern und Hinterliegern» die Rede, die solche notwendigen Einrichtungen zu dulden haben.

Neu geregelt worden ist die Friedpflicht. Darnach besteht nun mit Ausnahme der Kantonsstraßen außerorts keine gesetzliche Friedpflicht des Straßeneigentümers gegenüber den Anstößern. Indessen müssen Einfriedungen, Zäune usw., die ausschließlich der Sicherheit des Straßenverkehrs dienen (z. B. Leitplanken), durch den Straßeneigentümer erstellt und unterhalten werden (Art. 77 Abs. 1 und 2). Art. 77 Abs. 3 regelt die Abschränkungsspflicht bei freiem Weidgang.

Sechster Abschnitt: Aufsicht, Vollzug und Rechtsmittel

Die Straßenaufsicht ist die hoheitliche Tätigkeit des Gemeinwesens, die Träger der Straßenbaulast zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, die sich aus der Straßenbaulast ergeben, anzuhalten (Art. 84). Sie hat sich auf die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken. In Art. 85 sind die Straßenaufsichtsbehörden genannt. Sie überwachen die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und der übernommenen Pflichten aus der Straßenbaulast. Gesetzliche Pflichten sind auch solche, die auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung statuiert werden. Uebernommene Pflichten sind insbesondere solche aus Verträgen öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Natur, nicht aber z. B. Pflichten, die in Verträgen mit Bauunternehmern übernommen werden; in dem letztgenannten Fall ist es dem Berechtigten überlassen, seinen Anspruch vor dem ordentlichen Richter geltend zu machen. Die Straßenaufsicht erstreckt sich neben der Gesetzmäßigkeit der Verwaltungs-

tätigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit in fachtechnischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht. Schließlich besitzt die Straßenaufsichtsbehörde gegenüber dem Baulastträger ein uneingeschränktes und unmittelbares Weisungsrecht. Die Straßenbaubehörde baut und unterhält die Straßen und nimmt die entsprechenden hoheitlichen Befugnisse wahr. Hierzu gehören insbesondere die Erteilung von öffentlich-rechtlichen Bewilligungen oder Konzessionen für die Sondernutzung (Art. 21), die Anordnung von Schutzmaßnahmen zum Schutze der Straßen und des Verkehrs (Art. 81), die Beseitigung der Verunreinigung von Straßen (Art. 26), die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (Art. 58 ff.), die Beseitigung von verkehrsgefährdenden Einrichtungen (Art. 76) u. a. m.

In Art. 87 ist das Beschwerderecht geregelt.

Siebenter Abschnitt: Finanzierung

Die Ausführung des Straßenbauprogrammes hat sich einerseits nach den Verkehrsbedürfnissen und andererseits nach den vorhandenen Mitteln zu richten. Die Gesetzesvorlage bringt insofern eine wesentliche Neuerung, als nach neuem Recht nicht nur die Kosten für Erstellung, Korrekturen und Belagsinbauten, sondern auch für Belagsänderungen, Betrieb und Unterhalt durch die zweckgebundenen Einnahmen (Bundes- und Gemeindebeiträge, Benzinanteil, Nettoanteil an den Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen) finanziert werden müssen. Nach altem Recht und bisheriger Praxis wurden die Kosten für den gewöhnlichen und außerordentlichen Straßenunterhalt aus allgemeinen Staatseinnahmen bestritten.

Die Finanzierung der Straßenbau- und Unterhaltskosten durch die zweckgebundenen Einnahmen schließt sich an die Regelung anderer Kantone an. Sie hat den großen Vorteil, daß die Gesamtausgaben für das Straßenwesen besser überblickbar sind. Andererseits muß auf Grund der bisherigen Straßenlasten sowie im Hinblick auf die künftigen Aufwendungen mit Bestimmtheit damit gerechnet werden, daß die Finanzierung durch die zweckgebundenen Einnahmen allein nicht genügen und die Straßenbauschuld dementsprechend sehr rasch und massiv ansteigen würde. Um dies zu verhindern, sieht der Gesetzesentwurf vor, daß der Landrat zusätzliche Einnahmen zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung für die Tilgung der Straßenbauschuld heranziehen kann. In der ordentlichen Verwaltungsrechnung werden demzufolge an Stelle der Straßenunterhaltskosten zusätzliche Ausgaben für die Amortisation der Straßenbauschuld treten (Art. 88).

Im Gesetzesentwurf wird davon Umgang genommen, eine obere Verschuldungsgrenze festzulegen. Die Erfahrungen, welche andere Kantone mit einer solchen Lösung gemacht haben, zeigen, daß bei Ueberschreiten der Verschuldungsgrenze in der Regel keine neuen Finanzierungsmittel, sondern durch eine Gesetzesänderung eine Hinaufsetzung der Verschuldungsgrenze beschlossen wurde. Es gibt andererseits auch keine allgemein gültige Formel zur Berechnung einer «optimalen» Straßenbauschuld. Ebenso wenig können präzise Aussagen über die Grenze der Neuverschuldung gemacht werden. Staatsschulden lassen sich im Gegensatz zu Privatschulden nicht primär durch einen zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Nutzen, sondern vor allem durch volkswirtschaftliche Erwägungen rechtfertigen. Die Bestimmung der Grenzen der öffentlichen Verschuldung setzt deshalb die Kenntnis ihrer volkswirtschaftlichen Wirkungen voraus. Grenzen liegen dort, wo mit der Höhe der Verschuldung und des Schuldendienstes oder mit einer Neuverschuldung unerwünschte Auswirkungen volks- und finanzwirtschaftlicher Art verbunden sind. Finanzwirtschaftliche Grenzen zeigen sich dann, wenn die Aufwendungen für den Schuldendienst einerseits die Bewegungsfreiheit auf der Ausgabenseite des Finanzhaushaltes allzusehr einengen und andererseits langfristig einen wachsenden Teil der zweckgebundenen Einnahmen absorbieren.

Das Fallenlassen einer im Gesetz fixierten maximalen Straßenbauschuld heißt indessen nicht, daß die Straßenbauschuld ins Uferlose anwachsen dürfe. Das Gesetz schreibt daher vor, daß immer dann, wenn die zweckgebundenen Einnahmen zur Finanzierung der Straßenaufwendungen nicht ausreichen, der Landrat zusätzliche Mittel zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung heranziehen kann. Es liegt daher in der Hand des Landrates, das richtige Maß der Verschuldung zu finden.

Wir haben die mutmaßliche Entwicklung der Straßenbauschuld für die Jahre 1970 bis 1975 berechnet und in nachstehender Tabelle dargestellt:

Mutmaßliche Entwicklung der Straßenbauschuld für die Jahre 1970 - 75

(Beträge in 1000 Fr.; Ausgangsbasis November 1970)

I. Straßenaufwand (Erstellungs- und Unterhaltskosten in den Jahren 1970 - 75)

Bau- und Unterhaltskosten Total	Netto-Kantonsanteil			
	Anteil Kanton Total	davon abgerechnet bis 31. 12. 70	Restkosten	
Walenseestraße, N 3 inkl. Linthebene und Anschlüsse	162 400	12 750	7 950	4 800
Brücke Glarus - Ennenda	600	600	—	600
Sernftalstraße	16 600	5660	2 160	3 500 *)
Plankredit für Schnellstraße	500	500	—	500
Hauptstraßennetz (Kredit)	19 850	10 000	—	10 000
Straßenunterhalt (1972 - 75)	6 000	6 000	—	6 000 **)
Total Aufwand (ohne Zinsen)	205 950	35 510	10 110	25 400

*) Der Aufwand für die Sernftalstraße ab 1970 wird mit Fr. 3 500 000 angenommen, obwohl lediglich ein Gesamtkredit von 4 Mio. Franken beschlossen wurde und bereits rund 2,1 Mio. Franken für den Ausbau beansprucht sind.

***) In den Berechnungen sind die Bauzinse nicht berücksichtigt.

II. Verteilung der Gesamtkosten und Tilgung der Straßenkosten

	1970	1971	1972	1973	1974	1975	Total
Aufteilung der Kosten	4 000	4 500	5 200	4 200	3 500	4 000	25 400
+ 5 % gleitende Teuerung	200	225	260	210	175	200	1 270
Aufwand ohne Bauzinsen	4 200	4 725	5 460	4 410	3 675	4 200	26 670
+ Straßenbauschuld Ende 1969 - 75	5 225	6 825	8 800	9 960	10 120	9 495	5 225
Total zu tilgen	9 425	11 550	14 260	14 370	13 795	13 695	31 895
Tilgungen *)	2 600	2 750	2 800	2 750	2 700	2 650	16 250
Nettotilgungsbestand	6 825	8 800	11 460	11 620	11 095	11 045	15 645
zusätzliche Tilgung **)	—	—	1 500	1 500	1 600	1 700	6 300
Tilgungsbestand/Straßenbauschuld	6 825	8 800	9 960	10 120	9 495	9 345	9 345

*) Tilgungen aus Nettoertrag Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen sowie Benzinzollanteil.

**) Zusätzliche Tilgung durch Beiträge zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung (Art. 88, Abs. 2), wobei vorausgesetzt wird, daß der Anteil der Gemeinden an den Motorfahrzeugsteuern (Art. 48) gleichzeitig durch eine Erhöhung der Taxen kompensiert wird.

Die Gesamtaufwendungen des Kantons für den Ausbau und Unterhalt des gesamten Straßennetzes (inklusive Walenseestraße, N 3) für die Jahre 1969 bis 1975 belaufen sich auf rund 36,7 Mio. Franken. Davon werden bis Ende 1970 rund 10 Mio. Franken abgerechnet sein, so daß für die Jahre 1971 bis 1975 noch mit Aufwendungen in der Höhe von rund 26,7 Mio. Franken gerechnet werden muß. Zu diesem Betrag ist noch die bestehende Bauschuld von rund 5,3 Mio. Franken hinzuzurechnen, so daß sich ein gesamter Tilgungsaufwand in der Höhe von rund 32 Mio. Franken ergibt. Für die Finanzierung und Tilgung dieser Aufwendungen stehen dem Kanton aus zweckgebundenen Einnahmen in dieser Zeitspanne voraussichtlich rund 16,3 Mio. Franken zur Verfügung, so daß sich ohne zusätzliche Einnahmen per Ende 1975 eine Straßenbauschuld von rund 15,7 Mio. Franken einstellen würde. Macht der Landrat von seiner Kompetenz auf Entnahme von allgemeinen Staatsmitteln für die Amortisation der Straßenbauschuld im Ausmaß der bisherigen Ausgaben für den Straßenunterhalt ab 1972 Gebrauch, reduziert sich die mutmaßliche Straßenbauschuld von rund 15,7 Mio. Franken auf rund 9,3 Mio. Franken. Der Landrat ist daher auf Grund von Art. 88, Abs. 2 des Straßengesetzes durchaus in der Lage, das Anwachsen der Straßenbauschuld durch entsprechende Gestaltung der jährlichen Straßenbauprogramme sowie durch Heranziehen von allgemeinen Staatsmitteln zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung zu steuern und zu begrenzen.

Achter Abschnitt: Vollzugs-, Übergangs-, Straf- und Schlußbestimmungen

Das Gesetz übt mit seinem Inkrafttreten seine Wirkung dahingehend aus, daß das rechtlich existierende Straßennetz in seinem Bestand bestätigt und der neuen Rechtslage unterworfen wird, während neue Straßen nur noch durch Widmung entstehen können. Wenn das Gesetz diese vorgesehene Wirkung auslösen soll, so setzt dies eine eindeutige Erfassung des Straßennetzes voraus. Als geeignetes Mittel erscheint hierzu die Erstellung von Straßenverzeichnissen durch die Straßenbaubehörden, welche innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes anzulegen und zu veröffentlichen sind. Die Straßenverzeichnisse haben lediglich Beweisfunktion: sie dienen zum Nachweis, daß eine Straße als öffentliche Straße erklärt worden ist, welcher Straßenkategorie sie angehört und durch welche tatsächlichen Merkmale sie charakterisiert und von den andern Straßen unterschieden wird. Gegen die Richtigkeit der Eintragung ist der Gegenbeweis möglich. Die Beweisfunktion bezieht sich auf folgende Punkte: Die Straße ist öffentlich in der angegebenen Straßenkategorie, die Straßenbaulast obliegt dem verzeichneten Baulastträger, die Straße hat die angegebene Länge, führt von dem dargestellten Anfangs- zu dem eingetragenen Endpunkt und wird durch die im Verzeichnis enthaltene Numerierung charakterisiert. Bei Straßen, die zufolge Neueinteilung in eine höhere Kategorie versetzt werden, deren Ausbauzustand sie aber zurzeit noch nicht entsprechen, sind die notwendigen Erweiterungen oder Verbesserungen als Neubau oder Korrektur im Sinne der Art. 36, 40 und 41 des Gesetzes zu behandeln (Art. 91). Zur Beseitigung von Beeinträchtigungen des Gemeingebrauches können unwiderrufliche Sondernutzungsrechte an öffentlichen Straßen auf dem Enteignungswege aufgehoben werden (Art. 93). Diese Enteignungsmöglichkeit bezieht sich sowohl auf Sondernutzungsrechte nach öffentlichem oder zivilem Recht, also auf jede unwiderrufliche Befugnis, eine Straße mit ihren sämtlichen Bestandteilen über den Gemeingebrauch hinaus bzw. jenseits des Gemeingebrauchs benützen zu dürfen.

Art. 94 erklärt die Widerhandlung gegen eine Reihe von Vorschriften dieses Gesetzes als strafbar. Im weitern sei in diesem Zusammenhang auf die Art. 95 und 96 verwiesen.

In Art. 89 schließlich wird der Landrat ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Dritter Teil: Schlußbemerkungen und Antrag

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt die neuzeitlichen Bedürfnisse des Verkehrs und der Technik und verteilt die öffentlichen Lasten unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Träger der Straßenbaulast.

Ueber die finanziellen Auswirkungen ist man naturgemäß auf Schätzungen angewiesen. Der Kanton übernimmt durch die vorgeschlagene Neuregelung des Straßenwesens zweifellos zusätzliche Lasten. Diese sind bedingt durch die unumgängliche Ausrichtung unseres Straßennetzes auf die erhöhten und stets wachsenden Erfordernisse des motorisierten Verkehrs und durch das Bestreben, die Lebensbedingungen der Landbevölkerung, namentlich auch der Bergbevölkerung, nach Möglichkeit zu verbessern.

Bei der Gesetzesredaktion wurde darauf Rücksicht genommen, daß es sich um eine Totalrevision handelt und das neue Gesetz wiederum für lange Zeit Geltung haben soll. Man bemühte sich um eine gute Systematik und klare Formulierungen. Die einzelnen Abschnitte gehen von einheitlichen Grundbegriffen aus, was im geltenden Gesetz nicht der Fall war. Hierbei kommen auch neue Begriffe vor, was aber, da man ein modernes Straßengesetz schaffen wollte, nicht zu umgehen war. Sofern der vorliegende Entwurf im großen und ganzen rechtskräftig wird, besitzt der Kanton Glarus ein den Bedürfnissen der Zukunft angepaßtes Straßengesetz.

Der Landrat beartragt der Landsgemeinde, es sei nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Strassengesetz

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1971)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Das Straßengesetz regelt die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse an Straßen, mit Ausnahme der Nationalstraßen. I. Geltungsbereich

² Für die Nationalstraßen gelten das Bundesgesetz über die Nationalstraßen und die entsprechenden Ausführungserlasse.

³ Als Straßen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Wege und Plätze.

Art. 2

Die Straßen werden nach der Verkehrsbedeutung, dem Verkehrswert und dem Verkehrsbedürfnis in folgende Kategorien eingeteilt: II. Einteilung und Einreihung der Straßen

- a. National- und Kantonsstraßen, nämlich:
 - a) Nationalstraßen I., II. und III. Klasse
 - b) Kantonsstraßen I. Klasse (Hauptstraßen)
 - c) Kantonsstraßen II. Klasse
 - b. Gemeindeverbindungsstraßen
 - c. Gemeindestraßen
 - d. Korporationsstraßen
 - e. Güterstraßen, Flurwege und Waldstraßen
 - f. Sonstige öffentlich begangene und private Straßen (alte Landstraßen, Landesfußwege, Fahrtsweg, Paßwege und Wanderwege)
1. Einteilung

Art. 3

¹ Zur Einreihung der Straßen in die verschiedenen Kategorien und Klassen sind zuständig: 2. Kompetenzen zur Einreihung

- a. der Landrat für die Kantonsstraßen I. und II. Klasse;
- b. der Regierungsrat für die Gemeindeverbindungsstraßen und Korporationsstraßen, die verschiedene Gemeinden umfassen;
- c. der Gemeinderat für die Gemeindestraßen und übrigen Korporationsstraßen.

² Zur Versetzung von Straßen in eine andere Kategorie sind zuständig:

- a. der Landrat für eine Gemeindeverbindungs- und Gemeindestraße in eine Kantonsstraße und von einer Kantonsstraße II. Klasse in eine solche I. Klasse und umgekehrt;
- b. der Regierungsrat nach Anhören des zuständigen Gemeinderates für eine Korporations-, Wald- oder Güterstraße oder andere private Fahrstraße in die Kategorie der Gemeindestraßen und umgekehrt.

Art. 4

3. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Straßenkategorien

Es können nur Straßen in die betreffende Straßenkategorie aufgenommen werden, die den Voraussetzungen der Straßenkategorie und den Ausbaunormalien entsprechen und für die eine allfällige Loskaufsumme von der Unterhaltspflicht geleistet ist.

Art. 5

4. Kompetenz zur Öffentlich-erklärung

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine bestehende Straße (Güterstraße, Flurweg, private Straße oder privater Fußweg) als öffentlich erklären.

Art. 6

III. Bestandteile der Straßen

1. Hauptanlagen

¹ Zu den Straßen gehören:

- a. der Straßenkörper (insbesondere der Straßengrund, der Straßenerweiterungsbau und die Fahrbahndecke), die Kunstbauten samt Anschlüssen (insbesondere Brücken, Tunnels usw.), die Straßenentwässerungsanlagen, Stütz- und Futtermauern, Mittelstreifen, Verkehrsinseln, Leiteinrichtungen (Fried, Leitplanken, Wehrsteine usw.), Anlegebuchten, Böschungen, deren Bewirtschaftung dem Anstößer nicht zugemutet werden kann, Wendeschleifen und Schutzbauten;
- b. die Trottoirs (Gehwege), Radwege und Parkierungstreifen, soweit sie im Zusammenhang mit einer Straße stehen und mit dieser gleichlaufen;
- c. die mit dem Boden fest verbundenen Signale, Markierungen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit und dem flüssigen Ablauf des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

2. Nebenanlagen

² Nebenanlagen der Straßen sind Werkhöfe, Park- und Lagerplätze und sonstige Einrichtungen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen.

Art. 7

IV. Begriffsumschreibung der Straßenkategorien

1. Nationalstraßen

¹ Nationalstraßen I. und II. Klasse sind die wichtigsten, nur dem motorisierten Schnellverkehr dienenden und zu diesem Zwecke gebauten öffentlichen Straßen von gesamtschweizerischer

Bedeutung (Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Nationalstraßen).

² Nationalstraßen III. Klasse sind die wichtigsten, den Motorfahrzeugen und auch andern Straßenbenützern offenstehenden und zu diesem Zwecke gebauten öffentlichen Straßen von gesamtschweizerischer Bedeutung (Art. 4 des Bundesgesetzes über die Nationalstraßen).

Art. 8

¹ Kantonsstraßen I. Klasse sind vorwiegend dem allgemeinen Durchgangsverkehr und der Verbindung einzelner Kantonsteile untereinander oder mit entsprechenden gleichwertigen Straßen anderer Kantone dienende öffentliche Straßen. 2. Kantonsstraßen

² Kantonsstraßen II. Klasse sind vorwiegend dem inneren Verkehr einzelner Kantonsteile untereinander und der Verbindung mit einer Kantonsstraße I. Klasse dienende öffentliche Straßen.

Art. 9

Gemeindeverbindungsstraßen sind vorwiegend dem innern Verkehr der Gemeinden untereinander oder zur Verbindung mit Kantonsstraßen dienende öffentliche Straßen. 3. Gemeindeverbindungsstraßen

Art. 10

Gemeindestraßen sind vorwiegend dem innern Verkehr der Gemeinde und der Erschließung dienende öffentliche Straßen, welche Teile einer Ortschaft miteinander oder mit Kantons- oder Gemeindeverbindungsstraßen verbinden. 4. Gemeindestraßen

Art. 11

¹ Korporationsstraßen sind öffentliche Straßen, die Gemeindeteile unter sich oder abgelegene Gemeindegebiete mit einer Ortschaft oder Straßen höherer Kategorie verbinden. 5. Korporationsstraßen

² Korporationsstraßen, welche nicht eine besondere Parzelle bilden, sind im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Beschränkungen oder Dienstbarkeiten bei den belasteten Grundstücken anzumerken.

Art. 12

¹ Zu den Güter- und Waldstraßen gehören alle Fahrstraßen, zu den Flurwegen alle Wege, die nur bestimmten Grundstücken und nicht dem öffentlichen Verkehr dienen. 6. Güterstraßen und Flurwege

² Güterstraßen, Waldstraßen und Flurwege, welche nicht eine besondere Parzelle bilden, sind im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Beschränkungen oder Dienstbarkeiten bei den belasteten Grundstücken anzumerken.

Art. 13

¹ Sonstige öffentliche Straßen und öffentlich begangene Privatstraßen sind: 7. Sonstige öffentliche Straßen und öffentlich begangene Privatstraßen

a. die Landesfußwege, die alten Landstraßen und Paßwege als gesetzliche Wegrechte zu Gunsten des Landes Glarus;

b. die Wanderwege als gesetzliche Wegrechte zu Gunsten der Gemeinden, durch deren Gebiet sie angelegt sind. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Regierungsrates aufgehoben werden.

² Die öffentlichen Straßen und öffentlich begangenen Privatstraßen, deren Eigentum nicht ausgeschieden ist, sind gleich den gesetzlichen Wegrechten von bleibendem Bestande im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Beschränkungen oder Dienstbarkeiten bei den belasteten Grundstücken anzumerken.

Art. 14

V. Flächenverzeichnis des eidg. Grundbuches

Die öffentlichen Straßen, deren Eigentum ausgeschieden ist, sind im Flächenverzeichnis des Eidg. Grundbuches aufzunehmen.

Art. 15

VI. Begriffsumschreibung der geschlossenen Ortslage

¹ Die geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

² Durch einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung wird der Zusammenhang nicht unterbrochen.

Art. 16

VII. Baunormen

¹ Die öffentlichen Straßen sollen ihrer Einreihung und den Anforderungen des Verkehrs entsprechend erstellt oder korrektoniert werden.

² Die nutzbare Fahrbahnbreite sowie die maximalen Gefälle und die minimalen Radien für die Kantons- und Gemeindeverbindungsstraßen sowie die Art des Unterhaltes werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 17

VIII. Öffentlich-
erklärung

1. Wirkung

¹ Mit der Oeffentlicherklärung wird eine Straße in eine bestimmte Kategorie eingereiht und das Straßenterrain wird zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Rechte enteignet.

2. Umstufung

² Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist sie in die entsprechende Straßenkategorie auf- oder abzustufen.

3. Aufhebung

³ Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vor, so ist die Straße durch Verfügung der zuständigen Straßenbaubehörde aufzuheben. Mit der Aufhebung fallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen dahin.

4. Publikation

⁴ Oeffentlicherklärung, Umstufung und Aufhebung sind durch die das Straßenverzeichnis führende Behörde öffentlich bekanntzumachen.

Art. 18

IX. Zuteilung von nicht benötigtem Straßenland

Wo infolge Baues von neuen oder der Korrektion von alten Straßen bisher bestandene öffentliche Straßen eingehen oder wo Teile von zum Straßenbau oder zur Straßenkorrektion erworbenen

Grundstücken nicht mehr benötigt werden, können sie durch die zuständige Straßenbaubehörde gegen Entschädigung den anstoßenden Grundeigentümern oder entschädigungslos den am Weiterbestand der alten Straße interessierten Körperschaften zugewiesen oder zum Verkaufe öffentlich ausgeschrieben werden.

Art. 19

¹ Die Straßenverzeichnisse für die Kantonsstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen, alten Landstraßen, Paßwege und mit Kantonsbeiträgen erstellten Wanderwege werden von der kantonalen Bau-
direktion, für die übrigen Straßen vom Gemeinderat geführt.

X. Straßenverzeichnisse

² Der Inhalt und die Art und Weise der Führung der Verzeichnisse werden durch ein Reglement des Regierungsrates festgelegt.

Art. 20

¹ Der Gebrauch der Straße ist jedermann im Rahmen der betreffenden Straßenkategorie und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

XI. Gemeingebrauch und Sondernutzung

² Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr.

1. Gemeingebrauch

³ Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu andern Zwecken benützt wird.

Art. 21

¹ Die Benützung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde.

2. Sondernutzung
a) Allgemeines

² Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie ist mit den für die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs und zum Schutze der Straße erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu versehen.

³ Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Ueberdies können Sondernutzungsgebühren erhoben werden, bei deren Bemessung auch der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen ist.

Art. 22

¹ Wer sein Motorfahrzeug dauernd oder übermäßig lang auf öffentlichem Grund parkiert, kann vom Baulastträger zu einer angemessenen Abgabe verpflichtet werden. Die Abgaben sind zur Schaffung von öffentlichen Parkplätzen zu verwenden.

b) Dauerparkieren als Sondernutzung

² Die Art der Erhebung und die Höhe der Abgabe werden vom Landrat auf dem Verordnungswege festgelegt.

Art. 23

Trottoirs, Fußwege und andere für den Fußgängerverkehr bestimmte Verbindungswege dürfen in der Regel nicht von Fahrzeugen benützt werden.

3. Fußgängerwege

Art. 24

4. Verkehrs-
einschränkungen

¹ Der Regierungsrat kann in Anwendung der Art. 3 und 43 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Straßenverkehr und der Art. 35 und 36 der Verordnung über die Straßenverkehrsregeln und nach Anhören des Gemeinderates die vorwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Kantonsstraßen dem Verkehr mit Motorfahrzeugen reservieren und andere Benützungarten einschränken oder verbieten.

² Ebenso kann er vorwiegend dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienende Straßen für den Durchgangsverkehr mit Motorfahrzeugen sperren.

Art. 25

5. Zufahrten

¹ Die Erstellung oder Aenderung einer Zufahrt oder eines Zuges zu einer öffentlichen Straße gilt außerhalb der geschlossenen Ortslage als Sondernutzung und bedarf der Bewilligung der zuständigen Straßenbaubehörde. Eine Aenderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

² Die Straßenbaubehörde hat vom Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt zu verlangen, die aus Gründen der Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs erforderlich sind.

³ Die Bewilligung ist insbesondere dann zu erteilen, wenn durch die Zufahrt die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist.

Art. 26

6. Verunreinigung
von Straßen

¹ Wer eine Straße als Straßenbenützer oder als Straßenanstößer über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

² Die Straßenbaubehörde kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Art. 27

7. Vorschriften
zum Schutze der
öffentlichen
Straßen

Es ist untersagt:

- a. auf Straßen Fahrzeuge, Baumstämme, Baustoffe oder andere Gegenstände so zu befördern, daß dadurch die Straße beschädigt werden kann;
- b. in die Straßenentwässerungsanlagen Flüssigkeiten aller Art ohne Bewilligung der Straßenbaubehörde einzuleiten.

Zweiter Abschnitt Strassenbaulast, Baubeschlusskompetenz und Eigentumsverhältnisse

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 28

1. Straßenbau-
last

1. Umfang

¹ Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und Unterhalt der Straße zusammenhängenden Aufgaben, wie Neubau, Korrektion, Belageeinbau, Belagsänderung, Unterhalt und andere Ver-

besserungen, mit Ausnahme der im dritten Abschnitt geregelten Beleuchtung, Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung.

² Der Träger der Straßenbaulast hat nach seiner Leistungsfähigkeit die Straße in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit genügenden Zustand zu bauen, zu korrekcionieren, zu unterhalten oder sonstwie zu verbessern.

³ Beim Bau und Unterhalt der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Straßenbaukunst zu beachten.

⁴ Beim Wechsel der Straßenbaulast hat der bisherige Träger dafür einzustehen, daß er ihr in dem durch die bisherige Straßenkategorie gebotenen Ausbauzustand genügt hat. Er hat sich überdies aus der Unterhaltspflicht loszukaufen. Die Loskaufsumme beträgt in der Regel den zwanzigfachen Betrag der mittleren jährlichen Unterhaltskosten der letzten zehn Jahre und wird im Streitfalle im Enteignungsverfahren festgesetzt.

2. Inhalt

3. Ausführungsgrundsatz

4. Wechsel der Straßenbaulast

Art. 29

¹ Für die Berechnung der Beiträge an die Erstellungs- und Korrekcionskosten der Straßen sind die Kosten der Projektierung und der Ausarbeitung des Kostenvoranschlages einschließlich allfälliger Bodenuntersuchungen und Materialprüfungen, des Land-erwerbes, die dem Straßenbau anzulastenden Kosten von Land-umlegungen, die Kosten der Bauausführung einschließlich Belags-einbau und erforderliche Anpassungsarbeiten, sowie die Kosten der unmittelbaren Bauaufsicht zu berücksichtigen.

² Die Kosten irgendwelcher anderer Vorbereitungen, der Zeit-Verwendung von Behörden und Kommissionen, sowie der Beschaf-fung und Verzinsung der Baukredite sind nicht anrechenbar.

II. Berechnung der Beiträge an die Erstellungs-kosten

Art. 30

¹ Für die Berechnung der Beiträge an die Unterhaltskosten der Straßen sind alle Aufwendungen zu berücksichtigen, welche der Erhaltung des ordnungsgemäßen Straßenzustandes dienen, inbe-griffen Beleuchtung, Signalisierung, Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung.

² Die Verwaltungskosten und Schuldzinsen sind ausgenommen.

III. Berechnung der Beiträge an die Unterhalts-kosten

Art. 31

¹ Zum Schutze der öffentlichen Straßen und zur Sicherung des Verkehrs können außerhalb des eigentlichen Straßengebietes be-sondere bauliche Anlagen erstellt werden.

² Das für diese Anlagen erforderliche Land kann im Enteig-nungsverfahren erworben werden.

³ Liegt Gefahr im Verzug, so kann die Baudirektion den so-fortigen Beginn der Arbeiten verfügen.

IV. Schutzbauten

Art. 32

¹ Das von öffentlichen Straßen durch Rinnen oder Durchlässe natürlich abfließende Wasser muß vom anstößenden Grundeigen-tümer aufgenommen werden.

V. Wasserablauf und Durch-leitungen

² Werden die Abflußverhältnisse auf dem nachbarlichen Grundeigentum verändert, so hat der Anstößer für genügende Abflußmöglichkeiten zu sorgen.

³ Die Durchleitung des aus künstlichen Straßenentwässerungsanlagen abgeleiteten Wassers hat der anstoßende Grundeigentümer gegen volle Entschädigung zu dulden. Vorbehalten bleiben bereits bestehende Vereinbarungen und Verpflichtungen. Gegebenenfalls ist das Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 58 ff. durchzuführen.

Art. 33

VI. Verkehrsumleitungen

¹ Bei vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen sind die Träger der Straßenbaulast anderer Straßen verpflichtet, eine Umleitung des Verkehrs auf ihre Straßen zu dulden.

² Die im Interesse der Verkehrssicherheit hierfür notwendigen Mehraufwendungen oder durch die Umleitung verursachten Schäden sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu vergüten.

³ Im Streitfalle erfolgt der Entscheid im Enteignungsverfahren.

B. Kantonsstraßen

Art. 34

I. Baubeschlusskompetenz

¹ Die Landsgemeinde beschließt den Bau neuer und die Korrektur bestehender Kantonsstraßen, in der Regel gestützt auf ein Mehrjahresprogramm, welches die Kreditbegehren enthält.

II. Jährliches Bauprogramm

² Der Landrat genehmigt das jährliche Bauprogramm, welches sich über die generelle Straßenführung, die Art des Ausbaues und die voraussichtlichen Kosten auszusprechen hat.

Art. 35

III. Eigentum und Straßenbaulast

Der Kanton ist Eigentümer der Kantonsstraßen und trägt für diese die Straßenbaulast.

1. Grundsatz

Art. 36

2. Gemeindebeiträge an die Erstellungskosten

¹ Gemeinden, durch deren Gebiet die Kantonsstraße sich zieht, oder welche in der Umgebung des Straßenzuges liegen und ein besonderes Interesse an der Straße haben, sind zu einer angemessenen Beitragsleistung an die Neubau-, Korrektions-, Belags-, einbau- und Belagsänderungskosten der Straßenstrecken innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet.

² Diese Beiträge werden vom Regierungsrat festgesetzt und betragen 10 - 40 % der nach Abzug einer allfälligen Bundessubvention verbleibenden Nettoanlagekosten.

³ Bei Festsetzung des Beitrages sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. die Größe und Bevölkerungsdichte der Gemeinde;
- b. die Finanzkraft der Gemeinde;
- c. die bisherigen Leistungen der Gemeinde im Straßenwesen;
- d. die Vorteile, welche die Straße der Gemeinde bringt;
- e. die Entfernung der Gemeinde von der Straße.

Art. 37

¹ Die Straßenbaulast für Ortsumfahrungen von Kantonsstraßen obliegt dem Kanton. Die Beiträge der Gemeinden an die Erstellungskosten richten sich nach Art. 36.

IV. Ortsumfahrungen und andere Straßenverlegungen

² Bei Ortsumfahrungen und Verlegungen von Kantonsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen entscheidet der Regierungsrat nach Anhören des Gemeinderates über Eigentum und Baulast der bisherigen Straße.

C. Gemeindeverbindungsstraßen

Art. 38

¹ Die Gemeinde beschließt den Bau neuer und die Korrektion bestehender Gemeindeverbindungsstraßen.

I. Baubeschlusskompetenz

² Der Regierungsrat kann eine Gemeinde zur Korrektion einer Gemeindeverbindungsstraße verhalten, wenn das Verkehrsinteresse den durchgehenden Ausbau eines Straßenzuges erfordert.

Art. 39

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Gemeindeverbindungsstraßen und trägt für diese die Straßenbaulast.

II. Eigentum und Straßenbaulast

1. Grundsatz

Art. 40

¹ Die Gemeinden können zu einer angemessenen Beitragsleistung an die Erstellungs-, Korrektions-, Belagseinbau- und Belagsänderungskosten für Gemeindeverbindungsstraßen verpflichtet werden, die nicht in ihrem Gebiet liegen, an denen sie aber ein besonderes Interesse haben.

2. Gemeindebeiträge an die Erstellungskosten

² An Gemeindeverbindungsstraßen, die bloß äußere Teile einer Gemeinde durchziehen, ohne dem Verkehr eines erheblichen Teiles der Gemeinde zu dienen, sollen diejenigen Gemeinden, welche dadurch unmittelbar miteinander verbunden werden, einen angemessenen Beitrag leisten.

³ Der Regierungsrat setzt die Beiträge fest.

Art. 41

¹ Von den Kosten für Neubau, Korrektion, Belagseinbau und Belagsänderung der Gemeindeverbindungsstraßen übernimmt der Kanton 25 - 35 %.

3. Kantonsbeitrag an die Erstellungskosten

² Die Festsetzung erfolgt durch den Regierungsrat nach Maßgabe von Art. 36, Abs. 3.

Art. 42

Bei dem in Art. 40, Abs. 2 vorgesehenen Falle können die unmittelbar verbundenen Gemeinden auch zu einer Beitragsleistung an den Unterhalt desjenigen Straßenstückes, welches bloß äußere Teile einer andern Gemeinde durchzieht und nicht dem Verkehr eines erheblichen Teiles dieser Gemeinde dient, angehalten werden.

4. Gemeindebeiträge an die Unterhaltskosten

Art. 43

5. Kantonsbeitrag
an die Unter-
haltskosten

Bei Gemeindeverbindungsstraßen mit besonders beschwerlichem Unterhalt kann der Regierungsrat an finanzschwache Gemeinden einen Beitrag an die Unterhaltskosten ausrichten.

D. Gemeindestraßen

Art. 44

I. Baubeschluß-
kompetenz

Die Gemeinde beschließt den Bau neuer und die Korrektion bestehender Gemeindestraßen auf Grund eines generellen Straßenprojektes.

Art. 45

II. Eigentum und
Straßenbaulast

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Gemeindestraßen und trägt für diese die Straßenbaulast.

1. Grundsatz

Art. 46

2. Kantonsbeitrag
an die Er-
stellungskosten

¹ Der Kanton kann an die Erstellungs-, Korrektions-, Belags- einbau- und Belagsänderungskosten der Gemeindestraßen von besonderer Bedeutung Beiträge bis zu höchstens 30 % ausrichten.

² Die Höhe der Beiträge wird nach Maßgabe der Finanzkraft der Gemeinde und der Bedeutung der Straße durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 47

3. Anstößer- und
Interessenten-
beiträge an die
Erstellungs-
kosten

¹ Die Gemeinde kann bis zu 50 % der Erstellungs-, Korrektions-, Belageeinbau- und Belagsänderungskosten den interessierten Liegenschaftseigentümern nach dem Perimeterverfahren überbinden.

² Der Gemeinderat setzt den Perimeter fest.

Art. 48

4. Kantonsbeitrag
an die Unter-
haltskosten

Der Kanton richtet an die Unterhaltskosten der Gemeindestraßen Beiträge aus, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuern.

E. Korporationsstraßen

Art. 49

I. Baubeschluß-
kompetenz

Die Korporation beschließt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat den Bau neuer und die Korrektion bestehender Korporationsstraßen aufgrund eines genehmigten Straßenprojektes.

Art. 50

II. Eigentum und
Straßenbaulast

Die Korporation ist Eigentümerin der Korporationsstraßen und trägt für diese die Straßenbaulast.

1. Grundsatz

Art. 51

¹ Der Kanton kann an die Erstellungs-, Korrekptions-, Belags- einbau- und Belagsänderungskosten der Korporationsstraßen von besonderer Bedeutung Beiträge bis zu höchstens 20 % ausrichten, sofern aufgrund anderer Bestimmungen keine Beiträge ausgerichtet werden können.

2. Kantonsbeitrag
an die Erstel-
lungskosten

² Wenn Korporationsstraßen die Funktion von Gemeindestraßen mit besonderer Bedeutung erfüllen, können Beiträge gemäß Art. 46 ausgerichtet werden.

³ Die Höhe der Beiträge wird nach Maßgabe der ökonomischen Verhältnisse der Korporation und der Bedeutung der Straße durch den Regierungsrat festgesetzt.

F. Landesfußwege, Gebirgspässe, Fahrtsweg und Wanderwege

Art. 52

¹ Die Landesfußwege, Gebirgspässe und der Fahrtsweg stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Gemeinderäte, welche dafür zu sorgen haben, daß dieselben in gehörigem Zustand unterhalten und nicht ohne Einwilligung des Gemeinderates bzw. des Regierungsrates verlegt oder verändert werden. Der Unterhalt lastet auf den Anstößern, soweit nicht Verträge oder bisherige Uebung etwas anderes bestimmen.

I. Landesfuß-
wege, Gebirgs-
pässe, Fahrtsweg
Unterhaltspflicht

² Die Breite der Landesfußwege beträgt im Minimum 90 cm.

Art. 53

¹ Der Kanton kann an die Erstellungskosten von Wanderwegen Beiträge leisten.

² Der Regierungsrat setzt die Beiträge fest.

II. Wanderwege
Kantonsbeitrag
an die Er-
stellungskosten

Dritter Abschnitt**Beleuchtung, Reinigung und Winterdienst**

Art. 54

¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen öffentlicher Straßen sind Sache der Gemeinde.

² Bau, Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen für besonders wichtige Verkehrsknotenpunkte außerhalb der geschlossenen Ortslage sind Sache des Straßeneigentümers.

I. Beleuchtung

Art. 55

¹ Die Reinigung öffentlicher Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage ist Sache der Gemeinde und außerhalb der geschlossenen Ortslage Sache des Straßeneigentümers.

² Die Gemeinden können innerhalb der geschlossenen Ortslage die Pflicht zur Reinigung der Trottoirs den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke überbinden.

II. Reinigung

Art. 56

III. Winterdienst ¹ Die Schneeräumung auf den Kantonsstraßen ist Sache des Kantons.

² Auf den Gemeindeverbindungs- und Gemeindestraßen obliegt die Schneeräumung den Gemeinden und auf den übrigen Straßen den Straßeneigentümern; auf den Trottoirs in der geschlossenen Ortslage kann sie dem Eigentümer des angrenzenden Grundstückes überbunden werden.

³ Die Glatteisbekämpfung ist Sache des Straßeneigentümers. Auf den Trottoirs innerhalb der geschlossenen Ortslage längs der Kantonsstraßen obliegt sie der Gemeinde.

Art. 57

IV. Schneestangen und Schneehürden
 Wo es auf Straßenstrecken notwendig ist, sind zur Bezeichnung der Straßenrichtung und zur Freihaltung der Straßenränder durch den Straßeneigentümer im Winter Schneestangen und Schneehürden aufzustellen.

Vierter Abschnitt Planfeststellung und Landerwerb

Art. 58

I. Straßenplan ¹ Zur Sicherstellung des Verkehrsraumes für die Neuanlage oder Korrektur einer öffentlichen Straße kann durch die Straßenbaubehörde ein Straßenplan aufgestellt werden.

² Der Straßenplan enthält ein generelles Projekt, die von der Ueberbauung freizuhaltenden Flächen für die Haupt- und Nebenanlagen (Art. 6), die Höhenlage der Straße, die außerhalb der Straßenfläche gelegenen Flächen für zugehörige Schutz- und Entwässerungsanlagen und die Baulinien, über die hinaus nicht gebaut werden darf.

³ Wenn das öffentliche Interesse es verlangt, kann der Regierungsrat die Straßenbaubehörde verpflichten, Straßenpläne aufzustellen.

Art. 59

II. Planauflege- und Einspracheverfahren ¹ Der Straßenplan ist von der Straßenbaubehörde öffentlich bekannt zu machen und auf der zuständigen Gemeindekanzlei während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Einsprachen sind binnen der Auflagefrist beim Gemeinderat einzureichen.

³ Einspracheberechtigt sind die natürlichen und juristischen Personen, die vom Straßenplan in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden.

Art. 60

III. Genehmigungsverfahren ¹ Nach Ablauf der Einsprachefrist hat der Gemeinderat die Straßenpläne betreffend die Kantons- und Gemeindeverbindungsstraßen nebst allfälligen Einsprachen mit seiner Vernehmlassung dem Regierungsrate zur Genehmigung einzureichen. Die übrigen Straßenpläne unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

² Der Beschluß der Genehmigungsbehörde ist durch den Gemeinderat sofort öffentlich bekanntzugeben, womit die Rechtswirkungen des Straßenplanes eintreten.

Art. 61

¹ Ein Straßenplan kann von der Straßenbaubehörde jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden, wobei das gleiche wie für die Erstellung vorgeschriebene Verfahren einzuhalten ist.

IV. Abänderung
des Straßen-
planes

² Wenn ein Grundeigentümer in der berechtigten Annahme, daß der Straßenplan in Kraft bleibe, bauliche Maßnahmen getroffen hat, die nach Maßgabe eines neuen Planes ganz oder teilweise beseitigt werden müssen oder ihren Nutzen verlieren, so ist ihm Schadenersatz zu leisten.

Art. 62

¹ Vom Tage der öffentlichen Auflage eines Straßenplanes an dürfen auf dessen Geltungsgebiet keinerlei mit der spätern Zweckbestimmung des Landes im Widerspruch stehende oder sie erschwerende Dienstbarkeiten errichtet sowie keine Neubauten erstellt oder bauliche Veränderungen vorgenommen werden, welche nach Inhalt des Planes nicht zulässig sind oder dessen Ausführung beeinträchtigen würden.

V. Bausperre

² Aus dieser Eigentumsbeschränkung steht dem Grundeigentümer kein Entschädigungsanspruch zu.

Art. 63

¹ Beschließt die Straßenbaubehörde über ein bestimmtes Gebiet Straßenpläne aufzustellen oder abzuändern, so kann sie für dieses Gebiet ein vorläufiges Bauverbot im Sinne von Art. 62 erlassen.

VI. Vorläufiges
Bauverbot

² Ein solches Bauverbot erlischt, wenn die Straßenbaubehörde nicht innerhalb von 6 Monaten vom Tage der Bekanntgabe an den Straßenplan öffentlich auflegt und das vorgeschriebene Verfahren einleitet. Der Regierungsrat kann diese Frist auf höchstens 12 Monate erstrecken, sofern die Ausarbeitung des Straßenplanes größere planerische Arbeiten erfordert.

³ Aus einem solchen vorläufigen Bauverbot hat der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 64

¹ Wird ein bestimmtes Grundstück von Baulinien so zerschnitten, daß auf keinem der freibleibenden Abschnitte eine ordentliche Baute erstellt werden kann, oder fällt der größere Teil des Grundstückes zwischen die Baulinien, so kann der Eigentümer frühestens 5 Jahre nach ihrer Genehmigung verlangen, daß der Baulastträger das ganze Grundstück zum Verkehrswert, ohne Berücksichtigung der Baulinien, übernimmt.

VII. Pflicht des
Baulastträgers
zur Übernahme
von Grund-
stücken

1. Im allgemeinen

² Bei bebauten Grundstücken tritt unter den gleichen Voraussetzungen die Uebernahmepflicht nach 10 Jahren ein.

Art. 65

Wenn ein über die Baulinie vorstehendes Gebäude baufällig oder durch Brand oder höhere Gewalt zerstört wird und auf dem hinter der Baulinie verbleibenden Raum eine ordentliche

2. Bei Baufällig-
keit oder Zer-
störung eines
Gebäudes

Baute nicht mehr erstellt werden kann, so hat der Baulastträger auf Verlangen des Grundeigentümers das ganze Grundstück zum Verkehrswert zu übernehmen.

Art. 66

3. Bei Bauveränderungen

¹ Will ein Grundeigentümer an Stelle eines über die Baulinie vorstehenden oder durch Brand oder höhere Gewalt zerstörten Gebäudes einen Neubau oder Umbau errichten, der eine wesentliche Wertvermehrung zur Folge hat, so muß er ihn auf die Baulinie zurücksetzen. Bei besonderen Verhältnissen kann die Straßenbaubehörde Ausnahmen gestatten.

² Freij werdende Grundflächen, die in das für Straßen, Wege oder Plätze vorgesehene Gebiet fallen, sind auf Begehren des Eigentümers gegen Entschädigung vom Baulastträger zu übernehmen.

Art. 67

VIII. Ausführungsprojekt

¹ Das Ausführungsprojekt ist von der Straßenbaubehörde auf eine erkennbare Weise auszustecken, öffentlich bekanntzumachen und auf der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme und Einspracherhebung binnen 30 Tagen aufzulegen.

² Das Ausführungsprojekt hat über Art, Umfang und Lage des Werkes samt Nebenanlagen, über die Einzelheiten seiner bautechnischen Gestaltung und über die Baulinien Aufschluß zu geben.

³ Im Ausführungsprojekt sind beidseits der projektierten Straße Baulinien festzulegen. Bei deren Bemessung ist vor allem auf die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene, sowie auf die Bedürfnisse eines allfälligen künftigen Straßenausbaues Rücksicht zu nehmen.

⁴ Für das Genehmigungsverfahren, die Abänderung des Ausführungsprojektes und die Pflicht des Baulastträgers zur Uebernahme von Grundstücken kommen die für den Straßenplan aufgestellten Vorschriften analog zur Anwendung.

⁵ Auf die öffentliche Auflage kann verzichtet werden, wenn es sich um unwesentliche Korrekturen handelt, wenn alle Interessenten bekannt sind und schriftlich ihr Einverständnis mit dem Projekt erklärt haben. Die Genehmigung des Regierungsrates ist auch in diesen Fällen einzuholen.

Art. 68

IX. Enteignung

¹ Mit der Genehmigung des Straßenplanes bzw. des Ausführungsprojektes wird dem Träger der Straßenbaulast das Enteignungsrecht erteilt, soweit eine Enteignung zur Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast erforderlich und ein gütliches Ueberkommen nicht erhältlich ist.

² Das genehmigte Ausführungsprojekt ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen. Es ist für die Enteignungsbehörde verbindlich.

Art. 69

X. Entschädigung

¹ Die vom Baulastträger für Landerwerb zu leistende Entschädigung wird im Enteignungsverfahren festgesetzt.

² Bei der Festsetzung der Entschädigung sind allfällige besondere, dem Eigentümer aus der Anlage, für die der Boden erworben wird, entstehende Vorteile anzurechnen und ein allfälliger Minderwert, den die Restparzelle durch Verkleinerung erfährt, zu vergüten. Die Anrechnung besonderer Vorteile hat zu unterbleiben, soweit diese durch Perimeterbeiträge abgegolten werden.

Fünfter Abschnitt

Bestimmungen über das an die öffentlichen Straßen angrenzende Gebiet

Art. 70

¹ Neue bauliche Anlagen, einschließlich Tankanlagen, Verkaufsautomaten, Schaukästen und dergleichen, die sich über das Erdniveau erheben, müssen mit der Flucht folgende Mindestabstände zur Straßengrenze einhalten:

- a. an Kantonsstraßen 6 m
- b. an Gemeindeverbindungsstraßen 5 m
- c. an Gemeindestraßen 4 m
- d. an den übrigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen 3 m.

² Bei neuen baulichen Anlagen unter der Erdoberfläche beträgt der Mindestabstand zu den Kantons-, Gemeindeverbindungsstraßen und Gemeindestraßen 4 m und zu allen übrigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen 2 m.

³ Sofern ein genehmigter Bebauungs- oder Straßenplan vorliegt, sind die in diesem Plan festgelegten Straßenabstände maßgebend. Die Normalien des Bundes bleiben vorbehalten.

⁴ Die Straßenbaubehörde kann Ausnahmen von den Straßenabstandsvorschriften bewilligen, wenn die bauliche Anlage weder die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch einen künftigen Straßenausbau beeinträchtigt.

I. Straßenabstand
für neue
bauliche Anlagen
1. Im allgemeinen

Art. 71

¹ Für eine bauliche Anlage, deren Benützer und Besucher voraussichtlich eine wesentliche Störung des Verkehrs auf der öffentlichen Straße verursachen werden, sind die Straßenabstände des Art. 70 angemessen zu erhöhen.

² Der Ersteller einer solchen Anlage kann verpflichtet werden, die Fläche zwischen Straßenabstandslinie oder Baulinie und öffentlichem Grund als private Verkehrs- und Abstellfläche für Motorfahrzeuge auszugestalten.

³ In der geschlossenen Ortslage können die in Art. 70 genannten Abstände herabgesetzt oder erhöht werden, wenn es die Verkehrssicherheit verlangt oder dies zum Schutze historischer oder zur planerischen Gestaltung neuer Ortskerne erforderlich ist. Die abgeänderten Abstände sind über größere, zusammenhängende Strecken mit Baulinien in Bebauungs- oder Straßenplänen festzulegen, die vom Regierungsrate zu genehmigen sind.

2. Im besondern

⁴ Die Erstellung von Tankstellen und andern Anlagen, die erfahrungsgemäß einen regen Fahrzeugverkehr aufweisen, bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

Art. 72

II. Straßen- und Baulinienabstand bei Veränderungen bestehender Bauten

1. Grundsatz

2. Ausnahmen im allgemeinen

3. Ausnahmen für Garage-Einbauten

4. Mehrwerts-revers

¹ An baulichen Anlagen, welche über die Straßenabstandslinie oder Baulinie hinausragen, dürfen außer dem ordentlichen Unterhalt keine baulichen Veränderungen (An-, Um-, Aufbauten) vorgenommen werden.

² Die Straßenbaubehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf den künftigen Straßenausbau und die Sichtverhältnisse, nicht beeinträchtigt werden.

³ Ausnahmen für Garage-Einbauten in bestehende Gebäude dürfen nur bewilligt werden, wenn der Abstand zur Straße wenigstens dem Innenmaß der Garage entspricht. Bei besonderem Verhältnissen kann die Straßenbaubehörde einen geringeren Abstand bewilligen. In Fällen, wo die Verkehrssicherheit oder andere Umstände es erfordern, kann die Straßenbaubehörde Garage-Einbauten verbieten.

⁴ Der durch solche bauliche Erweiterungen entstehende Mehrwert darf bei einem spätem Erwerb der Baute für öffentliche Zwecke nicht mitberechnet werden. Die Straßenbaubehörde ist befugt, auf Kosten des Grundeigentümers im Grundbuch einen Mehrwertsrevers anmerken zu lassen.

Art. 73

III. Abstellflächen für Motorfahrzeuge

¹ Bei Neubauten und größeren Umbauten sowie bei der Erstellung einer baulichen Anlage, die nach ihrer Zweckbestimmung eine erhebliche Belastung des öffentlichen Verkehrs erwarten läßt, hat der Bauherr auf privatem Grund die erforderliche Abstellfläche für Motorfahrzeuge zu schaffen, sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen.

² Verhindern die örtlichen Verhältnisse die Erfüllung dieser Pflicht, so hat der Bauherr eine durch den Gemeinderat festzusetzende, den Verhältnissen angemessene Ablösungssumme zu leisten. Diese Beträge sind zur Erstellung öffentlichen Parkraumes zu verwenden.

³ Soweit die öffentlichen Verhältnisse es gestatten, kann auch der Eigentümer einer bestehenden Anlage zur Schaffung der für seine Liegenschaft nötigen Abstellplätze verhalten werden.

⁴ Die Baubewilligung kann verweigert werden, wenn der Bauherr nicht bereit ist, auf privatem Grund einen der Art und dem Verwendungszweck des Gebäudes sowie den Verkehrsverhältnissen auf der Straße angemessenen Abstellplatz zu errichten, und wenn die erforderliche Parkierungsfläche nicht auf andere geeignete Weise geschaffen oder die Ablösungssumme nicht geleistet oder sichergestellt wird.

⁵ Die Baubewilligungsbehörde setzt das Ausmaß der zu schaffenden Abstellfläche fest.

⁶ Bestehende Abstellflächen müssen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben, soweit und solange ein Bedürfnis mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr besteht.

Art. 74

¹Eigentümer, deren Liegenschaft durch Erstellung einer öffentlichen Abstellfläche für Motorfahrzeuge einen Sondervorteil erfährt, können durch die Straßenbaubehörde im Perimeterverfahren zur Deckung der Erstellungskosten herangezogen werden.

²Die Gesamtbelastung des herangezogenen Grundbesitzers darf 50 % der Erstellungskosten nicht übersteigen. Die Belastung der einzelnen Liegenschaften ist vor allem entsprechend ihrem Bedürfnis nach Abstellfläche für Motorfahrzeuge und unter Berücksichtigung der vom Liegenschaftseigentümer für private Abstellflächen gemachten Aufwendungen festzusetzen.

IV. Beteiligung des Grundeigentums an den Erstellungskosten öffentlicher Abstellflächen

Art. 75

Bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet oder geändert werden, wenn beim Fehlen von Baulinien, bei Kreuzungen und Einmündungen, die Sichtverhältnisse beeinträchtigt werden.

V. Freihaltung von Sichtdreiecken

Art. 76

¹Anpflanzungen, Hecken, Einfriedungen, Abschränkungen, Materialablagerungen, Verkaufsstände und dergleichen, welche die Sicherheit oder die Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, sind untersagt. Insbesondere dürfen ständige Materiallager nicht so angelegt werden, daß auf der öffentlichen Straße auf- und abgeladen werden muß. Sind solche Anlagen bereits vorhanden, so haben die Eigentümer und Besitzer diese auf Anordnung der Straßenbaubehörde hin zu beseitigen.

²Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldraht) sind an den öffentlichen Straßen untersagt.

³Lichtquellen, welche die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen, sind untersagt.

VI. Verbot von verkehrsgefährdenden Einrichtungen

Art. 77

¹Mit Ausnahme der Kantonsstraßen außerorts besteht keine gesetzliche Friedpflicht des Straßeneigentümers gegenüber den Anstößern.

²Einfriedungen, Zäune usw., die ausschließlich der Sicherheit des Straßenverkehrs dienen, müssen durch den Straßeneigentümer erstellt und unterhalten werden.

³Entlang von Kantons-, Gemeindeverbindungs- und Gemeindestraßen außerhalb des eigentlichen Alpgebietes besteht bei freiem Weidgang für den Anstößer Abschränkungspflicht.

VII. Fried- und Abschränkungspflicht

Art. 78

Notwendige Aenderungen an bestehenden Anlagen gehen zu Lasten des Trägers der Straßenbaulast. Stand eine Anlage schon im Widerspruch zu früheren gesetzlichen Vorschriften, so hat der Eigentümer oder Besitzer die Kosten zu tragen.

VIII. Kostentragung bei Änderungen bestehender Anlagen

Art. 79

¹Außerhalb der geschlossenen Ortslage ist für Hochstämme 6 m, für Niederstämme und große Sträucher 4 m Abstand von der Grenze öffentlicher Straßen innezuhalten.

IX. Straßenabstände

1. für Bäume
und Sträucher

² Sofern aus straßenbau- und verkehrstechnischen Gründen Bepflanzungen mit Bäumen oder Sträuchern notwendig oder zum Schutz des Landschaftsbildes wünschbar sind, sowie bei steilen Berghalden und hohen Böschungen oder bei Vorhandensein von Trottoirs kann die Straßenbaubehörde Ausnahmen bewilligen.

³ Die Straßenbaubehörde kann auch die Beseitigung bestehender Bäume und Sträucher anordnen, wenn es die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert. Die Kosten gehen zu Lasten des Trägers der Straßenbaulast. Ständen die betreffenden Bäume oder Sträucher schon im Widerspruch zu früheren gesetzlichen Vorschriften, so hat der Eigentümer oder Besitzer die Kosten zu tragen.

⁴ Das Gebiet der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Straßen ist bis auf eine Höhe von 4,5 m von einhängenden Aesten freizuhalten. Unterläßt der Eigentümer oder Besitzer das rechtzeitige Auf- oder Zurückschneiden, so ist diese Arbeit auf seine Kosten von der Straßenbaubehörde zu veranlassen.

Art. 80

2 für Wälder

¹ Für Wälder längs öffentlicher Straßen ist von der Straßengrenze bei Kantonsstraßen ein Abstand von 3 bis 6 m, bei Gemeindeverbindungsstraßen von 3 bis 4 m und bei Gemeindestraßen ein solcher von 2 bis 3 m einzuhalten.

² Wo bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Abstandsvorschriften nicht erfüllt sind, ist durch den natürlichen Abgang und die normale Waldnutzung die Einhaltung der Abstände anzustreben.

Art. 81

X. Maßnahmen
zum Schutze der
Straßen und des
Verkehrs

¹ Zum Schutze der Straßen und des Verkehrs vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, insbesondere vor Schneeverwehungen, Steinschlag, Erdbeben, Ueberführungen und Ueberschwemmungen, haben die Eigentümer und Besitzer von benachbarten Grundstücken (Anstößer und Hinterlieger) die notwendigen Einrichtungen zu dulden.

² Die Straßenbaubehörde hat den Betroffenen die Ausführung solcher Maßnahmen mindestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich bekanntzugeben, es sei denn, es liege Gefahr im Verzuge. Die Betroffenen können diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen.

³ Dauernde bauliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Straße und des Verkehrs können im Planfeststellungsverfahren (Art. 58 ff.) durchgeführt werden.

⁴ Der Träger der Straßenbaulast kann von der Aufsichtsbehörde zu den erforderlichen Schutzvorkehrungen verpflichtet werden.

⁵ Die Kosten für Schutzmaßnahmen, die infolge Veränderungen an benachbarten Grundstücken notwendig geworden sind, haben die Eigentümer dieser Grundstücke zu tragen, soweit die Veränderungen nicht auf Naturereignisse oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Sechster Abschnitt

Aufsicht, Vollzug und Rechtsmittel

Art. 82

Der Straßenbaubehörde obliegen Bau und Unterhalt der Straßen und die Wahrnehmung der hoheitlichen Befugnisse.

I. Kompetenz der
Straßenbau-
behörde

Art. 83

¹ Oberste Straßenbaubehörde ist der Regierungsrat.

² Straßenbaubehörden sind:

- a. für Kantonsstraßen die Baudirektion;
- b. für Gemeindeverbindungsstraßen und Gemeindestraßen die Gemeinderäte;
- c. für Korporationsstraßen der Vorstand der Straßengenossenschaft;
- d. für alle übrigen öffentlichen und privaten Straßen bezüglich Wahrnehmung der hoheitlichen Befugnisse der Gemeinderat.

II. Straßenbau-
behörden

Art. 84

¹ Die Straßenaufsichtsbehörde überwacht die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast obliegen.

² Sie trifft die zu ihrer Sicherstellung erforderlichen Maßnahmen.

III. Kompetenz
der Straßenauf-
sichtsbehörde

Art. 85

¹ Oberste Straßenaufsichtsbehörde ist der Regierungsrat.

² Die besondere Aufsicht über die Kantonsstraßen übt die Baudirektion und über alle andern Straßen der Gemeinderat aus.

³ Der Gemeinderat schreitet auch bei Privatstraßen ein, wenn sie öffentlich begangen werden und ein gefahrdrohender Zustand besteht. Seine Verfügung richtet sich immer gegen den Straßeneigentümer. Es bleibt diesem unbenommen, andere Beteiligte zu belangen. Wo keine andere Unterhaltungspflicht nachweisbar ist, lastet sie auf den an die Straße unmittelbar anstoßenden Grundstücken.

IV. Straßenauf-
sichtsbehörden

Art. 86

¹ Die Handhabung der Straßenpolizei obliegt:

- a. den mit der Verkehrsaufsicht betrauten Polizeiorganen des Kantons (Straßenverkehrspolizei). In besonderen Fällen können auch Organe der Gemeinden zur Verkehrsaufsicht herangezogen werden;
- b. dem mit der Beaufsichtigung und dem Unterhalt der Straßen betrauten Personal des Kantons und der Gemeinden (Straßenbaupolizei).

V. Organe der
Straßenpolizei

² Diese Organe sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Straßengesetzes der vorgesetzten Behörde zu melden und für die Beseitigung gesetzeswidriger Zustände besorgt zu sein.

Art. 87

VI. Rechtsmittel

¹ Gegen die in Anwendung dieses Gesetzes gefaßten Verfügungen und Entscheide kann von den hievon Betroffenen innert 30 Tagen Rekurs an die Baudirektion erhoben werden.

² Verfügungen und Entscheide der Baudirektion können innert 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat mit Rekurs angefochten werden.

Siebenter Abschnitt

Finanzierung

Art. 88

Zweckgebundene Einnahmen

¹ Für die Finanzierung der Erstellungs-, Korrekptions-, Belags-, einbau-, Belagsänderungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Straßen verwendet der Kanton folgende Einnahmen:

- a. die Beiträge des Bundes;
- b. die dem Kanton zufallenden Anteile am Benzinzoll;
- c. die Nettoeinnahmen aus dem Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr;
- d. die Beiträge der Gemeinden.

Weitere Einnahmen

² Reichen die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Abs. 1 nicht aus, können durch den Landrat weitere Einnahmen aus der ordentlichen Verwaltungsrechnung für die Finanzierung beschlossen werden.

Achter Abschnitt

Vollzugs-, Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 89

I. Ausführungsvorschriften

Der Landrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 90

II. Anlegung der Straßenverzeichnisse

Die Straßenverzeichnisse sind von den Straßenbaubehörden innerhalb von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes anzulegen.

Art. 91

III. Neueinteilung

Bei Straßen, die infolge Neueinteilung in eine höhere Kategorie versetzt werden, sind die allfällig notwendigen Erweiterungen oder Verbesserungen als Erstellung oder Korrektion im Sinne der Art. 36, 40 und 41 dieses Gesetzes zu behandeln.

Art. 92

IV. Ablösung der privatrechtlichen Unterhaltspflicht bei Neubau und Korrektion

Gemeinden (Korporationen) oder Private, auf denen bisher eine privatrechtliche Verpflichtung zum Unterhalt von Brücken, Dolen oder Straßen lastete und welchen durch den Neubau oder die Korrektion von Straßen diese Pflicht abgenommen oder vermindert wird, haben dafür an die nunmehr Unterhaltspflichtigen eine der abgenommenen oder verminderten Last entsprechende

Entschädigung zu leisten, welche, sofern sie nicht auf gutlichem Wege vereinbart werden kann, auf dem Wege des Expropriationsverfahrens zu ermitteln ist.

Art. 93

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende unwiderrufliche Sondernutzungsrechte an öffentlichen Straßen können zur Beseitigung von Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs durch Enteignung aufgehoben werden.

V. Bestehende
Sondernutzungs-
rechte

Art. 94

¹ Die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung gegen die Art. 21, Abs. 1, 23, 24, 25, Abs. 1, 26, Abs. 1, 27, 32, 33, Abs. 1, 58, Abs. 2, 62, Abs. 1, 70, 71, Abs. 2, 72, Abs. 1, 73, Abs. 1 und 6, 75, 76, 77, 79, Abs. 1, 3 und 4, 80 und 81 dieses Gesetzes und die sich darauf stützenden Ausführungsvorschriften und Verfügungen wird durch den zuständigen Richter mit Haft oder mit Buße bis zu Fr. 5000.— bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer mit höherer Strafe bedrohten Handlung vorliegt.

VI. Straf-
bestimmungen

² Außer dem Eigentümer, Besitzer oder Bauherr sind auch die Bauleitung, der Bauunternehmer und dessen leitende Organe, sowie Bauhandwerker strafbar, wenn sie bei solchen Uebertretungen mitgewirkt haben.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über den Straßenverkehr sowie des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bleiben vorbehalten.

Art. 95

Der Eigentümer, Besitzer oder Bauherr hat die aufgrund dieses Gesetzes verfügten Abänderungen sofort vorzunehmen, ansonst die Straßenbaubehörde deren Vollzug anordnet, wobei ihr für die Kosten ein gesetzliches, allen Eintragungen im Grundbuch vorgehendes Pfandrecht auf der Liegenschaft zusteht.

VII. Beseitigung
widerrechtlich er-
stellter Bauten

Art. 96

Die aufgrund dieses Gesetzes über Bußen, Kosten, Gebühren und andere Geldleistungen getroffenen rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

VIII. Vollstreck-
barkeit

Art. 97

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² Insbesondere treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. Das Straßengesetz für den Kanton Glarus vom 3. Mai 1925.
2. Die Vollziehungsverordnung zum Straßengesetz für den Kanton Glarus vom 20. Januar 1926.
3. Die Art. 12 (mit Ausnahme von Abs. 2, Abs. 3 erster Satz und Abs. 5) bis 15 und 32 des Baugesetzes für den Kanton Glarus vom 4. Mai 1952.

IX. Außerkraft-
tretende
Vorschriften

4. Der Beschluß des Landrates vom 10. März 1954 betr. Ausrichtung von Landesbeiträgen an den Unterhalt und die Korrektur der Schwändi- und Soolstraße.

Art. 98

X. Inkrafttreten
und Vollzug

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 1972 in Kraft.

² Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

³ Art. 48 tritt gleichzeitig mit dem neuen Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern in Kraft.

§ 5 Aenderung der Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes im Kanton Glarus

Aenderung von Art. 17 der Zivilprozessordnung des Kantons Glarus

I.

Am 24. Juni 1970 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Aenderung des Obligationenrechtes (Kündigungsbefristung im Mietrecht) verabschiedet. Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist trat das Gesetz am 19. Dezember 1970 in Kraft.

In Artikel 267a und in weiteren Artikeln ist die Rede von der «richterlichen Behörde», die zur Beurteilung von Begehren um Erstreckung des Mietverhältnisses zuständig sein soll. Der Bundesgesetzgeber bezeichnet diese Behörde nicht selber, sondern überläßt es ausdrücklich den Kantonen, sie zu bestimmen (Art. 267f). Im Hinblick darauf, daß es sich um Zivilrechtsstreitigkeiten handelt, kommt jedoch von Bundesrechts wegen nur eine richterliche Instanz in Frage, nicht dagegen eine politische oder eine Verwaltungsbehörde; es bleibt aber den Kantonen unbenommen, den Einzelrichter oder ein Kollegialgericht mit der Aufgabe zu betrauen.

Die Kantone bestimmen ferner das Verfahren, das eine rasche Beurteilung gewährleisten soll (Art. 267f). Soweit das ordentliche kantonale Verfahren ohnehin eine rasche Erledigung des Prozesses ermöglicht, kann davon abgesehen werden, besondere Bestimmungen über das hier verlangte beschleunigte Verfahren aufzustellen.

Zuständig zum Erlaß der für die Anwendung des eidgenössischen Zivilrechts notwendigen kantonalen Vorschriften ist das vom kantonalen Staatsrecht bezeichnete Organ. Die zur Anwendung des neuen Rechts notwendigen kantonalen Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates (Art. 52 Schlußtitel ZGB).

II.

Gestützt auf dieses neue Bundesrecht wurden seitens des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes die Kantonsregierungen ersucht, rechtzeitig die erforderlichen kantonalen Vorschriften zu erlassen. Der Regierungsrat seinerseits unterbreitete diese Angelegenheit dem Obergericht zur Antragstellung. Dieses nahm hiezu in seiner Sitzung vom 18. November 1970 wie folgt Stellung:

«Im Text des *Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht*, wie er im Landsgemeindememorial 1968, S. 68 ff. enthalten ist, sind folgende Einfügungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen, welche den achten Titel des Obligationenrechtes, Miete und Pacht, Art. 253 ff., betreffen:

Art. 1, neue Ziff. 8bis:

«Art. 267 a, b und d, Erstreckung des Mietverhältnisses, und Art. 290 a, Erstreckung des Pachtverhältnisses für nicht-landwirtschaftliche Pachten, die sich auf Wohnungen oder Geschäftsräume beziehen.»

Art. 2 Abs. 3:

«In den Fällen von Art. 1 Ziffer 8bis, Ziffer 20 und 24, kann nach den Bestimmungen von Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch die Berufung an das Obergericht ergriffen werden. Handelt es sich jedoch in den Fällen von Ziffer 8bis um Mietverhältnisse, die sich nur auf Wohnungen beziehen, so ist die Obergerichtskommission zuständig.»

Die Zivilprozeßordnung vom 2. Mai 1965 ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 17 Abs. 2:

«Die Obergerichtskommission ist ferner zuständig, soweit es Art. 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht bestimmt (Erstreckung von Mietverhältnissen, die sich nur auf Wohnungen beziehen).»

Begründung:

Die für Härtefälle vorgesehene Kompetenz zur Erstreckung von Mietverhältnissen für Wohnungen, für Geschäftsräume sowie für nicht-landwirtschaftliche Pachtverhältnisse, die sich auf Wohnungen oder Geschäftsräume beziehen, ist erstinstanzlich am einfachsten dem Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter zuzuscheiden. Das vor ihm geltende Verfahren hat sich bewährt, ist kurz und erlaubt ihm auch, von sich aus Abklärungen vorzunehmen. Es fügt sich zwanglos in seine bisherige Tätigkeit in Forderungsstreitigkeiten, unter welchen sich auch oft Fälle aus dem Mietrecht befinden, ein. Ebenso war es stets seine Obliegenheit, über Ausweisungen von Mietern und Pächtern nach abgelaufener Miet- oder Pachtdauer zu entscheiden.

Etwelche Ueberlegungen erforderte die Frage, ob und welche Möglichkeiten des Weiterzuges zu schaffen sind. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement empfiehlt den Kantonen kurze Rechtsmittelfristen anzusetzen. Sicher wäre es aber unbefriedigend, Sonderrecht zu schaffen. Aus dem bestehenden Recht bleibt die Wahl zwischen Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung und Appellation. Angesichts des bedeutenden Eingriffes in die Rechte beider Parteien erweist sich hier die Nichtigkeitsbeschwerde als eine zu formelle und zu eingeschränkte Möglichkeit eines Weiterzuges, denn sie ermöglicht nur die Ueberprüfung von Rechtsfragen, nicht aber des Tatbestandes; andererseits wäre die Appellation zu umständlich und würde zuviel Zeit beanspruchen. Einen hier gangbaren Mittelweg bietet die zivilrechtliche Berufung mit einer Berufungsfrist von 10 Tagen und schriftlicher Begründung gemäß revidiertem Einführungsgesetz zum Obligationenrecht Art. 2 (Memorial 1968, S. 69), welches auf Art. 4 des revidierten Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch verweist (Memorial 1968, S. 63). Sie ermöglicht der Berufungsinstanz, den ganzen Fall, sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht, neu zu überprüfen. Um diesen Weiterzug ebenfalls möglichst einfach zu gestalten und eine rasche Erledigung zu gewährleisten, erscheint es richtig, die nur aus drei Mitgliedern bestehende Obergerichtskommission als zuständig zu erklären. Einzig für die Erstreckung von Mietverhältnissen von Geschäftsräumen und von Pachtverhältnissen, die sich auf Wohnungen oder Geschäftsräume beziehen, und für beide Parteien entsprechend einschneidende Auswirkungen mit sich bringen, erscheint es richtig, das gesamte Obergericht als zuständig zu erklären. Die Obergerichtskommission wird also nur in den meist einfacheren und häufigeren Fällen angerufen werden können, wo es sich lediglich um die Erstreckung von Mietverhältnissen für Wohnungen handelt.

Nachdem die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen ist, tritt das Bundesgesetz über die Aenderung des Obligationenrechtes (Kündigungsbeschränkung im Mietrecht) bereits am 19. Dezember 1970 in Kraft. Bis die vorgeschlagenen Aenderungen des kantonalen Rechtes vorgenommen und in Kraft gesetzt werden, darf jedoch keine Lücke entstehen. Für diese Zeit ist die Kompetenz des Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter ohnehin gegeben, denn im geltenden § 1 des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht heißt es generell, daß der Zivilgerichtspräsident für die im Obligationenrecht vorgesehenen Verfügungen zuständig ist, soweit durch das Einführungsgesetz nicht andere Amtsstellen als kompetent erklärt werden. Eine entsprechende Publikation im Amtsblatt haben wir veranlaßt.

Unter Hinweis auf das Landsgemeindememorial 1968, S. 75, beantragen wir Ihnen ferner, es seien die Neufassungen der Einführungsgesetze zum Zivilgesetzbuch, zum Obligationenrecht und zum Schuldbetriebs- und Konkursgesetz sowie der Zivilprozeßordnung durch den Landrat baldmöglichst nach der Landsgemeinde 1971 in Kraft zu setzen.»

III.

Regierungsrat und Landrat schließen sich dem Antrag des Obergerichtes in allen Teilen an. In diesem Zusammenhang hat der Landrat die von der Landsgemeinde des Jahres 1968 bei der Bereinigung des Landsbuches beschlossenen Aenderungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetrieb und Konkurs sowie der Zivilprozeßordnung auf den 1. Juli 1971 in Kraft gesetzt, wie es das Obergericht beantragt hat (vgl. hiezu Landsgemeindememorial 1968, S. 61 bis 75).

IV.

Der Landrat beantragt demnach Zustimmung zu folgender Vorlage:

**Aenderung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes
über die Einführung des Schweizerischen
Obligationenrechtes im Kanton Glarus
Aenderung von Art. 17 der Zivilprozessordnung
des Kantons Glarus**

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1971)

- 1) Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes im Kanton Glarus (Text gemäß Landsgemeindememorial 1968, S. 68 ff.) wird wie folgt geändert:

Art. 1 erhält eine neue *Ziff. 8bis*:

«Art. 267 a, b und d, Erstreckung des Mietverhältnisses, und Art. 290 a, Erstreckung des Pachtverhältnisses für nicht-landwirtschaftliche Pachten, die sich auf Wohnungen oder Geschäftsräume beziehen.»

Art. 2 Abs. 3 lautet neu wie folgt:

«In den Fällen von Art. 1 Ziffer 8bis, Ziffer 20 und 24 kann nach den Bestimmungen von Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch die Berufung an das Obergericht ergriffen werden. Handelt es sich jedoch in den Fällen von Ziffer 8bis um Mietverhältnisse, die sich nur auf Wohnungen beziehen, so ist die Obergerichtskommission zuständig.»

- 2) Die Zivilprozeßordnung des Kantons Glarus (Text gemäß Landsgemeinmemorial 1968, S. 74/75) wird wie folgt ergänzt:

Art. 17 Abs. 2:

«Die Obergerichtskommission ist ferner zuständig, soweit es Art. 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht bestimmt (Erstreckung von Mietverhältnissen, die sich nur auf Wohnungen beziehen).»

- 3) Diese Gesetzesänderungen treten auf den 1. Juli 1971 in Kraft.

§ 6 Beschluss betreffend Ausrichtung von Beiträgen an unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen

I.

Das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus hat zuhanden der Landsgemeinde 1971 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

«Beschluss betr. Unterstützung von Rechtsauskunftsstellen

§ 1 Die Landsgemeinde erteilt dem Regierungsrat einen jährlichen Kredit von Fr. 5000.— zur Unterstützung von unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen, die von kantonalen Körperschaften eingerichtet werden.

§ 2 Der Regierungsrat setzt die Bedingungen für den Bezug des Staatsbeitrages fest und bestimmt dessen Höhe. Der jährliche Beitrag für eine Rechtsauskunftsstelle darf die Summe von Fr. 2000.— nicht übersteigen.

Begründung:

Das kant. Gewerkschaftskartell reichte bereits zuhanden der Landsgemeinde des Jahres 1964 denselben Antrag ein, lediglich mit dem Unterschied, daß unter § 1 statt Fr. 5000.— deren Fr. 6000.— eingesetzt waren.

Der Regierungsrat empfahl damals dem Landrat, den unter § 2 festgesetzten Betrag statt auf Fr. 2000.— auf Fr. 1000.— festzulegen. Der Landrat fand aber, daß die Belastung einzelner Rechtsauskunftsstellen derart groß sei, daß eine Erhöhung des Beitrages auf Fr. 1200.— angebracht sei. § 1 wurde nicht geändert und der Gesamtkredit, der dem Regierungsrat zur Verfügung steht, beträgt seit 1964 unverändert Fr. 3000.—. Bestimmt gehen auch Sie mit uns einig, daß sich die Verhältnisse seit 1945 und 1964 (Erhöhung des Beitrages pro Rechtsauskunftsstelle auf max. Fr. 1200.—) wesentlich geändert haben. Die Gesamt- und Kollektivarbeitsverträge wie das Arbeitsrecht haben eine enorme Ausweitung erfahren, was zu einer vermehrten Beanspruchung unserer Rechtsauskunftsstelle beigetragen hat. Im weitern darf einmal mehr darauf hingewiesen werden, daß durch die Rechtsauskunftsstellen den Amtsstellen eine große Arbeit abgenommen wird, ist man doch bemüht, nicht nur Rechtsauskunft zu erteilen, sondern nach Möglichkeit zu versuchen, Differenzen zu bereinigen und keimende Streitfälle zu schlichten.

Bereits im Jahre 1964 haben wir bei unserem Antrag darauf hingewiesen, daß in anderen Kantonen wesentlich größere Beiträge der öffentlichen Hand an die Rechtsauskunftsstellen geleistet werden. Eine erneute Umfrage zeigt uns, daß überall die Beiträge erhöht wurden, wobei auch die Entschädigungen pro Fall wesentlich über diejenigen unseres Kantons liegen, wie z. B. St. Gallen pro Fall Fr. 4.30, Thurgau Fr. 6.— (Glarus pro Fall Fr. 1.50). Sie ersehen daraus, daß wir mit unserem Antrag immer noch unter den Ansätzen anderer Kantone liegen, und wir empfehlen ihn deshalb Ihrer wohlwollenden Prüfung.»

II.

Mit dem vorliegenden Antrag möchte das kantonale Gewerkschaftskartell den jährlichen Kredit auf Fr. 5000.— und den jährlichen Beitrag für eine Rechtsauskunftsstelle auf höchstens Fr. 2000.— festsetzen. Diesen Antrag erachten wir als begründet und möchten ihm deshalb grundsätzlich zustimmen. Hingegen sind wir der Auffassung, daß sich die Landsgemeinde inskünftig nicht mehr mit diesem Geschäft befassen sollte. Der heute geltende Beschluß in der Fassung vom 3. Mai 1964 soll aufgehoben und die Kompetenz zur Ausrichtung von Beiträgen an unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen — zurzeit ist nur diejenige des kantonalen Gewerkschaftskartells tätig — dem Regierungsrat übertragen werden; hiebei wird der Regierungsrat dem gestellten Begehren auf Festsetzung des Beitrages auf Fr. 2000.— ohne weiteres entsprechen können. Ein Beitrag in solcher Höhe fällt ja ohnehin in die Ausgabenkompetenz des Regierungsrates. Auch inskünftig wird der Regierungsrat berechtigten Begehren um Anpassung des Beitrages an unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen bestimmt entsprechen.

III.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehendem Beschlussesentwurf:

**Beschluß betreffend Ausrichtung von Beiträgen an
unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1971)

1. Die Ausrichtung von Beiträgen an unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen wird in die Kompetenz des Regierungsrates gelegt, welcher von Jahr zu Jahr die Höhe der Beiträge festsetzt. Im Budget ist jeweils ein entsprechender Betrag aufzunehmen.
2. Der Beschluß der Landsgemeinde über Unterstützung unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen vom 6. Mai 1945 / 3. Mai 1964 wird aufgehoben.

**§ 7 Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923
betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten**

I.

Gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juni 1923, welches durch den Bundesrat auf den 1. Juli 1924 in Kraft gesetzt worden war, erließ die Landsgemeinde vom 3. Mai 1925 ein kantonales Vollziehungsgesetz zum genannten Bundesgesetz. Dieses Gesetz brachte das gänzliche Verbot aller Lotterien, mit Ausnahme der gemäß Bundesgesetz erlaubten Prämienanleihen. Ferner wurden ausdrücklich Lotterien, die bei einem Unterhaltungsabend veranstaltet werden, sofern die Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen, und die Ausgabe der Lose, die Ziehung der Lose und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsabend erfolgen, als nicht dem Verbot unterstehend bezeichnet. Damit waren die bei allen Vereinen oder wohlthätigen Institutionen bekannten Tombolas gemeint. Die Landsgemeinde vom 6. Mai 1934 beschloß dann eine grundsätzliche Ausnahme, indem sie die Bewilligung für die Durchführung einer Lotterie zugunsten des Freulerpalastes erteilte. Bereits vier Jahre später erteilte die Landsgemeinde

der «Genossenschaft Schweizerische National-Lotterie», jetzt unter dem Namen «Interkantonale Landeslotterie» bekannt, die Bewilligung zum Vertrieb von Losen dieser Lotterie in unserm Kanton. Mit Beschluß vom 24. August 1939 bewilligte der Regierungsrat der Sport-Toto-Gesellschaft in Basel die Errichtung und Führung von Sport-Toto-Ablagen in unserem Kanton, nachdem diese Institution einige Monate früher gegründet worden war. Eine weitere Ausnahme bewilligte der Regierungsrat am 27. März 1961 zugunsten einer Lotterie für die teilweise Finanzierung der «Expo» in Lausanne vom Jahre 1964; am 22. September 1969 endlich bewilligte der Regierungsrat auch die Einführung des Schweizerischen Zahlen-Lottos.

II.

In den über 45 Jahren des Bestehens des kantonalen Vollziehungsgesetzes mußten immer wieder Gesuche um Bewilligung von kleineren und größeren Lotterien gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen abgelehnt werden, so u. a. ein Gesuch des Verkehrsvereins Braunwald, welcher eine Lotterie für den Bau eines Hallenschwimmbades in Braunwald durchführen wollte. Ein Rekurs gegen den ablehnenden Entscheid der Polizeidirektion wurde vom Regierungsrat abgewiesen. Diese konsequente Haltung führte dazu, daß außer den vorstehend genannten schweizerischen Lotterien keine andern Lotterien bewilligt wurden. Eine etwas largere Auslegung des Gesetzes wurde in den letzten Jahren gegenüber Veranstaltern von Tombolas gehandhabt, indem diesen bewilligt wurde, die Lose schon einige Wochen vor dem eigentlichen Unterhaltungsabend oder der Veranstaltung in Freundeskreisen abzusetzen, wobei jedoch keine öffentliche Propaganda hiefür gestattet wurde. Da von einigen Organisationen die Durchführung von Lotto-Spielen öffentlich angekündigt wurde, sah sich die Polizeidirektion im Jahre 1969 veranlaßt, auf die gesetzlichen Bestimmungen in einer entsprechenden Publikation im Amtsblatt hinzuweisen. Weil solche Lotto-Spiele aber seit jeher in vielen Kantonen (z. B. auch in der March) durchgeführt werden, wurde diese Maßnahme der Polizeidirektion vielerorts nicht verstanden. Mit einigem Recht wurde darauf hingewiesen, daß die Glarner in diesem Falle eben in die March gehen, um dort, wo es nicht verboten ist, zu spielen.

III.

Wie aus dem Beispiel von Braunwald hervorgeht, wird unsern Vereinen, Organisationen, ja sogar den Gemeinden und schließlich dem Kanton selbst die Möglichkeit genommen, auf dem Wege einer Lotterie für Zwecke, die der Allgemeinheit direkt oder indirekt nützlich wären, das nötige Geld aufzubringen. Dabei müssen wir zusehen, wie ein Teil der Bevölkerung Geld in Lotterien oder Lotto-Spielen in andern Kantonen einsetzt. Im eigenen Kanton aber können längst nötige Einrichtungen, sei es für den Tourismus oder den Sport, mangels Geld nicht ausgeführt werden. Nachdem man schon heute allerorts daran geht, die Wirtschaft mit allen Mitteln anzukurbeln, sollte andererseits die Möglichkeit nicht mehr länger ungenützt bleiben, auf dem Wege über Lotterien Geld für Zwecke, die der Allgemeinheit dienen, flüssig zu machen. Dies setzt aber voraus, daß das bestehende generelle Lotterieverbot, das ohnehin schon durchlöchert ist, weitgehend gemildert wird. Freilich haben wir nicht die Absicht, das Lotteriewesen schrankenlos freizugeben; dies wäre auch im Hinblick auf das Bundesgesetz gar nicht möglich. Neben den bereits erwähnten Lotto-Spielen und Tombolas, die anläßlich von Unterhaltungsanlässen durchgeführt werden und die auch gemäß dem geltenden kantonalen Gesetz gestattet sind, sind auch nach Bundesgesetz Lotterien, die gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken dienen, erlaubt. Die Landsgemeinde vom 3. Mai 1925 hat indessen solche Lotterien ausdrücklich verboten. Wir vertreten die Ansicht, daß nunmehr von der Möglichkeit, auf kantonaler Ebene Lotterien für gemeinnützige, wohlthätige und sportliche Zwecke zuzulassen, Gebrauch gemacht werden sollte. Es darf angenommen werden, daß dann ein Teil des Geldes, welches heute in Form von Lottereeinsätzen in

andere Kantone oder gar ins Ausland abwandert, in unserem Kanton bleibt. Im übrigen ist sicher nicht zu befürchten, daß aus dieser erweiterten Zulassung von Lotterien Mißstände entstehen könnten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß solche Lotterien nicht generell erlaubt sind; vielmehr bedarf es von Fall zu Fall einer Bewilligung der Polizeidirektion, welche vorgängig zu prüfen hat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

IV.

Um eine den heutigen Verhältnissen angepaßte Gesetzgebung betr. das Lotteriewesen zu erhalten, ist es unumgänglich, das Vollziehungsgesetz vom 3. Mai 1925 durch ein neues Vollziehungsgesetz zu ersetzen. Wir unterbreiten daher nachstehenden Entwurf, wozu wir noch folgende Erläuterungen anbringen:

Art. 1 statuiert das grundsätzliche Verbot, entsprechend Art. 1 des Bundesgesetzes.

Art. 2 nennt die Ausnahmen vom Verbot, wobei diese Aufzählung abschließend ist. Alles, was in Art. 2 nicht genannt ist, fällt also unter das Verbot.

Ziff. 1-4 bringen an sich nicht neues Recht; es geht hier um eine Anpassung an die bisherige Praxis. Neu ist hingegen Ziff. 5, wozu auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden kann. Ziff. 6 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht. Ziff. 7 stützt sich auf Art. 17 ff. des Bundesgesetzes.

Art. 3 regelt die Strafen.

Art. 4 beauftragt den Regierungsrat mit dem Vollzug. Es ist vorgesehen, hiezu noch Ausführungsbestimmungen mehr verfahrensrechtlicher Natur zu erlassen.

Art. 5: Das Inkrafttreten sehen wir auf den 1. Juli 1971 vor.

V.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Erlaß zuzustimmen:

Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1971)

Art. 1

Verbot

Die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten sind, abgesehen von den in Art. 2 nachstehend genannten Ausnahmen, verboten.

Art. 2

Ausnahmen
vom Verbot

Nachfolgende Lotterien sind im Kanton Glarus gestattet:

1. Die Interkantonale Landeslotterie;
2. Allfällige weitere, von der Interkantonalen Landeslotterie in den Konkordatskantonen bewilligte Lotterien, sofern ein entsprechendes Gesuch um Bewilligung im Kanton Glarus gestellt

wird. Ueber die Zulassung solcher Lotterien entscheidet der Regierungsrat;

3. Das Schweizerische Sport-Toto;
4. Das Schweizerische Zahlen-Lotto;
5. Lotterien für gemeinnützige, wohltätige und sportliche Zwecke, soweit sie vorwiegend Institutionen im Kanton Glarus zugute kommen; über die Zulassung entscheidet die Polizeidirektion;
6. Tombolas und Lotto-Spiele, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlaß eines Vereins oder einer Veranstaltung einer gemeinnützigen Institution mit Sitz im Kanton Glarus erfolgen;
7. Die Prämienanleihen gemäß Art. 17 ff. des Bundesgesetzes, soweit sie vom Bunde bewilligt sind.

Art. 3

Uebertretungen der Bundesgesetzgebung und dieses Gesetzes Strafen werden durch den zuständigen Richter bestraft.

Art. 4

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erläßt Vollzug die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 5

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

² Das Vollziehungsgesetz vom 3. Mai 1925 zum Bundesgesetz betr. die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juni 1923 sowie der Beschluß der Landsgemeinde vom 6. Mai 1934 betreffend die Freulerpalast-Lotterie werden aufgehoben.

Inkrafttreten
Aufhebung bis-
herigen Rechtes

§ 8 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz

1. Die Bedeutung des Natur- und Heimatschutzes

Mit dem Fortschreiten der Technik und der Ausdehnung der Wirtschaft hat sich in wenigen Jahrzehnten eine tiefgreifende Veränderung des in Jahrtausenden entstandenen Bildes unserer heimatlichen Landschaften vollzogen. Fast überall, wohin wir blicken, drückt der Mensch mit den modernen Mitteln dem Land seinen Stempel auf. Die sich rasch vermehrende Bevölkerung will ernährt, behaust, versorgt sein. Sie will besser und schöner leben. Das erheischt gebieterisch mehr Raum für Wohnung, Werkplatz und Verkehr. Der jährliche Landbedarf in der Schweiz ist enorm groß geworden. Die Volksdichte wird noch mehr steigen, die Ausdehnung der Wirtschaft immer neue Gebiete in Anspruch nehmen. Der technische Apparat wird sich ständig erweitern; er muß sich vergrößern, denn ohne ihn kann die Menschheit mit ihren heutigen Lebensansprüchen nicht bestehen.

Wir verdanken dieser Entwicklung viele Vorteile, manche Lebenserleichterungen, auf die wir nicht verzichten möchten. Aber das großartige Bild des menschlichen Schaffens und Fortschrittes wirft seine Schatten. Es mehren sich die Anzeichen von Gleichgewichtsstörungen in der Natur und schließlich im Menschen selber.

Je mehr der Mensch während seiner Arbeitszeit ein naturfernes Leben zu führen gezwungen ist, desto mehr wird er während seiner Freizeit Erholung in der von Staub, Lärm und Abgasen möglichst unberührten Natur suchen. Je mehr die Städte und Industrieorte sich ausdehnen, desto mehr brauchen wir als Ergänzung und als Gegengewicht Erholungslandschaften. Denn alle technischen und wirtschaftlichen Fortschritte nützen auf die Dauer nichts, wenn die Bevölkerung ihre körperlichen und geistigen Kräfte nicht erneuern kann.

In dieser Situation kommt dem Natur- und Heimatschutz erhöhte Bedeutung zu. Um die Jahrhundertwende sind Organisationen entstanden, deren Initiative es zu verdanken ist, daß zahlreiche wertvolle Natur- und Kulturdenkmäler vor der Vernichtung bewahrt werden konnten. Ging es gestern vorwiegend um die Erhaltung von Pflanzen und Tieren, um die Schaffung kleiner Reservate, um den Schutz und um die Restauration historisch und kulturell bedeutsamer Gebäude, so kommt dem Natur- und Heimatschutz heute und in Zukunft weit größere Bedeutung zu. Es geht um die Gestaltung des menschlichen Lebensraumes zu einer gesunden Wohnstätte; es gilt, bei der gewaltigen Bevölkerungsentwicklung rechtzeitig Natur- und Erholungslandschaften zu sichern. In diesem Sinne ist der Natur- und Heimatschutz zu einem gewichtigen Stück Sozialpolitik geworden. Maßnahmen und Vorkehrungen, die solchen Zielen dienen, sind von ebenso großer Bedeutung wie der Bau von Spitälern oder andern Stätten der Pflege und Erholung. Wir sollten auf diesem Gebiet ebenso großzügig und weitsichtig handeln wie bei der Verwirklichung technischer Projekte. Die Schweiz ist klein und gehört zu den am dichtest bevölkerten Ländern. Mit ihren Seen und Bergen ist sie ein Ferienland ersten Ranges, und soll als solches erhalten bleiben.

II. Die Situation im Kanton Glarus

Was für die Schweiz gilt, hat auch Gültigkeit für den Kanton Glarus. Auch er ist — besonders seit dem zweiten Weltkrieg — in einem Umbruch begriffen, der allerdings wegen der beschränkten Möglichkeiten langsamer vor sich geht als in den Flachlandkantonen. Aber auch bei uns breiten sich Industrie, Gewerbe, Verkehrswege sowie Wohn- und Ferienhauszonen immer mehr aus.

Diese Entwicklung wird weitergehen; sie kann und soll nicht aufgehalten werden. Die Anstrengungen von Regierung und Volk zur Förderung unserer Wirtschaft sind notwendig und werden wohl auch Erfolge zeitigen. Der Drang der Städter nach Erholung in unserer noch ruhigen und schönen Berglandschaft, in Ferienhäusern, in Sportgebieten ist verständlich. Wir dürfen uns ihm nicht verschließen. Wir wissen aber, daß unser Baugelände nicht unerschöpflich ist. Der anschwellende Strom muß daher geregelt verlaufen. Wir müssen Vorkehrungen für die Erhaltung einer gesunden Lebensbasis treffen. Eine freiheitliche Gesellschaftsschicht kann nur Bestand haben, wenn neben den materiellen Werten die ideellen Werte der Natur- und Kulturgüter hochgehalten werden.

Noch besteht im Kanton Glarus, dank unseren nahen und großen Wald- und Berggebieten, ein gesundes Verhältnis zwischen Erholungslandschaften und Wohn- und Arbeitsgebieten. Wir besitzen viele reizvolle Naturlandschaften und Ortsbilder sowie Kultur- und Kulturdenkmäler. Angesichts der raschen Entwicklung gilt es in weitsichtiger und verantwortungsvoller Weise diese Schönheit unseres Landes und einen gesunden, begehrten und wohnlichen Lebensraum zu erhalten.

Die Existenz vieler Pflanzen- und Tierarten ist wegen der Einengung ihrer Lebensräume, wegen des Verschwindens der ihnen zusagenden Lebensgemeinschaften, und nicht zuletzt wegen der zu großen Sammelfreude der Menschen, gefährdet. Dieser Gefahr muß entgegengetreten werden.

Als Grundlage für diese Bestrebungen ist die gesetzliche Verankerung eines wirksamen Natur- und Heimatschutzes notwendig.

III. Die rechtliche Ausgangslage

Die tiefgehenden Änderungen stellen auch die Gesetzgeber in Bund und Kantonen vor eine neue Situation und vor neue Aufgaben. Bis vor kurzem erlaubte die Rechtsordnung in der Schweiz nur wenige

Schutzmaßnahmen. Was zum Schutze und zur Rettung von Natur- und Kulturgütern getan werden konnte, verdankt man dem Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der es dem Bund, den Kantonen und Gemeinden erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen.

Laut § 15 EG zum ZGB im Kanton Glarus ist der Regierungsrat zuständige Behörde für Anordnungen betreffend Heimatschutz.

In diesem Zusammenhang ist die aus dem Jahre 1936 stammende Verordnung über Pflanzenschutz zu erwähnen. Weitere Belange des Natur- und Heimatschutzes sind insbesondere in den Artikeln 1 - 12 und 39 - 42 des kantonalen Baugesetzes geregelt.

Eine kritische Beurteilung der Rechtslage mußte jedoch zum Ergebnis führen, daß zwar für die Erhaltung einzelner kleiner Objekte gesorgt ist, nicht aber für den Schutz der Natur und Heimat dort, wo sie von der geschilderten Entwicklung bedroht wird. Die Gesetzgebung konnte mit der rasch fortschreitenden Beeinträchtigung der Natur nicht Schritt halten. In einer Zeit, da die Gefahren für das Landschaftsbild, für die Siedlungen und für den gesamten Naturhaushalt rasch zunehmen, genügen die bisherigen Rechtsgrundlagen nicht mehr.

Die Einsicht wuchs, daß die Zeit für eine früher bekämpfte bundesrechtliche Regelung gekommen sei. Die Umkehr des Denkens fand ihren Niederschlag im neuen Artikel 24^{sexies} der Bundesverfassung über den Natur- und Heimatschutz, den das Schweizervolk am 27. Mai 1962 mit 442 600 Ja gegen 116 800 Nein und mit allen Standesstimmen gutgeheißen hat. Im Kanton Glarus wurden an jenem Tag 5948 Ja und 1551 Nein ausgezählt.

Durch diesen Verfassungsartikel ist der Natur- und Heimatschutz, einst das Ziel kleiner Organisationen, als eine Aufgabe des Staates anerkannt worden. Diese Bestimmung ermöglicht es auch auf Bundesebene, daß der Staat die Heimat schützen hilft durch möglichste Schonung bei der Ausführung eigener Werke, durch Beiträge an die Bestrebungen von Natur- und Heimatschutz, im Notfall durch Erwerb oder Enteignung gefährdeter Natur- und Kulturdenkmäler und durch den Erlaß von Vorschriften über den Schutz unserer einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Der Verfassungsartikel enthält aber nur allgemeine Grundsätze und läßt manche Fragen offen. Es mußte deshalb ein Gesetz erlassen werden, durch das die Bundesaufgaben näher umschrieben werden. Dieses «Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz» trat am 1. Januar 1967 — zusammen mit der vom Bundesrat am 27. Dezember 1966 beschlossenen Vollziehungsverordnung — in Kraft.

Nach schweizerischer Auffassung gehört die Betreuung der kulturellen und geistigen Werte zu den primären Aufgaben der Kantone und Gemeinden. Der neue Verfassungsartikel nimmt auf die föderalistische Struktur der Eidgenossenschaft Rücksicht und erklärt in seinem ersten Absatz den Natur- und Heimatschutz vorab als eine Sache der Kantone. Sie tragen die Verantwortung für den Schutz des Antlitzes unseres Landes. Die Kompetenz des Bundes soll nicht eine Beschränkung der kantonalen Zuständigkeit bewirken; sie will die Kantone anspornen, zuerst und von sich aus das Erforderliche und durch die heutige Situation Notwendige vorzukehren, wobei die Eidgenossenschaft mit ihren größeren Mitteln ihnen zu Hilfe kommt.

Auf Grund des beschränkten Wirkungsbereiches der bundesrechtlichen Ordnung und der Notwendigkeit eines verstärkten Natur- und Heimatschutzes drängt sich auch in unserem Kanton eine neue Ordnung, eine Anpassung an das neue Bundesrecht, auf.

Aus diesen Gründen legen wir nun den Entwurf zu einem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vor. Das Gesetz faßt zusammen und fördert, was schon vorhanden ist. Es ergänzt und erweitert aber auch die rechtlichen Grundlagen. Es enthält die vom Bundesgesetz den Kantonen zum Entscheid überlassenen Bestimmungen, oder es ermöglicht den Erlaß solcher Bestimmungen auf dem Verordnungsweg. In seiner Gesamtheit soll es zum Ausdruck bringen, daß in Zukunft der Erhaltung von Natur- und Kulturgütern vermehrte Beachtung einzuräumen ist.

In einem neuen Zusatz zum Art. 24^{sexies} der Bundesverfassung, welcher bald dem Schweizervolk zur Annahme unterbreitet werden soll, wird dem Umweltschutz vermehrt Rechnung getragen. Bei gegebener Zeit werden dann wohl weitere, den direkten Umweltschutz betreffende Gesetze geschaffen oder bestehende Gesetze angepaßt werden müssen (z. B. das Baugesetz). Unter Umweltschutz (Immissionschutz) versteht man in erster Linie den direkten Schutz des Menschen, vor allem seiner Gesundheit, vor seiner eigenen übermäßigen Tätigkeit. Der Natur- und Heimatschutz bezweckt — zum Wohle der Menschen — den Schutz der Schönheiten der Natur, Landschaft und Siedelungen. Der Natur- und Heimatschutz ist damit indirekt ein wertvoller Teil des Umweltschutzes.

IV. Der Inhalt des Gesetzes

Die Gesetzesvorlage stellt eine Rahmenordnung dar. Sie ist durch Vollziehungsbestimmungen zu ergänzen.

Zu den einzelnen Artikeln sei noch folgendes erwähnt:

Art. 1:

In diesen allgemeinen Grundsätzen richtet sich das Gesetz, im Gegensatz zum Bundesgesetz, nicht allein an die Behörden. Jeder Bewohner unseres Kantons soll im Sinne des Natur- und Heimatschutzes, im Sinne der Wohnlicherhaltung unserer Heimat handeln. Die Selbstverantwortung des Bürgers ist hier entscheidend.

Es gilt das harmonische Bild der menschlichen Siedlungen zu erhalten und bemerkenswerte Siedlungen oder Teile von solchen sowie bedeutende einzelne Bauwerke und andere Kulturdenkmäler und historische Stätten im überlieferten Zustand zu bewahren. Die einzelnen Tier- und Pflanzenarten sollen durch Verbot des Pflückens bzw. Tötens sowie durch Erhaltung der natürlichen Grundlagen, welche die betreffenden Pflanzen- und Tierarten für ihre Existenz benötigen (Biotopschutz), geschützt werden.

Die Bedeutung dieser Maßnahmen kann kurz wie folgt umschrieben werden:

- Ideelle Bedeutung: Ehrfurcht vor der Schöpfung; Respekt vor dem Werk früherer Generationen; Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Nachwelt; Liebe zur Heimat.
- Aesthetische Bedeutung: Erhaltung und Pflege des Schönen als Selbstzweck und zur Freude der Betrachter.
- Wissenschaftliche Bedeutung.
- Staatspolitische Bedeutung: Wenn der Mensch keine Freude an seiner Heimat empfindet, so leidet auch sein Interesse an Staat und Gemeinde.
- Soziale Bedeutung: Die freie, schöne Landschaft ist der natürliche Erholungsraum, dessen der Mensch für seine körperliche, seelische und geistige Gesundheit bedarf.
- Wirtschaftliche Bedeutung: Die Bewahrung der Schönheit und Eigenart unseres Landes ist für die Aufrechterhaltung des Fremdenverkehrs unerlässlich.

Die Erhaltung der Volksgesundheit durch Bewahrung eines gesunden Lebensmilieus ist gleichfalls von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Der Schutz des innern Gleichgewichtes in der Natur bewahrt die Landwirtschaft vor Schäden.

- Lebenserhaltende Bedeutung: Bei der Erhaltung des Gleichgewichtes in der Landschaft geht es darum, die unerläßliche Voraussetzung für das Leben von Mensch, Tier und Pflanzen aufrecht zu erhalten.

Art. 2:

Es sind hier v. a. die Art. 18 - 23 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie die Art. 1 - 12 und 39 - 42 des kantonalen Baugesetzes zu beachten.

Art. 3:

Wir verweisen hier insbesondere auf die Art. 19 und 22 des Bundesgesetzes sowie Art. 27 der Vollziehungsverordnung hiezu.

Art. 4:

Die Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes sind so vielschichtig geworden, daß sie von den Behörden allein kaum mehr überblickt werden können. Darum führt dieser Artikel als Neuerung eine Natur- und Heimatschutzkommission ein, die aus in Fragen des Natur- und Heimatschutzes bewanderten Fachleuten bestehen soll und die vom Regierungsrat in bestimmten, in den Vollziehungsbestimmungen festgelegten Geschäften konsultiert werden soll. Die Kommission ist ausschließlich beratendes und antragstellendes, aber nicht entscheidendes Organ.

Art. 5:

Mit diesem Beschwerderecht erhalten die kantonalen Sektionen schweizerischer Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz ein Wächteramt, das sie gleichsam stellvertretend für jeden einzelnen Bürger ausüben haben.

Art. 6 und 7:

Das verfassungsmäßig geschützte Privateigentum findet seine Grenzen am Gemeinwohl. Wenn im Interesse der Oeffentlichkeit die Unterschutzstellung eines bestimmten Objektes als nötig erachtet wird, kommt es auf das Maß an. Unmotivierte oder unnötig große Eingriffe in privates Eigentum sind abzulehnen. Oeffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sind zulässig, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen, wenn hiefür ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und — falls der Eingriff einer Enteignung gleichkommt — Entschädigung erfolgt.

Nach der gegenwärtigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes wird eine materielle Enteignung angenommen, wenn der bisherige oder ein voraussichtlich künftiger Gebrauch der Sache verboten oder in besonders schwerer Weise eingeschränkt wird oder wenn ein weniger schwerer Eingriff lediglich einen oder wenige Eigentümer trifft, so daß ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit nicht zumutbar erscheint.

Zu bemerken ist, daß für die Durchführung der Enteignung und die Festsetzung der Entschädigung die Art. 148 ff. des EG zum ZGB gelten.

Art. 8:

Durch den Verfassungsartikel 24^{sexies} ist dem Bund das Recht erteilt worden, eidgenössische Verordnungen über den Tier- und Pflanzenschutz zu erlassen. Gestützt darauf hat er Minimal-Schutzvorschriften aufgestellt, welche für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft gültig sind. Das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz besagt in seinem Art. 20, daß die Kantone weitere Tier- und Pflanzenarten, die nicht durch den Bund geschützt werden, unter Schutz stellen können, um so den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die kantonalen Behörden können für das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen und das Fangen von freilebenden Tieren zu wissenschaftlichen sowie zu Lehr- und Heilzwecken in bestimmten Gebieten Ausnahmen gestatten. Sie können auch die Beseitigung der Ufervegetation bewilligen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert oder andererseits ergänzende Vorschriften zum Schutz der Biotope erlassen, soweit es der Schutz einzelner Tiere und Pflanzen nötig macht.

Unsere revisionsbedürftige Pflanzenschutzverordnung aus dem Jahre 1936 ist durch den Regierungsrat dem Bundesrecht und dem neuen Stand der Dinge anzupassen. Der Regierungsrat ist ferner gemäß Art. 11 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz ermächtigt,

die dort und im Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz enthaltenen Listen über die geschützten Tiere zu erweitern.

Art. 9:

Mit einem gesamtschweizerischen Inventar besonders schützenswerter Landschaften und Kulturobjekte von nationaler Bedeutung, die kommenden Generationen möglichst unversehrt erhalten bleiben sollen, ist auf Bundesebene ein wertvoller Schritt vorwärts getan. Diese Bundesinventare verpflichten aber nur den Bund und seine Behörden selber. Gegenüber der Allgemeinheit entfalten sie keine direkte Rechtswirkung. Der Schutz, welcher der Bund den Objekten von nationaler Bedeutung zu gewähren vermag, ist also unvollständig und wäre deshalb kaum sinnvoll, wenn er nicht durch kantonale Maßnahmen ergänzt würde. Das Bundesinventar dient den Kantonen als Vorbild für das Aufstellen eines eigenen Inventars von Schutzobjekten lokaler und regionaler Bedeutung. Der Schutz ist nicht nur berühmten Kunstwerken und Landschaften angedeihen zu lassen, sondern auch geringeren von vielleicht nur lokalem Rang, die aber für den Heimatsinn der Bevölkerung von Bedeutung sind. Dies zu tun ist in erster Linie Aufgabe der Gemeinden. Hier ist das Verständnis des Bürgers für die Ausgestaltung seines Wohnortes entscheidend. Die Regierung sorgt für die Objekte, deren Schutz im Interesse des Kantons oder einer ganzen Region liegt.

Maßnahmen im Sinne des Natur- und Heimatschutzes sind nicht nur an Inventar-Objekten vorzunehmen. Durch die Aufnahme eines Objektes in ein Inventar wird lediglich dargetan, daß es in besonderem Maße die Erhaltung oder jedenfalls größtmögliche Schonung verdient. Das Inventar ist aber nicht abschließend. Es ist regelmäßig zu überprüfen und durch Aufnahme und Streichung von Objekten zu bereinigen. Bei den im Inventar aufgenommenen Objekten ist festzulegen, ob und welche Vorkehrungen für den anzustrebenden Schutz derselben getroffen werden sollen. Bei der Erfüllung von Kantons- oder Gemeindeaufgaben in oder an Inventarobjekten ist besonders zu prüfen, ob den Belangen des Natur- und Heimatschutzes Rechnung getragen wird oder ob allfällige, einem Objekt auferlegte Bestimmungen beachtet werden. Die in Art. 1 festgelegten Grundsätze dürfen aber nicht nur bei Inventar-Objekten Gültigkeit haben.

Der Landrat wünscht, daß die Inventare (Landschaften, Kulturdenkmäler, historische Stätten) innerhalb der nächsten 4 - 5 Jahre erstellt werden.

Art. 10:

Dieser Artikel übernimmt sinngemäß die Bestimmungen der Art. 41 und 42 des Baugesetzes für den Kanton Glarus vom 4. Mai 1952; er bringt somit kein neues Recht. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Gemeinden auf Grund von Art. 4 des kantonalen Baugesetzes ermächtigt sind, Zonen zum Schutz der Orts- und Landschaftsbilder auszuscheiden und diesbezügliche öffentlich-rechtliche Baubeschränkungen zu erlassen. Als Beispiele für die «Vorkehren», welche der Regierungsrat in oder an schutzwürdigen Objekten bewilligungspflichtig erklären kann (Absatz 1) seien genannt: Näherbaurecht an Bach- und Seeufer, Fällung von Bäumen und Hecken, Entfernung von Findlingen, Ablagerungen, bauliche Veränderungen usw.

Art. 11:

Der Natur- und Heimatschutz verlangt finanzielle Opfer. Er kann heute nicht mehr allein durch die Mitgliederbeiträge der privaten Vereinigungen und durch Taler-Aktionen getragen werden, sondern bedarf der Hilfe der Allgemeinheit.

Art. 24^{sexies} BV gibt dem Bund die Kompetenz, Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes durch Beiträge zu unterstützen. Die Beitragsmöglichkeiten und -voraussetzungen sind im Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 sowie in der dazugehörenden Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966 näher um-

schrieben. Mit der finanziellen Hilfe des Bundes soll es den Kantonen in stärkerem Maße als bis anhin ermöglicht werden, den Natur- und Heimatschutz zu verwirklichen und damit der ihnen verfassungsmäßig obliegenden Pflicht nachzukommen.

Als genereller Förderungszweck wird in Art. 13 des Bundesgesetzes die Erhaltung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern genannt. An Aufwendungen, die diesem Zwecke dienen, kann der Bund den Kantonen, Gemeinden und Privaten Beiträge bis zu höchstens 50 % gewähren. Für eine Beitragsleistung kommen Planungskosten, Kosten für den Erwerb von schützenswerten Objekten, Entschädigungen für freizuhaltende Gebiete, welche mit keinem anderen Mittel als dem direkten Bauverbot vor einer unerwünschten Ueberbauung bewahrt werden können, ferner Kosten und Sanierungs- und Unterhaltsmaßnahmen an schützenswerten Kulturdenkmälern, Orts- und Landschaftsbildern in Betracht. Für Landkäufe dürfen Subventionen vor allem dort anbegehrt werden, wo Gebiete von besonderem botanischem, zoologischem oder geschichtlichem Wert wirtschaftlicher Nutzung entzogen bleiben müssen.

Voraussetzung für die Ausrichtung einer Bundessubvention ist in jedem Fall, daß sich Kantone, Gemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts am betreffenden Objekt in angemessener Weise finanziell mitbeteiligen. Mit anderen Worten: die Kredite des Bundes für den Natur- und Heimatschutz können nur dann beansprucht werden, wenn auch die Kantone für den gleichen Zweck ausreichende Mittel bereitstellen. Die Höhe der erforderlichen Mindestleistung des Kantons hängt dabei von seiner Finanzkraft und der Bedeutung des Objektes ab.

Für finanzmittelstarke Kantone beläuft sich der maximale Bundesbeitrag auf

- 40 % bei Objekten von nationaler Bedeutung
- 30 % bei Objekten von regionaler Bedeutung
- 22½ % bei Objekten von lokaler Bedeutung.

Der Kantonsbeitrag, an welchen Beiträge von Gemeinden und anderen Körperschaften öffentlichen Rechts laut Art. 14 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz angerechnet werden können, muß gemäß Bundesgesetz bei finanziell mittelstarken Kantonen mindestens gleich hoch wie der Bundesbeitrag sein.

Wie der Bund seine Leistungen von einer angemessenen Beteiligung der Kantone abhängig macht, soll auch der Kantonsbeitrag davon abhängig gemacht werden können, daß die Gemeinden und interessierte Körperschaften angemessene Leistungen erbringen; hiebei sollen vor allem das Interesse, welches die betreffende Gemeinde am Schutz des in Frage stehenden Objektes hat, sowie deren finanzielle Lage ausschlaggebend sein.

Die Höhe des Kantonsbeitrages richtet sich nach der Bedeutung des zu schützenden Objektes, der finanziellen Lage der Gemeinde und nach der Höhe eines allfälligen Bundesbeitrages. In diesem Rahmen können Beiträge des Kantons bis zu den in Abs. 2 genannten Höchstansätzen ausgerichtet werden. Ausnahmsweise können indessen diese Höchstansätze überschritten werden (Abs. 3). Zu denken ist z. B. an einen Fall, wo ein Objekt, an dessen Schutz vor allem der Kanton ein Interesse hat, in einer ausgesprochen finanzschwachen Gemeinde liegt, oder an einen Fall, wo nur mittels einer erhöhten Leistung des Kantons der höchstmögliche Bundesbeitrag ausgelöst werden kann.

Bei schützenswerten Gebäuden (z. B. Schulhäuser, Altersheime), für deren Erhaltung auf Grund verschiedener gesetzlicher Grundlagen Subventionen ausgerichtet werden können, soll jeweils der für die Bauherrschaft günstigere Ansatz gewählt werden.

Art. 12:

Die Kantone Graubünden, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Schaffhausen, Waadt und Zürich sind dazu geschritten oder doch im Begriff, durch regelmäßige Leistungen aus der Staatskasse oder aus an-

deren Quellen sogenannte Natur- und Heimatschutzfonds zu öffnen, aus deren Zins und Kapital die Kosten von Natur- und Heimatschutzmaßnahmen bestritten werden können.

Die Aussonderung solch separater, zweckgebundener Vermögensteile hat gegenüber dem festen Budgetkredit den Vorteil der größeren Elastizität, gegenüber dem Sonderkredit zusätzlich den Vorteil der raschen Greifbarkeit. Die Kosten von Natur- und Heimatschutzmaßnahmen lassen sich oft schwer zum voraus abschätzen, da sie bei Entschädigungsleistungen beispielsweise vom Ausgang eines Gerichtsverfahrens abhängen können. Auch kann es von ausschlaggebender Bedeutung sein, daß bei sich bietender Möglichkeit zum günstigen Erwerb eines Objektes die erforderlichen Mittel sofort zur Verfügung stehen.

Es ist außerordentlich schwierig, den jährlichen Finanzbedarf für die Maßnahmen des Natur- und Heimatschutzes zu schätzen. Der Fonds soll daher dazu dienen, eine möglichst ausgeglichene jährliche Belastung der Verwaltungsrechnung zu erreichen. Auf Grund einer Zusammenstellung der Aufwendungen in den letzten Jahren dürfte vorläufig eine jährliche Einlage von Fr. 50 000.— genügen.

Art. 13 und 14:

Die aner kennenswerte Tätigkeit der privaten Organisationen wird durch den stärkeren Einsatz von Bund, Kanton und Gemeinden keineswegs überflüssig, kann sich aber ihrem Wesen nach dort mit Erfolg entfalten, wo eine Aufgabe mit privatrechtlichen Mitteln zu bewältigen ist. Dies trifft etwa dort zu, wo es um kleinere Objekte geht. Die privaten Organisationen bzw. die sie tragenden Personen verfügen in der Regel über ein hohes Maß an Fachkenntnissen. Mit Vorteil werden sie deshalb seitens des Kantons und der Gemeinden in technischen Fragen des Natur- und Heimatschutzes beratend beigezogen, oder es wird ihnen die sachgemäße Pflege unterhaltsbedürftiger Schutzobjekte anvertraut. Von großem Wert ist die belehrende und aufklärende Tätigkeit der Natur- und Heimatschutzorganisationen gegenüber der Allgemeinheit. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß diese Organisationen mit Beiträgen des Staates unterstützt werden.

Art. 18:

Wer «zuständige Behörde» für die einzelnen Maßnahmen ist, soll in der Vollzugsverordnung bestimmt werden.

Art. 19:

Wie bereits eingangs erwähnt, bedarf dieses Gesetz der Ergänzung durch Vollziehungsbestimmungen. Zu deren Erlaß soll der Landrat zuständig sein (Abs. 1).

Im übrigen obliegt der Vollzug des Gesetzes dem Regierungsrat, welcher auch im Rahmen der bestehenden Gesetze Bestimmungen über Abgrabungen und Auffüllungen, Ablagerungen, Antennen, Erholungsanlagen etc. erlassen kann (Abs. 2).

V. Schlußbemerkungen und Antrag

Das vorliegende Gesetz stellt die Stimmbürger vor die ideelle und kulturelle Frage, wie wir unseren Lebensraum in Zukunft gestalten sollen. Uns allen liegt das Aussehen unserer Heimat am Herzen. Es gilt dieses kostbare und zugleich wertbeständige Erbe unseren Nachfahren zu erhalten. Wir alle werden Nutznießer vermehrter Anstrengungen auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes sein. In einer von Unrast erfüllten Zeit müssen wir Stätten bewahren, wo wir uns erholen, das Schöne genießen und das Wunder der Schöpfung erleben können.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1971)

I. Allgemeines

Art. 1

Im Sinne des Umweltschutzes sind die Landschaft des Kantons Glarus, die Ortsbilder, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler und Erholungsgebiete, sowie die freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen zu schützen. Zur Erhaltung des biologischen Gleichgewichtes ist dem gemeinsamen Lebensraum von Mensch, Tier und Pflanze Sorge zu tragen.

Grundsatz

Art. 2

Die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes hiezu, des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und seiner Vollziehungsverordnung, des kantonalen Baugesetzes und Straßengesetzes, der eidgenössischen und kantonalen Gesetze über Jagd und Vogelschutz, Fischerei, Forstwesen, die Bekämpfung von Tierseuchen, Gewässerschutz und Denkmalpflege bleiben vorbehalten.

Vorbehalt von Bundes- und kantonalem Recht

Art. 3

Zuständige kantonale Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und der Vollziehungsverordnung hiezu ist der Regierungsrat, soweit in der kantonalen Vollzugsverordnung die Zuständigkeit nicht anders geregelt wird.

Zuständige kantonale Behörde

Art. 4

Zur Beratung in Fragen des Natur- und Heimatschutzes bestellt der Regierungsrat eine kantonale Natur- und Heimatschutzkommission.

Natur- und Heimatschutzkommission

Art. 5

Soweit gegen Verfügungen oder Erlasse von Behörden des Kantons oder der Gemeinden Rechtsmittel zulässig sind, steht das Beschwerderecht auch den kantonalen Sektionen schweizerischer Vereinigungen zu, die sich statutengemäß dem Natur- und Heimatschutz widmen.

Beschwerderecht

Art. 6

Maßnahmen, welche die Behörden im Interesse des Natur- und Heimatschutzes treffen, dürfen in die Eigentumsrechte nicht stärker eingreifen, als zur Erreichung des angestrebten Zieles notwendig ist. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des Schutzes einerseits und der betroffenen privaten Interessen andererseits stehen.

Verhältnismäßigkeit

Art. 7

¹ Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Beschränkungen des Eigentums sind solche des öffentlichen Rechtes. Sie begründen

Eigentumsbeschränkung

einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen.

² Für die Beurteilung des Anspruches auf Entschädigung und für die Festlegung der Höhe derselben ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beschränkung maßgebend.

II. Maßnahmen

Art. 8

Tier- und
Pflanzenschutz

Der Regierungsrat erläßt Bestimmungen über den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt.

Art. 9

Inventare

¹ Der Regierungsrat stellt, nach Anhören der betreffenden Gemeinden und der Vereinigungen zum Schutze von Natur und Heimat, Inventare der im Interesse der Allgemeinheit besonders erhaltenswerten Landschaften und Ortsbilder, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler sowie Erholungsgebiete auf. Er trifft die Maßnahmen, welche zum Schutze der Inventar-Objekte erforderlich sind.

² Objekte, die in einem vom Bund erlassenen Inventar aufgeführt sind, gelten ohne weiteres auch als Bestandteil des kantonalen Inventars.

³ Die Inventare sind nicht abschließend.

Art. 10

Sicherung und
Erwerb
schützenswerter
Objekte

¹ Der Regierungsrat ist berechtigt, im Interesse des Natur- und Heimatschutzes zur Sicherung schützenswerter Objekte öffentlich-rechtliche Beschränkungen zu erlassen und bestimmte Vorkehren bewilligungspflichtig zu erklären.

² Er kann Dienstbarkeiten begründen, solche Objekte erwerben oder sie nötigenfalls enteignen.

³ Es ist vorgängig mit den betreffenden Gemeinden und den betroffenen Grundeigentümern Rücksprache zu nehmen und eine Begutachtung durch die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission einzuholen.

Art. 11

Beiträge

¹ Der Kanton leistet an die Kosten der Erhaltung von schützenswerten Landschaften und Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmälern sowie von Erholungsgebieten Beiträge. Diese Beiträge können von angemessenen Leistungen der Gemeinden und interessierter Körperschaften abhängig gemacht werden. Die Beiträge richten sich vor allem nach der Bedeutung des zu schützenden Objektes, der finanziellen Lage der Gemeinde und nach der Höhe eines allfälligen Bundesbeitrages.

² Der Kantonsbeitrag wird unter Festsetzung einer Höchstsumme in Prozenten der beitragspflichtigen Kosten wie folgt bemessen:

- bis 22½ % bei Objekten von lokaler Bedeutung
- bis 30 % bei Objekten von regionaler Bedeutung
- bis 40 % bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung.

³ In besonderen Fällen können die vorstehenden Beitragssätze erhöht werden.

⁴ An die Beiträge können Auflagen und Bedingungen für die Erhaltung und den Unterhalt des Objektes geknüpft werden.

⁵ Zu Unrecht bezogene Beiträge können zurückgefordert werden. Ebenso können Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden für Objekte, die dem Zweck der Subvention entfremdet werden oder deren Schutzwürdigkeit dahingefallen ist.

Art. 12

¹ Zum Zwecke einer möglichst ausgeglichenen Finanzierung der Maßnahmen des Natur- und Heimatschutzes unterhält der Kanton einen Natur- und Heimatschutz-Fonds. Dieser wird gebildet:

Natur- und
Heimatschutz-
Fonds

- a) aus jährlichen, vom Landrat im Voranschlag zu bestimmenden Zuwendungen zulasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung;
- b) aus allfälligen Zuwendungen Dritter.

² Der Regierungsrat verfügt über die Mittel des Fonds im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 13

Der Regierungsrat kann den Vereinigungen von kantonaler Bedeutung, die sich vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz widmen, an die Kosten ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit Beiträge gewähren.

Beiträge an
Vereinigungen
für Natur- und
Heimatschutz

Art. 14

Der Regierungsrat kann Gemeinden, Vereinigungen oder Stiftungen mit der Verwaltung bzw. Beaufsichtigung geschützter Objekte betrauen.

Verwaltung
bzw. Beauf-
sichtigung
geschützter
Objekte

Art. 15

¹ Einzelne Grundstücke betreffende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sind gemäß Art. 962 ZGB im Grundbuch anzumerken.

Anmerkung im
Grundbuch

² Der Regierungsrat kann auch die Aufnahme eines Grundstückes in ein Inventar gemäß Art. 9 im Grundbuch anmerken lassen.

III. Strafbestimmungen

Art. 16

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die darauf gestützten Verordnungen und Verfügungen werden vom zuständigen Richter mit Haft oder Buße bis zu Fr. 20 000.— bestraft.

Wider-
handlungen

² Die Bußen werden dem Fonds gemäß Art. 12 zugeschrieben.

*Art. 17*Weitere Straf-
bestimmungen

Weitere Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes bleiben vorbehalten.

*Art. 18*Einstellung
Beseitigung
Einzug

Die zuständigen Behörden können, unabhängig von der Bestrafung, die Einstellung widerrechtlich begonnener Arbeiten verfügen, die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verlangen oder auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen, sowie den Einzug der widerrechtlich in Besitz genommenen Tiere, Pflanzen und Gegenstände anordnen.

*IV. Schlußbestimmungen**Art. 19*Vollzugs-
bestimmungen

¹ Der Landrat erläßt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

² Der Vollzug des Gesetzes obliegt dem Regierungsrat, der im weiteren befugt ist, im Rahmen der bestehenden Gesetze Bestimmungen über Abgrabungen und Auffüllungen, Ablagerungen aller Art, Antennen, Erholungsanlagen und dergleichen zu erlassen.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

§ 9 I. Aenderung von Art. 22 der Kantonsverfassung
II. Aenderung von § 20 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt
III. Aenderungen des Gesetzes über die Wahl des Landrates
(Stimmrechtsvorlagen)

I.

Auf Antrag des Regierungsrates und in Befolgung von Art. 26bis Abs. 2 der Kantonsverfassung hat der Landrat in seiner Sitzung vom 13. Januar 1971 eine Verordnung über die geheime Wahl der Regierungs- und Ständeräte verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde auch die Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen einer Totalrevision unterzogen. Diese umfassende Revision der Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen macht nun ihrerseits entsprechende Anpassungen im Gesetz über die Wahl des Landrates erforderlich. Hiebei soll die Gelegenheit benützt werden, dieses Gesetz noch in einigen andern Punkten zu ändern bzw. der Praxis anzupassen. Ferner soll, wenn schon die einschlägigen Vorschriften über das Stimmrecht zur Diskussion stehen, mit einer Aenderung des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt einem Postulat, welches seit längerer Zeit angemeldet war, entsprochen werden. Diese Aenderung erfordert auch noch eine entsprechende Revision der Kantonsverfassung.

Der Regierungsrat hat diese Vorlagen den vier glarnerischen Kantonalparteien sowie dem Verband Glarnerischer Gemeindeglieder zur Vernehmlassung zugestellt. Die vorgebrachten Abänderungswünsche wurden, soweit es möglich war, berücksichtigt. Es kann gesagt werden, daß sich die angefragten Parteien und der Verband Glarnerischer Gemeindeglieder mit diesen Vorlagen im großen und ganzen — ausdrücklich oder stillschweigend — einverstanden erklärt haben.

II.

Die genannten Vorlagen erläutern wir wie folgt:

1) Aenderung von § 20 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt sowie von Art. 22 der Kantonsverfassung

Diese Aenderung geht auf eine entsprechende Eingabe des Verbandes der Glarnerischen Gemeindeglieder zurück. Nach geltendem Recht, § 20 Ziff. 3 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt, in der Fassung vom 7. Mai 1933, erwirbt der schweizerische Aufenthaltler das Stimmrecht an der Landsgemeinde und in Gemeindeangelegenheiten nach einem Aufenthalt von 6 Monaten vom Datum der Aufenthaltsbewilligung an gerechnet. Demgegenüber erwerben die Niedergelassenen das Stimmrecht nach 3 Monaten seit Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wie es die Bundesverfassung (Art. 43, Abs. 5) vorschreibt. Bei der Revision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt im Jahre 1933 überlegte man sich, ob die unterschiedliche Behandlung zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltlern aufrechterhalten werden soll. Dies wurde im Memorial bejaht, im wesentlichen mit der Begründung, daß die Aufenthaltler erst nach 3 Monaten steuerpflichtig seien (§ 21 des erwähnten Gesetzes), die Niedergelassenen aber bereits mit Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Würde man somit die Aufenthaltler mit den Niedergelassenen im Stimmrecht gleich setzen, wären jene effektiv besser gestellt als die Niedergelassenen. Mit dem Gesetz über das Steuerwesen vom Jahre 1934 wurde diese Bevorzugung der Aufenthaltler, wenn auch nicht ausdrücklich, aufgehoben. Auch nach neuem Gesetz über das Steuerwesen, welches von der Landsgemeinde des Jahres 1970 angenommen wurde, sind die Aufenthaltler grundsätzlich sofort steuerpflichtig (Art. 4 und 12). Die Erwägungen, welche den Gesetzgeber Anno 1933 dazu führten, das Stimmrecht der Aufenthaltler anders als dasjenige der Niedergelassenen zu ordnen, haben also heute keine Gültigkeit mehr. Andere Gründe, welche nach wie vor für eine unterschiedliche Regelung sprechen würden, vermögen wir auch keine zu finden. Gegenteils ist festzustellen, daß die bis heute geltende Regelung immer wieder zu Unzukömmlichkeiten geführt hat, ganz abgesehen von der administrativen Mehrarbeit, welche sie verursacht. So ist sicher nicht einzusehen, weshalb ein Lediger 6 Monate warten muß, bis er stimmen kann, während bei Verheirateten die Frist nur 3 Monate beträgt. Wir halten deshalb mit den Gemeindegliedern dafür, es sollte die bisherige Unterscheidung zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltlern im Stimmrecht als überholt aufgehoben werden. Aufenthaltler und Niedergelassene sollen drei Monate nach erfolgter Anmeldung beim Polizeiamt ihr Stimmrecht ausüben können. Ausdrücklich soll nun auch festgehalten werden — es entspricht dies bisheriger Praxis —, daß bei einem Wohnortswechsel innerhalb des Kantons die Karenzzeit nicht neu zu bestehen ist. — Dies alles bedingt eine Neufassung von § 20 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt, und dies seinerseits eine Aenderung von Art. 22 der Kantonsverfassung. Hier können die Absätze 2-4 in einen einzigen neuen Absatz 2 zusammengefaßt werden, wobei dann Abs. 5 (bisher) zu Absatz 3 wird.

Demgegenüber schlägt die Konservativ-christlichsoziale Volkspartei des Kantons Glarus in ihrer Vernehmlassung vor, es sei auf eine Karenzfrist überhaupt zu verzichten, d. h. den Niedergelassenen und Aufenthaltlern das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden mit der Ausstellung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Wir anerkennen, daß für diesen Vorschlag gute Gründe angeführt werden können; v. a. wäre dies für die Verwaltung die einfachste

Lösung. Andererseits halten wir dafür, daß es nach wie vor seine Berechtigung hat, die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden vom Bestehen einer Karenzfrist abhängig zu machen. Wer von außen in unsern Kanton zuzieht, sollte doch einigermaßen mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein, bevor er von seinen politischen Rechten Gebrauch macht. Wir möchten daher an der dreimonatigen Karenzfrist, wie sie ja auch in der Bundesverfassung vorgesehen ist, festhalten.

In diesem Sinne hat der *Landrat* mehrheitlich Beschluß gefaßt. Hiebei ließ er sich noch von folgenden Erwägungen leiten: Zieht jemand von auswärts in eine glarnerische Gemeinde, läßt sich unter Umständen nicht sofort abklären, ob er tatsächlich im Besitze der politischen Rechte ist. Stellt sich nach einer Wahl oder Abstimmung heraus, daß jemand unberechtigterweise gestimmt oder gewählt hat, kann dies zu einer Kassation der betreffenden Wahl oder Abstimmung führen, zumindest wenn das Abstimmungs- bzw. Wahlresultat knapp ausgefallen war. Innerhalb der Karenzfrist von drei Monaten wird sich hingegen die Frage, ob jemand stimm- oder wahlberechtigt ist, einwandfrei feststellen lassen. Ferner ist — besonders wenn man Vergleiche mit andern Kantonen zieht — zu bedenken, daß an unserer Landsgemeinde nicht nur jeder Aktivbürger stimmen und wählen, sondern daß er auch das Wort ergreifen kann. Auch angesichts dieses sehr weitgehenden politischen Rechtes ist eine Karenzfrist von drei Monaten wohl begründet.

2) Aenderungen des Gesetzes über die Wahl des Landrates

§ 2 Abs. 1:

Neue Fassung im Hinblick auf § 23bis.

§ 3:

Entspricht einer Weisung des Regierungsrates an die Wahlgemeinderäte, welche im Oktober 1967 erlassen wurde. Bisher bestand lediglich die Vorschrift, daß die Wahlvorschläge bis spätestens am drittletzten Freitag vor dem Wahltag dem Gemeinderat der Wahlgemeinde einzureichen seien. Es fehlte jedoch eine Vorschrift, von wann an frühestens Wahlvorschläge eingereicht werden dürfen.

§ 6:

Auch dies entspricht dem Inhalt der bereits vorstehend erwähnten Weisung des Regierungsrates. In der Praxis führte nämlich die bisherige Vorschrift des § 6 zu einem unnötigen administrativen Aufwand, kam es doch höchst selten vor, daß ein Kandidat ohne sein Wissen auf einen Wahlvorschlag gesetzt wurde. Die Neuregelung besteht nun darin, daß die Kenntnisaufgabe an die Kandidaten unterbleiben kann, wenn dem Wahlvorschlag die Erklärung des Vorgeschlagenen beiliegt, daß er mit seiner Kandidatur einverstanden ist. Diese Erklärung geschieht am einfachsten so, daß die Kandidaten den Wahlvorschlag, auf dem sie stehen, mit einer entsprechenden Erklärung unterzeichnen.

§ 9:

Nach geltendem Recht werden die Listen in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer versehen. In der Praxis führte dies regelmäßig zu einem «Wettkampf» der Parteien mit dem Ziel, eine möglichst niedrige Listennummer zu erhalten. Einer Anregung der Konservativ-christlich-sozialen Volkspartei des Kantons Glarus folgend, möchten wir hier vom bisherigen System abgehen, indem inskünftig die Listennummer ausgelost werden soll.

§ 11:

Abs. 1:

Entspricht einer vom Regierungsrat im Mai 1968 erlassenen Weisung. Es kam nämlich vor, daß auf den gedruckten Listen hinter den Namen der Kandidaten die Zusätze «Neu» oder «Bisher» ange-

fügt wurden. Selbstverständlich können solche Zusätze in Wahlinserten etc. verwendet werden. Auf den amtlichen Listen kommen sie aber einer unzulässigen Beeinflussung des Wählers gleich.

Abs. 2:

Bringt eine Anpassung an den neuen Art. 4 der Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen.

§ 14:

Bringt eine Anpassung an den neuen Art. 14 der Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen.

§ 20 Abs. 2:

Der Verweis auf die Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen soll gestrichen werden, und zwar im Hinblick auf den neuen § 23bis.

§ 23bis:

Ersetzt die etwas unpräzise Fassung im bisherigen § 2 Abs. 1.

III.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehenden Vorlagen zuzustimmen:

I.

Aenderung von Art. 22 der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1971)

Abs. 2, 3 und 4 werden durch einen *neuen Abs. 2* wie folgt ersetzt:

Der schweizerische Niedergelassene oder Aufenthalter erwirbt das Stimmrecht in kantonalen und Gemeinde-Angelegenheiten nach drei Monaten seit erfolgter Anmeldung beim Polizeiamt. Bei einem Wohnortwechsel innerhalb des Kantons ist die Karenzzeit nicht neu zu bestehen.

Abs. 5 (bisher) wird zu *Abs. 3* (neu)

Inkrafttreten:

Die Aenderung tritt sofort in Kraft.

II.

Aenderung von § 20 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1971)

2. Landsgemeinde und kantonale Wahlen

¹ An der Landsgemeinde und bei kantonalen Wahlen ist der Kantonsbürger, der seinen Wohnsitz im Kanton hat und sich über seine Kantonszugehörigkeit ausweist, sofort stimmberechtigt.

² Die übrigen Schweizerbürger erwerben das Stimmrecht nach drei Monaten seit der Anmeldung beim Polizeiamt als Nieder-

gelassene oder Aufenthalter. Bei einem Wohnortwechsel innerhalb des Kantons ist die Karenzzeit nicht neu zu bestehen.

3. Gemeindewahlen und -abstimmungen

¹ Alle Kantonsbürger, die in eine Gemeinde einziehen und sich über die Kantonszugehörigkeit ausweisen, sind sofort stimmbe-rechtigt.

² Die übrigen Schweizerbürger erwerben das Stimmrecht nach drei Monaten seit der Anmeldung beim Polizeiamt als Nieder-gelassene oder Aufenthalter. Bei einem Wohnortwechsel inner-halb des Kantons ist die Karenzzeit nicht neu zu bestehen.

³ In bürgerlichen Angelegenheiten besitzt der neu in seine Hei-matgemeinde eingezogene Gemeindegänger das Stimmrecht sofort.

Inkrafttreten:

Diese Aenderungen treten sofort in Kraft.

III.

Aenderungen des Gesetzes über die Wahl des Landrates

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1971)

§ 2 Abs. 1:

Die ordentliche Gesamterneuerung des Landrates findet in der Regel vier Wochen nach der Landsgemeinde statt.

§ 3:

¹ Am siebtletzten Freitag vor dem Wahltag erläßt der Regie-rungsrat im Amtsblatt die Publikation über die Einreichung der Wahlvorschläge.

² Die Wahlvorschläge sind frühestens am Montag nach dieser Publikation und spätestens am drittletzten Freitag vor dem Wahl-tag dem Gemeinderat der Wahlgemeinde einzureichen.

§ 6:

Den Wahlvorschlägen soll die Erklärung der Vorgeschlagenen beiliegen, daß sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind. Fehlt eine solche Erklärung, setzt der Gemeinderat dem Vorgeschlagenen eine Frist von drei Tagen für eine allfällige Ablehnung an. Lehnt ein Kandidat ab, so wird sein Name gestrichen.

§ 9:

Die bereinigten Wahlvorschläge heißen Listen. An diesen darf nichts mehr geändert werden. Sie werden mit einer Ordnungs-nummer versehen, welche auszulosen ist. Das Los wird vom Präsi-denten des Wahlbüros in Anwesenheit des Gemeindegängers gezogen.

§ 11:

¹ Die Wahlgemeinderäte lassen die Listen auf Papier von gleicher Größe und gleicher Farbe drucken. Zusätze hinter den Kandidatennamen wie «bisher» oder «neu» sind wegzulassen.

² Die gedruckten Listen sind spätestens am Montag vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugleich mit einem leeren Wahlzettel von gleicher Größe und Farbe sowie dem Stimmrechtsausweis zuzustellen. Der leere Wahlzettel soll den Raum für eine Listenbezeichnung und so viele numerierte Linien enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.

§ 14:

¹ Der Stimmberechtigte hat beim Betreten des Abstimmungslokals den Stimmrechtsausweis beim Wahlbüro abzugeben und dabei seinen Wahlzettel auf der Rückseite abstempeln zu lassen. Hierauf legt er ihn in die Urne. Ungestempelte Wahlzettel sind ungültig.

² Der Stimmberechtigte hat seine Stimme persönlich abzugeben. Stellvertretung ist untersagt.

§ 20 Abs. 2, zweiter Satz, wird gestrichen.

§ 23bis:

Die Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen findet auf die Wahl des Landrates Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz ausdrücklich Ausnahmen vorsieht.

Inkrafttreten:

Diese Aenderungen treten sofort in Kraft.

§ 10 Aenderung von Art. 25 und 49 der Kantonsverfassung (Verlängerung der Amtsdauer)

I.

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus haben auf die Landsgemeinde 1971 hin folgenden Memorialsantrag eingereicht:

«Aenderung der Art. 25 und 49 Abs. 2 der Kantonsverfassung. Die neue Fassung dieser Artikel soll lauten:

Art. 25 KV:

Für alle Behörden, Beamtungen und Bedienstungen, sowohl im Kanton als in den Gemeinden, besteht eine Amtsdauer von vier Jahren, nach deren Ablauf indessen die Wiederwahl unbedingt freisteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 49 betreffend den Landammann und den Landesstatthalter sowie die Bestimmungen in Art. 39 betreffend den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landrates.

Art. 49 KV:

Landammann und Landesstatthalter sind als solche nur für eine Amtsdauer wählbar. Erfolgt die Wahl im Verlaufe einer Amtsdauer, so wird die angebrochene Amtsdauer nicht angerechnet. Der abtretende Landammann ist als Regierungsrat, der abtretende Landesstatthalter als Landammann oder als Regierungsrat wieder wählbar.

Der abtretende Landammann kann nach Ablauf einer Amtsdauer als Landesstatthalter oder als Landammann wieder gewählt werden. Der abtretende Landesstatthalter kann nach Ablauf einer Amtsdauer wieder als solcher gewählt werden.

Uebergangsbestimmungen:

Die abgeänderten Art. 25 und 49 der Kantonsverfassung treten sofort nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft und gelten auch für alle vor der Landsgemeinde, im Jahre 1971, beginnenden Amtsdauern. Sämtliche mit Art. 25 KV in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben. Die Amtsdauer 1968-1971 des Landammanns und des Landesstatthalters wird als angebrochene Amtsdauer im Sinne des neuen Art. 49 KV betrachtet und nicht angerechnet.

Begründung:

Der vorliegende Memorialsantrag geht zurück auf eine Motion, welche am 15. November 1961 von Mitgliedern sämtlicher im Landrat vertretenen Parteien eingereicht und von Herrn Kriminalrichter Peter Schlittler, Glarus, begründet wurde. Diese Motion wurde erheblich erklärt. In der Folge empfahlen Regierungsrat und Landrat die abgeänderten Artikel der Kantonsverfassung — in der Form, wie wir sie für unseren Memorialsantrag übernommen haben — der Landsgemeinde 1962 zur Annahme. Wir möchten daher zur sachlichen Begründung des Antrages in erster Linie auf die Ausführungen auf den Seiten 18-20 des Memorials zur Landsgemeinde 1962 verweisen. In Ergänzung der dort angeführten Fakten möchten wir vor allem auf die neue Situation hinweisen, welche durch den Beschluß der Landsgemeinde 1970, inskünftig die Regierungs- und Ständeräte an der Urne zu wählen, entstanden ist. Im weiteren wäre es aus politischen Gründen anzustreben, wenn die Vertreter in beiden Kammern des Eidg. Parlamentes gleich lange Amtsdauern hätten und jeweils im gleichen Jahr gewählt würden. Auch dieser Forderung würde mit der Annahme unseres Memorialsantrages entsprochen.

An der Landsgemeinde 1962 wurde die Verlängerung der Amtsdauern verworfen. Die Verwerfung kam aufgrund eines Votums von Herrn Zivilgerichtspräsident Dr. Becker zustande. Der zentrale Gedanke dieses Votums war der, daß die Landsgemeinde nur durch die immer wieder vorzunehmenden Wahlen lebendig bleibe und deshalb die Amtsdauer bei drei Jahren belassen werden solle. Dieses Argument ist nun durch die Urnenwahl der Regierungs- und Ständeräte bereits durchbrochen.

Da es sich beim vorliegenden Memorialsantrag um eine Verfassungsänderung handelt, möchten wir auch auf das Verhältnis dieses Antrages zur anlässlich der letzten Landsgemeinde beschlossenen Totalrevision der Kantonsverfassung eintreten. Wir sind dabei der Meinung, daß grundlegende Änderungen der Landsgemeinde vor der Vorlage einer neuen Verfassung separat zum Entscheid vorgelegt werden sollten. Diese Ansicht wird auch im Hinblick auf eine eventuelle Totalrevision der Bundesverfassung vertreten.

Wir hoffen nun zuversichtlich, daß einer Verwirklichung des bereits im Jahre 1962 aufgegriffenen Gedankens nichts mehr im Wege stehen wird.»

II.

Der von den Antragstellern eingereichte Memorialsantrag entspricht — wie sie dies erwähnen — einer vom Landrat zuhanden der Landsgemeinde 1962 verabschiedeten Vorlage. Die vorgeschlagene Neufassung der Art. 25 und 49 KV deckt sich wörtlich mit dem Text, wie er im Landsgemeinde-memorial 1962 enthalten war; einzig die Uebergangsbestimmung ist anders formuliert.

Der damalige Antrag des Landrates an die Landsgemeinde ging auf eine im Landrat erheblich erklärte Motion zurück. Aus einer im Landsgemeindememorial 1962 S. 18/19 enthaltenen Aufstellung geht hervor, daß schon damals nicht nur der Bund, sondern die meisten Kantone die vierjährige Amtsdauer kannten. Wie uns bekannt ist, sind seither noch weitere Kantone zur vierjährigen Amtsdauer übergegangen; heute kennen nur noch vereinzelte Kantone eine dreijährige Amtsdauer.

Der Regierungsrat führte im Jahre 1962 eine Reihe von Gründen an, welche für eine vierjährige Amtsdauer sprechen. Die wichtigsten seien hier stichwortartig erwähnt:

- Die Einarbeitung in ein Amt (Regierungsrat, Richteramt) erfordere angesichts der gestiegenen Aufgaben der Gemeinwesen mehr Zeit als früher.
- Eine gewisse Stimmüdigkeit bei den Stimmbürgern sei unverkennbar.
- Mit einer Verlängerung der Amtsdauer könnten der Kanton, die Gemeinden und die politischen Parteien erhebliche Kosten einsparen.

Bei der Behandlung des Antrages im Landrat wurde auch über die Amtszeit von Landammann und Landesstatthalter diskutiert. Schließlicb einigte man sich darauf, daß Landammann und Landesstatthalter als solche nur noch für *eine* Amtsdauer wählbar sein sollen. Da nach geltendem Recht Landammann und Landesstatthalter ihr Amt während zwei Amtsdauern ausüben können, kam dies einer Reduktion der zulässigen Amtszeit von 6 auf 4 Jahre gleich. — Bekanntlich hat dann aber die Landsgemeinde 1962 den Antrag des Landrates auf Verlängerung der Amtsdauer auf 4 Jahre verworfen.

III.

Wie vor neun Jahren hält der Regierungsrat auch heute dafür, es sollte auch im Kanton Glarus die verfassungsmäßige Amtsdauer auf 4 Jahre festgesetzt werden. Wir hätten damit dieselbe Regelung, wie sie im Bunde besteht — somit auch für die Nationalräte gilt — und in den meisten Kantonen üblich ist. Die Gründe, welche für eine Verlängerung der Amtsdauer sprechen, brauchen hier nicht wiederholt zu werden; es sind im wesentlichen dieselben, wie sie im Memorial zur Landsgemeinde des Jahres 1962 angeführt waren. Geändert hat sich inzwischen, daß nun die Regierungs- und Ständeräte an der Urne und nicht mehr an der Landsgemeinde gewählt werden. Dies ist ein weiteres Argument für eine Verlängerung der Amtsdauer, verursacht doch ein geheimer Wahlgang einen nicht zu unterschätzenden administrativen Aufwand, welcher für den Kanton, die Gemeinden und die politischen Parteien mit erheblichen Kosten verbunden ist. Mit der Einführung der geheimen Regierungs- und Ständeratswahlen sieht nun ein Wahljahr ungefähr folgendermaßen aus: Im Laufe des Monats März werden die Regierungs- und Ständeräte an der Urne gewählt. Am ersten Sonntag im Mai findet die Landsgemeinde mit der offenen Wahl des Landammanns, des Landesstatthalters und der richterlichen Behörden statt. Vier Wochen später werden die Landräte und Gemeinderäte an der Urne gewählt; es folgen dann — meist im offenen Wahlverfahren — die Wahlen der Schul-, Kirchen- und Fürsorgeräte. Dabei ist zu beachten, daß bei den geheimen Wahlen möglicherweise ein zweiter Wahlgang notwendig wird. So kommt man auf zwei bis vier geheime Wahlgänge und zwei offene Wahlen, und dies alles innert einem Zeitraum von etwa vier Monaten. Hier nicht berücksichtigt sind die eidgenössischen Abstimmungen sowie die Gemeindeversammlungen, welche auch noch in diesen Zeitraum fallen können. Mit andern Worten wird also der glarnerische Stimmbürger in einem sogenannten Wahljahr sehr stark beansprucht werden; dies spricht eindeutig dafür, die Amtsdauer inskünftig auf vier Jahre zu verlängern.

Vorstehende Ueberlegungen führen den Regierungsrat dazu, dem gestellten Memorialsantrag grundsätzlich zu entsprechen. Hiebei erachten wir es auch als richtig, daß dann Landammann und Landesstatthalter als solche nur noch für *eine* Amtsdauer wählbar sind. Wie bereits erwähnt, hat man diese Konsequenz aus der Verlängerung der Amtsdauer bereits im Jahre 1962 ziehen wollen. Den von den Antragstellern vorgeschlagenen neuen Art. 25 und 49 KV können wir somit zustimmen; wir möchten hiezu lediglich einige redaktionelle Aenderungen vorschlagen.

IV.

Gemäß der Uebergangsbestimmung, wie sie im Memorialsantrag enthalten ist, sollen die neuen Vorschriften der Kantonsverfassung bereits für die im Jahre 1971 neu beginnende Amtsdauer gelten. Dies halten wir nun aber aus nachstehenden Gründen für nicht zweckmäßig:

- Am vergangenen 14. März sind die Regierungs- und Ständeräte erstmals an der Urne gewählt worden. Diese Wahl erfolgte selbstverständlich unter der Herrschaft des derzeit geltenden Verfassungsrechtes, d. h. für eine Amtsdauer von *drei* Jahren. Es stellt sich hiebei die staatsrechtliche Frage, ob es überhaupt angängig ist, daß dann hinterher die Landsgemeinde die Amtsdauer

der so Gewählten um ein Jahr verlängert. Wir sind nicht in der Lage, diese Frage eindeutig zu bejahen oder zu verneinen, müssen aber hiezu unsere Bedenken anmelden.

In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 7 der vom Landrat kürzlich verabschiedeten Verordnung über die geheime Wahl der Regierungs- und Ständeräte hinzuweisen, wonach die Amtsinhaber gehalten sind, ihr Mandat in der Regel bis zum Ende der Amtsdauer auszuüben. Es muß einleuchten, daß diese Verpflichtung für die am 14. März 1971 Gewählten bloß für eine Amtsdauer von drei Jahren gelten würde, denn unter dieser Voraussetzung haben sie sich dem Souverän zur Wahl gestellt.

- Nach Vorschlag der Antragsteller soll die Amtsdauer 1968-1971 des Landammanns und des Landesstatthalters nicht angerechnet werden. Diese Regelung erscheint an sich richtig, hätte aber zur Folge, daß der gegenwärtige Landammann (falls er sich hiezu zur Verfügung stellt und gewählt wird) nun insgesamt *sieben* Jahre im Amte bleiben könnte. (Was den Landesstatthalter betrifft, so hat dieser bekanntlich auf die Landsgemeinde 1971 seinen Rücktritt erklärt.) Diese Komplikation liegt darin begründet, daß wir gegenwärtig vor einem sog. Zwischenwahljahr stehen, indem an der kommenden Landsgemeinde der im Jahre 1968 erstmals gewählte Landammann nach geltendem Verfassungsrecht für eine zweite Amtsdauer wählbar ist. Es zeigt sich demnach, daß das Jahr 1971 für eine Verlängerung der Amtsdauer ungünstig ist (im Jahre 1962 war die Situation insofern anders, als man damals am Ende der zweiten Amtsdauer des Landammanns stand).

Diese Ueberlegungen führen den Regierungsrat zum Antrag, es seien die neuen Verfassungsbestimmungen erst auf die im Jahre 1974 beginnende Amtsdauer in Kraft zu setzen. Dies hätte folgende Vorteile:

- Der im Jahre 1968 gewählte Landammann bleibt als solcher längstens sechs Jahre im Amt.
- Für die im März 1971 gewählten Regierungs- und Ständeräte gilt diejenige Amtsdauer, unter der sie gewählt wurden, d. h. drei Jahre. Die geheimen Wahlen im Frühjahr 1974 erfolgen sodann für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- Die Antragsteller erwähnen es in ihrer Begründung als Vorteil, daß bei Inkrafttreten der beantragten Verfassungsänderungen auf das Jahr 1971 die beiden Ständeräte und der Nationalrat im selben Jahr gewählt würden. Richtig ist, daß bei dieser Lösung das kantonale mit dem eidgenössischen Wahljahr jeweils zusammenfallen würde. Hierin vermögen wir indessen kaum einen Vorteil zu erblicken. Vorerst ist darauf hinzuweisen, daß in zahlreichen Kantonen eidgenössisches und kantonales Wahljahr auch nicht zusammenfallen. Was unsern Kanton betrifft, könnte die Wahl der Vertreter in den eidgenössischen Räten ohnehin nicht am selben Tag erfolgen, da die Nationalratswahlen bekanntlich im Oktober, unsere Ständeratswahlen aber im Frühjahr stattfinden. Im übrigen erachten wir es eher als Vorteil, wenn nach einem anstrengenden kantonalen Wahljahr im selben Herbst nicht auch noch der Nationalrat gewählt werden muß. Jedenfalls kann die Wahl des Nationalrates u. E. ebensogut ein Jahr später stattfinden, was sich auf die Stimmbeteiligung wohl eher positiv auswirken würde.

Zusammenfassend gehen wir also mit den Antragstellern in ihrem Begehren, die verfassungsmäßige Amtsdauer auf vier Jahre zu verlängern, einig. Wir halten indessen dafür, daß mit dem Inkrafttreten dieser Neuerung aus den dargelegten Gründen bis zum Jahre 1974 zugewartet werden sollte.

- Soweit der Bericht des Regierungsrates.

V.

Im Landrat gaben die vorstehenden Ausführungen des Regierungsrates zu keiner Diskussion Anlaß. Dem Antrag auf Aenderung von Art. 25 und 49 der Kantonsverfassung wurde gemäß Vorschlag des Regierungsrates zugestimmt.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, folgende Vorlage zum Beschluß zu erheben:

Aenderung von Art. 25 und 49 der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1971)

Art. 25 lautet neu wie folgt:

Für die Behörden und Beamten des Kantons und der Gemeinden besteht eine Amtsdauer von vier Jahren, nach deren Ablauf indessen die Wiederwahl freisteht. Vorbehalten bleiben die anderslautenden Bestimmungen betreffend den Landammann, den Landesstatthalter, den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landrates (Art. 49 und 39).

Art. 49 lautet neu wie folgt:

¹ Landammann und Landesstatthalter sind als solche nur für eine Amtsdauer wählbar. Erfolgt die Wahl im Verlaufe einer Amtsdauer, so wird die angebrochene Zeit nicht angerechnet. Der abtretende Landammann ist als Regierungsrat, der abtretende Landesstatthalter als Landammann oder als Regierungsrat wieder wählbar.

² Der abtretende Landammann kann nach Ablauf einer Amtsdauer als Landesstatthalter oder als Landammann wieder gewählt werden. Der abtretende Landesstatthalter kann nach Ablauf einer Amtsdauer wieder als solcher gewählt werden.

³ Landammann und Landesstatthalter dürfen nicht gleichzeitig und im ganzen nicht mehr als zwei Mitglieder des Regierungsrates den eidgenössischen Räten angehören.

Uebergangsbestimmung:

Diese Verfassungsänderungen treten für die im Jahre 1974 neu beginnende Amtsdauer in Kraft. Sämtliche mit Art. 25 in Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechtes werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

§ 11 Aenderung der Art. 27, 30, 35, 44, 53, 54, 61, 62 und 63 der Kantonsverfassung

(Behörden- und Beamtenrecht)

I. Einleitung

Schon verschiedentlich wurde eine Verfassungsänderung dahingehend angeregt, daß inskünftig nicht mehr die Landsgemeinde, sondern der Landrat über die den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Kantons (Staatsbedienstete) und den Lehrern aller Stufen zustehenden Besoldungen beschließen

solle. So wurde bei der Beratung des neuen Schulgesetzes in der landrätlichen Kommission ein diesbezüglicher Antrag gestellt. Im Landsgemeindememorial 1970 wird hiezu S. 23 wörtlich ausgeführt: «Einem Antrag, die Festsetzung der Lehrerbesoldungen generell dem Landrat zu übertragen, konnte die landrätliche Kommission nicht folgen, weil dadurch das Gesetz über die Besoldung der Lehrer übergangen worden wäre. Die Kommission stellt aber fest, daß der Kanton Glarus der einzige Kanton ist, wo die Lehrerbesoldungen durch das Volk festgelegt werden; in allen übrigen Kantonen fällt diese Kompetenz dem Großen Rat (Landrat) zu. Die Kommission empfiehlt, zu gegebener Zeit das Gesetz über die Besoldung der Lehrer in diesem Sinne abzuändern. In diesem Falle hat auch die Festsetzung der Besoldungen für die Beamten und Angestellten durch den Landrat zu erfolgen, was einer Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten sowie der Kantonsverfassung ruft.» In diesem Sinne haben dann auch Landrat und Landsgemeinde beschlossen.

II. Die Notwendigkeit der Verfassungsrevision

Eine Erhebung hat ergeben, daß in den meisten Kantonen das Parlament über die Besoldungen der Beamten und Lehrer abschließend Beschluß faßt; in einzelnen Kantonen (es handelt sich hier vor allem um die Westschweiz) unterliegen die Beschlüsse des Parlamentes dem (obligatorischen oder fakultativen) Referendum. Aber auch wo ein solches Referendum besteht, kann das Volk zu den betreffenden Besoldungsvorlagen nur ja oder nein sagen. Einzig dem Glarner Stimmbürger steht das Recht zu, zu den vom Landrat vorgeschlagenen Besoldungsansätzen Abänderungsanträge zu stellen, ja sogar über die Einreihung der Beamten in die einzelnen Besoldungsklassen das Wort zu verlangen und entsprechende Anträge zu begründen. Freilich sei ausdrücklich anerkannt, daß sich die Landsgemeinde stets als ein fortschrittlicher Souverän gezeigt und den Besoldungsvorlagen des Landrates im allgemeinen immer ohne wesentliche Aenderungen zugestimmt hat; mitunter ist sie — z. B. bei der letzten Vorlage im Jahre 1969 — sogar darüber hinausgegangen. Andererseits ist bekannt, daß sich im Zusammenhang mit der Beratung von solchen Vorlagen im Landsgemeindering auch schon unliebsame Vorkommnisse ereignet haben, die hier näher zu schildern nicht der Ort ist. Jedenfalls hat sich immer wieder gezeigt, daß sich die Zuständigkeit der Landsgemeinde in Besoldungsfragen bei Bewerbungen für Staats- oder Lehrerstellen negativ auswirkt. Beim heutigen ausgesprochenen Lehrermangel, aber auch bei den großen Schwierigkeiten, gewisse Staatsstellen befriedigend besetzen zu können, kommt somit dieser Kompetenzfrage eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Im gleichen Sinne negativ wirkt sich auch die in Art. 46 Abs. 5 Kantonsverfassung enthaltene Sperrfrist von drei Jahren aus. Solange jedoch die Besoldungen für Beamte und Lehrer im Gesetz festgelegt werden, können sie, wenn es auch die Verhältnisse dringend erheischen würden, während vollen drei Jahren nicht mehr geändert werden. Auch dies spricht für eine Kompetenzübertragung an den Landrat.

Die Neuordnung der Kompetenzen rechtfertigt sich umso mehr, als ja schon bisher der Landrat abschließend über die Besoldungen der Kantonsschullehrer, der Gerichtspräsidenten, des Bankpräsidenten und der Spitalärzte Beschluß faßte. So gut er aber die Besoldungen der Kantonsschullehrer festsetzte, wird er dies auch für die übrigen Lehrer tun können, und wenn er über die Besoldungen der Lehrer aller Stufen beschließen kann, wäre nicht einzusehen, weshalb ihm diese Kompetenz nicht auch für die Beamten, Angestellten und Arbeiter eingeräumt werden sollte. Dasselbe gilt für die Behördenmitglieder: wenn der Landrat schon bisher die Besoldungen der Gerichtspräsidenten festsetzte, so soll er auch für die Besoldungen der Regierungsräte als zuständig erklärt werden. Hiebei möchten wir ausdrücklich betonen, daß auf diesem Wege nicht etwa die Einführung des Vollamtes für Regierungsräte ermöglicht werden soll. Wenn es auch die Verfassung nicht *expressis verbis* ausdrückt, so ist es doch ungeschriebenes Verfassungsrecht, daß unsere Regierungsräte im Nebenamt tätig sind. Ein Vollamt könnte demnach nur durch eine ausdrückliche Aenderung der Kantonsverfassung eingeführt werden.

Soll demnach der Landrat zukünftig über die Besoldungen der Behördemitglieder, der Staatsbediensteten und der Lehrer in eigener Kompetenz beschließen können, ist er folgerichtig auch für die Regelung der Alters- und Invalidenversicherung (Beamten- und Lehrerversicherung; Alterssicherung für Behördemitglieder) als zuständig zu erklären. Es wäre nicht logisch, würde ein Staatsorgan über die Besoldungen, ein anderes über die Versicherungen beschließen, zumal ja letztere von den ersteren abhängig sind.

III. Die einzelnen Aenderungen der Kantonsverfassung

Die beabsichtigte Kompetenzübertragung von der Landsgemeinde auf den Landrat in bezug auf die Besoldungen und Versicherungen erfordert eine Reihe von Verfassungsänderungen.

In erster Linie ist *Art. 35 Abs. 1 Ziff. 4 KV* zu streichen, wonach die Landsgemeinde zuständig ist für die Errichtung und Aufhebung ständiger Beamten und die Festsetzung der dafür zu gewährenden Besoldungen. Wie das Bundesgericht kürzlich Gelegenheit hatte festzustellen, ist diese Verfassungsbestimmung in ihrem ersten Teil (Errichtung und Aufhebung ständiger Beamten) ohnehin durch die spätere Gesetzgebung bzw. darin enthaltene Delegationsnormen *obsolet* geworden; offengelassen wurde die Frage, ob nicht auch innerhalb der Verfassung, zwischen Art. 35 Abs. 1 Ziff. 4 und Art. 54 bzw. 63, ein Widerspruch bestehe.

Art. 54 ist neu zu formulieren und gegenüber der bisherigen Fassung zu erweitern. Es soll hier die verfassungsmäßige Grundlage für das Gesetz über die Behörden und Beamten geschaffen werden. Nach wie vor ist es das Gesetz, also die Landsgemeinde, welche die Rechte und Pflichten der Behördemitglieder, der Staatsbediensteten und der Lehrer (hier im Gesetz über das Schulwesen) regelt. Grundsätzlich soll also am bisherigen Rechtszustand nichts geändert werden. Die Einschränkung «soweit es hiefür nicht den Landrat, den Regierungsrat oder eine andere Behörde als zuständig erklärt» bringt an sich nicht neues Recht; es handelt sich hier um die sog. Kompetenzdelegationen, welche schon bisher im Gesetz über die Behörden und Beamten anzutreffen waren (vgl. z. B. § 43 Abs. 2).

Neues Recht bringt *Absatz 2*, welcher ausdrücklich festhält, daß die Besoldungen und Versicherungen durch den Landrat festgelegt werden. Unter «Besoldungen» sind auch die Dienstalterszulagen, die Sozialzulagen, die Teuerungszulagen, der Besoldungsnachgenuß und die Treuprämien verstanden. Es betrifft dies demnach die §§ 9, 37, 38, 39, 39bis, 39ter, 40, 45 und 45bis des Gesetzes über die Behörden und Beamten sowie das ganze Gesetz über die Besoldung der Lehrer. Nicht unter den Begriff der «Besoldungen» fallen hingegen die Taggelder. Diese sollen demnach wie bisher im Gesetz geregelt werden, vorbehaltlich allfälliger Kompetenzdelegationen an andere Instanzen; dasselbe gilt für die Nebenbezüge (§ 41 des Gesetzes über die Behörden und Beamten) sowie die Regelung der Ferien (§ 48).

In diesem Zusammenhang möchten wir auch die Zuständigkeit zur Wahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons eindeutig regeln. Bisher war nämlich in *Art. 44 Ziff. 18 KV* vorgesehen, daß der Landrat die Wahl aller Staatsbediensteten vornehme, deren Ernennung nicht der Landsgemeinde oder dem Regierungsrat zugeschrieben sei. Andererseits gibt *Art. 52 Abs. 2 Ziff. 11 KV* dem Regierungsrat die Kompetenz zur Vornahme aller Wahlen, die nicht andern Stellen durch Verfassung oder Gesetz zugeschrieben sind; dieser Verfassungsvorschrift entspricht § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Behörden und Beamten, wonach der Regierungsrat alle übrigen (in § 17 nicht genannten) Beamten und Angestellten wählt. Ein Widerspruch zwischen *Art. 44 Ziff. 18* und den beiden letztgenannten Bestimmungen ist also unverkennbar. Wir schlagen deshalb einen neuen *Art. 53* vor, welcher festhält, daß der Regierungsrat Wahlbehörde ist, falls Verfassung oder Gesetz die Wahl nicht der Landsgemeinde oder einer andern Behörde (Landrat, Kantonsschulrat etc.) vorbehalten. Hinsichtlich der Zahl der anzustellenden Beamten, Angestellten und Arbeiter ist — in Anlehnung an die bisherige Fassung von *Art. 54 bzw. 63 KV* — festzuhalten, daß die für die Besorgung der staatlichen Aufgaben «er-

forderlichen» Staatsbediensteten anzustellen sind. Der Entscheid hierüber steht grundsätzlich dem Regierungsrat als der obersten Verwaltungsbehörde zu. Hingegen soll das Gesetz vorsehen können, daß die Schaffung neuer Beamtenstellen der Zustimmung des Landrates bedarf (vgl. § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Behörden und Beamten). Art. 53 soll sinngemäß für das Gerichtswesen und die Strafrechtspflege gelten, wobei dann an Stelle des Regierungsrates das Obergericht Wahlbehörde ist.

Mit den neuen Art. 53 und 54 erhält das Beamtenrecht in der Verfassung eine klare Grundlage, welche bisher fehlte oder nur rudimentär und zum Teil in widersprüchlichen Formulierungen vorhanden war. Mit dieser neuen Verfassungsgrundlage werden die bisherigen *Art. 27* und *30 KV* hinfällig und sollen deshalb gestrichen werden. Die in Art. 27 KV erwähnte Entlassung von Beamten ist in § 31 des Gesetzes über die Behörden und Beamten geregelt. Art. 30 andererseits, wonach bei kantonalen Beamtungen die Demission in der Regel während der Amtsdauer nicht zulässig sei, ist längst überholt (vgl. § 49 des Gesetzes über die Behörden und Beamten). Ferner sind die *Art. 53, 61, 62 und 63* zu streichen.

Die genannten Artikel lauten wie folgt:

Art. 27: Entlassungen oder Entsetzungen von Beamtungen oder Bedienstungen können nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und in den durch dasselbe vorgeschriebenen Formen stattfinden.

Dagegen steht das Recht zeitweiliger Einstellung (Suspension) gegenüber allen Angestellten und Bediensteten der ihnen unmittelbar übergeordneten Behörde zu.

Das Nähere bestimmt, soweit erforderlich, das Gesetz.

Art. 30: Bei kantonalen Beamtungen ist in der Regel die Demission während der Amtsdauer nicht zulässig.

In Ausnahmefällen kann jedoch der Landrat, in Würdigung vorwaltender Verhältnisse, die Entlassung bewilligen.

Art. 53: Die Entschädigung der Mitglieder des Regierungsrates wird durch das Besoldungsgesetz bestimmt.

Art. 61: Die Mitglieder der Gerichte werden in der Regel durch Tag- und Stundengelder entschädigt. Es bleibt der Gesetzgebung überlassen, einzelnen mit besonderen Bemühungen verbundenen richterlichen Beamtungen feste Besoldungen zu bestimmen.

Art. 62: Als ständige Beamtungen für die Strafrechtspflege werden ein Verhöramt und eine Staatsanwaltschaft aufgestellt.

Ihre Stellung und Verrichtungen regelt das Gesetz.

Art. 63: Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte bei den verschiedenen richterlichen Behörden wird das erforderliche Personal angestellt.

Zahl und Besoldung desselben werden durch das Gesetz festgesetzt.

Uebergangsbestimmung

Das Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmungen sehen wir auf den 1. Juli 1971 vor. Gestützt darauf wird dann der Landrat die in Art. 54 Abs. 2 vorgesehenen Beschlüsse über die Besoldungen und Versicherungen zu erlassen haben. Mit deren Inkrafttreten fallen die diesbezüglichen Bestimmungen im Gesetz über die Behörden und Beamten, das Gesetz über die Besoldung der Lehrer, der Beschluß betreffend die Sanierung der Beamtenversicherungskasse, das Gesetz über die Lehrerversicherungskasse sowie das Gesetz über die Alterssicherung der Regierungsräte, der Gerichtspräsidenten und des Staatsanwaltes dahin.

Nun ist aber klar, daß auf den 1. Juli 1971 all diese Regelungen nicht erlassen werden können. Es wird daher vorgesehen, daß bis zum Inkrafttreten der erwähnten landrätlichen Beschlüsse die bisherige Gesetzgebung in Kraft bleibt. Weiterhin in Kraft bleiben ferner all diejenigen Bestimmungen des Gesetzes über die Behörden und Beamten, welche nicht die Besoldungen betreffen. Es ist vorge-

sehen, nach Erlaß der landrätlichen Beschlüsse das Gesetz über die Behörden und Beamten im Sinne einer Totalrevision neu zu erlassen.

IV. Schlußbemerkung

Anlaß zu dieser Vorlage gab an sich die Absicht, die Besoldungen der Behördemitglieder, der Beamten und Lehrer inskünftig vom Landrat festlegen zu lassen. Es hat sich dann bei der Ausarbeitung der Vorlage gezeigt, daß bei dieser Gelegenheit das Beamtenrecht auf eine neue verfassungsmäßige Grundlage gestellt werden muß, was nun mehreren Verfassungsänderungen ruft. Man wird sich deshalb fragen, ob angesichts der bereits eingeleiteten Totalrevision der Kantonsverfassung es noch einen Sinn habe, die Verfassung so weitgehend zu ändern. Hierzu ist erstens festzuhalten, daß die beantragten Verfassungsänderungen die Arbeiten an der Totalrevision in keiner Weise präjudizieren oder hindern; gegenteils dürfte damit nützliche Vorarbeit geleistet werden. Mit den beiden neuen Art. 53 und 54 erhält das Behörden- und Beamtenrecht eine einfache, klare und übersichtliche verfassungsmäßige Grundlage, was nur schon dadurch dokumentiert wird, daß diese beiden neuen Verfassungsartikel die Streichung von insgesamt sieben weiteren Artikeln der KV ermöglichen. Abgesehen davon vertreten wir den Standpunkt, daß dringende Revisionen unserer Verfassung und Gesetzgebung nur im Hinblick auf die kommende Totalrevision nicht zurückgestellt werden dürfen. Diese Vorlage, welche wir Ihnen hier unterbreiten, ist nun aber dringend, besonders im Hinblick auf den akuten Lehrermangel und die erwähnten Schwierigkeiten in der Besetzung von Stellen in der Kantonalen Verwaltung. Freilich geben wir uns nicht der Illusion hin, daß mit der neuen Kompetenz des Landrates, die Besoldungen für Beamte und Lehrer festzulegen, nun alle Personalprobleme gelöst werden könnten; doch ist dies eine der vorzukehrenden Maßnahmen, welche zu einer Verbesserung der gegenwärtigen prekären Situation beitragen sollten. — Soweit der Bericht des Regierungsrates.

Bei der Beratung der Vorlage im Landrat wurde ein Antrag, die Angelegenheit im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung zu behandeln, abgelehnt. Von regierungsrätlicher Seite wurde nachdrücklich betont, daß unser Kanton mit einer Realloohnerhöhung für Beamte und Lehrer nicht bis zum Sommer des Jahres 1972 zuwarten könne; schon aus diesem Grunde erweise sich die Kompetenzübertragung auf den Landrat als notwendig. Der Landrat bejahte ebenfalls die Dringlichkeit dieser Vorlage und beschloß, den Antrag des Regierungsrates der Landsgemeinde zur Annahme zu empfehlen.

V. Antrag

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Aenderung der Art. 27, 30, 35, 44, 53, 54, 61, 62 und 63 der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1971)

Die Art. 27, 30, 35 Abs. 1 Ziff. 4, 44 Ziff. 18, 61, 62 und 63 werden aufgehoben.

Art. 53 lautet neu wie folgt:

¹ Der Regierungsrat wählt die für die Besorgung der staatlichen Aufgaben erforderlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nach Verfassung oder Gesetz die Wahl nicht der Landsge-

meinde oder einer andern Behörde zusteht. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für das Gerichtswesen und die Strafrechtspflege, wobei an Stelle des Regierungsrates das Obergericht Wahlbehörde ist.

² Das Gesetz kann bestimmen, daß die Schaffung neuer Beamtenstellen der Zustimmung des Landrates bedarf.

Art. 54 lautet neu wie folgt:

¹ Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten der Behördemitglieder, der Staatsbediensteten und Lehrer, soweit es hiefür nicht den Landrat, den Regierungsrat oder eine andere Behörde als zuständig erklärt.

² Die Besoldungen sowie die Alters- und Invalidenversicherung für Behördemitglieder, die Staatsbediensteten und die Lehrer werden durch den Landrat festgelegt.

Uebergangsbestimmung:

¹ Diese Verfassungsänderungen treten am 1. Juli 1971 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten der in Art. 54 Abs. 2 vorgesehenen Beschlüsse des Landrates werden die §§ 9, 37, 38, 39, 39bis, 39ter, 40, 45 und 45bis des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 aufgehoben, ebenso das Gesetz über die Besoldung der Lehrer vom 6. Mai 1962, der Beschluß betreffend die Sanierung der Beamtenversicherungskasse vom 7. Mai 1944, das Gesetz über die Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961 sowie das Gesetz über die Alterssicherung der Regierungsräte, der Gerichtspräsidenten und des Staatsanwaltes vom 7. Mai 1967. Bis dahin bleibt die genannte Gesetzgebung in Kraft.

§ 12 Aenderung von Art. 22^{bis} der Kantonsverfassung

(Frauenstimm- und -wahlrecht)

A.

Zuhanden der Landsgemeinde 1971 reichten die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus nachstehenden Memorialsantrag ein:

«Durch Aenderung oder Ergänzung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen und durch den Erlaß der notwendigen gesetzlichen Bestimmungen sei den Frauen, sofern sie im übrigen die für die Männer geltenden Bedingungen erfüllen, das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in allen Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden zu gewähren.»

Zur Begründung dieses Antrages wird ausgeführt:

Durch Beschluß der Landsgemeinde des Jahres 1967 erhielten die Frauen das Stimm- und Wahlrecht in den Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden, sowie das Recht, in die Waisenämter gewählt zu werden. Dieser erste Schritt zur Verwirklichung des Frauenstimmrechtes wurde reibungslos vollzogen. Nach anfänglichem Zögern sind sich die Frauen ihrer neuen Rechte bewußt und machen von diesen Gebrauch. In immer größerer Zahl nehmen sie an Versammlungen der Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden teil, ja einige Gemeinden haben sich bereits entschlossen, den Frauen Gelegenheit zu geben, als Zuhörerinnen den Ortsgemeindeversammlungen beizuwohnen.

Auch bei den stimmberechtigten Männern ist eine immer größere Bereitschaft, den Frauen volle politische Gleichberechtigung zu gewähren, festzustellen. Diese positive Einstellung dem Frauenstimmrecht gegenüber ist sicher gerechtfertigt, wenn man sich darüber Rechenschaft gibt, daß vom mate-

riellen Gehalt her, das Stimmrecht an einer Ortsgemeinde sich kaum vom Stimmrecht an einer Schul- oder Fürsorgegemeinde unterscheidet. Es ist daher sicher an der Zeit, daß die Frauen die genau gleichen politischen Rechte erhalten, welche wir Männer besitzen.

Es sind aber außer den Gründen der Logik und der Gerechtigkeit noch weitere Aspekte zu berücksichtigen. Nachdem nun beide Kammern der Eidg. Räte beschlossen haben, dem Schweizervolk die Einführung des Frauenstimmrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten zu empfehlen, wird die im Februar 1971 vorgesehene Volksabstimmung darüber zu entscheiden haben. Wir zweifeln nicht daran, daß diese Abstimmung positiv für das Frauenstimmrecht ausfallen wird. Ein solcher Entscheid hat dann aber zur Folge, daß in unserem Kanton die Frauen wohl in eidgenössischen Angelegenheiten und in den Angelegenheiten der Kirche, der Schule und der Fürsorge, nicht aber in den Kantons- und Gemeindeangelegenheiten mitbestimmen können.

Die Einführung des Frauenstimmrechtes in kantonalen Angelegenheiten wird zweifellos die Diskussion auch auf den Fortbestand der Landsgemeinde lenken. In dieser Hinsicht sind wir der Meinung, daß die Landsgemeinde sehr wohl auch mit den Frauen durchgeführt werden könnte. Eine Vergrößerung des Landsgemeinderinges ist ohne Schwierigkeiten durchführbar. Wir sind der Meinung, daß der Landsgemeinde aus anderen Gründen als der Einführung des Frauenstimmrechtes größere Gefahren drohen; die Beratung des Steuergesetzes anläßlich der letzten Landsgemeinde hat dies eindrücklich gezeigt.

Auch bei diesem Memorialsantrag handelt es sich um eine Verfassungsänderung. Da die Einführung des integralen Frauenstimmrechtes aber eine der wichtigsten Grundsatzfragen ist, muß sie unbedingt außerhalb einer Totalrevision der Verfassung entschieden werden.

Wir hoffen, daß es aufgrund dieses Antrages möglich wird, den Frauen bis spätestens zu den übernächsten Wahlen ihre vollen politischen Rechte zu geben.

B.

Der Regierungsrat nimmt zu diesem Memorialsantrag wie folgt Stellung:

I.

Die Behandlung dieses Memorialsantrages haben wir bewußt bis zum Urnengang über das Frauenstimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten zurückgestellt. Bekanntlich ist nun den Frauen am vergangenen 7. Februar die volle politische Gleichberechtigung auf eidgenössischem Boden gewährt worden, wobei aber der Kanton Glarus mit einem Stimmenverhältnis von rund 40 : 60 zu den ablehnenden Ständen gehörte. Wenn die Glarner Stimmbürger mehrheitlich ein «Nein» in die Urne gelegt haben, so wohl weniger deshalb, weil sie nicht bereit wären, den Frauen die politische Gleichberechtigung zu gewähren; vielmehr dürfte dieses Resultat darauf beruhen, daß der Glarner um den Fortbestand der Landsgemeinde fürchtete. In der Tat stellt uns die von den Antragstellern vorgeschlagene politische Gleichberechtigung der Frauen auf kantonaler Ebene vor die Frage, was bei Verwirklichung dieses Postulates mit der Landsgemeinde zu geschehen habe. Die Antragsteller haben dieses Problem auch gesehen, machen es sich aber mit der Behauptung, daß die Landsgemeinde sehr wohl auch mit den Frauen durchgeführt werden könnte — eine Vergrößerung des Ringes sei ohne Schwierigkeiten durchführbar — ziemlich einfach. Zwar teilen wir die Ansicht, daß sich diese Frage rein technisch lösen ließe, wenn auch gewisse Schwierigkeiten nicht zu übersehen sind (denken wir nur z. B. an das Abschätzen des Mehrs, welches bei Teilnahme der Frauen noch viel schwieriger als heute wäre). Indessen liegt die Problematik zur Hauptsache nicht in solchen technischen Belangen, sondern anderswo. Vor allem gilt es zu überlegen, wie viele unserer Frauen von ihrem Recht überhaupt Gebrauch machen könnten; denken wir hier nur an Mütter von Kleinkindern, an Frauen in landwirtschaftlichen Betrieben, an Krankenschwestern, an das Servierpersonal, an Frauen aus entfernteren Gemeinden, denen die Teilnahme an der drei- bis vierstündigen Landsgemeinde in Glarus nicht möglich wäre, usw. Gewiß konnten bisher auch nicht alle Männer an der Landsgemeinde teilnehmen, doch dürfte der Prozentsatz der zum vornherein verhinderten Frauen wesentlich höher sein als bei den Männern. Ist dem aber so, muß man sich ernsthaft fragen, ob die Gewährung der politischen Gleichberechtigung an die Frauen —

was die Teilnahme an der Landsgemeinde betrifft — letztlich nicht für viele der Betroffenen bloß ein Schein-Recht, eine Farce wäre. — Die Beteiligung der Frauen an der Landsgemeinde wirft im übrigen noch viele andere Fragen auf, auf die wir hier aber nicht näher eingehen können.

Jedenfalls ist soviel klar: Im Gegensatz zu den andern Kantonen, wo die politischen Rechte im Kanton an der Urne ausgeübt werden, läßt sich das Frauenstimmrecht bei uns nicht so leicht realisieren. Es sind hier eingehende Abklärungen vonnöten, was diesfalls mit der Landsgemeinde zu geschehen habe. Soll sie unverändert beibehalten, umstrukturiert oder aber ganz abgeschafft werden? Im letzteren Falle müßten die Kompetenzen des Landrates wie auch die Volksrechte (Initiative, obligatorisches und fakultatives Referendum) von Grund auf neu geordnet werden. Daraus ergibt sich u. E. zwingend, daß wir den Stimmbürger nicht einfach darüber entscheiden lassen können, ob er den Frauen auf kantonaler Ebene die politische Gleichberechtigung geben will oder nicht: dieser Entscheid kann nur in Kenntnis der daraus zu ziehenden Konsequenzen in bezug auf die Landsgemeinde getroffen werden. Mit andern Worten muß mit dem Entscheid über die politische Gleichberechtigung der Frau auf kantonaler Ebene gleichzeitig über das weitere Schicksal der Landsgemeinde entschieden werden.

Sicher muß einleuchten, daß dieser Fragenkomplex auf die kommende Landsgemeinde hin unmöglich spruchreif gemacht werden kann. Das Ausmaß der zu leistenden Arbeit kommt wohl einer Totalrevision der Kantonsverfassung nahe. Diese Totalrevision hat nun aber die Landsgemeinde 1970 beschlossen, und am 1. März 1971 trat die vorberatende Kommission zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Wir halten es deshalb als die gegebene Lösung, daß diese ganze Frage im Rahmen der Totalrevision behandelt wird. Um dabei nicht zu viel Zeit zu verlieren, wäre es durchaus denkbar, daß die Totalrevision in zwei Etappen durchgeführt würde, d. h. daß zuerst der Fragenkomplex Frauenstimmrecht/Landsgemeinde entschieden und alles übrige (Gemeindeorganisation etc.) erst später behandelt würde. Bei diesem Vorgehen sollte es möglich sein, den Frauen in absehbarer Zeit auch auf kantonalem Boden die volle politische Gleichberechtigung einzuräumen (übrigens sehen ja auch die Antragsteller das Inkrafttreten der von ihnen beantragten Verfassungs- und Gesetzesänderungen erst auf die «übernächsten Wahlen», also auf das Jahr 1974 hin vor).

Gestützt auf diese Ueberlegungen kommen wir zum Antrag, das Thema Frauenstimmrecht, soweit es die Institution der Landsgemeinde berührt, einstweilen auszuklammern, d. h. diesen Fragenkomplex im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung zu behandeln und für solange zu verschieben.

II.

Nun kann man sich fragen, ob in diesem Falle nicht zweckmäßigerweise der ganze von den Eingebern gestellte Memorialsantrag im genannten Sinne zu verschieben wäre. Nachdem nun aber die Frauen bereits an der eidgenössischen Volksabstimmung vom 6. Juni wie an den im Herbst stattfindenden Nationalratswahlen werden teilnehmen können, sehen wir keinen Grund, ihnen die politische Gleichberechtigung, soweit dadurch nicht die Institution der Landsgemeinde direkt tangiert wird, weiterhin vorzuenthalten. Dies will heißen, daß wir den Frauen baldmöglichst die volle politische Gleichberechtigung auf dem Boden der Gemeinden verschaffen wollen. Weiter soll ihnen das Recht eingeräumt werden, an den kantonalen geheimen Wahlen teilzunehmen, also an den Regierungsrats-, Landrats- und Ständeratswahlen. Wir haben uns überlegt, ob man ihnen nicht auch das Recht erteilen könnte, als Regierungsrat, Landrat oder Ständerat, allenfalls auch als Richter gewählt zu werden (passives Wahlrecht). Wir möchten aber davon absehen, weil dies bereits die Institution der Landsgemeinde tangieren würde (die Regierungsräte haben die Vorlagen vor versammeltem Volke zu vertreten, Landsgemeindeumzug etc.). So sehen wir für den kantonalen Bereich lediglich das aktive Wahlrecht vor, während auf dem Boden der Gemeinde die volle politische Gleichberechtigung realisiert werden soll (die Frauen wären also auch als Gemeinderat wählbar).

Technisch bietet die Ausdehnung der politischen Rechte für die Frauen im aufgezeigten Rahmen keine Schwierigkeiten. Im Hinblick auf die bevorstehende eidgenössische Abstimmung vom 6. Juni

1971 müssen die Gemeinden ohnehin die Stimmregister für unsere Frauen erstellen und ihnen die Stimmrechtsausweise ausstellen. Ist aber diese Arbeit getan, können die Frauen ohne weiteres zu den geheimen Wahlen auf kantonaler Ebene zugelassen werden. Was andererseits die politischen Rechte auf Gemeindeebene betrifft, so darf festgestellt werden, daß die Mitwirkung der Frau in Angelegenheiten der Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden zu keinen Schwierigkeiten geführt hat. Die Ausdehnung der Gleichberechtigung auf die Ortsgemeinden sollte deshalb ohne weiteres möglich sein; höchstens ist denkbar, daß die eine oder andere Gemeinde nach einem größeren Versammlungslokal wird Umschau halten müssen.

Rechtlich gesehen läßt sich unser Antrag mittels einer Aenderung von Art. 22bis der Kantonsverfassung realisieren. Anpassungen weiterer Erlasse auf unterer Ebene sind nicht erforderlich; diesbezüglich genügen die Anpassungen, welche in der Gesetzgebung nach der Einführung des partiellen Frauenstimm- und -wahlrechtes von der Landsgemeinde 1968 beschlossen wurden.

Das Inkrafttreten dieser Neuerungen sehen wir auf Beginn des kommenden Jahres vor. Zwar wäre es technisch nicht ausgeschlossen, den Frauen die erweiterten politischen Rechte schon für die Landratswahlen und die Ortsgemeindeversammlungen im Frühsommer zu gewähren, da ja wie gesagt die Stimmregister für den eidgenössischen Urnengang vom 6. Juni bereitgestellt werden müssen. Doch ist zu bedenken, daß die Vorbereitungen für die Wahlen (Landrat, Gemeinderat) bereits einige Wochen vor dem Wahltag getroffen werden. Wir halten dafür, daß sich alle Beteiligten auf die Mitwirkung der Frau sollten rechtzeitig einstellen können und die Frist von nur etwa einem Monat zwischen Landsgemeinde und diesen Wahlgängen zu kurz wäre. Ferner ist zu bedenken, daß am 14. März dieses Jahres die Regierungsräte von den Männern allein gewählt wurden; dann ginge es wohl nicht an, die Frauen bereits bei der Bestellung der «Legislative» für dieselbe Amtsperiode mitwirken zu lassen. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, das Inkrafttreten auf den 1. Januar 1972 vorzusehen.

Zusammenfassend halten wir fest:

Der Regierungsrat hat es sich mit diesem Antrag nicht leicht gemacht. Er ist gewillt, die Konsequenzen aus dem eidgenössischen Urnengang vom 7. Februar zu ziehen, so schnell dies möglich ist. Die politische Gleichberechtigung der Frau auf kantonaler Ebene und im Bereiche der Gemeinden *muß* kommen, nachdem sie im Bunde eingeführt worden ist. Hätten wir nicht die Landsgemeinde, wäre diese Gleichberechtigung ohne Schwierigkeiten sofort realisierbar. Die allfällige Beteiligung der Frau an der Landsgemeinde aber wirft nun Fragen auf, welche sich nicht innert ein paar Wochen lösen lassen. Insbesondere wird man sich ernsthaft fragen müssen, ob mit der Erteilung der vollen politischen Rechte auf kantonalem Boden nicht gleichzeitig auf den Weiterbestand der Landsgemeinde verzichtet werden soll. Käme man zu einer Bejahung dieser Frage, würde dies eine völlige Neuordnung unserer staatlichen Organisation bedingen. Nachdem nun die Landsgemeinde 1970 die Totalrevision der Kantonsverfassung beschlossen hat, sollten diese Fragen in diesem größeren Zusammenhang studiert und dann der Landsgemeinde zum Entscheid vorgelegt werden. Hiebei werden wir alles daran setzen, daß diese Arbeiten rasch vorangetrieben werden; zu diesem Zwecke wird es sich möglicherweise empfehlen, die Totalrevision der Kantonsverfassung in zwei Etappen vorzunehmen und das Thema Frauenstimmrecht/Landsgemeinde vorgängig zu behandeln. Bis dahin aber soll den Frauen die politische Gleichberechtigung, soweit nicht die Landsgemeinde hievon unmittelbar berührt wird, nicht mehr länger vorenthalten werden.

C.

Bei der Beratung dieser Vorlage im *Landrat* wurde einerseits beantragt, es sei der gestellte Memorialsantrag der Landsgemeinde unverändert zur Annahme zu empfehlen; andererseits wurde der Antrag gestellt, den ganzen Memorialsantrag zu verschieben und im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung zu behandeln. Demgegenüber wiederholte der Sprecher des Regierungsrates, daß

der Stimmbürger, wenn er dem integralen Frauenstimmrecht zustimme, *gleichzeitig* über das weitere Schicksal der Landsgemeinde zu beschließen habe; es gehe nicht an, diese letztere Frage einfach offen zu lassen. Da es aber ausgeschlossen sei, hierüber bereits an der kommenden Landsgemeinde zu entscheiden, dränge es sich auf, die Frage Landsgemeinde/Frauenstimmrecht zu verschieben, wobei es gegeben sei, diese Angelegenheit im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung zu behandeln. Andererseits bringe der Antrag des Regierungsrates den Frauen die Erweiterung ihrer politischen Rechte bereits auf den 1. Januar 1972, soweit dadurch nicht die Landsgemeinde als solche berührt werde. Würde der ganze Memorialsantrag auf die Totalrevision verschoben, wäre diese sofortige Einräumung erweiterter politischer Rechte nicht möglich. Mit allem Nachdruck wurde schließlich betont, daß es sich beim Vorschlag des Regierungsrates nur um eine *Uebergangslösung* handeln könne; sie erlaube, das Thema Frauenstimmrecht/Landsgemeinde nach allen Seiten gründlich abzuklären und dann dem Stimmbürger zu gegebener Zeit eine definitive Vorlage zu unterbreiten.

In der Abstimmung schloß sich der Landrat diesem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Vorgehen an.

Demgemäß beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der nachstehenden Aenderung der Kantonsverfassung zuzustimmen und im übrigen der gestellte Memorialsantrag zuhanden der beschlossenen Totalrevision der Kantonsverfassung zu verschieben:

Aenderung von Art. 22^{bis} der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1971)

Art. 22^{bis} lautet wie folgt:

¹ Den Frauen stehen in den Angelegenheiten aller Gemeinden dieselben politischen Rechte wie den Männern zu, sofern sie im übrigen die für die Männer geltenden Bedingungen erfüllen.

² Ferner können die Frauen an den geheimen Wahlen der Regierungsräte, der Ständeräte und der Landräte teilnehmen und Wahlvorschläge für die Landratswahlen unterzeichnen; die Frauen sind indessen nicht in die genannten Behörden wählbar.

Inkrafttreten:

Diese Verfassungsänderung tritt auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

§ 13 I. Aenderung der Art. 7, 12 und 22 des Gesetzes betr. die Glarner Kantonalbank

II. Aufhebung von Art. 225 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

I.

Die Glarner Kantonalbank stellt zuhanden der Landsgemeinde 1971 folgenden Memorialsantrag:

«Revision des Gesetzes betr. die Glarner Kantonalbank
vom 7. Mai 1961

Mit der Revision des Gesetzes vom 7. Mai 1961 wurde der Geschäftskreis der Glarner Kantonalbank erweitert. Die Einführung des Handelsgeschäftes sollte der Bank die Möglichkeit verschaffen,

alle Bankgeschäfte zu tätigen, die der Betrieb einer Hypothekar- und Handelsbank üblicherweise mit sich bringen kann. Die Einschränkungen, welche der Kantonalbank bei ihrer Gründung im Jahre 1883 aus verschiedenen Gründen auferlegt wurden, sind bei der Revision von 1961 bis auf eine — nämlich diejenige der Zinskompetenz des Landrates — fallengelassen worden. Die seitherige Entwicklung hat gezeigt, daß die durchgeführte Gesetzesänderung ohne die Uebertragung der Befugnisse zur Festsetzung der Sparkassa- und Hypothekarzinsse auf die bankeigenen Organe nicht genügt, um die Bank nach kaufmännischen Grundsätzen leiten zu können. Der damalige Bankpräsident, Herr Ständerat Dr. Heinrich Heer, führte anlässlich der Einweihungsfeier des neuen Bankgebäudes der Kantonalbank am 17. Juni 1967 u. a. aus:

«Unsere Bank ist heute die einzige Kantonalbank, bei der eine politische Behörde, nämlich der Landrat, in den Schranken des Gesetzes einen Zinsfuß festsetzen kann, und zwar für Namenssparteien sowie für Hypothekendarlehen auf Wohn- und Geschäftshäusern, auf kleingewerblichen Betrieben und auf landwirtschaftlichem Unterpand. Die Gründe hierfür dürften wohl in historischen Gegebenheiten zu suchen sein. Vor einigen Jahren ist im Landrate selber dieser Zinsfuß als «politisch» bezeichnet worden. Die Gestaltung des Zinsfußes sollte aber nach der jeweiligen wirtschaftlichen Lage, frei von politischen Rücksichtnahmen, erfolgen können. Auch eine Kantonalbank ist den allgemeinen Marktgesetzen unterworfen und darf gerade auf dem Zinssektor den Anschluß an die Erfordernisse der Zeit nicht verpassen. Besonders augenfällig würden sich beispielsweise die Hemmnisse, die das geltende Gesetz in sich birgt, zeigen, wenn die Bank einmal Kassenobligationen oder Obligationenanleihen zu einem festen Zinsfuß auf mehrere Jahre ausgeben wollte. Die Bankbehörden könnten dies nicht leicht verantworten, wenn ihnen das Recht, den Hypothekarzinsfuß festzulegen, mangelte. Wenn auch bisher der Landrat, was ich anerkennend hervorheben möchte, den Anliegen der Bank großes Verständnis entgegengebracht hat, wäre es gleichwohl zu begrüßen, wenn de lege ferenda sämtliche Rechte auf Zinsfußbestimmung unserer Kantonalbank anvertraut würden.»

Im Jahre 1968 haben wir die Schweizerische Nationalbank um ihre Meinungsäußerung ersucht, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Festsetzung der Zinsbedingungen der Glarner Kantonalbank ganz in die Hand der Bankbehörden zu legen. Sie äußerte sich hiezu in einem Exposé vom 16. August 1968. Sie bemerkte darin einleitend, daß die Stellung, welche die Glarner Kantonalbank an der Bilanzsumme gemessen im Kreis der Kantonalbanken einnimmt, nicht dieselbe sei, wie sie, gesamtschweizerisch gesehen, dem Kanton Glarus unter den eidgenössischen Ständen zukäme. Dies hänge damit zusammen, daß das Glarner Institut als reine Spar- und Hypothekenbank gegründet wurde und ihr die Gewährung kommerzieller Kredite bis vor einigen Jahren untersagt war. Obwohl die Glarner Kantonalbank nunmehr die Befugnisse einer Hypothekar- und Handelsbank besitze, zeige ihre Bilanz auch heute noch Züge einer Spar- und Hypothekenbank. Der Aufbau eines kommerziellen Geschäftes lasse sich nur nach und nach bewerkstelligen. Die Glarner Kantonalbank sei die einzige Kantonalbank, bei der eine politische Behörde, nämlich der Landrat, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Zinsfuß festsetzen könne. Das Glarner Institut nehme also auch in dieser Hinsicht unter den Kantonalbanken eine Sonderstellung ein.

Die Jahresschlußbilanz per 31. Dezember 1969 lautet:

Aktiven	Fr.
Kassa, Giro-Guthaben bei der Schweiz. Nationalbank, Postcheckguthaben	7 389 809.99
Coupons	23 048.90
Banken-Debitoren	3 460 557.25
Wechsel	2 745 553.75
Kontokorrent-Debitoren	22 912 884.55
Feste Darlehen	15 886 249.90
Oeffentlich-rechtliche Körperschaften	17 893 016.50
Hypothekaranlagen	135 772 172.28
Wertschriften	27 998 678.—
Bank-Immobilien	2 900 000.—
Sonstige Aktiven	1 866 952.15
	<u>238 848 923.27</u>

Passiven	Fr.
Banken-Kreditoren auf Sicht	41 974.15
Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht	25 814 591.25
Kreditoren auf Zeit	5 557 290.—
Spareinlagen	194 596 484.31
Pfandbriefdarlehen	850 000.—
Sonstige Passiven	500 213.40
Dotationskapital	5 000 000.—
Reservefonds	6 460 000.—
Gewinnvortrag	28 370.16
	<u>238 848 923.27</u>

Ueber die Beurteilung der Bilanzstruktur und Zinsfußgestaltung führt die Schweizerische Nationalbank wörtlich aus (die Zahlen beziehen sich auf die Bilanz des Jahres 1967; seither sind keine wesentlichen Aenderungen eingetreten):

«1) Aus den vorstehenden Feststellungen geht hervor, daß die Struktur der Bilanz der Glarner Kantonalbank als einseitig zu bezeichnen ist. Dies gilt namentlich für die Bilanzpassiven, wo die Spargelder 86 % der fremden Gelder insgesamt ausmachen.

2) Während bei Instituten, die das Bodenkreditgeschäft pflegen, die Ausgabe von Kassenobligationen die Regel bildet und die Aufnahme von Obligationenanleihen üblich ist, verfügt die Glarner Kantonalbank über keine solchen mittel- und langfristigen Betriebsmittel. So machen die Spareinlagen bei ihr rund das Anderthalbfache der Hypothekarkredite aus, während sie sich bei den Kantonalbanken insgesamt auf zwei Drittel der Hypothekaranlagen belaufen.

Die Spareinlagen sind formal zwar kurzfristig fällig, doch zeigt die Entwicklung des Bestandes dieser Gelder, daß sie im allgemeinen den Charakter langfristiger Anlagen tragen. Immerhin muß stets mit größeren, nicht vorauszu sehenden Abhebungen gerechnet werden. Auch sollte nicht übersehen werden, daß die stetige Aufwärtsentwicklung des Bestandes an Spareinlagen das Nettoergebnis eines regen Verkehrs von Neueinlagen und Rückzahlungen auf Sparheften ist. Dies trifft namentlich auch für die Glarner Kantonalbank zu, indem im Jahre 1967 Einzahlungen (ohne Zinsgutschriften) in der Höhe von 36,5 Mio Franken Auszahlungen im Gesamtbetrage von Franken 28,8 Mio gegenüberstanden. Eine wachsame Bankleitung darf deshalb in ihrer Kreditpolitik nicht außer acht lassen, daß der Nettozufluß von Spareinlagen zum Versiegen kommen könnte.

3) Im weiteren ist zu beachten, daß die Verzinsung von Kassenobligationen diejenige der Spareinlagen übersteigt, was Sparer veranlassen kann, neue Ersparnisse in Kassenobligationen anzulegen oder Spareinlagen in Kassenobligationen umzulagern. Dies war in den zwei zurückliegenden Jahren in größerem Umfang der Fall. Da die Glarner Kantonalbank von der ihr im Jahre 1961 eingeräumten Befugnis, Kassenobligationen zu emittieren, bislang nicht Gebrauch gemacht hat, muß sie mit der Umlagerung von Spargeldern in Kassenobligationen anderer Institute rechnen.

In diesem Zusammenhang dürfte die Feststellung von Interesse sein, daß der Anstieg des Bestandes von Spareinlagen auch bei der Glarner Kantonalbank in den letzten Jahren zwar kräftig ausfiel, hinter dem bankmäßigen Sparen bei den Kantonalbanken insgesamt aber zurückblieb. So nahmen von Ende 1963 bis Ende 1967 (die Zahlen in Klammern bedeuten den Zuwachs von 1963 - 1969) die Spareinlagen bei ihr um 28 % (44 %) zu, während bei den 28 Kantonalbanken zusammen sich die Vermehrung der Einlagen auf Spar- und Depositenheften auf 35 % (59 %) stellte und sich die Zunahme des Bestandes an Kassenobligationengeldern auf 44 % (88 %) bezifferte; für das gesamte bankmäßige Sparen (Spareinlagen, Depositenhefte und Kassenobligationen) ergab sich damit bei den Kantonalbanken im genannten Zeitraum eine Zuwachsrate von 38 % (67 %). Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß solche unterschiedliche Entwicklungen mit der Einseitigkeit der Bilanzstruktur des Glarner Staatsinstitutes zusammenhängen.

4) Bei den Aktiven ist die Einseitigkeit der Bilanz der Glarner Kantonalbank beim Vergleich mit jener ihrer Schwesterinstitute weniger ausgeprägt als bei den Bilanzpassiven, doch tritt sie auch hier in Erscheinung. Insbesondere machen beim Glarner Staatsinstitut die Debitoren mit 14 % eine erheblich kleinere Quote der Bilanzsumme als bei den Kantonalbanken insgesamt aus, bei welchen sich die Vergleichsrate auf 24 % verläuft. Unter den kantonalen Instituten weisen vor allem jene Banken eine unterdurchschnittliche Debitorenquote auf, welche eigentliche Hypothekarkassen darstellen, wobei die betreffenden Stände neben dem Hypothekarinstitut noch eine eigent-

liche Kantonalbank besitzen, oder es handelt sich um Banken in Kantonen, in denen neben der Kantonalbank größere Lokalbanken bestehen. Für den Kanton Glarus trifft beides nicht zu. Es ist somit verständlich, daß es der Glarner Kantonalbank daran liegt, ihr Handelsgeschäft auszuweiten, nachdem sie nunmehr zur Gewährung aller Kredite, welche der Betrieb einer Handelsbank mit sich bringt, ermächtigt ist. Im Zuge der Förderung des Handelsbankgeschäftes wird sich die Struktur der Bilanzaktiven derjenigen der Kantonalbanken angleichen, soweit diese den Hypothekarkredit und das kommerzielle Geschäft betreiben.

5) Der Ausbau des kommerziellen Geschäftes wird zu einer differenzierteren Staffelung der Fälligkeiten der Kredite und Anlagen führen, als sie sich bei der Pflege des Hypothekargeschäftes, mit welcher sich die Glarner Kantonalbank bisher in der Hauptsache befaßt hat, ergibt. Gleichzeitig wird sich aber auch das Erfordernis der Einhaltung der Kongruenz der Fälligkeiten von Aktiven und Passiven stellen. Heute stehen der Bank als Betriebsmittel im wesentlichen nur Spargelder zur Verfügung, über deren effektive Fälligkeit, wie erwähnt, Ungewißheit besteht. Die Glarner Kantonalbank sieht sich demzufolge zur Aufrechterhaltung einer hohen Liquidität (Kasse und leicht verwertbare Aktiven) veranlaßt, was auch im verhältnismäßig großen Wertschriftenportefeuille zum Ausdruck kommt.

Die Einhaltung der Kongruenz der Fälligkeiten würde erleichtert, wenn die Bank bei der Beschaffung von Betriebsmitteln nicht mehr praktisch ausschließlich auf den Zufluß von Spargeldern angewiesen wäre, sondern, wie dies bei ihren Schwesterinstituten der Fall ist, mittel- und längerfristige Gelder hereinnehmen würde, wobei insbesondere die Ausgabe von Kassenobligationen in Frage käme. Die Emission solcher Titel würde die Mittelbeschaffung flexibler gestalten, indem die Bank den Umfang und die Laufzeiten der auf diesem Wege beschafften Gelder eher auf das Kreditgeschäft abstimmen könnte.

6) Die Emission von Kassenobligationen würde allerdings auch eine gewisse Flexibilität mit Bezug auf die Ausgabebedingungen verlangen, mit welchen diese Titel ausgestattet werden. Wie die Erfahrung zeigt, vollziehen sich Änderungen in den Ausgabemodalitäten von Kassenobligationen nicht isoliert. Vielmehr lösen Zinsfußheraufsetzungen seitens eines Institutes sofort Änderungen bei Instituten derselben Bankengruppe aus und greifen gleichzeitig auf die Institute der anderen Bankengruppen über.

Eine Runde von Satzänderungen erstreckt sich über einen nur verhältnismäßig kurzen Zeitraum. Institute, die an sich mit einer Satzänderung nicht sympathisieren, können sich der allgemeinen Satzentwicklung nicht entziehen, da sie befürchten müssen, daß die Ausgabe eigener Titel ins Stocken gerät, fällige Obligationen nicht erneuert und Spargelder abgezogen werden. Die einzelnen Banken sollten deshalb ihre Zinsbedingungen für Kassenobligationengelder einer allgemeinen, durch die Konkurrenzverhältnisse bestimmten Satzentwicklung anpassen können.

7) Die Veränderung des Zinsfußes für Kassenobligationen wirkt sich auf die anderen Passivsätze und damit auch auf die Aktivsätze, insbesondere auf den Hypothekarsatz, aus. Solche Satz Anpassungen können zeitlich zwar hinausgeschoben werden; doch können sich weder der Spargeldsatz noch der Hypothekarzinsfuß Entwicklungen entziehen, welche sich auf Grund der allgemeinen Marktlage ergeben. Kein Institut kann sich in seiner Zinsfußpolitik auf die Dauer von der allgemeinen Satzentwicklung ohne Verminderung der Geschäftsmöglichkeiten distanzieren.

8) In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die jüngste Entwicklung der Geschäftstätigkeit der schweizerischen Banken u. a. durch eine vermehrte Konkurrenz zwischen den einzelnen Bankengruppen gekennzeichnet ist. Großbanken, welche bislang vorab das kurz- und mittelfristige Kreditgeschäft pflegten, wenden sich dem Hypothekarkredit zu, wogegen Bodenkreditbanken mehr und mehr im Handelsbankgeschäft Fuß fassen, was auch für die Glarner Kantonalbank gilt.

9) Nach den vorstehenden Darlegungen bedingt die Ausdehnung der Kreditstätigkeit auf das kommerzielle Geschäft eine gewisse Flexibilität in der Festsetzung der Zinskonditionen. Ob im Falle von Kantonalbanken die Festsetzung der Zinskonditionen in die Hand der Bankbehörden zu legen ist, oder ob eine politische Behörde die Zinsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, bzw. zu genehmigen hat, ist in erster Linie eine politische Frage, die vom Gesetzgeber zu entscheiden ist.»

Abschließend schreibt die Schweizerische Nationalbank:

»Je stärker sich allerdings die Zinsbedingungen von der jeweiligen Lage am Geld- und Kapitalmarkt und den übrigen wirtschaftlichen Gegebenheiten entfernen, desto größer wird das Risiko, daß das betreffende Institut in seiner Entfaltung behindert wird.»

Seit der Abfassung des Gutachtens der Schweizerischen Nationalbank im Jahre 1968 hat sich der Konkurrenzkampf im schweizerischen Bankgewerbe wesentlich verschärft; das rauher gewordene Klima verlangt von einer Bankleitung Wachsamkeit und rasche Entschlüsse. Die Zinskonditionen unterliegen zufolge der stark wechselnden internationalen Geldströmungen steten kurzfristigen Aenderungen. Es ist heute nicht mehr zeitgemäß, daß die verantwortlichen Bankorgane wochen- oder gar monatelang auf die Genehmigung eines neuen Zinssatzes durch eine politische Behörde warten müssen.

Zufolge der landläufigen Kapitalverknappung, deren Ende kaum abzusehen ist, werden die Sparer neuerdings von den Groß- und Kleinbanken mit allen Mitteln umworben. Glücklicherweise zeigt sich unsere treue Glarner Kundschaft gegenüber dieser Werbung als widerstandsfähig und weiß die Bedeutung der Staatsgarantie für die Spargelder zu würdigen. Andererseits kann man es niemandem verargen, wenn er einen Teil seiner angesammelten Spargelder in höher rentierende Obligationen anlegt, was wir gerade im laufenden Jahr deutlich zu spüren bekommen. So ist der Nettozuwachs unserer Spargelder seit einigen Jahren stationär und dieses Jahr hinter dem letztjährigen zurückgeblieben. Wie im Gutachten erwähnt, muß in Anbetracht der vorhandenen Zinsdifferenz mit einer teilweisen Umlagerung von Spargeldern in Kassenobligationen gerechnet werden, was für unsere Bank im Hinblick auf ihre einseitige Bilanzstruktur zu einer nicht zu unterschätzenden Gefahr werden könnte.

Es kommt hinzu, daß wir in den nächsten Jahren mit einer außerordentlichen Beanspruchung unseres Kreditapparates seitens der öffentlichen Hand rechnen müssen. Wir denken an den Bau von Alterssiedlungen, Schulhäusern, Kehrlichtverbrennungsanlage, Gewässerschutzanlagen, Sportzentrum. Die Realisierung der projektierten Sportbahnen und -zentren verlangt große Investitionen. Vom Ausbau der Nationalstrasse bei Niederurnen erwartet man allgemein eine Intensivierung der privaten Bautätigkeit. Bis heute haben wir unser Aktivgeschäft mit den Spargeldern und mit einem Teilverkauf unserer Wertschriften finanziert. Um für das Handelsgeschäft liquide Mittel zu erhalten, wurde das Wertschriftenportefeuille seit 1961 um ca. 5 Millionen Franken abgebaut. Wie bereits ausgeführt, wird der Sparkassazuwachs in Zukunft limitiert sein, und der Wertschriftenbestand darf aus Liquiditätsgründen nicht weiter reduziert werden. Wir sind also auf die baldige Erschließung neuer Fremdgeldquellen angewiesen, sei es durch die Herausgabe von eigenen Kassaobligationen, sei es durch die Aufnahme von Darlehen bei der Pfandbriefzentrale der Schweizerischen Kantonalbanken, bei der AHV usw. Diese Gelder kosten heute $6\frac{1}{4}$ % und mehr. Kapital und Zinse werden fest auf mehrere Jahre kontrahiert. Wir müssen uns zur Bezahlung eines festen Zinses während eines längeren Zeitraumes verpflichten.

Die Zinssätze unserer Geldausleihungen müssen mit den Sätzen korrespondieren, die wir für das Fremdkapital bezahlen müssen. Dies ist aber nur möglich, wenn wir die Zinsen in eigener Kompetenz festsetzen können. $\frac{1}{4}$ % Zins auf 135 Millionen Franken an ausgeliehenen Geldern für Hypotheken macht bereits rund 340 000 Franken aus, also mehr als die Hälfte unserer gegenwärtigen jährlichen Ablieferung an den Kanton. Es ist ausgeschlossen, daß wir langjährige konkrete Zinsverpflichtungen eingehen, ohne daß wir auch den Hypothekarzins bestimmen können. Die Bankorgane könnten die Verantwortung für ein solches Geschäftsgebaren nicht übernehmen.

Die Uebertragung der Zinskompetenz des Landrates auf die Bankkommission ist heute in Anbetracht der einseitigen Struktur der Bank, des scharfen Konkurrenzkampfes und der neu zu erschließenden Quellen für die Aufnahme fremder Gelder von vitaler Bedeutung. Der große Bestand an Spargeldern wird uns ermöglichen, den Hypothekarzinsfuß im Rahmen des Durchschnittsatzes der übrigen Kantonalbanken zu halten. Wir kennen die große Bedeutung, die dem Hypothekarzins der Kantonalbank in der glarnerischen Volkswirtschaft direkt und indirekt als Richtsatz für andere Kreditinstitute und für Privathypotheken zukommt. Die Bankkommission ist sich als oberstes Organ der Kantonalbank der Verantwortung gegenüber Land und Volk bewußt, die sie mit der Zinskompetenz-Uebertragung auf sie übernimmt.

Wir beantragen, folgende Artikel des Kantonalbankgesetzes zu revidieren:

Art. 7 lautet: «Die Sparkassa-Einlagen werden vom Tage der Einzahlung an verzinst. Die Festsetzung des Zinsfußes für auf den Namen lautende Sparguthaben ist Sache des Landrates.»

Dieser Artikel ist zu streichen.

Der Beginn der Verzinsung der Sparkassa-Einlagen ist im Sparkassa-Reglement geordnet.

Art. 12 Abs. 2 lautet: «Als Grundlage für die Belehnung von nichtlandwirtschaftlichen Unterpfändern dient die Assekuranzschätzung oder eine bankeigene Schätzung. Landwirtschaftliche Grundstücke werden auf Grund der Ertragswertschätzung belehnt.»

Sobald die Verkehrswertschätzung der Liegenschaften gemäß den Vorschriften des Landrates vorliegen, sollen sie ebenfalls als Grundlage für die Belehnung von nichtlandwirtschaftlichen Unterpfändern dienen.

Neuer Wortlaut dieses Absatzes:

«Als Grundlage für die Belehnung von nichtlandwirtschaftlichen Unterpfändern dienen die Assekuranzschätzung, die *amtliche Verkehrswertschätzung* oder eine bankeigene Schätzung. Landwirtschaftliche Grundstücke werden auf Grund der Ertragswertschätzung belehnt.»

Die Befugnisse der Bankkommission sind in Art. 22 festgelegt.

Art. 22 lit. c lautet: «Bestimmung des Zinsfußes für private Debitoren und Kreditoren, wobei für den Zinsfuß bei Hypothekendarlehen auf Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton Glarus die Genehmigung des Landrates eingeholt werden muß.»

Nachdem der Vorbehalt der Genehmigung des Zinsfußes durch den Landrat wegfällt, kann diese Gesetzesbestimmung allgemein formuliert werden.

Neuer Wortlaut von lit. c:

«Festsetzung der Geschäftsbedingungen.»

II.

1) Der *Regierungsrat* ist zum Schlusse gelangt, daß dem Memorialsantrag der Glarner Kantonalbank entsprochen werden sollte. Die geplante Strukturreform rechtfertigt im Sinne einer verstärkten langfristigen Finanzierung des Hypothekar- und Kreditgeschäftes eine größere Unabhängigkeit der Bankorgane. Nachdem sich unsere Bank ins Handelsgeschäft begeben hat, hat sie den ursprünglichen Charakter einer Spar- und Hypothekenbank weitgehend verloren. Die Abtretung der Kompetenz zur Festlegung des Zinsfußes an die Bankkommission erachten wir als sachlich gerechtfertigt und als die notwendige Folge des veränderten Geschäftsbereiches. Es steht uns nicht an, unserem staatlichen Institut die Voraussetzungen und Möglichkeiten zur besseren Entfaltung vorzuenthalten.

2) Zur beantragten Uebernahme der amtlichen Verkehrswertschätzung für die Belehnung von nichtlandwirtschaftlichen Unterpfändern möchten wir noch folgendes bemerken:

Eine amtliche Verkehrswertschätzung für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke kennt unser Kanton bis heute noch nicht, so daß eine solche erst durchgeführt werden muß, was mit einem erheblichen Kosten- und Zeitaufwand verbunden ist. Im Zusammenhang mit der Steuergesetzesrevision (steuerliche Bewertung der Grundstücke) hat zwischen der Finanzdirektion und den Organen der Glarner Kantonalbank eine Aussprache über die Durchführung einer generellen amtlichen Verkehrswertschätzung stattgefunden. Die Glarner Kantonalbank unterstrich schon damals das große Interesse und Bedürfnis an einer solchen Verkehrswertschätzung, die für die Belehnung der nichtlandwirtschaftlichen Unterpfänder dienen sollte. Gemäß Art. 37 des neuen Steuergesetzes wird der Steuerwert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke in Prozenten des Verkehrswertes festgesetzt. Der Landrat hat für die Berechnung des Verkehrswertes die entsprechenden Vorschriften zu erlassen. Die Finanzdirektion wird nach Abklärung des ganzen Fragenkomplexes dem Regierungsrat zuhanden des Landrates einen entsprechenden Antrag zur Vornahme einer amtlichen Verkehrswertschätzung unterbreiten. Inwieweit anlässlich der Verkehrswertschätzung gleichzeitig auch die Brandversicherungswerte überprüft und eventuell neu festgesetzt werden sollen, muß noch näher abgeklärt werden. Für die Glarner Kantonalbank geht es im

Augenblick darum, daß sie von Gesetzes wegen ermächtigt wird, beim Vorliegen amtlicher Verkehrswertschätzungen diese für die Belehnung von nichtlandwirtschaftlichen Unterpfändern heranziehen zu können. Nachdem zwischen der Glarner Kantonalbank und der Finanzdirektion bezüglich der zu erlassenden Vorschriften über die Berechnung der Verkehrswerte keine Meinungsunterschiede bestehen, sind wir der Auffassung, daß auch der beantragten Ergänzung von Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Glarner Kantonalbank zugestimmt werden sollte.

3) Am 4. November 1970 hat der Landrat den Zinsfuß für Hypothekendarlehen I. Ranges auf Wohn- und Geschäftshäusern, auf kleingewerblichen Betrieben sowie auf landwirtschaftlichen Grundstücken ab 11. November 1970 auf 5 % festgesetzt. Die Hypotheken im II. Rang sowie diejenigen für industrielle und großgewerbliche Betriebe liegen bereits heute über dem Satz von 5 %. Dies trifft selbstverständlich nicht nur auf die Glarner Kantonalbank, sondern auch auf die andern Banken zu, welche das Hypothekengeschäft betreiben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die durch die Praxis überholte Vorschrift in Art. 225 EG zum ZGB zu streichen, wonach der Jahreszins von Forderungen, für die ein Grundstück zu Pfand gesetzt ist, nicht mehr als 5 % betragen darf. Nur noch vereinzelte Kantone kennen heute einen gesetzlich festgelegten Maximalzinsfuß für Hypotheken. Bereits im Jahre 1925 schrieb Prof. Dr. Hans Leemann im Berner-Kommentar zum ZGB zu Art. 795 ZGB folgendes: «Bei der heutigen Entwicklung des Geld- und Kreditwesens ist es schlechterdings unmöglich, die Zinsfußbewegung durch die Gesetzgebung zu reglementieren, ganz abgesehen davon, daß das Grundpfandrecht des ZGB mit seiner Anerkennung der Eigentümer- und Inhaberpfandtitel der Umgehung der Maximalzinsbestimmungen durch faustpfändliche Belehnung der Titel alle Wege ebnet. Es zeugt daher heute nicht gerade mehr von großer volkswirtschaftlicher Einsicht, wenn ein Kanton, unbekümmert um die Verhältnisse des internationalen Geldmarktes, den Leihpreis des Geldes für sein winziges Wirtschaftsgebiet normieren will und glaubt, sich in bezug auf die Zinsfußverhältnisse abschließen zu können.» — Aus den dargelegten Gründen rechtfertigt es sich daher sicher, im Zusammenhang mit dem von der Glarner Kantonalbank gestellten Memorialsantrag zugleich Art. 225 EG zum ZGB aufzuheben.

III.

Bei der Beratung dieser Vorlage im *Landrat* ließen die Organe der Glarner Kantonalbank erklären, daß sie sich dem Vorschlag des Regierungsrates auf Aufhebung von Art. 225 des Einführungsgesetzes zum ZGB anschließen. Sie seien sich im weitern der Bedeutung, welche dem Hypothekenzinsfuß für die Volkswirtschaft des Kantons zukomme, voll und ganz bewußt; allfällige Aenderungen des Zinsfußes würden nur mit größter Zurückhaltung vorgenommen. Im übrigen stehe gegenwärtig eine Heraufsetzung des Zinsfußes für Hypotheken nicht zur Diskussion. — Ein aus der Mitte des Rates gestellter Antrag, es sei der Memorialsantrag der Glarner Kantonalbank der Landsgemeinde zur Ablehnung zu empfehlen, wurde verworfen.

Demgemäß beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei nachstehenden Vorlagen zuzustimmen:

I. Aenderung der Art. 7, 12 und 22 des Gesetzes betr. die Glarner Kantonalbank

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1971)

Art. 7 wird aufgehoben.

Art. 12 Abs. 2 lautet neu wie folgt:

«Als Grundlage für die Belehnung von nichtlandwirtschaftlichen Unterpfändern dienen die Assekuranzschätzung, die amtliche Verkehrswertschätzung oder eine bankeigene Schätzung. Landwirtschaftliche Grundstücke werden auf Grund der Ertragswertschätzung belehnt.»

Art. 22 lit. c lautet neu wie folgt:

«Festsetzung der Geschäftsbedingungen».

Inkrafttreten:

Diese Aenderungen treten sofort in Kraft.

II. Beschluss betr. Aufhebung von Art. 225 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1971)

Art. 225 wird aufgehoben.

Inkrafttreten:

Dieser Aufhebungsbeschluß tritt sofort in Kraft.

§ 14 I. Gesetz über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes

II. Aenderung der Art. 146 und 148 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

I.

Der Landrat hat mit Beschluß vom 21. Dezember 1968 folgende Motion von Landrat M. Elmer, Mühlehorn, dem Regierungsrat überwiesen:

«Zur Zeit versucht man verschiedene Gebiete unseres Kantons dem Wintersport zu erschließen. In einzelnen Orten ist dieser Erwerbszweig bereits heimisch und spielt dort eine bedeutende wirtschaftliche Rolle. Lebensnerv eines jeden Skigebietes sind aber die entsprechenden Skipisten.

Die glarnerische Gesetzgebung enthält indessen keine Bestimmungen, welche die Einrichtung und die Sicherung von zweckmäßigen Skipisten gewährleisten. Die Kantone Graubünden und St. Gallen z. B. haben in Erkenntnis der Dringlichkeit diese Grundlagen in den vergangenen Jahren geschaffen.

Der Regierungsrat wird ersucht, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten, damit in Zukunft Skipisten auf rechtlicher Grundlage geschützt werden können.»

II.

Der Skisport ist seit Jahren ein ausgesprochener Volkssport. Seine volksgesundheitliche und wirtschaftliche Bedeutung ist unbestritten. Immer mehr werden Gebiete dem Wintersport erschlossen, der zu einer erheblichen Belebung des Touristen- und Fremdenverkehrs beiträgt. Auch im Kanton Glarus sind beachtliche Bestrebungen im Gang, neue Skigebiete zu erschließen und bestehende weiter auszubauen. Die Braunwaldbahn betreibt und unterhält nebst der Standseilbahn als dem großen Zubringer drei Seilbahnen, einen Skilift und den Funi-Schlitten. Sodann bestehen noch zwei private Skilifte auf Braunwald (Niederschlacht und Mattwald). Nach den Weißenbergen führt eine Kabinenbahn, die zur Erschließung neuer Gebiete beiträgt. In Glarus besteht ein privater Skilift, der zu einem Uebungsge-

lände führt. Auf Mullern ist ein Skilift und im Gebiet von Filzbach sind nebst der Sesselbahn bereits zwei Skilifte vorhanden. Für Elm besteht eine breite und intensive Planung zur Erschließung neuer Gebiete. Ein Skilift ist bereits in Betrieb. Es bestehen unbestrittenermaßen auch öffentliche Interessen an einer gesunden Entwicklung und Förderung des Skisportes; so verdienen alle diese Bestrebungen unsere volle Unterstützung. Der Regierungsrat hat denn schon auch bis anhin auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion sozusagen sämtliche nachgesuchten Bewilligungen zur Erstellung solcher Anlagen erteilt.

Mit der Intensivierung des Skisportes stellen sich rechtliche Fragen und Probleme, die gelöst werden müssen. Von Belang sind vor allem:

- a) die Verkehrssicherungspflicht auf Skipisten;
- b) das Freihalten von Skiabfahrts- und Skiübungsgelände.

Die Motion Elmer regt nun an, durch kantonale rechtliche Bestimmungen die Einrichtung von zweckmäßigen Skipisten zu gewährleisten.

A. Zur Verkehrssicherungspflicht auf Skipisten

Unter der «Verkehrssicherungspflicht» versteht man die Pflicht, die Skipisten derart anzulegen, zu markieren und zu unterhalten, daß sie der Skifahrer ohne besondere Gefahr befahren kann. Natürlich entbindet ihn das nicht der eigenen zumutbaren Sorgfaltspflicht; er soll aber darauf vertrauen können, daß der Anlage, die ihm zur Verfügung gehalten wird, keine Gefahren innewohnen, die nicht oder nur schwer erkennbar sind. Pisten sind daher zu markieren, wobei vorgeschlagen wird, leichte Pisten blau, mittelschwere rot und schwere schwarz zu bezeichnen. Vor besonderen Gefahren, wie nicht rechtzeitig erkennbaren Engpässen, Unterführungen und andern ausgesprochenen Gefahrenstellen ist mit Gefahrensignalen zu warnen; Felsabbrüche, steile Querpassagen usw. sind deutlich zu signalisieren. Wer Skipisten anlegt, betreibt, propagiert und aus ihnen Nutzen zieht, hat nach heute anerkannter Rechtsauffassung auch die Sicherungspflicht. Dies folgt aus dem allgemeinen Grundsatz, daß derjenige, der einen Gefahrenzustand schafft, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen hat (Art. 41 ff. OR). Das sind Bergbahnen, Skilift- und Seilbahnbetriebe; es können auch Organisationen der Verkehrsförderung oder des Sportes selber sein (z. B. ein Skiklub legt selbst eine Piste an oder organisiert eine skisportliche Veranstaltung). Bergbahnen, die in Skigebiete führen, haben dem Skifahrer deutlich markierte Abfahrten zu verschaffen und ihn auf diesen Pisten vor Gefahren zu sichern. In konsequenter Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes verknüpft denn auch das Eidg. Amt für Verkehr die Erteilung von Luftseilbahnkonzessionen mit Auflagen in bezug auf die Sicherungs- und Rettungsdienste. Bei Lawinengefahr und bei besonders kritischen Wetterverhältnissen kann es sogar angezeigt sein, Seilbahnen und Skilifte einzustellen oder zum mindesten bei der Talstation zu warnen. — Im Oktober 1970 hat sich die Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Skipisten (SKUS) mit dem Schweiz. Skiverband, Schweiz. Skilift- und Luftseilbahnverband, Verband Schweiz. Seilbahnen, Verband Schweiz. Transportunternehmungen und dem Schweiz. Verband der Kur- und Verkehrsdirektoren auf «Richtlinien für Anlage und Unterhalt von Skiabfahrten» geeinigt. Die genannte Kommission hat auch »Regeln über das Verhalten auf Skipisten« publiziert, denn auch für den Skifahrer gibt es Regeln für verkehrsgerechtes Verhalten. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Regeln in die Hand eines jeden Sporttreibenden gelangen.

Aus diesen Darlegungen folgt, daß es nicht Sache des Kantons ist, auf dem Gebiete der Verkehrssicherung zu legiferieren.

B. Das Freihalten des Geländes zur Ausübung des Skisportes

Ebenso wichtig wie die Sicherung des Verkehrs vor allem auf Skipisten ist die Gewährleistung des Abfahrts- und Übungsgeländes an sich, das heißt, daß dieses freigehalten wird und in seinem Be-

stande gesichert bleibt. Mit der breiten Entwicklung des Skisportes stellten sich zahlreiche Rechtsfragen: ob sich ein Grundeigentümer das Befahren seines Grundstückes überhaupt gefallen lassen müsse, ob er gehalten sei, Zäune zu beseitigen oder gar ob solche und ähnliche Hindernisse von den Skifahrern selbst beseitigt werden dürfen; dann die wichtige Frage, ob einem Grundeigentümer verwehrt werden könne, eine bestehende oder projektierte Piste zu verbauen.

1. Weder das eidgenössische noch das kantonale Recht nehmen auf Fragen des Skilaufes Bezug. Artikel 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gestattet «jedermann» lediglich das Betreten von «Wald und Weide» und auch das nur «in ortsüblichen Umfange». Im Kanton Glarus ist das Recht auf Zutritt beschränkt auf Grundstücke von Gemeinden und Korporationen (EG zum ZGB § 146 Abs. 1). Lediglich zur Ausübung von Jagd und Fischerei darf fremdes Wies- und Weideland sowie der Wald betreten werden, «soweit dies ohne nennenswerte Schädigung des Grundeigentümers geschehen kann. Für entstandenen Schaden ist Ersatz zu leisten» (EG zum ZGB § 147). Nun setzt aber Artikel 2 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (Handeln gegen Treu und Glauben und Rechtsmißbrauch) der unbedingten Berufung auf die Eigentumsrechte eine Schranke. So wird allgemein anerkannt, daß ein Grundeigentümer rechtsmißbräuchlich handelt, wenn er das Skilaufen bei genügender Schneedecke und ohne Gefährdung seiner Kulturen verbieten oder verhindern würde. Bereits im Jahre 1937 schrieb der damalige bernische Oberrichter und nachmalige Bundesrichter Dr. K. Danegger:

«Die Rechtsausübung kann nur dann geschützt werden, wenn ein schutzwürdiges Interesse vorhanden ist; ein solches liegt nur da vor, wo der Grundbesitzer durch das Skifahren an seinen Kulturen oder sonstwie geschädigt wird, und sicher da nicht, wo ihm ein Schaden dadurch nicht entsteht. In diesem Falle muß demnach das Skifahren auf fremdem Grund und Boden geduldet werden; es wäre ein offener Rechtsmißbrauch, den der Richter nicht schützen könnte, wenn Eigentümer oder Pächter von Grundstücken von ihrem Eigentums- oder Besitzesrecht Gebrauch machen wollten.» (Rechtsfragen des Skifahrens, Bern 1937)

2. Nebst der Pistenfahrt, dem ausgesprochenen Skisport, wird immer mehr das Fahren abseits der «Heerstraße» betrieben: das sog. Skiwandern. Es wird vom Schweiz. Skiverband in enger Zusammenarbeit mit der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege gefördert. Auch für diese Art des Skifahrens gelten die allgemeinen rechtlichen Erwägungen, auf die in diesem Bericht hingewiesen ist. Nur wird man von den Grundeigentümern wohl kaum allgemein verlangen dürfen, auch für das Skiwandern Zäune und andere Hindernisse zu beseitigen. Der Skiwanderer hat sich nach dem Gelände und den Umständen, die er antrifft, zu richten; es sei denn, es handle sich um eigentliche Ski-Wanderwege, d. h. markierte Skirouten, die ohne wesentliche Aufstiege und Abfahrten angelegt sind, oder gar um sogenannte Ski-Wanderloipen, die gespurt und als solche besonders markiert sind. Es mag nun vor allem im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Wintersportes zweckdienlich sein, wenigstens für die markierten Ski-Wanderwege und die gespurten und markierten Ski-Loipen Bestimmungen aufzustellen, die dahin gehen, daß auch solche Routen während der Skisaison ungehindert befahren werden können. Umtriebe, die Grundeigentümern dadurch entstehen, sollen von den Verkehrsorganisationen (Verkehrsvereine, Skiklubs etc.), die solche Wege anlegen und propagieren, getragen werden. Die Anlage solcher Wege soll auch hier vorher zwischen den Beteiligten (Verkehrsvereine, Skiklubs, Bahnen und den Grundeigentümern) allseits abgesprochen werden; nur subsidiär, also wenn eine Einigung nicht möglich ist, sollen die amtlichen Organe angerufen werden.

C. Die kantonale-rechtliche Regelung

1. Eine kantonale-rechtliche Regelung kann nur im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 699 und 702 ZGB (den Kantonen vorbehaltene öffentlich-rechtliche Bestimmungen) erfolgen. Der Kanton Graubünden ermächtigt in seinem Einführungsgesetz zum ZGB die Gemeinden, «die zur Wahrung

des öffentlichen Interesses an der Ausübung des Skisportes auf ihrem Gebiet geforderten Bestimmungen über die Benutzung der privaten Grundstücke, welche dem allgemeinen Zutrittsrecht gemäß ZGB Art. 699 nicht unterliegen . . . zu erlassen». Entsprechend haben dann die Gemeinden Bestimmungen beschlossen. Auch der Kanton St. Gallen regelt diese Frage über das kantonale EG zum ZGB, indem er auf Zonenplänen festgehaltene Nutzungszonen für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände schafft. Alle diese Regelungen sind jüngeren Datums.

2. Da die Verhältnisse im Kanton Glarus überblickbarer sind als in den größeren Kantonen St. Gallen und Graubünden, dürfte es wohl zweckmäßig sein, den Kanton und nicht die einzelnen Gemeinden als zuständig zu erklären.
3. Wenn schon der Kanton unter Berufung auf das öffentliche Interesse an der Förderung des Wintersportes Bestimmungen erläßt, die unter Umständen zu Schädigungen führen können, dann ist die notwendige Folge, daß er wenigstens primär für Kosten und allfälligen Schaden aufkommt.
Sowohl Graubünden wie auch St. Gallen statuieren grundsätzlich diese Pflicht der öffentlichen Hand. Selbstredend sollen dem Kanton allfällige Regreßansprüche gegen diejenigen zustehen, die den Schaden verursacht haben oder aus Maßnahmen (z. B. Beseitigung und Wiederaufrichtung von Einfriedungen) Nutzen ziehen (wie Verkehrsorganisationen, Skilift-Sesselbahnunternehmen).
Es kann sodann der Fall eintreten, daß ein Grundeigentümer eine Abfahrt oder ein Übungsgelände verbauen möchte. Wenn ihm das verwehrt werden soll, käme das unter Umständen einer Enteignung oder einer enteignungsähnlichen Verfügung gleich, die bereits nach bestehender kantonaler Gesetzgebung entschädigungspflichtig wäre.
4. An sich handelt es sich bei den vorgeschlagenen gesetzlichen Vorschriften um Erlasse im Sinne von Einführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch. Im Ingeß sind sie als solche zu bezeichnen. Wir schlagen indessen vor, sie in ein selbständiges Gesetz zu fassen.
5. Bei Erschließung eines Sportgebietes sollte vor dem Beginn einer ersten Etappe eine Gesamtplanung für die betreffende Region erfolgen. Das allein garantiert eine wirtschaftliche und sportlich günstige Ausnutzung des zu erschließenden Gebietes. Wir erwarten auch, daß in erster Linie eine Verständigung mit den Grundeigentümern zu versuchen ist und daß die amtlichen Organe erst dann angerufen werden, wenn sich eine Einigung nicht herbeiführen läßt.

III.

Das neue Gesetz über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes erläutern wir wie folgt:

Art. 1: Es ist dies der allgemeine Grundsatz. Unter den Begriff des «Skisportes» fällt auch die Verwendung des motorlosen Skivelos (Skibob).

Art. 2: Stützt sich auf Art. 699 ZGB, wonach das Betreten von Wald und Weide «in ortsüblichem Umfange» jedermann gestattet ist. Das bisherige kantonale Recht gestattete indessen das Betreten von Wald und Weide nur auf Grundstücken von Gemeinden und Korporationen. Diese Einschränkung wird nun für die Ausübung des Skisportes fallengelassen. In diesem Zusammenhang steht die beantragte Aenderung zu Art. 146 EG/ZGB.

Art. 3: Skipisten sollen auch außerhalb des eigentlichen Wald- und Weidegebietes angelegt werden dürfen; die Ausübung des Skisportes auf Abfahrten und dergleichen soll hier nicht behindert werden; es handelt sich vor allem um das sog. Wiesland. Unter dem Begriff «Anlegen von Skipisten»

ist auch das mechanische Herstellen der Pisten mittels Pistenfahrzeugen, das Signalisieren der Pisten mit Tafeln und überhaupt alles verstanden, was nach heutiger Auffassung zum Anlegen einer Piste gehört.

Mit *Abs. 2* soll dem motorisierten Befahren von Skipisten ein Riegel geschoben werden, wie dies auch andere Kantone bereits getan haben. Erlaubt ist einzig die Verwendung von Pistenfahrzeugen zum Zwecke des Anlegens und des Unterhaltes von Skipisten.

In *Abs. 3* soll unter dem «engern Hofraum» die unmittelbare Umgebung des Hofes verstanden sein, in der Regel der Bezirk zwischen Hof und Stall.

Art. 4: Die Pflicht zur Freihaltung, wie sie in Art. 2 und 3 Abs. 1 statuiert wird, soll nötigenfalls von der Landwirtschaftsdirektion durchgesetzt werden können.

Art. 5: Einer Neuanlage von Skipisten und dergl. sollen immer Rücksprachen mit den betroffenen Grundeigentümern vorangehen.

Art. 6:

Abs. 1 statuiert den Grundsatz, daß der Grundeigentümer durch die Pflicht zur Freihaltung keinen materiellen Schaden erleiden soll, d. h. entstandener Schaden zu vergüten ist.

Abs. 2 regelt die Ersatzpflicht; maßgebend hierfür ist das Interesse an der Maßnahme, welche dem Grundeigentümer Schaden verursacht hat. Je nach der Interessenlage werden für einen Schaden mehrere Ersatzpflichtige aufzukommen haben.

Abs. 3 und 4: Im Schadenfalle soll vorerst eine gütliche Einigung angestrebt werden, einmal über die Höhe des zu ersetzenden Schadens und ferner darüber, wer den Schaden zu ersetzen hat (Interessenabwägung). Es ist zu erwarten, daß in der Regel eine solche Einigung herbeigeführt werden kann. Wo dies aber nicht möglich ist, kann der betroffene Grundeigentümer über die Gemeinde an den Kanton gelangen, welcher einstweilen für den entstandenen Schaden aufkommt. Bestand und Höhe der Forderung werden durch die Landesschatzungskommission (erste und zweite Instanz) endgültig beurteilt. Hat der Kanton seine Leistung erbracht, steht ihm hierfür das Regreßrecht auf die Ersatzpflichtigen gemäß *Abs. 2* zu. Läßt sich hierüber keine Einigung erzielen, soll der Richter entscheiden; dieser ist an den Entscheid der Landesschatzungskommissionen gebunden.

Art. 7 regelt die Enteignung. Für Luftseilbahnen und Skilifte kommt nach geltendem Recht (§ 148 lit. a EG zum ZGB) ein Enteignungsrecht nur in Frage, wenn für derartige Anlagen die eidgenössische Konzession erteilt worden ist; diese Einschränkung soll nun für Luftseilbahnen und Skilifte fallengelassen werden. Die Vorschriften in *Abs. 1-3* wurden sinngemäß aus dem ebenfalls der Landsgemeinde 1971 vorgelegten Gesetz über Natur- und Heimatschutz übernommen. Mit den Eigentumsbeschränkungen sollen Auflagen verbunden werden können (*Abs. 4*). Primär hat der Kanton für die Entschädigung gemäß *Abs. 3* aufzukommen. Im Streitfalle entscheidet hierüber die Landesschatzungskommission (§ 156 EG/ZGB). Auch hier steht dem Kanton das Regreßrecht auf die Ersatzpflichtigen gemäß *Art. 6 Abs. 2* zu. Läßt sich hierüber keine gütliche Einigung erzielen, entscheidet der Richter, der an den Entscheid der Landesschatzungskommissionen im Enteignungsverfahren gebunden ist.

IV.

Zu den beantragten Aenderungen im EG zum ZGB ist folgendes zu bemerken:

Art. 146: Vergleiche die vorstehenden Ausführungen zu Art. 2 des Gesetzes über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes.

Art. 148: Der Vollständigkeit halber ist dieser Artikel, welcher die Enteignungsfälle regelt, zu ergänzen. Lit. i ist eine Folge von Art. 7 des Gesetzes über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung

des Skisportes. Bei dieser Gelegenheit ist ferner das Enteignungsrecht, welches gestützt auf das neue Gesetz über den Natur- und Heimatschutz eingeführt werden soll, in lit. k anzufügen.

V.

Im *Landrat* fand die Vorlage des Regierungsrates eine gute Aufnahme. Es wurde anerkannt, daß das Gesetz über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes im Interesse des Fremdenverkehrs und des Tourismus und damit auch in demjenigen unserer landwirtschaftlichen Bergbevölkerung liege. Die berechtigten Interessen der betroffenen Grundeigentümer andererseits seien genügend und nach allen Seiten gewahrt. — Der Landrat ging mit dem Regierungsrat ferner dahingehend einig, daß vor der Erschließung eines Sportgebietes eine Gesamtplanung für die betreffende Region erfolgen sollte. Er überwies in diesem Zusammenhang ein Postulat, wonach bei der in Aussicht gestellten Revision des Baugesetzes die Frage der Schaffung von Skizonen geprüft werden soll.

Demgemäß beantragt der Landrat der Landsgemeinde, nachstehenden Vorlagen zuzustimmen:

I. Gesetz über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1971)

Gestützt auf die Artikel 699 und 702 ZGB beschließt die Landsgemeinde folgendes:

Art. 1

Allgemeines ¹ Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der Wahrung des öffentlichen Interesses am Skisport.

² Skigelände dürfen nur befahren werden, sofern die Schneedecke genügend ist und der Grundeigentümer keinen nachhaltigen Schaden erleidet.

Art. 2

Wald- und Weidegebiete Alle Wald- und Weidegebiete dürfen zur Ausübung des Skisportes betreten und befahren werden.

Art. 3

Allgemeines Skigebiet ¹ Das Anlegen von Skipisten sowie die Ausübung des Skisportes auf Skipisten, Skiabfahrten, Übungsgelände und markierten Ski-Wanderwegen und -Loipen, auch außerhalb der eigentlichen Wald- und Weidegebiete, darf nicht behindert werden. Sie sind von Hindernissen, wie Einfriedungen, Auslegen von Dünger und Mist usw., frei zu halten.

² Skipisten dürfen mit Ausnahme der Pistenfahrzeuge nicht motorisiert befahren werden.

³ Verboten ist das Befahren und Betreten öffentlicher und privater Gartenanlagen, Baumschulen, des engern Hofraumes um Siedlungen, als solche erkennbarer oder eingefriedeter Kulturen und Waldjungwüchsen.

Art. 4

Pflicht zur Freihaltung Die Kantonale Landwirtschaftsdirektion hat nötigenfalls Grundeigentümer anzuhalten, störende Hindernisse vorübergehend zu be-

seitigen und Handlungen zu unterlassen, welche die Ausübung des Ski- und Skiwandersportes erschweren oder verunmöglichen.

Art. 5

Neue Skipisten, Skiabfahrten, Uebungsgelände, Ski-Wanderwege und -Loipen sollen erst nach vorheriger Rücksprache mit den Grundeigentümern angelegt werden. Neue Anlagen

Art. 6

¹ Die Kosten für das vorübergehende Entfernen von Einfriedungen und andern Hindernissen sowie Schaden, den er durch die Benützung seines Geländes nachweisbar erleidet, sind dem Grundeigentümer zu vergüten. Ersatzpflicht

² Ersatzpflichtig sind nach Maßgabe ihres Interesses die Anleger der Piste, die Pistenhalter, Skilift- oder andere Transportunternehmungen oder Organisationen sowie die betreffenden Gemeinden.

³ Können sich die Beteiligten über die Ersatzpflicht nicht einigen, so kann der Grundeigentümer seine Forderung beim Gemeinderat des gelegenen Grundstückes anmelden. Dieser leitet sie nach Prüfung an Ort und Stelle mit seinem Bericht an die Landesschatzungskommission erster Instanz weiter. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Kantonalen Schatzungskommissionen und deren Verrichtungen. Die Landesschatzungskommissionen entscheiden über Bestand und Höhe der Forderung endgültig.

⁴ Die von der Landesschatzungskommission zugesprochenen Leistungen erfolgen an den Grundeigentümer zulasten des Kantons, dem hiefür gegenüber den Ersatzpflichtigen das Regreßrecht zusteht. Dieses ist wenn nötig auf dem ordentlichen Prozeßwege geltend zu machen, wobei der Richter an den Entscheid der Landesschatzungskommissionen (Abs. 3) gebunden ist.

Art. 7

¹ Der Regierungsrat kann zum Zwecke der Erstellung und des Betriebes von Luftseilbahnen und Skiliften sowie zur Sicherung von Skipisten, Skiabfahrten oder von Ski-Uebungsgelände vor Ueberbauung entsprechende Dienstbarkeiten begründen oder nötigenfalls vom Enteignungsrechte Gebrauch machen. Enteignung

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über die Enteignung. Es ist vorgängig mit den betroffenen Grundeigentümern Rücksprache zu nehmen.

³ Die Eigentumsbeschränkungen gemäß Abs. 1 sind solche des öffentlichen Rechtes. Sie begründen einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen.

⁴ Die Eigentumsbeschränkungen können zulasten der daran Interessierten mit geeigneten Auflagen verbunden werden.

⁵ Die Ersatzpflichtigen gemäß Art. 6 Abs. 2 sind nach Maßgabe ihres Interesses zur Uebernahme der dem Kanton durch die

Eigentumsbeschränkungen erwachsenden finanziellen Aufwendungen verpflichtet. Im Streitfalle entscheidet hierüber der Richter, welcher an den Entscheid der Landesschatzungskommissionen im Enteignungsverfahren (Abs. 2) gebunden ist.

Art. 8

Rechtsmittel Gegen Verfügungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 9

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

II. Aenderung der Art. 146 und 148 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1971)

Art. 146 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

«Wald- und Weidegebiete, auch solche, die nicht im Eigentum einer Gemeinde oder Korporation stehen, dürfen zur Ausübung des Skisportes betreten und befahren werden.»

Art. 148 wird wie folgt ergänzt:

lit. i): «zur Erstellung und zum Betrieb von Luftseilbahnen und Skiliften sowie zur Sicherung von Skipisten, Skiabfahrten und Ski-Uebungsgelände vor Ueberbauung»;

lit. k): «für Maßnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes».

Inkrafttreten:

Diese Aenderungen treten auf den 1. Juli 1971 in Kraft.

§ 15 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

I. Einleitung

Die kantonalen Vorschriften über das Lehrlingswesen stammen aus dem Jahre 1930 und sind nicht mehr zeitgemäß. Auch die Berufsbildung befindet sich im Umbruch und es drängen sich weitgehende Aenderungen auf. Die grundlegenden Vorschriften sind allerdings im Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 30. September 1963 und in den dazugehörigen Verordnungen und Reglementen niedergelegt. Die Kantone haben durch entsprechende Ausführungsbestimmungen für eine bestmögliche Anwendung der Bundesvorschriften zu sorgen. Ein erster Schritt wurde im Jahre 1964 getan, als die Landsgemeinde der Uebernahme und dem Ausbau der Berufsberatung durch den Kanton zustimmte. In der eigentlichen Lehrlingsausbildung wurden dagegen keine Aenderungen vorgenommen.

Nachdem bereits im Februar 1969 eine diesbezügliche Motion durch Landrat F. Vogel, Glarus, eingereicht worden war, wurden von der Erziehungsdirektion erste Vorarbeiten aufgenommen. Im Mai 1970 machte dann die gewerbliche Lehrlingskommission in einem ausführlichen Memorandum auf die Rückständigkeit unserer Organisation aufmerksam und reichte der Erziehungsdirektion entsprechende Verbesserungsvorschläge ein. Ende Juni 1970 forderte Landrat F. Müller, Näfels, in einer Motion vor allem eine Verbesserung der schulischen Verhältnisse der gewerblichen Lehrlinge. Die Erziehungsdirektion konnte sich mit dem von der gewerblichen Lehrlingskommission vorgelegten Konzept weitgehend einverstanden erklären und arbeitete einen Entwurf für ein Vollziehungsgesetz aus. Der Entwurf wurde durch eine Kommission überarbeitet und dem BIGA, den Schulräten, der Handelskammer, dem Gewerbeverband, der gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingskommission, dem Verband für Gewerbeunterricht, dem Kaufmännischen Verein, der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins, dem Lehrerverein und der Berufsberatung zur Vernehmlassung unterbreitet. Hierbei zeigte sich, daß in einigen Punkten die Meinungen auseinandergingen, so daß in der endgültigen Bereinigung nicht allen Wünschen Rechnung getragen werden konnte.

II. Die wichtigsten Neuerungen

1. Berufslehre im allgemeinen

Bisher standen der Erziehungsdirektion für die Aufsicht über das Lehrlingswesen zwei Kommissionen zur Verfügung: die gewerbliche und die kaufmännische Lehrlingskommission. Diese hatten insbesondere die Lehrverträge zu prüfen, die Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen und die Lehrabschlußprüfungen durchzuführen. Die Hauptarbeit konnten natürlich nicht die Kommissionen als Ganzes ausführen, sondern mit der Ausführung waren vor allem einzelne Mitglieder betraut. Bei der kaufmännischen Lehrlingskommission wurde die Hauptarbeit durch den Präsidenten geleistet, bei der gewerblichen Lehrlingskommission war es neben dem Präsidenten vor allem der Sekretär, der sich mit diesen Fragen befaßte. In den letzten Jahren zeigte es sich nun mehr und mehr, daß diese Aufgaben von nebenamtlichen Funktionären nicht mehr befriedigend gelöst werden konnten, waren doch gegen 900 Lehrverhältnisse zu überwachen. Sowohl der Präsident der kaufmännischen Lehrlingskommission als auch der Präsident und der Sekretär der gewerblichen Lehrlingskommission möchten deshalb auf Ende dieser Amtsdauer zurücktreten. Aufgrund dieser Situation drängt sich nun die Schaffung eines Amtes für Berufsbildung auf. Wir kommen damit zu einer Lösung, wie sie fast alle andern Kantone kennen. Das Amt hätte vor allem die Funktionen zu übernehmen, die bisher von einzelnen Mitgliedern der Kommissionen ausgeübt wurden, und dazu kämen in Einzelfällen Kompetenzen, die bisher den Kommissionen oder der Erziehungsdirektion zustanden. Die beiden Kommissionen aber sollen in eine einzige Kommission, in die Berufsbildungskommission, verschmolzen werden. Eine solche Lösung ist unumgänglich, weil sich sowohl bei den gewerblichen als auch bei den kaufmännischen Lehrlingen viele gemeinsame Probleme stellen. Die Berufsbildungskommission würde die mehr allgemeinen Kompetenzen der bisherigen Lehrlingskommissionen ausüben; dazu kämen noch bisher der Erziehungsdirektion vorbehalten Kompetenzen. Als Präsident dieser Kommission ist der Erziehungsdirektor vorgesehen, als Sekretär der Inhaber des Amtes für Berufsbildung. Für die Behandlung von Spezialaufgaben und von Fragen, die im besondern die gewerblichen bzw. die kaufmännischen Lehrlinge betreffen, bestellt die Berufsbildungskommission Spezialkommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis.

2. Berufsschulen

Hinsichtlich der kaufmännischen Berufsschule sind keine grundsätzlichen Aenderungen vorgesehen. Dagegen drängt sich bei der gewerblichen Berufsschule eine Neuorganisation auf. Bisher wurden die gewerblichen Berufsschulen, abgesehen von einer von einem Berufsverband in Ennenda betreuten Schule, in verdankenswerter Weise von den drei Schulgemeinden Näfels, Glarus und Schwanden ge-

führt. Als Lehrer wirkten zur Hauptsache nebenamtliche Funktionäre, so daß die Schulstunden zum großen Teil an spätern Nachmittagen erteilt werden mußten. Dieses System ist nicht mehr zeitgemäß, und wir sind im gewerblichen Schulwesen gewissermaßen in Rückstand gekommen. Das BIGA ist deswegen schon verschiedentlich vorstellig geworden; es besteht auch die Gefahr, daß die Schulung weiterer Berufe aus dem Kanton abgezogen würde, falls wir das Berufsbildungswesen nicht ausbauen.

Es werden nun folgende Maßnahmen vorgesehen:

a) Uebernahme der gewerblichen Berufsschulen durch den Kanton, wobei in zwei Etappen vorgegangen werden soll: In einer Uebergangszeit sollen die heutigen Schulorte beibehalten werden. Träger der Schulen wäre aber der Kanton. In einer zweiten Phase wäre dann die gewerbliche Berufsschule wenn möglich in einem eigenen Schulhaus zu zentralisieren. b) Der Unterricht soll zur Hauptsache durch vollamtliche und entsprechend ausgebildete Lehrer erteilt werden. c) Der Unterricht soll wenn möglich während der normalen Tageszeit erteilt werden. d) Die Schule ist einer speziellen Aufsichtskommission zu unterstellen.

3. Weitere wichtige Neuerungen

Um das Berufsbildungswesen auf eine breitere Basis zu stellen, ist die Organisation von Einführungs- und Umschulungskursen vorgesehen. Weiter sollen Kurse und Veranstaltungen, die der Weiterbildung dienen, organisiert werden, und auch der Besuch von Berufsmittelschulen soll sichergestellt werden. Neu sind Vorschriften über den Beginn der Lehrzeit, über die Versicherungen, die gesundheitliche Ueberwachung, die Ferien usw.

III. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

1. Der Geltungsbereich, wie er in Art. 1 umschrieben wird, ist in den meisten kantonalen Einführungsgesetzen ähnlich formuliert. Auf alle Berufe anwendbar sind gemäß Bundesgesetz nur die Vorschriften über die Berufsberatung. Die übrigen Vorschriften sind nicht anwendbar auf die Ausbildung und Weiterbildung in den Berufen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung, der Krankenpflege und gewissen Zweigen der Gärtnerei.
2. Die Artikel 2-9 regeln die Zuständigkeit der verschiedenen Organe. Neben Regierungsrat und Erziehungsdirektion werden mit dem Vollzug beauftragt eine 11-gliedrige Berufsbildungskommission, Spezialkommissionen (v. a. für gewerbliche und kaufmännische Belange), das Amt für Berufsbildung und die Aufsichtskommissionen der Berufsschulen. Auf den ersten Blick scheint dies ein Uebermaß an Organen zu sein. In der Tat kennen andere Kantone z. B. die Spezialkommissionen für gewerbliche bzw. kaufmännische Belange nicht, sondern diese Kompetenzen sind zwischen der Berufsbildungskommission und dem Amt für Berufsbildung aufgeteilt. Im Grunde genommen stellt aber unser Vorschlag eine Vereinfachung dar. Es gibt immer zahlreiche Belange, welche nur eine Sparte der beiden Hauptrichtungen betreffen, und deshalb ist es einfacher, wenn diese nicht durch die Gesamtkommission zu behandeln sind, sondern von speziellen Fachkommissionen erledigt werden können.

Unseres Erachtens ist die Schaffung des Amtes für Berufsbildung unumgänglich. Als Inhaber ist eine qualifizierte Persönlichkeit vorzusehen, die auch entsprechende Kompetenzen haben muß. Alle andern Kantone (außer Obwalden) verfügen über ein solches Berufsbildungsamt. In Uri ist es mit dem Arbeitsamt verbunden und in Appenzell-Außerrhoden mit der Berufsberatung. Doch ist man auch in Herisau daran, ein eigenes Amt zu schaffen. Der Inhaber des Amtes kann auch nicht irgend ein Funktionär der Erziehungsdirektion sein, sondern er muß ein Beamter mit eigener Entscheidungsgewalt sein, dessen Entscheide an die Berufsbildungskommission weitergezogen werden können. Für die Einstellung eines qualifizierten Funktionärs spricht ferner die Tatsache, daß dessen Hauptfunktionen schon bisher von qualifizierten Leuten, einem Prokuristen und einem Handwerker-

schullehrer, versehen wurden. Qualifiziert muß dieser Funktionär auch deshalb sein, weil er alle übrigen das Lehrlingswesen beschlagenden Aufgaben der Erziehungsdirektion zu bearbeiten haben wird. Man denke nur an die auf das Frühjahr 1972 durch den Kanton zu übernehmenden Berufsschulen und an die sofort einzuleitenden Arbeiten, die mit der Zentralisierung der Schulen zusammenhängen. Auch für die Vertretung nach außen, sei es an der Berufsbildungsämterkonferenz oder gegenüber dem BIGA, braucht es eine qualifizierte Persönlichkeit. An Arbeit dürfte es dem Inhaber des Berufsbildungsamtes nicht fehlen: Er hätte rund 900 Lehrverhältnisse zu betreuen. In Baselland trifft es auf 400 Lehrverhältnisse einen vollamtlichen Funktionär, in Graubünden auf 530, in Luzern und Schwyz auf 750, in Schaffhausen und Zug auf 800, im Thurgau auf 900 und in Nidwalden auf rund 1000 (bzw. ein halbamtlicher Funktionäre für 500), nur um einige ähnlich gelagerte Kantone zu erwähnen.

Ueber die Kompetenzen des Berufsbildungsamtes gehen die Ansichten auseinander: die einen bezeichnen sie als zu weitgehend, die andern möchten sie noch wesentlich erweitern. Wir glauben, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine angemessene Lösung gefunden zu haben. Auch über die Unterstellung der Berufsberatung (Art. 10) wurde diskutiert; es wird indessen richtig sein, die Berufsberatung wie bis anhin direkt der Erziehungsdirektion zu unterstellen, wobei aber eine Personalunion zwischen Berufsberater und Inhaber des Amtes für Berufsbildung unter Umständen denkbar wäre.

Daß die Schulen auch Aufsichtskommissionen haben müssen, scheint selbstverständlich zu sein. Dabei wird zu prüfen sein, ob die gewerbliche Spezialkommission nicht auch gleichzeitig die Funktionen der Aufsichtskommission für die gewerbliche Berufsschule übernehmen könnte. Für die kaufmännische Berufsschule, die eine Sonderstellung einnimmt, dürfte eine solche Lösung kaum in Frage kommen.

3. Art. 11 bis 30 regeln die Berufslehre. Art. 11 bis 18 ordnen das Lehrverhältnis. Es handelt sich hier um Bestimmungen, wie sie auch in andern Einführungsgesetzen vorkommen. Fünf weitere Artikel enthalten allgemeine Bestimmungen über die Berufsschulen. Neu geregelt ist die Unterrichtszeit. Ferner gilt nun der Turn- und Sportunterricht als Pflichtfach. Da aber hiefür noch nicht genügend Lehrkräfte zur Verfügung stehen, wird in Art. 37 vermerkt, daß der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift beschließt. Neu sind ferner die Bestimmungen über die Ferien, die Lehrer und die Inspektion. In den folgenden Artikeln finden sich die Sonderbestimmungen über die Kantonale gewerbliche Berufsschule, die Kaufmännische Berufsschule, die Berufsmittelschulen und die Prüfungen. Da unseres Wissens in der ganzen Schweiz der berufliche Unterricht für die kaufmännischen Lehrlinge und für das Verkaufspersonal dem ansässigen Kaufmännischen Verein übertragen ist und sich auch bei uns dieses System bestens bewährt hat, sahen wir keinen Grund, dies nicht im Gesetz festzuhalten, zumal ja die Kaufmännische Berufsschule im neuen Schulgesetz verankert ist. Die Verbindung zwischen Amt für Berufsbildung und KV-Schule könnte dadurch geschaffen werden, daß der Inhaber des Berufsbildungsamtes vom Kanton in die Aufsichtskommission abgeordnet wird. Zudem hat die Berufsbildungskommission gemäß Art. 19 eine gewisse Oberaufsicht zu führen.
4. In den Artikeln 32 bis 35 ist von der Finanzierung die Rede, wobei soweit möglich die bisherigen Regelungen beibehalten werden. Dadurch, daß nun der Kanton Träger der gewerblichen Berufsschule ist, hat er grundsätzlich für die Ausgaben aufzukommen. In Artikel 35 ist bestimmt, daß die Beiträge von Lehrortsgemeinden und Lehrmeistern so festgelegt sein müssen, daß dem Kanton von den gesamten Betriebskosten rund 40 % verbleiben. Neu sind die Festsetzung eines Beitrages an die Errichtung und den Umbau von Berufsschulhäusern, die nicht im Eigentum des Kantons stehen, sowie an deren Reparaturen und Einrichtungen, ferner Beiträge an Umschulungskurse sowie für die berufliche Weiterbildung. Auch an auswärtige Berufsmittelschulen wären Beiträge zu entrichten, wenn sie von Glarner Lehrlingen besucht werden.

5. In Art. 36 werden die Gemeinden, die bis heute gewerbliche Berufsschulen geführt haben (es sind dies Näfels, Glarus und Schwanden), verpflichtet, dem Kanton die Schulräumlichkeiten im bisherigen Ausmaß so lange gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen, bis der Kanton selber eine zentrale gewerbliche Berufsschule führen kann. Dies sollte nicht mehr allzu lange dauern. Nach erfolgter Annahme des Gesetzes würden die Arbeiten auf Errichtung einer zentralen Gewerbeschule sofort aufgenommen, wobei wahrscheinlich an einen Neubau gedacht werden muß.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Inkraftsetzung des neuen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung erwachsen dem Kanton zwangsläufig vermehrte Ausgaben. Diese Mehrausgaben sind durch die strukturellen Verbesserungen des beruflichen Bildungswesens bedingt, wie vor allem durch die Schaffung eines Amtes für Berufsbildung und den Ausbau der gewerblichen Berufsschulen, die Anstellung von drei bis vier Hauptlehrern geschäfts- und berufskundlicher Richtung, die Anschaffung von Maschinen und Gerätschaften für den beruflichen Unterricht und die zweckentsprechende Einrichtung der Schulräume. Dabei ist allerdings zu betonen, daß dieser Ausbau in Anbetracht des Lehrermangels nur sukzessive erfolgen kann und voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Wesentliche Ausgaben sind durch den eventuell notwendig werdenden Bau einer zentralen gewerblichen Berufsschule zu erwarten, deren Kosten im heutigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig geschätzt werden können. Zu berücksichtigen bleibt aber bei aller Ausgabenvermehrung, daß sich der Bund durch Beiträge an der Kostentragung beteiligt. Die Bundesbeiträge schwanken bei einem mittelstarken Kanton in der Regel je nach Sparte zwischen 20 und 40 Prozent.

Die jährlichen zusätzlichen Betriebsausgaben des Kantons werden schätzungsweise betragen:

Fr. 20 000.— für das Amt für Berufsbildung,

Fr. 80 000.— bis 100 000.— nach erfolgtem Ausbau des gewerblichen Berufsschulunterrichtes (sechs bis sieben Hauptlehrer gegen bisher drei, unter Berücksichtigung des Abbaues an Hilfslehrern; vermehrte Aufwendungen für Betrieb und Einrichtungen; Mehraufwendungen für Einführungs- und Weiterbildungskurse; Beiträge zum Besuch von Berufsmittelschulen usw.). Auch die Anteile der Lehrortsgemeinden und Lehrmeister werden entsprechend steigen.

Es ist somit nach Einspielung des Gesetzes mit jährlichen Mehrausgaben des Kantons von total rund Fr. 120 000.— zu rechnen, wobei allfällige Besoldungserhöhungen im dannzumaligen Zeitpunkt heute in der Berechnung naturgemäß nicht einkalkuliert werden können (die gegenwärtigen Ausgaben des Kantons für das Lehrlingswesen betragen laut Voranschlag 1971 Fr. 417 000.—).

V. Zuständigkeit

Die Landsgemeinde des Jahres 1964 ermächtigte den Landrat anlässlich der Uebernahme der Berufsberatung durch den Kanton, die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum künftigen Bundesgesetz über die Berufsbildung zu erlassen. Trotz dieser Kompetenzdelegation an den Landrat halten wir dafür, daß die vorliegenden Bestimmungen der Landsgemeinde unterbreitet werden sollten. Die 1964 im Memorial angeführte Begründung, daß die Uebernahme der Berufsberatung wahrscheinlich der wichtigste Punkt der zu erlassenden Einführungsbestimmungen sein werde, ist heute offensichtlich nicht mehr richtig. Vor allem bei der vorgesehenen Uebernahme der gewerblichen Berufsschulen durch den Kanton und deren Zentralisierung handelt es sich um eine einschneidende Maßnahme, zu der die Stimmbürger sollten Stellung nehmen können, zumal damit auch ins Gewicht fallende finanzielle Konsequenzen verbunden sind. In diesem Zusammenhang sei noch klargestellt, daß für den allfälligen Bau der zentralen gewerblichen Berufsschule der Landsgemeinde zu gegebener Zeit eine separate Kreditvorlage unterbreitet werden wird.

VI. Schlussbemerkungen

Mit der Schaffung des vorliegenden Einführungsgesetzes wird das berufliche Bildungswesen im Kanton Glarus zweifellos eine wesentliche Aufwertung erfahren. Dieses Gesetz bedeutet aber nur einen ersten Schritt: es gilt einen bedeutenden Rückstand gegenüber andern Kantonen aufzuholen. Wir sind deshalb verpflichtet, der beruflichen Ausbildung unsere volle Aufmerksamkeit zu schenken. Neben dem Ausbau der Volks- und Kantonsschule ist die Reorganisation der beruflichen Ausbildung, die 70 Prozent der Glarner-Jugend durchlaufen, weiterzuführen. Dabei müssen wir uns allerdings bewußt sein, daß der Staat nur die Voraussetzungen für eine günstige Entwicklung des Berufsbildungswesens schaffen kann. Schließlich kommt es immer wieder auf den einzelnen Menschen, auf den Lehrer, den Lehrmeister und den Lehrling an, ob sich der gewünschte Erfolg einstellt oder nicht.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, dem nachstehenden Entwurf zu einem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung zuzustimmen:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1971)

I. Geltungsbereich

Art. 1

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (nachstehend «Gesetz» genannt) regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 20. September 1963 (nachstehend «Bundesgesetz» genannt) und findet auf sämtliche ihm unterstellten Berufe und Schulen Anwendung. Geltungsbereich

II. Zuständigkeit

Art. 2

Der Vollzug wird folgenden Organen übertragen: Organe

- a) dem Regierungsrat;
- b) der Erziehungsdirektion;
- c) der Berufsbildungskommission und deren Spezialkommissionen;
- d) dem Amt für Berufsbildung;
- e) den Aufsichtskommissionen der Berufsschulen.

Art. 3

¹ Dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht und Oberleitung zu. In seine Befugnis fallen alle aus dieser Oberleitung und Oberaufsicht erwachsenden Aufgaben. Regierungsrat

² Ihm stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl der Berufsbildungskommission;
- b) Wahl des Inhabers des Amtes für Berufsbildung und des Inhabers der Zentralstelle für Berufsberatung gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes;
- c) Wahl der Aufsichtskommissionen der Berufsschulen bzw. der Vertreter des Kantons in diesen Kommissionen;

- d) Wahl des Vorstehers und der vollamtlichen Lehrer an der gewerblichen Berufsschule;
- e) Schaffung neuer, vollamtlicher Lehrstellen an der gewerblichen Berufsschule;
- f) Festsetzung der Beiträge gemäß Art. 34.

Art. 4

Erziehungs-
direktion

Den die Berufsbildung beschlagenden Geschäftskreis leitet und überwacht im besondern die Erziehungsdirektion.

Art. 5

Berufsbildungs-
kommission
a) Organisation

¹ Die Berufsbildungskommission besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsident und zehn Mitgliedern, nämlich aus je vier Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen aus Industrie und Gewerbe, unter besonderer Berücksichtigung der größten Berufsgruppen, und aus zwei Vertretern der Berufsschulen.

² Der Inhaber des Amtes für Berufsbildung führt das Sekretariat. Ferner gehören der Kommission mit beratender Stimme der Inhaber der Zentralstelle für Berufsberatung sowie die Vorsteher der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule an, sofern sie nicht ohnehin Mitglieder der Kommission sind.

Art. 6

b) Kompetenzen

¹ Die Berufsbildungskommission steht der Erziehungsdirektion für die Beratung grundsätzlicher Fragen der Berufsbildung zur Verfügung und erledigt die Geschäfte mehr allgemeiner Natur. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufsicht über die Berufslehre und die Kontrolle über die Lehrbetriebe im allgemeinen;
- b) die Anordnung von Maßnahmen allgemeiner Natur im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Berufslehre;
- c) die Bewilligung für die Erteilung des obligatorischen Unterrichts nach 19 Uhr;
- d) die Bewilligung von Einführungskursen gemäß Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes und die Genehmigung der dazugehörigen Reglemente;
- e) die Einführung von Zwischenprüfungen für alle Lehrlinge eines Berufes;
- f) die Genehmigung der Prüfungsreglemente gemäß Art. 31 Abs. 3 des Bundesgesetzes;
- g) die Durchführung ergänzender Kurse für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften an den Berufsschulen, für Lehrmeister und Prüfungsexperten;
- h) die Verweigerung oder den Entzug des Rechts, Lehrlinge auszubilden;
- i) die Bewilligung von Kursen, die der Weiterausbildung dienen, nach Anhören der Aufsichtskommissionen bzw. der Berufsverbände;
- k) den Erlaß von vorläufigen Reglementen und solcher von Berufen, die nur im Kanton Glarus ausgeübt werden;

1) die periodische Berichterstattung und die statistischen Mitteilungen über den Vollzug des Bundesgesetzes an das BIGA.

² Die Berufsbildungskommission bestellt Spezialkommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis. Diese konstituieren sich selbst. Sekretär ist der Inhaber des Amtes für Berufsbildung.

³ Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Berufsbildungskommission kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 7

¹ Die Spezialkommissionen befassen sich mit Fragen, die im besonderen die gewerblichen bzw. die kaufmännischen Lehrlinge oder Spezialaufgaben betreffen. Sie sind in ihrer Berufsrichtung insbesondere zuständig für:

Kompetenzen der
Spezial-
kommissionen

- a) die Bewilligung von Lehrverhältnissen beim Fehlen einer Voraussetzung gemäß Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes;
- b) die Ueberwachung und Leitung der Prüfungen, soweit diese nicht Berufsverbänden übertragen sind und im betreffenden Beruf keine eidgenössische Verbandsprüfung durchgeführt wird;
- c) die Befreiung vom obligatorischen Unterricht gemäß Art. 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes;
- d) die Auflösung des Lehrverhältnisses durch Widerruf der Genehmigung gemäß Art. 14 Abs. 4 und 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes;
- e) die erstmalige Bewilligung von Lehrverhältnissen;
- f) die Aushändigung des Fähigkeitszeugnisses ohne Prüfung nach Art. 32 des Bundesgesetzes.

² Gegen Verfügungen der Spezialkommissionen kann innert 20 Tagen bei der Erziehungsdirektion Beschwerde erhoben werden.

Art. 8

¹ Das Amt für Berufsbildung (nachstehend «Amt» genannt) ist der Erziehungsdirektion unterstellt. Es ist für alle Maßnahmen zuständig, soweit sie Einzelfälle betreffen und nicht andern Organen übertragen sind. Es ist insbesondere zuständig für:

Amt für
Berufsbildung

- a) den Entscheid über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne Lehrverhältnisse;
- b) die Bewilligung zum Antritt einer Berufslehre, wenn der Jugendliche im betreffenden Kalenderjahr das 15. Altersjahr vollendet;
- c) die Prüfung und die Genehmigung der Lehrverträge und die Entgegennahme der Meldung von Lehrverhältnissen, bei denen der Betriebsinhaber zugleich Inhaber der elterlichen Gewalt ist;
- d) die Verlängerung der Probezeit im Einzelfall bis auf sechs Monate;
- e) die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis und die Durchführung eines Vermittlungsversuches vor Auflösung eines Lehrverhältnisses durch die Vertragsparteien;
- f) die vorübergehende Erhöhung der Lehrlingszahl pro Betrieb im Einzelfall;

- g) die Verkürzung oder Verlängerung der Lehrzeit im Einzelfall;
- h) die Organisation der Prüfungen, soweit diese nicht Berufsverbänden übertragen sind und im betreffenden Beruf keine eidgenössische Verbandsprüfung durchgeführt wird;
- i) die Anordnung von Zwischenprüfungen gemäß Art. 29;
- k) die Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse;
- l) weitere ihm von der Erziehungsdirektion zugewiesene Aufgaben.

² Gegen Entschiede des Amtes kann innert 20 Tagen bei der Berufsbildungskommission Beschwerde erhoben werden.

Art. 9

Aufsichtskommissionen der Berufsschulen

Die Rechte und Pflichten der Aufsichtskommissionen der Berufsschulen werden in einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement geregelt.

III. Berufsberatung

Art. 10

Berufsberatung

Die Berufsberatung wird durch vollamtliche Berufsberater (davon wenn möglich eine Berufsberaterin) ausgeübt, welche der Erziehungsdirektion unterstellt sind. Ausnahmsweise können auch nebenamtliche Berufsberater angestellt werden.

IV. Berufslehre

a) Lehrverhältnis

Art. 11

Lehrvertrag

¹ Die Lehrverträge sind dem Amt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Ein Exemplar ist für das Amt und je eines für die beiden Vertragsparteien bestimmt.

² Stimmen die Texte nicht überein, ist derjenige, der beim Amt deponiert ist, maßgebend.

³ Es dürfen nur solche Lehrvertragsformulare verwendet werden, die vom Amt herausgegeben werden oder von diesem anerkannt sind.

Art. 12

Lehrbeginn

Der Beginn der Lehre ist nach Möglichkeit auf den Beginn des Berufsschuljahres festzulegen.

Art. 13

Versicherungen

¹ Betriebe, die nicht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt unterstehen, haben den Lehrling gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle zu versichern. Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung gehen zu Lasten des Betriebsinhabers. Die Bezahlung der Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung ist im Lehrvertrag zu regeln.

² Die Lehrlinge sind ferner gegen Krankheit (ärztliche Behandlung und Arznei) bei einer vom Bunde anerkannten Krankenkasse

zu versichern. Die Prämien gehen unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen zu Lasten des Lehrlings.

³ Der Regierungsrat kann minimale Versicherungsleistungen vorschreiben.

Art. 14

Der Regierungsrat kann einen schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst für Lehrlinge an Berufsschulen einführen.

Gesundheitliche
Maßnahmen

Art. 15

¹ Die Ferien sind während den Berufsschulferien zu beziehen. Die Aufsichtskommissionen können nach Anhören der Schulleitungen Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Ferien

² Die dem Lehrling auszurichtende Entschädigung für ausfallenden Naturallohn während der Ferien ist im Lehrvertrag festzulegen.

Art. 16

Dem Lehrling ist für den Besuch des Religionsunterrichts die notwendige Zeit frei zu geben.

Religions-
unterricht

Art. 17

Wesentliche Aenderungen des Lehrvertrages sind dem Amt zur Genehmigung zu unterbreiten.

Änderungen des
Lehrvertrages

Art. 18

Zivilrechtliche Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis entscheidet der zuständige Richter. Vor Einreichung einer Klage ist durch das Amt ein Einigungsversuch vorzunehmen.

Zivilrechtliche
Streitigkeiten

b) Berufsschulen

1. Allgemeines

Art. 19

Die Berufsbildungskommission hat darüber zu wachen, daß den Lehrlingen der im Kanton Glarus gelegenen Betriebe der berufliche Unterricht nach den Vorschriften des Bundesgesetzes erteilt wird. Gegebenenfalls ist der Besuch außerkantonalen Schulen oder Kurse zu ermöglichen.

Schulbesuch

Art. 20

¹ Der Unterricht an den Berufsschulen dauert in der Regel 40 Wochen. Die zuständigen Aufsichtskommissionen setzen die Schulferien fest, wobei diese soweit als möglich mit denjenigen der andern öffentlichen Schulen zu koordinieren sind.

Unterricht

² Die Stundenpläne sind so zu gestalten, daß jeder Lehrling den obligatorischen Unterricht möglichst an ganzen oder halben Tagen besuchen kann.

³ Jeder Schüler ist berechtigt, die von den Berufsschulen angebotenen Freifächer zu belegen, sofern die Schulleistungen genügend sind. Sie sind nach Möglichkeit auf die Randstunden zu verlegen.

⁴ Turn- und Sportunterricht gilt als Pflichtfach.

⁵ Der Unterricht ist wenn möglich durch vollamtlich tätige und speziell ausgebildete Lehrer zu erteilen. Berufskunde soll wenn immer möglich durch diplomierte Fachleute erteilt werden.

Art. 21

Inspektion

Die Inspektion der Schulen ist Sache der betreffenden Aufsichtskommission. Sie kann durch diese geeigneten Fachleuten übertragen werden.

Art. 22

Unentgeltlichkeit

¹ Der Unterricht in den Pflichtfächern ist für Lehrlinge unentgeltlich. Die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial gehen zu Lasten der Schüler.

² Von Hospitanten und für den Besuch von Freifächern kann ein angemessenes Schulgeld verlangt werden.

³ Für Materialschäden usw. kann von den Lehrlingen ein Haftgeld erhoben werden.

Art. 23

Beiträge an
Lehrlinge

Der Kanton bezahlt Lehrlingen, die außerkantonale Schulen besuchen müssen, an die Eisenbahnkosten den gleichen Beitrag wie der Bund.

2. Kantonale gewerbliche Berufsschule

Art. 24

Gewerbliche
Berufsschule

¹ Der Kanton führt eine gewerbliche Berufsschule, welche den Lehrlingen den beruflichen Unterricht vermittelt.

² Die Aufsichtskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

³ Der Regierungsrat erläßt auf Vorschlag der Aufsichtskommission ein Reglement, welches insbesondere die Befugnisse des Vorstehers und der Lehrerschaft, das Absenzenwesen, die Disziplinarbestimmungen sowie die Pflichtstunden regelt.

⁴ Die Besoldungen der Hauptlehrer werden vom Landrat festgesetzt. Die Entschädigung der nebenamtlichen Lehrkräfte sowie die zusätzliche Entschädigung des Vorstehers setzt der Regierungsrat fest.

3. Andere Berufsschulen

Art. 25

Kaufmännische
Berufsschule

¹ Der berufliche Unterricht für die kaufmännischen Lehrlinge und für das Verkaufspersonal ist der Sektion Glarus des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins übertragen.

² In der aus elf Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission sind der Kanton, die Handelskammer und der Detailhandel durch je zwei Mitglieder vertreten. Die übrigen fünf Mitglieder werden vom Träger der Schule gewählt, der auch den Vorsitzenden und den Sekretär bestimmt.

³ Die Aufsichtskommission hat dem Regierungsrat ein Reglement im Sinne von Art. 24 Abs. 3 zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 26

Der Regierungsrat kann den beruflichen Unterricht weitem Berufsv^{er}bänden, gemeinnützigen Organisationen oder Betrieben übertragen, sofern die Ausbildung nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften gewährleistet ist.

Weitere
Berufsschulen

4. Berufsmittelschulen

Art. 27

¹ Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, daß nach Möglichkeit die Lehrlinge des Kantons Glarus auswärtige Berufsmittelschulen besuchen können.

Berufsmittelschulen

² Jeder Lehrling, sofern er sich über entsprechende Leistungen ausweist, ist zum Besuche berechtigt.

³ Die finanzielle Belastung der Lehrlinge soll derjenigen der Lehrlinge des Trägerkantons entsprechen.

5. Prüfungen

Art. 28

¹ Der Regierungsrat erläßt für die Durchführung der Lehrabschlußprüfungen ein Reglement, soweit es sich nicht um eidgenössische Verbandsprüfungen handelt.

Lehrabschlußprüfungen

² Auf Antrag eines Berufsverbandes kann die Erziehungsdirektion die Durchführung der Lehrabschlußprüfungen dem Verband übertragen. Das von diesem zu erlassende Prüfungsreglement bedarf der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Art. 29

¹ Lehrmeister, die erstmals einen Lehrling ausbilden, haben seinen Ausbildungsstand auf ihre Kosten durch eine Zwischenprüfung feststellen zu lassen. Zeitpunkt und Ort werden vom Amt festgesetzt.

Zwischenprüfungen

² Das Amt kann auch von sich aus Zwischenprüfungen anordnen, vor allem wenn ein ungenügender Ausbildungsstand vermutet wird. Bei solchen vom Amt angeordneten Zwischenprüfungen übernimmt der Kanton die Hälfte der Kosten.

Art. 30

Schäden, die Prüflinge oder Experten an Werkzeugen, Maschinen und Räumlichkeiten verursachen, hat der Kanton oder der organisierende Verband zu vergüten. Sind die Schäden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden oder auf mangelhafte Ausbildung des Lehrlings zurückzuführen, so steht dem Kanton oder dem Verband der Rückgriff auf die Fehlbaren zu.

Schäden an
Werkzeugen,
Maschinen und
Räumlichkeiten

V. Berufliche Weiterbildung

Art. 31

Die Durchführung von Veranstaltungen und Kursen zur beruflichen Weiterbildung und Umschulung ist Aufgabe der Berufs-

Berufliche
Weiterbildung

schulen und der Berufsverbände. Dazu ist die Bewilligung der Berufsbildungskommission einzuholen. Diese kann auch von sich aus solche Veranstaltungen oder Kurse anordnen.

VI. Finanzierung

Art. 32

Kostentragung durch den Kanton Der Kanton trägt die nach Abzug anderweitiger Beiträge verbleibenden Kosten für:

- a) die kantonale gewerbliche Berufsschule;
- b) die Lehrabschlußprüfungen;
- c) die von der Erziehungsdirektion genehmigten Veranstaltungen der Berufsberatung.

Art. 33

Beiträge des Kantons a) im allgemeinen ¹ Kantonsbeiträge werden in der Regel nur gewährt, wenn auch der Bund einen Beitrag ausrichtet.

² Mit der Leistung von Kantonsbeiträgen können geeignete Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Die Beitragsgesuche sind jeweils im voraus unter Beilage der erforderlichen Unterlagen bei der Erziehungsdirektion einzureichen.

Art. 34

b) im einzelnen Der Kanton leistet Beiträge:

- a) an die Errichtung und den Umbau von Berufsschulhäusern, die nicht im Eigentum des Kantons stehen, sowie an deren Reparaturen und Einrichtungen. Der Beitrag beträgt höchstens 40 Prozent;
- b) an die von Berufsverbänden geführten Berufsschulen;
- c) an anerkannte Einführungskurse, sowie an anerkannte Veranstaltungen und Kurse zur beruflichen Weiterbildung und Umschulung in der Höhe des Bundesbeitrages;
- d) an die berufliche Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie an Instruktionkurse für Lehrmeister und Prüfungsexperten, gemäß Festsetzung durch den Regierungsrat;
- e) an auswärtige Berufsschulen und Berufsmittelschulen, die von Lehrlingen aus dem Kanton Glarus besucht werden müssen;
- f) an Zwischenprüfungen gemäß Art. 29 Abs. 2.

Art. 35

Beiträge an den Kanton ¹ Der Kanton erhält Beiträge:

- a) des Bundes nach den Vorschriften des Bundesgesetzes;
- b) der Lehrortsgemeinden und Lehrmeister an die Führung der kantonalen gewerblichen Berufsschule. Diese Beiträge sind vom Regierungsrat so anzusetzen, daß dem Kanton von den gesamten Betriebskosten rund 40 Prozent verbleiben;
- c) für auswärtige Lehrlinge, welche die Berufsschule des Kantons besuchen.

² Dazu kommen eventuelle Schulgelder, Beiträge von Institutionen sowie Vergabungen.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 36

Die Gemeinden, welche bis heute gewerbliche Berufsschulen geführt haben, sind verpflichtet, dem Kanton die Schulräumlichkeiten im bisherigen Ausmaß so lange gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen, bis der Kanton selber eine zentrale gewerbliche Berufsschule führen kann.

Verpflichtung
der eine Berufs-
schule führenden
Gemeinden

Art. 37

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1971 in Kraft.

² Die Uebernahme der gewerblichen Berufsschule durch den Kanton erfolgt auf Beginn des Schuljahres 1972/73. Die Einzelheiten der Uebernahme werden durch Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat und den bisherigen Schulträgern geregelt.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Art. 20 Abs. 4.

⁴ Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 17. Januar 1934 sowie der Beschluß der Landsgemeinde vom 3. Mai 1964 betr. Uebernahme der Berufsberatung durch den Kanton, werden aufgehoben.

Inkrafttreten
Aufhebung bis-
herigen Rechtes

§ 16 Aenderung von Art. 4 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960

I.

Zuhanden der Landsgemeinde 1971 reichte die Demokratische und Arbeiterpartei des Kantons Glarus nachstehenden Memorialsantrag ein:

Art. 4 des Gesetzes vom 1. Mai 1960 über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer sei neu wie folgt zu fassen:

«Alle Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt sind, haben Anspruch auf Kinderzulagen, und zwar:

- a) Schweizerbürger Fr. 30.— für jedes Kind pro Monat
- b) Ausländer für ihre in der Schweiz lebenden Kinder Fr. 30.— für jedes Kind pro Monat
- c) Ausländer für ihre im Ausland lebenden Kinder Fr. 20.— pro Monat.

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.»

Begründung:

Auch in bezug auf die Kinderzulagen ist die Zeit nicht stehen geblieben, so daß eine Erhöhung um Fr. 5.— pro Kind und Monat in allen erwähnten Literas auch für den Kanton Glarus sicher am Platze ist. Die nachfolgende Aufstellung, welche den Stand am 1. April 1970 darstellt, zeigt, daß wir damit keineswegs in eine Spitzenposition vorstoßen, sondern uns lediglich dort einreihen, wo sich bereits der größte Teil der schweizerischen Bevölkerung befindet.

Stand am 1. April 1970:

Fr. 20.— Appenzell I. Rh., Nidwalden

Fr. 25.— Appenzell A. Rh., Glarus, Obwalden, St. Gallen, Schwyz, Thurgau, Uri

Fr. 30.— Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Tessin, Zürich

Fr. 30.— Solothurn, resp. Fr. 35.— ab drittem Kind

Fr. 35.— Waadt, Zug

Fr. 35.— Fribourg, resp. Fr. 45.— für Kinder von 12 - 16 Jahren

Fr. 40.— Wallis

Fr. 40.— Genf, resp. Fr. 45.— für Kinder von 10 - 15 Jahren

Fr. 45.— Neuenburg

Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern gemäß Bundesgesetzgebung betragen Fr. 30.— im Tal, resp. Fr. 35.— in den Berggebieten, was für den größten Teil unseres Kantons zutrifft. Dazu kommen abgestufte Haushaltzulagen, wobei wir anerkennen, daß hier nicht in erster Linie fürsorgerische Gesichtspunkte, sondern vielmehr agrarpolitische Beweggründe bestehen.

Auch unsere Beamten und Lehrer erhalten bekanntlich Kinderzulagen, die unserem Antrag entsprechen, daneben ebenfalls noch Familienzulagen.

Wir teilen die Ansicht, daß die Gewährung von Kinderzulagen in Hauptsache der vertraglichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten bleiben soll. Unser Antrag ist jedoch für jene Fälle nötig, wo mangels privatwirtschaftlicher Regelung und auch nicht freiwillig bereits zeitgemäße Kinderzulagen ausgerichtet werden. In diesem Sinne handelt es sich also lediglich um eine zeitgemäße Korrektur der Mindestvorschriften, wie solche übrigens in allen Kantonen bestehen.

Wir empfehlen dem Regierungsrat und dem Landrat, unseren Antrag in zustimmendem Sinne der Landsgemeinde vorzulegen.

II.

Zu diesem Memorialsantrag nimmt der *Regierungsrat* wie folgt Stellung:

Vergleiche unter den Ansätzen bei den Kinderzulagen gemäß Stand vom 1. Januar 1962 zeigen, daß damals nur 6 von 21 Kantonen (4 standen noch abseits) höhere Zulagen als 15 Franken vorschrieben. Die Kantone AI und SO hatten einen Ansatz von 10 Franken, LU, NW, SG und ZG 10 - 15 Franken, OW 12 - 15 Franken. Höhere Ansätze schrieben nur die Kantone TI 20, FR 20 - 25, NE 25, VS 30 und GE 25 - 35 Franken vor. Bei dieser Streuung der Ansätze lagen wir am 1. Januar 1962 mit 15 Franken ziemlich genau in der Mitte.

Inzwischen hat sich dies wesentlich geändert. Beim heutigen Ansatz von 25 Franken sind wir, gemessen am Stande vom 1. Januar 1971, mit den Kantonen AR, AI, NW, OW, TG und UR auf den letzten Platz zurückgefallen. Gegenwärtig schreiben 18 Kantone höhere Zulagen als 25 Franken vor, und zwar: ZH, BE, LU, SZ, SH, SG, GR, AG und TI je 30 Franken, SO 30 - 35, ZG 35, VD und VS 40, GE 40 - 45, NE 45, FR 40 - 50, BL und BS je 50 Franken.

Wenn allerdings die Eingabe mit dem Hinweis auf die höheren Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern begründet wird, so lassen sich diese Zulagen nicht ohne weiteres mit denjenigen auf dem Gebiete der kantonalen Familienzulagenordnung vergleichen. Die landwirt-

schaftlichen Familienzulagen des Bundes gehen auf das Jahr 1942 zurück und haben — übrigens auch heute noch — den Zweck, die Existenzbedingungen der verheirateten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer zu verbessern, die Familienlasten der Bergbauern zu vermindern und den Gegensatz zwischen der Lebenshaltung in den Bergen und jener im Flachland zu mildern. Damit kommt den landwirtschaftlichen Familienzulagen in erster Linie wirtschafts- und staatspolitische Bedeutung zu (Bekämpfung des Rückgangs der bäuerlichen Bevölkerung und damit die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft). Die Zielsetzung der kantonal vorgeschriebenen Kinderzulagen andererseits entspringt schon längst nicht mehr vorwiegend fürsorgerischen Motiven. Vielmehr beruht die Ausrichtung von Kinderzulagen auf dem Prinzip des Familienlastenausgleichs, und zwar ohne Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Familienoberhauptes. Jedenfalls sind die Kinderzulagen nicht mehr umstritten. Sie werden aus grundsätzlichen Erwägungen des Familienschutzes geleistet und dienen der Familie, ob diese nun bedürftig sei oder nicht.

Alles in allem und auf Grund der angestellten Vergleiche mit den andern Kantonen stellen wir fest, daß dieser Memorialsantrag wohlfundiert ist. Wir haben deshalb davon abgesehen, das übliche Vernehmlassungsverfahren bei den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden durchzuführen. Wir erblicken in der Verwirklichung der Vorlage eine, wenn auch bescheidene, wirtschaftspolitische Maßnahme im Rahmen aller Versuche, der weiteren Entvölkerung unseres Kantons wirksam entgegenzutreten.

III.

Im *Landrat* wurden bei der Beratung dieser Vorlage verschiedene Abänderungsanträge gestellt; diskutiert wurde insbesondere auch über die Frage der Einführung einer Familienausgleichskasse sowie über die Differenzierung der Zulagen für im Ausland lebende Kinder von Ausländern und für die übrigen Kinder. Schließlich entschied sich der Rat für eine Kinderzulage von Fr. 35.— pro Monat; für die im Ausland lebenden Kinder von Ausländern sollen die Zulagen Fr. 25.— betragen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehender Vorlage:

Aenderung von Art. 4 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1971)

Art. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Alle Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt sind, haben Anspruch auf Kinderzulagen, und zwar:

- a) Schweizerbürger Fr. 35.— für jedes Kind pro Monat;
- b) Ausländer für ihre in der Schweiz lebenden Kinder Fr. 35.— für jedes Kind pro Monat;
- c) Ausländer für ihre im Ausland lebenden Kinder Fr. 25.— für jedes Kind pro Monat.

Inkrafttreten:

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

§ 17 Gesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Glarus

I.

Zuhanden der Landsgemeinde 1971 hat die Demokratische und Arbeiterpartei des Kantons Glarus nachstehenden Antrag eingereicht:

«Der Kanton trifft gesetzliche Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus.»

Begründung:

«Wie andernorts besteht auch im Kanton Glarus ein akuter Mangel an Wohnungen für Leute mit unteren und mittleren Einkommen. Wohl wurden und werden noch vor allem im Unter- und Mittelland zahlreiche Neuwohnungen erstellt, aber diese sind relativ teuer. Der für sie zu entrichtende Zins ist für einen Teil der Mietinteressenten nicht erschwinglich. Dazu kommt, daß Bodenpreise und Hypothekarzinsen steigende Tendenzen aufweisen und daß sich daher die Mietpreise noch weiter erhöhen werden. Im Hinterland und im Sernftal sind in den letzten Jahren fast keine neuen Wohnungen entstanden. Die dortigen Wohnverhältnisse sollten aber dringend saniert und durch den Bau preisgünstiger Häuser und Wohnungen auf einen zum Wohnen animierenden Stand gebracht werden. Die mangelnde Bautätigkeit und das Fehlen preisgünstiger Wohnungen haben mit andern Faktoren bewirkt, daß die Bevölkerungsentwicklung und das Sozialprodukt im Kanton Glarus weit unter dem schweizerischen Durchschnitt liegen und noch weiter absinken, wenn nicht raschmöglichst wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Nun soll aber nach unserm Dafürhalten die Wohnungsproduktion auch weiterhin und zur Hauptsache von der Privatwirtschaft getragen werden. Um sich aber voll und zweckmäßig entfalten zu können, ist der Wohnungsbau indessen auf gewisse staatliche Vorleistungen angewiesen. Der Verstädterungsprozeß ruft einer besseren Erschließung und Neugestaltung der Räume außerhalb der Ballungszentren, Landesplanung und Baulanderschließung, Baurationalisierung sowie die Feststellung der Tendenzen des Wohnungsmarktes durch laufende Analysen sind unerläßliche Voraussetzungen zur Verbesserung der Grundlagen für die Bauproduktion. Darüber hinaus bleibt aber die Mithilfe an der Wohnungsversorgung der Bevölkerungskreise mit niedrigen Einkommen eine vom Staat zu übernehmende Aufgabe. Als gezielte Individualsubvention ist sie mit dem Prinzip der freien Marktwirtschaft durchaus vereinbar.

Alle Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, eine zweckmäßige Besiedelung und ein angemessenes Angebot an neuen Wohnungen mit tragbaren Mietzinsen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu erreichen, fördert der Bund durch ein seit dem 1. März 1966 in Kraft stehendes und am 1. August 1970 um zwei Jahre verlängertes revidiertes «Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues». Dieses Bundesgesetz will den Wohnungsbau in mittelbarer und unmittelbarer Weise fördern. An «Mittelbarer Bundeshilfe» unterstützt der Bund Forschungsarbeiten zur Erhöhung der Produktivität im Wohnungsbau, Erstellung von Landes-, Regional- und Ortsplanungen und neuerdings durch Gewährung von Darlehen an Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie gemeinnützige Institutionen an die Erschließung von Bauland. An «Unmittelbarer Bundeshilfe» unterstützt der Bund Massnahmen der Kantone, die durch Verbilligung der Mietzinse und Senkung der Anfangsmieten durch Beiträge eine beschleunigte Erstellung von Wohnungen fördern. Er verbürgt ferner das investierte Fremdkapital bis zu 40 % der Gesamtinvestition und gewährt Darlehen in Zeiten der Kapitalverknappung.

Dieser Wohnbauaktion des Bundes hat sich seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 1966 die Großzahl der schweizerischen Kantone durch Erlaß kantonaler Einführungsgesetze angeschlossen. Der Kanton Glarus aber fehlt leider in dieser Reihe. Wohl ist an der Landsgemeinde 1970 von den Möglichkeiten, welche das Bundesgesetz bietet, ein Teilgebiet, die Subventionierung von Alterswohnungen, herausgenommen und für unsern Kanton als anwendbar erklärt worden. Andererseits zeigt ein im Landrat eingereichtes Postulat, daß endlich auch die Subventionierung des sozialen Wohnungsbaues verwirklicht werden soll. Derartige Begehren sollen beim Regierungsrat schon mehrmals angemeldet worden sein. Der Regierungsrat selbst vertrat vor einem Jahr die Auffassung, daß im Zusammenhang mit dem Memorialsantrag über Massnahmen zur Förderung des Baues von Alterswohnungen das ganze

Problem des sozialen Wohnungsbaues mit den Gemeinden besprochen und damit eine kantonale Lösung angestrebt werden sollte. Dieser Ansicht schloß sich aber der Landrat nicht an und leitete eine Gesetzesvorlage an die Landsgemeinde weiter, die sich lediglich auf die Subventionierung von Alterswohnungen bezieht. Ein 2. Teilgebiet, dasjenige der Beitragsleistungen an die Kosten der Orts- und Regionalplanung, ist durch einen Regierungsratsbeschluß vom 28. Februar 1963 ebenfalls, wenn auch nicht ganz nach Bundesgesetz, erfüllt.

Für alle übrigen eingangs erwähnten Gründe zur Förderung des eigentlichen sozialen Wohnungsbaues fehlen in unserem Kanton die gesetzlichen Voraussetzungen. Sie müssen, vor allem auch im Interesse einer Strukturverbesserung und -hebung nunmehr unbedingt geschaffen werden durch den Erlaß eines kantonalen Einführungsgesetzes.

Wir hoffen auf eine wohlwollende Prüfung unseres Antrages durch den Regierungsrat und erwarten, daß er ihn in Form einer Gesetzesvorlage dem Landrat und der Landsgemeinde unterbreiten werde.»

II.

Die Baudirektion hatte sich schon verschiedentlich mit Begehren, welche den sozialen Wohnungsbau betrafen, befassen müssen. Umfragen bei den Gemeinderäten unseres Kantons, welche im Mai 1962 und im Juli 1966 durchgeführt wurden, ergaben, daß die große Mehrzahl der Gemeinden nicht gewillt war, sich an einer Wohnbauaktion zu beteiligen. Aus diesem Grunde und wegen der zu erwartenden relativ großen administrativen Umtriebe unterblieben kantonale gesetzliche Regelungen zu den Bundesgesetzen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 31. Januar 1958, 23. März 1962, 27. September 1963, 2. Oktober 1964 und 19. März 1965; demgegenüber hatte sich unser Kanton an den seinerzeitigen Aktionen des Bundes in den letzten Kriegsjahren und Nachkriegsjahren beteiligt (vgl. Art. 11 Abs. 3).

Um sich aber wenigstens an der Bundeshilfe für Regional- und Ortsplanungen beteiligen zu können, erließ der Regierungsrat diesbezügliche Beschlüsse, und zwar am 28. Februar 1963 auf Grund des Bundesbeschlusses über Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 23. März 1962. Nach Inkrafttreten des BG über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965 wurden die entsprechenden kantonalen Bestimmungen am 28. November 1966 vom Regierungsrat neu erlassen.

Zuhanden des Memorials 1970 hatten die Gemeinderäte von Schwanden, Ennenda, Näfels, Netstal, Glarus, Mollis und Niederurnen den Antrag eingereicht, es sei ein Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Baues von Alterswohnungen zu erlassen. Andererseits wurde im Landrat ein Postulat eingereicht, das den gestellten Memorialsantrag zum Anlaß nahm, um ganz generell den Erlaß eines kantonalen Einführungsgesetzes zum BG über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues zu fordern. Der Regierungsrat seinerseits wollte im Sinne dieses Postulates den ganzen Fragenkomplex überprüfen; da die Zeit für eine Vorlage an die Landsgemeinde 1970 nicht ausreichte, stellte er den Antrag, es sei das Geschäft zu verschieben. Der Landrat schloß sich indessen diesem Verschiebungsantrag nicht an und verlangte, daß materiell zum eingereichten Memorialsantrag Stellung genommen werde.

Der Regierungsrat kam diesem Auftrag nach und arbeitete einen Gesetzesentwurf aus. Diesem Entwurf, zu dem wir auf die Ausführungen im Memorial zur Landsgemeinde 1970, Seiten 92-96, verweisen möchten, stimmten hierauf Landrat und Landsgemeinde zu.

Auf Grund des Memorialsantrages der Demokratischen und Arbeiterpartei entschloß sich die Baudirektion erneut, eine Umfrage bei den Gemeinden zu machen. Bis zum festgesetzten Zeitpunkt sind die Antworten von 27 Gemeinden eingegangen. Diese Umfrage zeigt nun folgendes Bild: 13 Gemeinden wären bereit (vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung), Beiträge an den sozialen Wohnungsbau zu leisten. 7 Gemeinden sind der Ansicht, daß sofort ein kantonales Gesetz erlassen werden sollte, während 18 Gemeinden das auf 1973 in Aussicht stehende Eidg. Wohnbauförderungsgesetz abwarten möchten.

Da aber einerseits das bis zum 31. Dezember 1972 befristete Bundesgesetz möglicherweise nochmals verlängert wird, und andererseits ein kantonales Gesetz die einzelnen Gemeinden nicht zum Mitmachen verpflichtet, vertritt der Regierungsrat die Ansicht, daß die Landsgemeinde 1971 ein entsprechendes Anschlußgesetz erlassen sollte. In dieser Ansicht bestärken ihn die Ausführungen in der Antragsbegründung der Demokratischen und Arbeiterpartei des Kantons Glarus, denen er sich vorbehaltlos anschließen kann.

III.

Wir haben uns demgemäß entschlossen, den Erlaß eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Glarus vorzuschlagen. Der Gesetzestext, wie er vom Landrat verabschiedet wurde, gliedert sich in vier Abschnitte, nämlich: I. Regional- und Ortsplanungen; II. Wohnungsbau; III. Weitere Vorschriften; IV. Schlußbestimmungen.

Abschnitt I (Art. 1) bezieht sich auf Art. 4 des Bundesgesetzes und regelt die sog. mittelbare Bundeshilfe (Vollzugsverordnung I zum BG). Art. 1 schafft kein neues Recht; es wird hier lediglich der Regierungsratsbeschluß vom 28. November 1966 über die Subventionierung der Kosten für Orts- und Regionalplanungen ins Gesetz übergeführt.

Abschnitt II bezieht sich auf die Art. 5 - 12 des Bundesgesetzes und regelt die unmittelbare Bundeshilfe durch Verbilligung der Mietzinse (Vollzugsverordnung II zum BG).

Art. 2 Abs. 1 regelt die Kantonsbeiträge für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau und *Art. 2 Abs. 2* die Beiträge für Alterswohnungen, Invalidenwohnungen und Wohnungen für kinderreiche Familien.

In *Art. 3* werden die Beiträge der Gemeinden festgelegt. Gemäß Art. 7 des Bundesgesetzes besteht die Bundeshilfe in der Ausrichtung jährlicher Beiträge an die Kapitalverzinsung bis zu $\frac{2}{3}$ % der für die Erstellung der Wohnungen erforderlichen Gesamtinvestitionen; für Alterswohnungen, Invalidenwohnungen und solche für kinderreiche Familien kann die Bundeshilfe bis zu 1 % erhöht werden. Nach Art. 9 BG setzt die Bundeshilfe eine mindestens doppelt so hohe Leistung des Kantons voraus, wobei die Leistungen von Gemeinden auf die Kantonsleistung angerechnet werden. Nach Beschluß des Landrates sollen die Ortsgemeinden einen mindestens gleich hohen Beitrag wie der Kanton leisten. Für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau ergibt sich somit folgende Aufteilung: Bund $\frac{2}{3}$ %, Kanton $\frac{2}{3}$ %, Gemeinde $\frac{2}{3}$ %; für Alterswohnungen gilt folgender Schlüssel: Bund, Kanton und Gemeinde je 1 %. Zu berücksichtigen ist hier, daß die Gemeinden nach Art. 3 Abs. 2 die Möglichkeit haben, ihre Beiträge ganz oder teilweise durch Dritte leisten zu lassen, währenddem der Kanton für seinen Anteil selber aufzukommen hat. Was die Alterswohnungen betrifft, so wurde die Regelung, wie sie die Landsgemeinde 1970 im Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Baues von Alterswohnungen beschlossen hat, wörtlich in den Gesetzesentwurf übernommen. Demgemäß kann das genannte Gesetz aufgehoben werden (Art. 11 Abs. 2), ohne daß darin ein Verstoß gegen Art. 46 Abs. 5 der Kantonsverfassung liegt.

In *Art. 4* ist einerseits festgehalten, daß die Beiträge höchstens für die Dauer von 20 Jahren zugesichert werden dürfen und daß die Zusicherungen nur bis zum 31. Dezember 1972 abgegeben werden dürfen; diese beiden Vorschriften stützen sich auf Art. 7 und 21 des Bundesgesetzes. In *Art. 4 Abs. 2* des Gesetzesentwurfes wird festgehalten, daß die gesamten Belastungen, die dem Kanton aus der Zuspicherung von Beiträgen an die Kapitalverzinsung erwachsen, Fr. 100 000.— pro Jahr nicht übersteigen dürfen.

Art. 5 bezieht sich auf die unmittelbare Bundeshilfe in Form der Verbürgung. Gemäß Art. 13 des BG kann der Bund unter der Voraussetzung, daß sich der Kanton an allfälligen Verlusten zur Hälfte

beteiligt, bei Bauvorhaben, für welche Beiträge an die Kapitalverzinsung zugesichert werden, das investierte Fremdkapital in der Regel bis zu höchstens 40 % der Gesamtinvestition verbürgen. Zur Erleichterung der Baulandbeschaffung für Ueberbauungen in den Fällen gemäß Art. 13 Abs. 3 des BG kann die Bürgschaft bereits für das zur Finanzierung des Landkaufes erforderliche Fremdkapital geleistet werden.

Art. 6 bezieht sich auf die unmittelbare Bundeshilfe durch Gewährung von Darlehen gemäß Art. 14 BG und Vollzugsverordnung II, Art. 36. Darnach kann der Bund bei Verknappung des Kapitalmarktes Vorschüsse in Form von Darlehen, insbesondere zur Finanzierung von Wohnbauvorhaben gemäß Art. 6 des BG gewähren. Nach Art. 36 der Vollzugsverordnung II werden diese Darlehen Finanzinstituten, in Ausnahmefällen auch dem Kanton, gewährt. Als Darlehensnehmerin sehen wir für den Regelfall die Glarner Kantonalbank vor.

Art. 7 entspricht Art. 16 des BG.

Art. 8 bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Art. 9 ermächtigt den Landrat, das Gesetz allfälligen Aenderungen des BG anzupassen. Insbesondere denken wir dabei an die Möglichkeit, daß das BG eventuell nochmals verlängert wird, worauf dann insbesondere Art. 4 angepaßt werden müßte. Für solche Anpassungen gilt die dreijährige Sperrfrist von Art. 46 Abs. 5 der Kantonsverfassung nicht.

Art. 10 regelt den Vollzug. Der Regierungsrat wird hier beauftragt, das Verfahren durch den Erlaß eines Reglementes zu regeln, wie dies bereits im Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Baues von Alterswohnungen vom 10. Mai 1970 so vorgesehen ist.

Art. 11 regelt das Inkrafttreten und die Aufhebung früherer Erlasse. Die in Abs. 2 genannten Erlasse sind aufzuheben, nachdem sie unverändert in den Gesetzesentwurf übernommen wurden. Die in Abs. 3 aufgeführten Erlasse sind faktisch schon längst außer Kraft; die Gelegenheit ist zu benutzen, dies in aller Form festzustellen.

Gemäß Art. 4bis des BG kann der Bund den Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie gemeinnützigen Institutionen unter gewissen Voraussetzungen an die Erschließung von Bauland Darlehen gewähren oder verbürgen. Das Nähere regelt die Vollzugsverordnung III. Gesuche um solche Darlehen sind dem Kanton einzureichen, welcher sie an das Eidg. Büro für Wohnungsbau weiterleitet. Diesbezüglich sind keine ergänzenden kantonalen Bestimmungen notwendig.

Im übrigen haben wir den vorliegenden Gesetzesentwurf dem Eidg. Büro für Wohnungsbau zur Prüfung der Frage unterbreitet, ob er in allen Teilen den Anforderungen der Bundesgesetzgebung entspreche. Es wurde uns mitgeteilt, daß dies der Fall sei.

IV.

Im folgenden möchten wir noch auf die wichtigsten Bestimmungen des BG, welche die Voraussetzungen für die Gewährung der unmittelbaren Bundeshilfe regeln, hinweisen:

- a) Bauliche Anforderungen: Die Wohnfläche für Einzimmerwohnungen soll in der Regel 20 m² betragen und sich für jedes weitere Zimmer um wenigstens 10 m² erhöhen. Ganze Zimmer haben wenigstens 8 m² Grundfläche aufzuweisen (VVO II Art. 6 und 7).

- b) Kosten der Wohnungen: Nach dem gegenwärtigen Stand des Baukostenindexes dürfen die Bruttoanlagekosten für eine Dreizimmerwohnung Fr. 86 500.— und für eine Vierzimmerwohnung Fr. 99 000.— nicht überschreiten (VVO II Art. 11).
- c) Personelle Verhältnisse der Bewohner: Die durch Beiträge an die Kapitalverzinsung verbilligten Wohnungen dürfen nur von Familien bezogen werden. Alleinstehende Altersrentner, Witwen und Witwer dürfen Kleinwohnungen mit 1-2 Zimmern beziehen, wenn sie dadurch Wohnräume für eine Familie freigeben (VVO II Art. 14).
- d) Finanzielle Verhältnisse der Bewohner: Das Brutto-Familieneinkommen darf beim Bezug der Wohnung in keinem Falle höher sein als Fr. 20 000.—. Bei Bezüglern von Alterswohnungen wird 1/20 des Fr. 50 000.— übersteigenden Vermögens als Einkommen angerechnet. Das Vermögen darf beim Bezug der Wohnungen (ausgenommen Alterswohnungen) Fr. 50 000.— nicht übersteigen (VVO II Art. 16 und 17).

V.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes für den Kanton sind nicht leicht abzuschätzen. Immerhin ist anzunehmen, daß die im Gesetz verankerte Summe von Fr. 100 000.— Belastung pro Jahr nicht erreicht werden wird. Es sind uns nachstehende Zahlen aus den Kantonen Appenzell A. Rh. und St. Gallen bekannt: Appenzell A. Rh. hat sich von Anfang an, d. h. seit 1966, an der Aktion beteiligt. Total wurden bisher jährliche Kantonsbeiträge von Fr. 38 650.— zugesichert (Zeitraum Mai 1966 bis Oktober 1970). Diese Zusicherungen betrafen 144 Wohnungen; davon waren 28 1-Zimmerwohnungen (20 Alterswohnungen), 39 2-Zimmerwohnungen, 26 3½-Zimmerwohnungen und 35 4½-Zimmerwohnungen. Im Kanton St. Gallen, der sich ebenfalls von Anfang an an der Aktion beteiligt hat, sind bis 28. August 1970 Beiträge von jährlich Fr. 218 936.— für total 564 Wohnungen zugesichert worden.

Bei den Orts- und Regionalplanungen sind bei uns gegenwärtig Fr. 5500.— an Beiträgen zugesichert und noch nicht abgerechnet; ausbezahlt wurden bisher Fr. 7520.—. Auf Grund des an der Landsgemeinde 1970 angenommenen Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Baues von Alterswohnungen sind bis heute noch keine Beiträge zugesichert worden.

In diesem Zusammenhang müssen auch die Auswirkungen für den Kanton auf administrativem Gebiet beachtet werden. In aller Form muß der Regierungsrat darauf aufmerksam machen, daß es nicht möglich sein wird, die zusätzlich anfallende Arbeit mit dem bisherigen Personalbestand der Baudirektion zu bewältigen. Die Anstellung eines weitem Beamten — wie auch die Beschaffung des entsprechenden Büroraumes — wird unumgänglich sein.

VI.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Glarus

In Anwendung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965 / 20. März 1970 beschließt die Landsgemeinde vom ... Mai 1971:

I. Regional- und Ortsplanungen

Art. 1

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden an Regional- und Ortsplanungen Beiträge, wenn die Planungen einer auf längere Sicht zweckmäßigen Besiedlung dienen. Kantonsbeiträge

² Der Kantonsbeitrag ist doppelt so hoch wie der Bundesbeitrag.

II. Wohnungsbau

Art. 2

¹ Zur Verbilligung der Mietzinse neuer Wohnungen gewährt der Kanton Beiträge an die Kapitalverzinsung. Diese Beiträge betragen $\frac{2}{3}$ Prozent der für die Erstellung der Wohnungen, einschließlich Landkosten, erforderlichen Gesamtinvestitionen. Beiträge werden nur gewährt, soweit der Bund ebenfalls Leistungen erbringt. Beiträge an die
Kapital-
verzinsung
von Wohnungen
a) Kantons-
beiträge

² Für Alterswohnungen mit einem bis zwei Zimmern, für Invalidenwohnungen sowie Wohnungen mit fünf oder mehr Zimmern, die für kinderreiche Familien bestimmt sind, ist der Kantonsbeitrag gleich hoch wie der Bundesbeitrag.

Art. 3

¹ Die Gewährung der Kantonsbeiträge setzt voraus, daß die Ortsgemeinden einen mindestens gleich hohen Beitrag wie der Kanton leisten. b) Gemeinde-
beiträge

² Der Beitrag der Ortsgemeinde kann ganz oder teilweise von andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Arbeitgebern, Stiftungen oder gemeinnützigen Organisationen übernommen werden.

III. Weitere Vorschriften

Art. 4

¹ Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden dürfen höchstens für die Dauer von 20 Jahren zugesichert werden; nach dem 31. Dezember 1972 dürfen keine Zusicherungen mehr abgegeben werden. Zeitliche und
finanzielle
Begrenzung

² Die gesamten Belastungen, die dem Kanton durch Zuspicherung von Beiträgen an die Kapitalverzinsung gemäß Art. 2 erwachsen, dürfen jährlich Fr. 100 000.— nicht übersteigen.

Art. 5

Übernahme
von Bürgschafts-
risiken

Erwachsen dem Bunde Verluste aus der Verbürgung von investiertem Fremdkapital, so beteiligen sich daran der Kanton und die Gemeinde je zu einem Viertel.

Art. 6

Bundesdarlehen

Die Glarner Kantonalbank, in Ausnahmefällen auch der Kanton, sind Darlehensnehmer für die gemäß Art. 14 des Bundesgesetzes vorgesehenen Darlehen.

Art. 7

Zweck-
entfremdung
Rückerstattungs-
pflicht

Sind die für die Zusicherung von Kantons- oder Gemeindebeiträgen maßgebenden Voraussetzungen und Bedingungen nicht oder nicht mehr oder ungenügend erfüllt oder werden diese Beiträge ihrem Zweck entfremdet, so werden sie nicht oder nur teilweise geleistet. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 8

Anwendung der
Bundesgesetz-
gebung

Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, wird die Bundesgesetzgebung über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues auf die Leistungen des Kantons und der Gemeinden sinngemäß angewendet.

Art. 9

Anpassung an
Änderungen
der Bundes-
gesetzgebung

Der Landrat ist ermächtigt, dieses Gesetz allfälligen Änderungen der Bundesgesetzgebung anzupassen.

IV. Schlußbestimmungen

Art. 10

Vollzug

Dem Regierungsrat obliegt der Vollzug dieses Gesetzes. Er ordnet das Verfahren und erläßt hierüber ein Reglement.

Art. 11

Inkrafttreten
Aufhebung
bisherigen
Rechtes

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die folgenden Erlasse aufgehoben:

- a) Beschluß über die Subventionierung der Kosten für Orts- und Regionalplanungen (erlassen vom Regierungsrat am 28. Februar 1963);
- b) Beschluß über die Subventionierung der Kosten für Orts- und Regionalplanungen (erlassen vom Regierungsrat am 28. November 1966);
- c) Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Baues von Alterswohnungen (erlassen von der Landsgemeinde am 10. Mai 1970).

³ Es wird festgestellt, daß nachstehende Erlasse außer Kraft getreten sind:

- a) Beschluß betreffend Förderung der Arbeitsbeschaffung und Milderung der Wohnungsnot (erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1944) ;
- b) Vollziehungsverordnung zum Landsgemeindebeschluß über die Ausrichtung von Beiträgen an private Wohnungsbauten (erlassen vom Regierungsrat am 17. Mai 1944) ;
- c) Vollziehungsverordnung über die Ausrichtung von Beiträgen zur Förderung der Wohnbautätigkeit (erlassen vom Regierungsrat am 17. Dezember 1945) ;
- d) Beschluß betreffend Förderung der Arbeitsbeschaffung und Milderung der Wohnungsnot (erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1946) ;
- e) Beschluß betreffend Maßnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit (erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 1947) ;
- f) Beschluß betreffend Maßnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit (erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1948) ;
- g) Vollziehungsverordnung über Maßnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit vom 8. Dezember 1947 (erlassen vom Regierungsrat am 8. Januar 1948).

§ 18 Antrag auf Aenderung des Kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962

(Einführung des Kugelschusses für das Rehwild)

I.

Die «Diana» Glarus, Sektion des Allgemeinen Schweizerischen Jagdschutzvereins, reichte zuhanden der Landsgemeinde 1971 nachstehenden Memorialsantrag ein:

«Das Rehwild ist in die Hochwildjagd aufzunehmen, bei gleichzeitiger Einführung des Kugelschusses für dieses Wild.»

Begründung

1. Bessere Hegemöglichkeiten

Das Rehwild kann beim Kugelschuß besser angesprochen werden, da es, im Gegensatz zum Schrotschuß, während der Niederwildjagd nicht von Hunden gehetzt wird.

Je nach Wildbestand und Geschlechtsverhältnis können die Abschubbestimmungen vom Regierungsrat resp. der Jagdkommission jährlich so ausgearbeitet werden, daß vorab schlecht veranlagte Tiere (Spießler, Kümmerer) oder weibliches Rehwild zum Abschub freigegeben werden können. Die gesunden, lebenskräftigen Tiere können somit bis zum artgegebenen Reifealter gehegt werden.

2. Erleichterte Nachsuche

Eine Nachsuche bei schlecht sitzenden Kugeln ist in den meisten Fällen erfolgreich, im Gegensatz zu einem schlecht und oft zu weit abgegebenen Schrotschuß, der kaum Schweiß hinterläßt. Der Jäger ist dann meistens nicht mehr in der Lage, das verwundete Tier zur Strecke zu bringen — also ein Schuß mit traurigen Folgen für das Tier.

Aus den Berichten unserer Wildhüter und den Aussagen vieler fortschrittlicher Jäger ist zu entnehmen, daß beim Schrotschuß jedes Jahr viele Rehböcke angeschossen werden und verludern. Mit der Einführung des Kugelschusses werden diese betrüblichen Umstände weitgehend behoben.

3. *Ruhiger Jagdbetrieb*

Der ganze Jagdbetrieb würde durch diese Gesetzesänderung viel ruhiger; die Jagd würde sich auf diese vier Wildarten verteilen, und die Verwendung der auf Rehe abgeführten Hunde wäre damit beendet. Das Rehwild würde nicht mehr wie beim bisherigen System während der ganzen Niederwildjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November fast tagtäglich — mit Ausnahme der Schontage — von Hunden herumgesprengt und oft zu Tode gehetzt, während die eigentliche Jagd auf Rehböcke in den letzten Jahren nur noch an vier Wochenendtagen gestattet war. An diesen vier Wochenendtagen aber waren praktisch alle 400 bis 430 Patentinhaber mit insgesamt 150 - 180 Jagdhunden an der Jagd auf Rehböcke (Gabler und Sechserböcke) beteiligt, und Geländeabschnitt um Geländeabschnitt wurde so intensiv bejagt, daß das Rehwild kaum mehr zur Ruhe kam.

Auch der ältere, eventuell nicht mehr gebirgstüchtige oder behinderte Jäger hätte beim Kugelschuß auf das Rehwild ebenfalls noch eine Chance, ein Stück Wild während der Hochwildjagd zu erlegen.

4. *Vergleich mit dem Kanton Graubünden*

Abschließend ist noch zu erwähnen, daß in verschiedenen anderen Kantonen — so besonders auch im Kanton Graubünden — dessen Jagdgesetzgebung von unserer Jägerschaft immer wieder als vorbildlich gerühmt wird, der Schrotschuß auf das Rehwild seit vielen Jahren verboten ist. Die Einwände, wonach im Kanton Glarus, in bezug auf die Jagd, anders gelagerte Verhältnisse vorlägen, wird niemand im Ernst behaupten können und entbehren jeder Grundlage. Hier wie dort spielt sich die Jagd in gebirgigem, stark coupiertem Gelände ab, und was sich im Kanton Graubünden und in anderen Gebirgskantonen bewährt hat, darf füglich auch für den Kanton Glarus recht sein.

Es ist ein alter weidmännischer Grundsatz, daß allem Wild, das auf Schalen zieht, die Kugel gebührt.

Diese Ausführungen dürften sicher genügen, um die Einführung des Kugelschusses für das Rehwild zu rechtfertigen.

Aufgrund des Memorialsantrages schlägt Ihnen die «Diana» Glarus vor, die nachstehenden Artikel des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962 des Kantons Glarus wie folgt abzuändern:

Hochwildjagd

Art. 7: Die Jagd auf Hirschwild, Gemen, Rehwild und Murmeltiere (Hochwildjagd) dauert vom 7. bis 21. September. Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Regierungsrat die Jagdzeit im Rahmen der durch das BGJV, Art. 7 Ziff. 2 festgesetzten Schranken verschieben, verlängern, verkürzen oder nötigenfalls ganz untersagen.

Die Jagd auf das Rehwild ist innerhalb der Zeit vom 7. bis 21. September gemäß den vom Regierungsrat alljährlich zu erlassenden Vorschriften gestattet.

Der Beginn der Hochwildjagd darf nicht auf einen Sonntag fallen.

Niederwildjagd

Die Jagd auf die übrigen jagdbaren Tiere (Niederwildjagd) beginnt am 1. Oktober und dauert bis zum 30. November.

Jagd auf Haarraubwild

Die Jagd auf Haarraubwild kann innerhalb der Zeit vom 1. September bis 31. Januar (auf den Dachs nur bis 15. Januar) vom Regierungsrat gestattet werden.

Geschütztes Wild

Art. 11 lit. b) entfällt.

Munition

Art. 15 lit. b): Für nachstehende Wildarten dürfen Jagdkugelpatronen mit mindestens 7-Millimeter-Kaliber, wobei das Geschoß mindestens 10 g wiegen muß, und mit mindestens folgender Minimalenergie verwendet werden:

Wildarten	Distanz in Metern	Minimalenergie in mgk
Hirschwild	200	200
Gemsen	150	150
Rehwild	100	100
Murmeltiere	100	30

Für alle anderen Wildarten hat die Wahl der Jagdmunition nach weidmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

Die Verwendung von Posten (Schrotdurchmesser über 4½ mm) ist verboten.

Schußgeld

Art. 21: Erlegt ein Jäger ein vom Hunde eines anderen Jägers aufgetriebenes und gejagtes Wild, hat er es gegen ein Schußgeld dem anderen Jäger abzutreten. Das Schußgeld beträgt Fr. 3.— für Hasen und Dachse und Fr. 6.— für Füchse.

Art. 38 Ziff. 8 lit. a) entfällt.

II.

Die Kantonale Jagdkommission hat in ihrer Sitzung vom 19. Januar a. c. zur Eingabe Stellung genommen. Der Vertreter der «Diana» wiederholte dabei zum Teil die Ausführungen in der Eingabe und unterstrich, daß nach seiner persönlichen Ansicht, wie auch derjenigen der Mitglieder der «Diana», das Rehwild künftig unbedingt mit der Kugelwaffe erlegt werden müsse, wie dies im übrigen bald überall in Europa der Fall sei. Wenn der Kugelschuß auf das Rehwild eingeführt werde, müsse die Jagd auf dieses Wild logischerweise mit der Jagd auf Gemsen, Hirsche und Murmeltiere (Hochwildjagd) zusammengelegt werden, wobei der Regierungsrat die Einzelheiten in seinen jährlichen Jagdvorschriften festsetzen müsse. Voraussehend, daß von den Gegnern der Neuerung in erster Linie die Frage der Sicherheit in den Vordergrund gestellt wird, gab der Vertreter der «Diana» zu bedenken, daß eine gewisse Gefahr bei der Ausübung immer bestehe und nicht geleugnet werden könne. Jeder Jäger sei aber von Gesetzes wegen verpflichtet, sich vor der Schußabgabe zu vergewissern, ob er gegebenenfalls einen natürlichen Kugelfang habe. Zum drittenmal sei nun die a. o. Jagd auf Füchse freigegeben worden. Niemand habe aber daran Anstoß genommen oder eine Gefahr darin erblickt, daß die Füchse jetzt auch mit der Kugelwaffe erlegt werden dürfen. Auch bei der Jagd auf Gemsen und vor allem auf Hirsche, wobei sich letztere vielfach auch in der Nähe der Dörfer aufhalten, werde mit der Kugel geschossen, ohne daß deswegen Einwendungen erhoben worden seien. Die Sorge um die Sicherheit der Jäger und allfällig weiterer Personen, die bestimmt nicht bagatellisiert werden dürfe, scheine ihm übertrieben dargestellt zu werden. Bei der jetzigen Rehwildjagd, bei der das Wild mit den Hunden gejagt wird, werde vielfach auf zu große Distanzen geschossen. Nur von wenigen Schrotkugeln getroffenes Rehwild könne vielfach noch fliehen, und da praktisch fast kein Schweiß festgestellt werden könne, verlaufe die Nachsuche nach solchem Wild in den meisten Fällen ergebnislos, was dann dazu führe, daß das angeschossene Wild nach einigen Tagen elend zugrunde gehe. Beim Kugelschuß sei so etwas praktisch ausgeschlossen, da das Wild entweder sofort im Feuer zusammenbreche oder dann soviel Schweiß verliere, daß ein Schweißhund die Nachsuche ohne weiteres aufnehmen könne.

Beim Kugelschuß könne das Wild zudem besser angesprochen werden, wodurch eine bessere Auswahl möglich sei. Im Interesse der Hebung des Rehwildes müßten schlecht veranlagte und kranke Tiere, allenfalls auch weibliche Tiere, erlegt werden. Beim heutigen System dürften indessen nur Böcke, und zwar nur Gabler und Sechser, erlegt werden, also gerade diejenigen Tiere, welche für die Nachzucht am wertvollsten seien. Weibliches Rehwild dürfe überhaupt nicht geschossen werden. Da die Mehrzahl der Hunde praktisch nur auf Rehe abgerichtet sei, werde das Rehwild während der ganzen Dauer der Niederwildjagd mehr oder weniger herumgesprengt. Bei der Aufnahme der Rehjagd in die Hochwildjagd hätten die Hunde dann allerdings keinen Platz mehr, weil es verboten sei, Jagdhunde auf die Hochwildjagd mitzunehmen.

Die Gegner der Einführung des Kugelschusses auf das Rehwild führten, wie vorauszusehen war, in erster Linie Sicherheitsgründe an. Es wird befürchtet, daß sich fast alle Jäger an den wenigen Tagen, die für die Jagd auf das Rehwild freigegeben werden, auf dieses Wild konzentrieren würden. In gewissen Gebieten würde sich dadurch eine Massierung von Jägern ergeben, wodurch die Unfallgefahr erhöht würde. Bei der Verwendung von Kugelpatronen bestünde die Gefahr, daß neben den Jägern auch Bergbewohner, Schulkinder aus Berggebieten und Touristen ganz erheblich gefährdet würden, was bei der Verwendung von Schrot bei weitem nicht in diesem Maße zutrefte. Es sei auch zu bedenken, daß die heutigen modernen Geschosse bis zu 5 km weit fliegen und dann noch tödlich wirken können, Schrotschüsse aber schon nach wenigen hundert Metern weit verstreut und praktisch wirkungslos zu Boden fallen. Beim Schrotschuß könne vom Jäger die nähere Umgebung noch einigermaßen überblickt werden; m. a. W. könne sich der Jäger überzeugen, ob bei einem Fehlschuß evtl. jemand gefährdet sei. Beim Kugelschuß könne aber noch in einer sehr großen Entfernung jemand getroffen werden. Es wird befürchtet, daß mit der Verwendung der Kugelpatrone mehr Rehe zur Strecke gebracht werden als bisher, weil auf wesentlich größere Distanzen geschossen werden könne. Anstatt wie bisher auf 30 bis 40 Gänge werde das Wild künftig auf 150 oder gar 200 Meter beschossen. Wenn auf so große Distanzen geschossen werde, habe das Wild praktisch keine große Ueberlebenschance mehr, weil es die tödliche Gefahr nicht mehr rechtzeitig wittere und so fliehen könne. Sicher sei auch, daß viele Patentjäger gegen die Einführung des Kugelschusses eingestellt seien, weil sie sonst künftig auf die Mitwirkung ihrer Hunde verzichten müßten. Mit den heutigen modernen Schrotwaffen sei zudem die Chance, das Wild tödlich zu treffen, wesentlich größer als bisher. Die Möglichkeit, daß angeschossenes Wild noch weit fliehen könne, sei jetzt viel kleiner; dadurch würden auch entschieden weniger Tiere nachträglich eingehen. — Die Annahme des Antrages der «Diana» würde die größte Aenderung seit Jahrzehnten in unserem Gesetz mit sich bringen. Der Antrag hätte auch zur Folge, daß viele Jäger keine Hunde mehr halten würden. Folglich würden die Einnahmen aus den Hundetaxen zurückgehen. Das Hauptargument sei aber nach wie vor die Befürchtung, daß beim Kugelschuß Jagdunfälle entstehen könnten, da sich die Rehjagd vielfach nur wenige hundert Meter von den Dorfrändern entfernt abspiele. — Die Jagdkommission hat aus diesen Gründen mehrheitlich die Ablehnung des gestellten Antrages beschlossen.

III.

In seinem Bericht an den Landrat machte sich der *Regierungsrat* die Argumente der «Diana» zu eigen und befürwortete die beantragten Aenderungen des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum BGJV.

Der *Landrat* andererseits ließ sich von den Gründen der Gegner des Kugelschusses überzeugen, wie sie am Schlusse des vorhergehenden Abschnittes angeführt sind. Ausschlaggebend war hiebei vor allem das Moment der Sicherheit, indem befürchtet wird, daß sich beim Kugelschuß auf Rehe vermehrt Jagdunfälle ergeben könnten.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde die Ablehnung des gestellten Memorialsantrages.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfußes	3
§ 4 Straßengesetz	3
§ 5 Aenderung der Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes im Kanton Glarus Aenderung von Art. 17 der Zivilprozeßordnung des Kantons Glarus	38
§ 6 Beschluß betreffend Ausrichtung von Beiträgen an unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen	41
§ 7 Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten	42
§ 8 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz	45
§ 9 I. Aenderung von Art. 22 der Kantonsverfassung II. Aenderung von § 20 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt III. Aenderungen des Gesetzes über die Wahl des Landrates (Stimmrechtsvorlagen)	56
§ 10 Aenderung von Art. 25 und 49 der Kantonsverfassung (Verlängerung der Amtsdauer)	61
§ 11 Aenderung der Art. 27, 30, 35, 44, 53, 54, 61, 62 und 63 der Kantonsverfassung (Behörden- und Beamtenrecht)	65
§ 12 Aenderung von Art. 22bis der Kantonsverfassung (Frauenstimm- und -wahlrecht)	70
§ 13 I. Aenderung der Art. 7, 12 und 22 des Gesetzes betreffend die Glarner Kantonalbank II. Aufhebung von Art. 225 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus	74
§ 14 I. Gesetz über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes II. Aenderung der Art. 146 und 148 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus	81
§ 15 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung	88
§ 16 Aenderung von Art. 4 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960	101
§ 17 Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Glarus	104
§ 18 Antrag auf Aenderung des Kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962 (Einführung des Kugelschusses für das Rehwild)	111

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus
vom Jahre 1970

und

Voranschlag
für das Jahr 1971

Landessteuern 1970

Gemeinde	Vermögens- und Kapitalsteuer	Netto-Erwerbs- und Ertragssteuer	Personalsteuer	Spitalbausteuer	Total Landessteuern
Mühlehorn	33 343.70	173 876.70	648.90	16 622.45	224 491.75
Obstalden	20 363.50	85 625.35	457.80	8 436.35	114 883.—
Filzbach	20 454.55	93 104.40	457.40	9 116.05	123 132.40
Bilten	141 954.95	528 574.35	1 471.55	53 750.55	725 751.40
Niederurnen	398 474.15	1 994 317.40	4 238.90	192 442.35	2 589 472.80
Oberurnen	58 339.40	572 178.30	1 840.70	51 699.20	684 057.60
Näfels	222 313.85	1 634 482.45	4 294.80	148 844.30	2 009 935.40
Mollis	230 024.25	1 052 454.50	2 952.85	102 777.45	1 388 209.05
Netstal	442 367.25	1 578 206.95	3 554.70	161 892.55	2 186 021.45
Riedern	16 155.95	203 397.70	782.35	17 326.20	237 662.20
Glarus	966 667.20	3 880 609.55	6 825.70	388 288.45	5 242 390.90
Ennenda	464 102.15	1 100 943.25	3 334.45	125 374.60	1 693 754.45
Mitlödi	63 032.80	572 291.60	1 278.25	50 772.20	687 374.85
Sool	6 561.70	52 856.40	384.55	4 781.05	64 583.70
Schwändi	10 541.70	71 445.45	464.30	6 591.85	89 043.30
Schwanden	411 387.—	1 358 557.50	3 475.05	141 838.25	1 915 257.80
Nidfurn	7 892.95	67 494.40	399.10	6 058.45	81 844.90
Leuggelbach	10 577.—	41 586.55	175.40	4 185.55	56 524.50
Luchsingen	35 279.20	199 339.75	848.65	18 845.50	254 313.10
Haslen	23 045.30	220 840.40	731.—	19 428.40	264 045.10
Hätzingen	25 837.—	205 440.10	685.60	19 793.75	251 756.45
Diesbach	34 050.80	87 476.40	429.95	9 730.75	131 687.90
Betschwanden	5 993.90	56 697.15	251.85	4 992.—	67 934.90
Rüti	16 667.50	148 380.50	756.80	13 260.30	179 065.10
Braunwald	68 887.55	196 140.20	514.75	21 234.15	286 776.65
Linthal	187 955.70	677 383.05	1 817.85	69 354.40	936 511.—
Engi	39 697.50	210 963.80	967.90	20 128.—	271 757.20
Matt	25 926.05	136 025.70	670.20	13 004.25	175 626.20
Elm	38 378.45	135 778.60	958.65	13 999.80	189 115.50
Total	4 026 273.—	17 336 468.45	45 669.95	1 714 569.15	23 122 980.55

Landes-Rechnung

I. Ordentliche Verwaltungsrechnung

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
101 Vermögens- und Kapitalsteuer		4 026 273.—		3 400 000.—
102 Erwerbs- und Ertragssteuer		17 336 468.45		16 200 000.—
103 Personalsteuer		45 669.95		45 000.—
104 Spitalbausteuer		1 714 569.15		1 571 600.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	1 714 569.15		1 571 600.—	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	260 047.05		243 000.—	
910 Anteile der Gemeinden	6 799 989.70		6 351 000.—	
950 Anteil der Kantonsschule	221 280.—		210 000.—	
105 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1 635 026.60		1 100 000.—
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		241 041.55		225 000.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		653 278.40		520 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen		30 800.—		29 000.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	2 326.45		900.—	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		38 588.10		10 000.—
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		7 686.60		6 000.—
311 Andere Rückerstattungen		25 791.65		16 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		7 749.05		6 000.—
601 Ständerat	20 600.—		23 000.—	
602 Landrat	33 530.80		25 000.—	
603 Landrätliche Kommissionen	7 212.70		10 000.—	
604 Regierungsrat, Besoldungen	145 195.45		130 000.—	
605 Taggelder und Abordnungen	56 305.50		50 000.—	
606 Experten- und Spezialkommissionen	32 509.90		36 000.—	
607 Kantonales Einigungsamt	—.—		100.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	366 687.15		330 000.—	
Ratsweibel und Abwart	55 701.85		54 000.—	
621 Taggelder der Beamten	7 125.60		8 000.—	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	14 857.10		14 300.—	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	150 870.—		140 000.—	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	53 495.45		57 000.—	
671 Teuerungszulagen an Rentner	130 219.90		117 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	5 784.85		3 000.—	
701 Landsgemeinde	16 177.65		10 000.—	
702 Fahrtsfeier	8 152.15		6 000.—	
703 Konferenzen	10 702.30		4 000.—	
704 Büromieten in fremden Lokalitäten	44 805.75		41 700.—	
Übertrag	10 158 146.45	25 762 942.50	9 435 600.—	23 128 600.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	10 158 146.45	25 762 942.50	9 435 600.—	23 128 600.—
710 Druckkosten	86 785.75		70 000.—	
711 Memorial und Amtsbericht	68 233.—		50 000.—	
712 Kosten des Amtsblattes	19 740.50		16 000.—	
712.1 Bereinigung der Gesetzessammlung	3 020.—		—.—	
713 Kanzleibedarf	30 596.90		30 000.—	
714 Bücher und Zeitschriften	1 466.45		2 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	57 608.05		70 000.—	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	23 813.70		20 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	7 693.55		9 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	25 472.65		28 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	6 742.44		6 000.—	
801 Prozesskosten	750.—		—.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	29 079.85		21 000.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 200.—		1 700.—	
933 Beiträge verschiedener Art	82 084.75		22 000.—	
	10 602 734.04	25 762 942.50	9 781 600.—	23 128 600.—
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		88 462.95		70 000.—
150 Bussen und Kostenrechnungen		174 829.42		130 000.—
310 Verpflegungsrückerstattungen		—.—		100.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	30 028.40		40 000.—	
602 Öffentlicher Verteidiger	2 300.—		5 000.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	14 580.—		14 100.—	
Kriminalgerichtspräsident	18 700.—		18 300.—	
Zivilgerichtspräsident	33 750.—		32 400.—	
Augenscheingerichtspräsident	5 460.—		4 200.—	
660 Altersversicherung	9 169.50		8 000.—	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	128 346.80		112 000.—	
Verhöramt	63 638.90		65 000.—	
Staatsanwalt	22 432.20		22 000.—	
Gerichtsweibel und Abwart	55 342.10		54 000.—	
710 Druckkosten	9 238.40		4 000.—	
713 Kanzleibedarf	7 197.15		6 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	13 699.20		10 000.—	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	5 027.80		3 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	10 214.70		10 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	6 177.65		8 000.—	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	5 991.80		3 000.—	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	6 558.20		7 000.—	
803 Gefangenenwäsche	1 065.95		1 000.—	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	902.45		500.—	
805 Kosten der Sträflinge	10 073.55		6 000.—	
Übertrag	459 894.75	263 292.37	433 500.—	200 100.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	459 894.75	263 292.37	433 500.—	200 100.—
806 Vergütungen an Anzeiger	639.20		1 500.—	
807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	10 530.80		5 000.—	
810 Inkassogebühren	5 922.10		3 000.—	
820 Revisionskosten	1 580.—		1 000.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	13 062.75		6 000.—	
	491 629.60	263 292.37	450 000.—	200 100.—
	11 094 363.64	26 026 234.87	10 231 600.—	23 328 700.—
2. Finanz- und Handelsdirektion				
105 Erbschaftssteuern		801 461.75		550 000.—
910 Anteil der Fürsorgegemeinden	177 175.30		115 000.—	
911 Anteil der Schulgemeinden	92 760.65		90 000.—	
106 Spitalbausteuer		151 530.25		110 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	151 530.25		110 000.—	
107 Nachsteuern		14 772.05		5 000.—
108 Billettsteuer		112 810.65		100 000.—
951 Übertrag auf Kantonsspital	112 810.65		100 000.—	
109 Grundstückgewinnsteuer		664 657.90		420 000.—
912 Anteile der Gemeinden	221 552.55		140 000.—	
531 Anteil des Ausgleichsfonds	110 776.35		70 000.—	
110 Handelsregistergebühren		127 010.05		65 000.—
901 Bundesanteil	47 802.40		22 000.—	
111 Lotterieggebühren		10 275.95		8 000.—
130 Besteuerung der Wasserwerke		740 417.05		670 000.—
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		3 000 000.—		2 500 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		399 604.05		444 000.—
162 Anteil an der Verrechnungssteuer		259 813.15		244 000.—
240 Salzregal Ertrag		303 750.50		220 000.—
830 Aufwand	170 216.40		130 000.—	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		550 000.—		500 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 118.40		32 000.—
321 Übrige Verwaltungseinnahmen		2 897.80		2 400.—
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		5 669.—		1 500.—
501 Verzinsung der Landesschuld	798 792.45		770 000.—	
440 Zins zu Lasten Spitalbauten		153 854.70		150 000.—
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahnnumstellung	300 000.—		300 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.—		2 500.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	485.—		1 000.—	
607 Steuerkommissionen	4 766.70		5 000.—	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	453 919.70		415 000.—	
Staatskasse	65 560.70		66 000.—	
Finanzkontrolle	19 063.25		—.—	
Übertrag	2 749 712.35	7 330 643.25	2 356 500.—	6 021 900.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 749 712.35	7 330 643.25	2 356 500.—	6 021 900.—
401 Beitrag des Bundes an Besoldung und Unkosten		25 953.20		—.—
621 Taggelder Steuerkommissariat	11 160.65		9 000.—	
660 Beamtenversicherung Prämien	319 444.15		320 000.—	
Einkaufssummen	12 396.45		—.—	
Sparkasse	145 161.65		95 000.—	
680 Übriger Personalaufwand	—.—		300.—	
710 Druckkosten	30 776.80		16 000.—	
713 Kanzleibedarf	9 533.50		9 000.—	
715 Porti usw.	—.—		100.—	
719 Übriger Sachaufwand	2 505.—		4 000.—	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	70 224.90		60 000.—	
820 Revision der Staatskasse	5 300.—		5 300.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	400.—		400.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	5 000.—		5 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina, Propaganda	20 000.—		20 000.—	
	3 381 815.45	7 356 596.45	2 900 800.—	6 021 900.—
3. Militärdirektion				
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)		38 789.40		30 000.—
720 Rekrutierung und Inspektion	8 848.20		7 000.—	
310 Bundesvergütung		5 279.20		4 000.—
721 Militärarrestanten	130.20		700.—	
311 Bundesvergütung		84.—		350.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	—.—		1 000.—	
250 Zins von Militärunterstützungsfonds		—.—		1 000.—
3. 1 Militärverwaltung	146 205.05		141 000.—	
620 Besoldungen	102 552.85		94 000.—	
621 Taggelder	2 121.—		2 000.—	
640 Sektionschefs	33 633.75		33 000.—	
710 Druckkosten	3 140.35		4 000.—	
713 Kanzleibedarf	2 320.75		4 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	2 436.35		4 000.—	
3. 2 Vorunterrichtswesen	33 557.90	30 781.60	27 500.—	25 000.—
606 Kantonale Vorunterrichtskommission	2 775.60		2 500.—	
720 Kosten des Vorunterrichts	30 782.30		25 000.—	
401 Bundesbeitrag		30 781.60		25 000.—
3. 3 Schiesswesen	17 306.55		16 500.—	
607 Kantonale Schiesskommission	1 375.—		1 500.—	
930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	15 931.55		15 000.—	
Übertrag	206 047.90	74 934.20	193 700.—	60 350.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	206 047.90	74 934.20	193 700.—	60 350.—
3. 4 Zivilschutz	1 173 043.07	683 243.45	941 000.—	568 000.—
608 Kantonale Zivilschutzkommission	616.60		2 000.—	
620 Besoldungen	79 836.20		61 000.—	
621 Taggelder	5 488.45		5 000.—	
720 Ausbildung	25 049.22		60 000.—	
721 Material und Ausrüstung	443 729.25		400 000.—	
722 Reparaturen u. Unterhalt v. Anlagen u. Einrichtungen	1 743.30		5 000.—	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	50 000.—		50 000.—	
723 Übriger Sachaufwand	10 588.—		8 000.—	
310 Bundesvergütung		308 573.05		330 000.—
410 Anteile der Gemeinden		32 453.—		73 000.—
420 Anteile von Firmen		17 427.20		—.—
724 Ausbildungszentrum Wyden	93 243.05		120 000.—	
931 Subventionen an Schutzräume	458 636.85		230 000.—	
401 Bundesbeiträge		186 914.—		100 000.—
411 Gemeindebeiträge		137 876.20		65 000.—
725 Unterhalt Kriegsspital	4 112.15		—.—	
3. 5 Zeughausverwaltung	640 985.—	643 985.65	543 000.—	536 000.—
620 Besoldungen	81 439.50		78 000.—	
630 Arbeitslöhne	241 158.70		190 000.—	
661 Unfallversicherung	4 219.30		3 000.—	
662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	41 866.05		—.—	
713 Kanzleibedarf	965.50		1 500.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	2 340.95		5 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 526.85		6 500.—	
719 Übriger Sachaufwand	1 508.90		2 500.—	
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	191 501.85		200 000.—	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung u. Korpsmaterial	61 510.50		50 000.—	
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	3 295.—		2 500.—	
728 Zeughausbedarf	4 651.90		4 000.—	
301 Vom Bund an Besoldungen		68 521.95		68 500.—
302 an Arbeitslöhne		229 489.05		185 000.—
303 an Unfallversicherung		3 992.30		2 800.—
304 an AHV und Beamtenversicherungsprämien		61 748.15		—.—
312 an Bekleidung und Ausrüstung		203 713.30		210 000.—
313 an persönl. Ausrüstung u. Korpsmaterial		60 099.10		55 000.—
314 an Zeughausbedarf		3 461.10		3 500.—
315 an Telefon, Porti usw.		3 557.85		4 800.—
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		6 417.90		3 500.—
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		2 984.95		2 900.—
	2 020 075.97	1 402 163.30	1 677 700.—	1 164 350.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		163 892.35		155 000.—
810 Bezugskosten	22 241.60		18 000.—	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		1 750.50		1 800.—
606 Kosten der Experten	674.60		1 300.—	
120 Handelsreisendenpatente		11 485.—		12 000.—
901 Bundesanteil	—.—		—.—	
121 Hausier- und Ausverkaufspatente		22 717.25		22 000.—
122 Marktpatente		5 766.60		6 000.—
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		62 383.50		60 000.—
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	3 119.15		3 000.—	
811 Bezugsprovisionen	—.—		250.—	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	550.—		500.—	
730 Sachaufwand	274.10		300.—	
731 Filmprüfung	748.80		1 500.—	
	143 983.90	153 346.30	125 900.—	150 000.—
4. 1 Jagdwesen				
120 Jagdpatente		91 310.—		95 000.—
813 Bezugsprovisionen	1 422.40		1 600.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	7 000.—		3 000.—	
950 Übertrag auf Wildschadenfonds	4 010.—		4 500.—	
330 Erlös aus Wildabschuss		7 487.30		15 000.—
530 Einlage in den Wildschadenfonds	4 200.—		4 000.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		54 549.—		40 000.—
620 Besoldungen der Wildhüter	92 711.90		87 000.—	
641 Wohnungsentschädigung	2 754.—		2 800.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	11 115.20		5 000.—	
680 Übriger Personalaufwand	3 332.05		4 000.—	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	778.25		2 000.—	
732 Übriger Sachaufwand	16 660.10		12 000.—	
	36 659.50	73 531.90	39 300.—	63 400.—
4. 2 Fischereiwesen				
120 Fischereipatente		61 413.40		53 000.—
814 Bezugsprovisionen	1 585.60		1 800.—	
330 Erlös aus Fischverkäufen		1 685.50		1 500.—
402 Bundesbeitrag Fischzucht		2 733.—		1 200.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 700.—		7 700.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	19 725.95		18 500.—	
621 Taggelder	4 647.35		5 500.—	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	7 246.30		10 000.—	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	2 082.45		1 500.—	
733 Übriger Sachaufwand	1 371.85		2 000.—	
Übertrag	208 251.65	494 873.40	190 050.—	470 200.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	208 251.65	494 873.40	190 050.—	470 200.—
4. 3 Polizeikorps	1 018 630.30	98 851.10	950 500.—	82 900.—
620 Besoldungen	720 494.60		694 000.—	
441 Anteil Autokontrolle		60 000.—		60 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	35 226.90		25 000.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung	25 802.15		27 000.—	
652 Ausbildung	6 747.95		9 000.—	
660 Haftpflichtversicherungen	10 284.95		10 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	16 636.55		15 000.—	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	32 318.25		30 000.—	
731 Polizeianzeiger und Transporte	4 408.15		5 000.—	
310 Rückvergütungen von Transporten		3 282.35		3 500.—
732 Übriger Sachaufwand	39 433.60		30 000.—	
733 Polizeiposten Glarus und Garagemiete	10 151.—		7 500.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	9 376.30		12 000.—	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	60 675.40		45 000.—	
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		14 268.75		4 000.—
210 Mietzinsen		21 300.—		15 400.—
736 Anschaffung von Übermittlungsgeräten	22 784.50		22 500.—	
737 Anschaffung von Motorfahrzeugen	24 290.—		18 500.—	
	1 226 881.95	593 724.50	1 140 550.—	553 100.—
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	39 000.—		40 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	2 936 701.—	2 936 701.—	2 572 000.—	2 572 000.—
130 Motorfahrzeugtaxen		1 879 841.50		1 750 000.—
840 Haftpflichtversicherung	461.60		400.—	
131 Fahrradtaxen		84 051.50		72 000.—
841 Haftpflichtversicherung	30 849.30		24 500.—	
401 Benzinzoll		972 808.—		750 000.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	2 635 655.—		2 296 600.—	
620 Besoldungen	165 997.05		146 000.—	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	60 000.—		60 000.—	
621 Taggelder	1 511.10		1 500.—	
710 Druckkosten	13 534.65		15 000.—	
713 Kanzleibedarf	3 581.90		3 000.—	
719 Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)	25 110.40		25 000.—	
5. 2 Bauamt	322 589.85	277 442.93	294 500.—	155 500.—
110 Konzessionsgebühren		1 490.50		500.—
242 Strombezugsrecht KLL		75 000.—		75 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		200 952.43		80 000.—
Übertrag	2 975 701.—	3 214 143.93	2 612 000.—	2 727 500.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 975 701.—	3 214 143.93	2 612 000.—	2 727 500.—
620 Besoldungen	241 781.70		223 000.—	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	23 612.75		20 000.—	
661 Unfallversicherung	14 317.60		14 000.—	
680 Übriger Personalaufwand	283.50		500.—	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	32 771.—		30 000.—	
713 Kanzleibedarf	9 204.45		6 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	618.85		1 000.—	
5. 3 Fahrzeuge und Bedienung	123 937.15		109 900.—	
620 Besoldung der Chauffeure	39 535.35		36 700.—	
641 Extraentschädigungen	3 151.50		3 200.—	
740 Sachaufwand	81 250.30		70 000.—	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	1 282 166.85	155 723.95	1 090 000.—	62 000.—
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	330 296.15		350 000.—	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	199 139.30		180 000.—	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	197 816.85		240 000.—	
310 Rückvergütungen		35 119.80		10 000.—
741 Sachaufwand Schneebruch	408 570.85		180 000.—	
311 Rückvergütungen		7 804.15		2 000.—
742 Tunnelbeleuchtung Walenseestrasse	107 183.95		100 000.—	
402 Bundesbeitrag		112 800.—		50 000.—
743 Signalisierung und Markierung Kantonsstrassen	39 159.75		40 000.—	
5. 5 Ausserordentlicher Strassenunterhalt	495 848.40	37 066.80	515 000.—	15 000.—
740 Sachaufwand Naturereignisse	22 238.20		15 000.—	
Durchlässe	4 600.50		20 000.—	
Schalen	32 186.75		40 000.—	
Mauern	107 070.60		100 000.—	
Brücken	1 041.80		10 000.—	
741 Sachaufwand Fried (inkl. Leitplanken)	32 279.15		30 000.—	
310 Rückvergütungen Fried		37 066.80		15 000.—
742 Belagserneuerungen	296 431.40		300 000.—	
5. 6 Alpenpässe und Fusswege	2 348.05		4 500.—	
630 Arbeitslöhne	—.—		3 000.—	
740 Sachaufwand	1 348.05		500.—	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
5. 7 Hochbauten	288 390.62		290 000.—	
750 Rathaus	30 996.27		25 000.—	
752 Gerichtshaus	110 099.80		105 000.—	
753 Zeughaus und Pulverturm	15 334.50		10 000.—	
754 Salzmagazin	65.70		1 000.—	
755 Trümpyhaus	6 986.80		10 000.—	
Übertrag	5 366 074.37	3 406 934.68	4 776.900.—	2 804 500.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	5 366 074.37	3 406 934.68	4 776.900.—	2 804 500.—
756 Werkhof	141.60		2 000.—	
757 Kantonsschule	25 190.95		25 000.—	
758 Haus Hug, Rathausplatz	6 127.60		10 000.—	
759 Haus Mercier	38 581.05		40 000.—	
759.2 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau	158.90		2 000.—	
751 Brigitte-Kundert-Haus Haupstr. 29	14 707.45		15 000.—	
759.2 Schlachtdenkmal Näfels	40 000.—		45 000.—	
5. 8 Wasserbauten	207 924.35	32 800.—	220 000.—	15 000.—
510 Tilgungsquote Durnagelbach	100 000.—		100 000.—	
910 An Gemeinden	—.—		20 000.—	
930 An Korporationen und Private	107 924.35		100 000.—	
401 Bundesbeiträge		32 800.—		15 000.—
5. 9 Beiträge	157 467.40	4 520.—	187 000.—	
910 Beiträge an Gemeindestrassen	59 101.40		85 000.—	
911 Beiträge an Brückenneubauten	—.—		—.—	
912 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	9 040.—		2 000.—	
401 Bundesbeiträge		4 520.—		—.—
933 Betriebsdefizit Autobusbetrieb Sernftal, Kantonsanteil .	89 326.—		100 000.—	
5. 10 Gewässerschutz/Kehrichtbeseitigung	2 020 384.25		504 000.—	
790 Sachaufwand	17 922.15		—.—	
510 Gewässerschutz: Tilgung	1 000 000.—		200 000.—	
511 Kehrichtbeseitigung (Tilgung)	1 000 000.—		300 000.—	
936 Ölwehr	2 462.10		4 000.—	
	7 876 757.92	3 444 254.68	5 826 900.—	2 819 500.—
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 226.—		24 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzkontrolle	300.—		300.—	
6. 1 Schulinspektorat	51 142.65		48 000.—	
620 Besoldungen	45 904.—		44 000.—	
621 Taggelder	5 238.65		4 000.—	
6. 2 Landesarchiv/Landesbibliothek	81 513.25		68 200.—	
620 Besoldungen	60 061.90		53 000.—	
621 Taggelder	1 054.25		200.—	
760 Anschaffungen	9 951.25		10 000.—	
761 Sachaufwand	10 445.85		5 000.—	
Übertrag	137 955.90	24 226.—	121 500.—	24 000.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	137 955.90	24 226.—	121 500.—	24 000.—
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	66 387.40	52 099.—	65 800.—	60 000.—
620 Besoldungen	42 961.85		41 000.—	
621 Taggelder	4 502.80		5 800.—	
760 Sachaufwand	10 239.60		9 000.—	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		52 099.—		60 000.—
761 Anteil Kosten Kanton	8 683.15		10 000.—	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	17 460.30		16 800.—	
640 Entschädigung an Konservator und Abwart	2 400.—		2 800.—	
760 Miete	6 000.—		6 000.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	9 060.30		8 000.—	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	4 297.20		4 100.—	
640 Entschädigungen	3 700.—		3 600.—	
760 Sachaufwand	297.20		200.—	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen	600.—	329.50	1 900.—	475.—
640 Entschädigung des Verwalters	600.—		1 200.—	
760 Sachaufwand	—.—		700.—	
401 Bundesbeitrag		292.—		400.—
420 Beitrag des kantonalen Gewerbeverbandes		37.50		75.—
6. 7 Berufsberatung und Lehrlingswesen	157 756.55	46 295.—	160 000.—	44 000.—
620 Besoldungen Berufsberatung	63 963.35		55 000.—	
621 Taggelder Berufsberatung	3 325.20		3 000.—	
760 Sachaufwand Berufsberatung	2 712.60		4 000.—	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		24 677.—		22 000.—
601 Lehrlingskommissionen	9 806.05		10 000.—	
761 Lehrlingsprüfungen	52 149.35		53 000.—	
402 Bundesbeitrag hieran		11 618.—		12 000.—
931 Lehrlingsstipendien	25 800.—		35 000.—	
403 Bundesbeitrag hieran		10 000.—		10 000.—
6. 8 Kantonsschule	1 502 526.13	460 683.65	1 355 700.—	412 500.—
250 Zins des Kantonsschulfonds		6 909.65		8 000.—
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		1 764.—		1 500.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		211 600.—		176 000.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		7 130.—		5 000.—
440 Erwerbssteueranteil		221 280.—		210 000.—
606 Sitzungen und Kommissionen	5 224.10		5 000.—	
Übertrag	389 681.45	583 633.15	375 100.—	540 975.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	389 681.45	583 633.15	375 100.—	540 975.—
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	869 681.50		928 000.—	
Rektorat usw.	15 400.—		15 000.—	
Hilfslehrer	233 505.80		80 000.—	
Stellvertreter	19 545.—		10 000.—	
Abwarte	41 231.90		39 000.—	
Kanzleipersonal	14 243.45		14 000.—	
660 Lehrerversicherungskasse	128 298.40		115 000.—	
661 AHV/IV	35 990.40		28 000.—	
662 Unfallversicherung	14 730.20		12 000.—	
710 Druckkosten	4 666.20		4 000.—	
713 Kanzleibedarf	2 702.70		1 200.—	
715 Telefon, Porti usw.	2 010.85		1 500.—	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	7 725.40		10 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	3 005.65		2 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	17 165.60		18 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	11 303.55		9 000.—	
760 Lehrerbildung und Delegationen	7 097.50		5 000.—	
761 Lehrmittel	9 802.—		10 000.—	
762 Schulmaterial	13 355.28		11 000.—	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht u. Bibliothek	18 496.70		18 000.—	
764 Schulreisen/Exkursionen	18 326.95		12 000.—	
766 Schulgesundheitspflege	5 333.20		4 500.—	
767 Berufsberatung	34.—		500.—	
930 Verschiedene Beiträge	3 649.80		2 500.—	
6. 9 Beiträge	5 603 408.35	396 444.60	4 783 500.—	394 500.—
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	1 731 147.85		1 650 000.—	
Arbeitslehrerinnen	274 184.90		236 000.—	
Sekundarlehrer	411 527.15		407 000.—	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	29 056.25		30 000.—	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen				
Gewerbliche Fortbildungsschulen	226 170.30		163 000.—	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	102 051.40		95 000.—	
402 Bundesbeiträge		130 617.—		100 000.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	19 950.—		20 000.—	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	129 894.40		130 000.—	
Obstalden	7 463.30			
Filzbach	8 318.55			
Oberurnen	7 348.75			
Näfels-Berg	6 596.40			
Sool	10 900.80			
Übertrag	4 721 699.13	714 250.15	4 456 800.—	640 975.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	4 721 699.13	714 250.15	4 456 800.—	640 975.—
Schwändi	15 738.10			
Nidfurn	1 805.55			
Leuggelbach	6 446.85			
Luchsingen	18 183.55			
Haslen	453.90			
Hätzingen	4 836.50			
Betschwanden	4 168.50			
Rüti	7 279.75			
Engi	12 884.75			
Matt	9 633.75			
Elm	3 505.80			
Matt-Weissenberge	4 329.60			
510 Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	300 000.—		300 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	132 054.10		110 000.—	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	20 398.60		12 000.—	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaturen und Demonstrationsmaterial	6 966.95		6 000.—	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	1 673.10		5 000.—	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	12 300.—		20 000.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	2 250.—		1 000.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	54 028.80		50 000.—	
925 Beitrag an Schulversicherung	48 589.30		70 000.—	
410 Von den Schulgemeinden		20 000.—		35 000.—
926 Nichtbetriebs-Unfallversicherung der Lehrer	5 712.40		5 000.—	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	195 388.15		110 000.—	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	41 004.35		20 000.—	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	90 668.—		100 000.—	
411 Anteil Schulgemeinden		36 267.20		40 000.—
933 Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse	53 425.—		53 500.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	25 325.—		25 500.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	82 742.70		65 000.—	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		4 265.—		4 000.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		30 750.90		24 000.—
420 Anteil von Lehrmeistern und Eltern		29 422.90		24 000.—
935.1 Beitrag an Fachkurse	1 672.75		2 000.—	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	354 449.10		295 000.—	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ	34 534.40		19 000.—	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	100 953.30		95 000.—	
413 Anteil Schulgemeinden		50 888.60		47 500.—
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	19 016.80		15 000.—	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	5 600.—		5 000.—	
942 Stipendien	300 135.80		300 000.—	
Übertrag	6 699 854.33	885 844.75	6 140 800.—	815 475.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	6 699 854.33	885 844.75	6 140 800.—	815 475.—
406 Bundesbeitrag hieran		94 233.—		120 000.—
943 Beiträge an Schulgelder	7 615.—		13 000.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	10 400.—		14 000.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	179 500.—		130 000.—	
511 Beitrag an Technikum Rapperswil (Tilgung)	500 000.—		200 000.—	
947.1 Beitrag an Turnhallenneubau Klosterschule Näfels	40 000.—		—.—	
947.2 Sonderschule Oberurnen	8 000.—		—.—	
6. 10 Schulpsychologischer Dienst	33 522.50		29 700.—	
620 Besoldungen	29 144.—		25 500.—	
621 Taggelder	938.85		1 200.—	
760 Sachaufwand	3 439.65		3 000.—	
	7 490 391.83	980 077.75	6 539 000.—	935 475.—
7. Fürsorgedirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservefonds		7 000.—		6 000.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	11 277.85	5 378.65	10 000.—	3 000.—
601 Taggelder	2 294.20		2 000.—	
640 Entschädigungen	8 845.—		6 500.—	
719 Sachaufwand	98.95		300.—	
801 Versorgungskosten	39.70		1 200.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		5 378.65		3000.—
7. 2 Kantonaler Fürsorger	24 351.70		30 000.—	
620 Besoldung	21 825.45		27 400.—	
621 Taggelder	2 526.25		2 000.—	
719 Sachaufwand	—.—		600.—	
7. 3 Beiträge	532 611.55	49 491.20	352 800.—	33 600.—
910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 176.—		2 200.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden		1 088.10		1 100.—
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		6 500.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.—		3 300.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	20 000.—		20 000.—	
Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen	16 135.30		12 000.—	
Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw.	162.30		2 000.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	24 671.—		28 000.—	
Übertrag	109 374.15	13 466.75	114 800.—	10 100.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	109 374.15	13 466.75	114 800.—	10 100.—
440 Übertrag von der Direktion des Innern		48 403.10		32 500.—
935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	8 117.35		8 000.—	
936 Verschiedene Beiträge	4 312.20		6 000.—	
934 Baubeiträge an Altersheime	46 437.40			
510 dito Tilgung	400 000.—		264 000.—	
	568 241.10	61 869.85	392 800.—	42 600.—
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium				
	205 891.30	42 530.50	185 600.—	34 000.—
310 Laboratoriumseinnahmen		16 489.35		10 000.—
401 Bundesbeitrag		18 832.85		16 000.—
620 Besoldungen	111 374.15		120 000.—	
621 Taggelder	9 955.10		7 000.—	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	14 416.50		16 000.—	
410 Anteil der Gemeinden		7 208.30		8 000.—
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	1 266.40		1 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	2 937.15		3 000.—	
719 Übriger Sachaufwand				
Apparate und Instrumente	19 840.05		15 000.—	
Betrieb des Laboratoriums	42 461.95		20 000.—	
Lokalmiete	3 640.—		3 600.—	
8. 2 Fleischschau				
	18 192.80	9 467.—	15 000.—	11 000.—
770 Sachaufwand	18 192.80		15 000.—	
401 Bundesbeitrag		422.—		2 000.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		9 045.—		9 000.—
8. 3 Sanitätsdienst				
	37 614.75	2 994.20	42 500.—	2 500.—
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		321.80		500.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	9 513.05		10 000.—	
401 Bundesbeiträge		1 983.25		1 000.—
772 Kinderlähmungsbekämpfung	1 281.90		5 000.—	
402 Bundesbeitrag		689.15		1 000.—
774 Baderettungsdienst	14 465.80		15 000.—	
910 Hebammenwesen	11 218.90		12 000.—	
773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	1 135.10		500.—	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung				
	306 660.25	65 952.40	305 500.—	65 000.—
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	32 776.50		25 000.—	
401 Bundesbeiträge		731.65		1 000.—
310 Rückerstattungen		27 837.—		20 000.—
Übertrag	294 475.35	83 560.35	268 100.—	68 500.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	294 475.35	83 560.35	268 100.—	68 500.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	230 000.—		230 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		37 383.75		44 000.—
932 hievon für Sanatorium Braunwald	31 786.—		38 000.—	
933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	5 597.75		6 000.—	
8. 5 Kantonspital	2 719 697.55	131 505.55	2 668 000.—	110 000.—
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	3 389.90		3 000.—	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	22 317.25		12 000.—	
660 Sparkasse des Hauspersonals	13 546.25		10 000.—	
770 Defizit der Betriebsrechnung	2 598 678.—		2 618 000.—	
442 Billettsteuer		112 810.65		100 000.—
771 Krankentransport	23 167.90		25 000.—	
310 Rückerstattungen		18 694.90		10 000.—
772 Schule für praktische Krankenpflege	58 598.25		—.—	
8. 6 Beiträge	246 089.90		225 500.—	
931 Beiträge an Geburten	21 720.—		27 000.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	4 000.—		4 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	14 713.45		12 000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung	162 195.90		140 000.—	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge	32 960.55		32 000.—	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	10 000.—		10 000.—	
	3 534 146.55	252 449.65	3 442 100.—	222 500.—
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt	76 215.35	29 494.10	66 450.—	25 000.—
620 Besoldungen	64 812.05		55 000.—	
621 Taggelder	7 472.80		8 000.—	
661 Unfallversicherung	543.90		450.—	
713 Kanzleibedarf	3 386.60		3 000.—	
301 Vergütung für technische Vorarbeiten		29 494.10		25 000.—
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule	48 816.20	17 641.35	46 600.—	15 000.—
620 Besoldung	34 634.—		33 000.—	
621 Taggelder	613.10		600.—	
640 Entschädigung der Hilfslehrer	4 222.80		4 000.—	
780 Sachaufwand	9 346.30		9 000.—	
401 Bundesbeitrag		17 641.35		15 000.—
Übertrag	125 031.55	47 135.45	113 050.—	40 000.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	125 031.55	47 135.45	113 050.—	40 000.—
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	5 688.60	1 460.—	5 100.—	1 300.—
621 Taggelder	1 080.80		1 100.—	
640 Entschädigungen	1 638.—		1 000.—	
780 Sachaufwand	2 969.80		3 000.—	
320 Kostenvergütungen		1 460.—		1 300.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	46 100.05	52 411.—	39 000.—	39 000.—
131 Hundetaxen		52 411.—		39 000.—
812 Bezugskosten	4 006.55		4 000.—	
640 Wartgelder	28 083.60		27 500.—	
780 Sachaufwand	14 009.90		7 500.—	
9. 5 Alpaufsicht	1 316.90		2 000.—	
606 Alpkommission	1 316.90		2 000.—	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	205 300.80	59 496.80	207 400.—	70 000.—
607 Viehschaukommission	5 354.45		3 800.—	
781 Viehschau	11 328.30		10 800.—	
782 Prämiiierung der Zuchtbestände	6 046.50		7 000.—	
401 Bundesbeitrag		2 868.25		3 500.—
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	7 150.—		3 500.—	
402 Bundesbeiträge		7 150.—		3 500.—
784 Ausmerzaktionen	71 506.55		75 000.—	
403 Bundesbeitrag		46 435.40		60 000.—
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc.	46 161.05		50 000.—	
404 Bundesbeitrag		3 043.15		3 000.—
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	7 753.95		7 300.—	
787 Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.—		50 000.—	
9. 7 Viehprämien	38 066.—	12 782.25	36 400.—	12 750.—
930 Zuchtstiere	16 380.—		14 500.—	
401 Bundesbeiprämiien		8 190.—		7 250.—
931 Kühe	9 250.—		8 000.—	
402 Bundesbeiprämiien		3 259.25		4000.—
932 Rinder	4 370.—		5 500.—	
933 Gemeindestiere	5 400.—		5 400.—	
934 Kleinviehprämien	2 666.—		3 000.—	
404 Bundesbeiprämiien		1 333.—		1 500.—
9. 8 Meliorationen	522 240.10	134 554.10	587 000.—	187 000.—
510 Meliorationen, Tilgung	257 418.—		215 000.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	167 686.—		250 000.—	
402 Bundesbeiträge		83 843.—		125 000.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	97 136.10		122 000.—	
Übertrag	943 744.—	257 128.50	989 950.—	288 050.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	943 744.—	257 128.50	989 950.—	288 050.—
403 Bundesbeiträge		44 425.—		55 000.—
410 Gemeindebeiträge		6 286.10		7 000.—
9. 9 Beiträge	1 188 730.85	1 042 065.25	1 154 900.—	1 048 460.—
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	7 800.—		4 800.—	
401 Bundesbeitrag		6 200.—		3 000.—
931 Beiträge an Ziegenherden	2 915.—		3 700.—	
402 Bundesbeitrag		1 315.—		1 700.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	52 899.—		20 000.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	53 475.75		53 500.—	
403 Bundesbeitrag		22 963.50		22 960.—
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen u. Geräte	46 514.—		40 000.—	
405 Bundesbeitrag		23 257.—		20 000.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	7 414.70		7 300.—	
940 Betriebsberatung und Beiträge	236 612.95		240 000.—	
407 Bundesbeitrag		227 734.35		233 500.—
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	24.15		300.—	
942 Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffelanbau	4 928.—		7 200.—	
409 Bundesbeitrag		4 677.—		7 100.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		6.40		200.—
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	755 298.—		760 000.—	
409.2 Bundesbeitrag		755 912.—		760 000.—
944 Beitrag an Grünes Haus Olma	1 500.—		1 500.—	
945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	2 917.30		3 000.—	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	13 832.—		11 000.—	
947 Beitrag an Landw. Technikum Zollikofen	1 500.—		1 500.—	
	2 132 474.85	1 349 904.85	2 144 850.—	1 398 510.—
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	96 227.60		98 000.—	
621 Taggelder	12 359.80		14 000.—	
661 Unfallversicherung	662.20		1 000.—	
302 Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals		40 377.10		35 000.—
713 Kanzleibedarf	3 861.80		6 500.—	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	84.—		500.—	
510 Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	288 600.—		596 800.—	308 200.—
511 Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	111 400.—		523 600.—	351 300.—
250 Entnahme aus Rückstellungen		—.—		60 900.—
930 Verschiedene Beiträge	6 383.70		5 000.—	
	519 579.10	40 377.10	1 245 400.—	755 400.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		314 181.85		230 000.—
620 Grundbuchamt, Besoldungen	155 170.20		142 000.—	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleigeбühren		26 446.85		16 000.—
401 Anteil am Alkoholmonopol		484 031.—		325 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
950 Übertrag auf Fürsorgedirektion	48 403.10		32 500.—	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	18 000.—		18 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	313.40		400.—	
701 Studien über langfristige Entwicklungsmöglichkeiten des Kts. Glarus und seiner Gemeinden	10 000.—		10 000.—	
821 Eidg. Volkszählung	19 472.—		20 000.—	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	122 068.30	43 268.40	126 550.—	47 000.—
620 Besoldungen	104 989.10		102 000.—	
621 Taggelder	1 059.70		800.—	
710 Druckkosten	3 127.50		7 000.—	
713 Kanzleibedarf	622.75		2 500.—	
719 Übriger Sachaufwand	12 019.25		14 000.—	
820 Revisionskosten	250.—		250.—	
301 Vergütung der Fremdenpolizei		4 070.—		4 000.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		35 635.10		36 000.—
310 am Sachaufwand		3 563.30		7 000.—
11. 2 Staatl. Alters- u. Invaliden- u. Mobiliarversichg.	69 015.—	69 015.—	65 000.—	65 000.—
620 Besoldungen	69 015.—		65 000.—	
301 Rückvergütung der Verwaltung		69 015.—		65 000.—
11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	214 706.90	193 990.55	216 800.—	198 000.—
620 Besoldungen	205 294.65		213 700.—	
719 Sachaufwand	9 412.25		3 100.—	
301 Rückvergütung der Verwaltung		193 990.55		198 000.—
11. 4 Beiträge	3 546 554.65	1 626 367.60	3 700 261.—	1 749 053.65
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	35 356.25		33 500.—	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	10 447.05		10 500.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen.	280 000.—		280 000.—	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	—.—		200.—	
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	1 530.15		2 500.—	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	86 664.—		97 500.—	
Übertrag	1 081 146.35	1 140 933.65	1 065 450.—	891 000.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 081 146.35	1 140 933.65	1 065 450.—	891 000.—
411 Anteile der Gemeinden		28 888.—		32 500.—
936 Beiträge an gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften	2 094.95		1 400.—	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	1 211 244.—		1 206 411.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	588 194.25		568 250.—	
412 Anteile der Gemeinden		599 812.70		591 553.65
941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1 330 924.—		1 500 000.—	
401 Bundesbeitrag		664 936.—		750 000.—
413 Anteile der Gemeinden		332 730.90		375 000.—
942 Beiträge für Zahlungsunfähige	100.—		—.—	
943 Beitrag an eidg. Betriebszählung	—.—		—.—	
	4 213 703.55	2 767 301.25	4 341 511.—	2 640 053.65

Zusammenstellung

Voranschlag 1970			Rechnung 1970		Rechnung 1969	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10 231 600.—	23 328 700.—	1. Allgemeine Verwaltung	11 094 363.64	26 026 234.87	10 662 802.30	25 140 367.65
2 900 800.—	6 021 900.—	2. Finanz- und Handelsdirektion	3 381 815.45	7 356 596.45	3 131 539.45	5 517 900.39
1 677 700.—	1 164 350.—	3. Militärdirektion	2 020 075.97	1 402 163.30	1 999 615.45	1 341 448.15
1 140 550.—	553 100.—	4. Polizeidirektion	1 226 881.95	593 724.50	1 110 837.75	595 387.75
5 826 900.—	2 819 500.—	5. Baudirektion	7 876 757.92	3 444 254.68	6 602 453.90	2 910 241.50
6 539 000.—	935 475.—	6. Erziehungsdirektion	7 490 391.83	980 077.75	6 704 390.43	942 264.30
392 800.—	42 600.—	7. Fürsorgedirektion	568 241.10	61 869.85	117 026.90	52 389.25
3 442 100.—	222 500.—	8. Sanitätsdirektion	3 534 146.55	252 449.65	2 976 080.95	225 782.39
2 144 850.—	1 398 510.—	9. Landwirtschaftsdirektion	2 132 474.85	1 349 904.85	2 762 171.30	1 612 899.55
1 245 400.—	755 400.—	10. Forstdirektion	519 579.10	40 377.10	511 716.15	31 355.—
4 341 511.—	2 640 053.65	11. Direktion des Innern	4 213 703.55	2 767 301.25	4 089 507.40	2 635 020.30
39 883 211.—	39 882 088.65		44 058 431.91	44 274 954.25	40 668 141.98	41 005 056.23
	1 122.35	Rückschlag	216 522.34		336 914.25	
39 883 211.—	39 883 211.—	Vorschlag	44 274 954.25	44 274 954.25	41 005 056.23	41 005 056.23

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Spitalbauten				
2003 Schwesternhaus	2 653 152.80	2 440 460.85	2 210 000.—	2 514 600.—
420 Beitrag Zins aus Krankenhausfonds		31 337.—		33 000.—
750 Unterhaltskosten	73 872.05		65 000.—	
2001 Neu- und Erweiterungsbauten Kantonsspital				
750 Bauausgaben Kantonsspital	1 002 578.95		800 000.—	
402 Bundesbeitrag		14 588.—		—.—
751 Bauausgaben Geschützte Operationsstelle	1 127 847.10		900 000.—	
401 Bundesbeiträge an dito		528 436.45		800 000.—
501 Darlehenszins	295 000.—		295 000.—	
950 Konto-Korrent-Zins Konto 2.440	153 854.70		150 000.—	
440 Zuweisung Spitalbausteuer Konti 1.510/2.510		1 866 099.40		1 681 600.—
II. Übriges Verwaltungsvermögen				
2011 Badekiosk im Gäsi		15 000.—	—.—	—.—
320 Pachtzins		1 000.—		—.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 8.3.774		10 000.—		—.—
250 Tilgung aus Sporttotofonds		4 000.—		—.—
2013 Gerichtshausrenovation	806 054.40	270 000.—		
750 Bauausgaben	806 054.40		—.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.752		100 000.—		—.—
401 Bundesbeiträge		170 000.—		—.—
2014 Baukonto Kantonsschule		1 054.95	—.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.7.757		1 054.95		—.—
2015 Haus Mercier		35 000.—		
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.759		35 000.—		—.—
2016 Haus Brigitte Kundert		10 000.—		
440 Tilgung aus Verwaltungsrechnung 5.7.751		10 000.—		—.—
Total Verwaltungsvermögen	3 459 207.20	2 771 515.80	2 210 000.—	2 514 600.—
Strassenbauten				
3001 Baukonto Strassen und Brücken	1 652 109.70	1 651 155.—	1 300 000.—	1 300 000.—
740 Bauausgaben	1 652 109.70		1 300 000.—	
410 Gemeindebeiträge		—.—		100 000.—
401 Bundesbeiträge		215 500.—		215 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kto. 5.1.510		1 435 655.—		985 000.—
Übertrag	1 652 109.70	1 651 155.—	1 300 000.—	1 300 000.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 652 109.70	1 651 155.—	1 300 000.—	1 300 000.—
3003 Baukonto Nationalstrasse N 3	11 101 615.—	10 970 530.64	13 475 000.—	13 611 600.—
740 Bauausgaben	11 093 156.20		13 450 000.—	
501 Bauzinsen	8 458.80		25 000.—	
401 Bundesbeiträge		9 770 530.64		12 300 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kto. 5.1.510		1 200 000.—		1 311 600.—
	3 213 613.70	2 432 983.85	3 700 000.—	2 500 000.—
3006 Baukonto Sernftalstrasse	3 213 613.70		3 700 000.—	2 500 000.—
740 Bauausgaben	3 213 613.70		3 700 000.—	
401 Bundesbeiträge		2 400 000.—		2 400 000.—
410 Gemeindebeiträge		32 983.85		100 000.—
	2 312.30		—.—	—.—
3005 Baukonto Militärstrasse Elm—Wichlen	2 312.30		—.—	—.—
740 Bauausgaben	2 312.30		—.—	—.—
Total Strassenbauten	15 969 650.70	15 054 669.49	18 475 000.—	17 411 600.—
Übrige zu tilgende Aufwendungen				
3100 Durnagelbachverbauungen	338 940.—	288 300.—	450 000.—	350 000.—
930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	338 940.—		450 000.—	
401 Bundesbeiträge		188 300.—		250 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.8.510		100 000.—		100 000.—
	16 866.30	300 000.—	105 000.—	300 000.—
3101 Schulhausbauten	16 866.30		105 000.—	300 000.—
910 Beiträge an Gemeinden	16 866.30		105 000.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 6.9.510		300 000.—		300 000.—
	39 182.40	39 000.—	40 000.—	40 000.—
3400 Grundbuchvermessung	39 182.40		40 000.—	40 000.—
701 Kosten der Grundbuchvermessung	39 182.40		40 000.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.510		39 000.—		40 000.—
	6 666.70	55 000.—	62 000.—	96 000.—
3102 Zivilschutzbauten	6 666.70		62 000.—	96 000.—
910 Beiträge an Gemeinden	6 666.70		62 000.—	
401 Bundesbeiträge		5 000.—		46 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 3.4.510		50 000.—		50 000.—
	14 571.65	1 000 000.—	—.—	—.—
3103 Gewässerschutz	14 571.65		—.—	—.—
910 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasser- reinigungsanlagen	9 571.65		—.—	—.—
911 Beiträge an Kanalisationsprojekte	5 000.—		—.—	—.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.10.510		1 000 000.—		—.—
Übertrag	416 227.05	1 682 300.—	657 000.—	786 000.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	416 227.05	1 682 300.—	657 000.—	786 000.—
3104 Kehrichtverbrennungsanlage	150 579.95	1 000 000.—	350 000.—	400 000.—
750 Bauausgaben	150 579.95		350 000.—	
410 Gemeindebeiträge		—.—		100 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.10.511		1 000 000.—		300 000.—
3105 Verbauungen und Aufforstungen	254 527.75	317 743.40		
780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte	46 762.50		—.—	
910 Beiträge an Gemeinden	152 272.55		—.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	55 492.70		—.—	
401 Bundesbeiträge		206 343.40		—.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 10.511		111 400.—		—.—
3106 Meliorationen	514 836.—	514 836.—	924 000.—	677 000.—
910 Beiträge an Gemeinden	232 514.—		592 000.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	282 322.—		332 000.—	
401 Bundesbeiträge		257 418.—		462 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 9.8.510		257 418.—		215 000.—
3107 Waldwege und Waldstrassen	542 965.10	576 264.90		
910 Beiträge an Gemeinden	123 508.—		—.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	419 457.10		—.—	
401 Bundesbeiträge		287 664.90		—.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 10.510		288 600.—		—.—
3108 Baubeitrag Technikum Rapperswil	117 000.—	510 860.—		
930 Beitrag an Technikum Rapperswil	117 000.—		—.—	
410 Beiträge der Gemeinden		10 860.—		—.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 6.9.511		500 000.—		—.—
3301 Sernftalbahn-Umstellung	340 000.—	300 000.—	340 000.—	300 000.—
930 Beiträge an Sernftalbahn AG	340 000.—		340 000.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 2.510		300 000.—		300 000.—
3109 Baubeiträge an Alterswohnheime		400 000.—		
440 Zuweisung a/ord. Verwaltungsrechnung		400 000.—		—.—
Total übrige zu tilgende Aufwendungen	2 336 135.85	5 302 004.30	2 271 000.—	2 163 000.—

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenzug	21 764 993.75	23 128 189.59	22 956 000.—	22 089 200.—
Verwaltungsvermögen	3 459 207.20	2 771 515.80	2 210 000.—	2 514 600.—
Strassenbauten	15 969 650.70	15 054 669.49	18 475 000.—	17 411 600.—
Übrige zu tilgende Aufwendungen	2 336 135.85	5 302 004.30	2 271 000.—	2 163 000.—
Abschluss der ausserordentl. Verwaltungsrechnung	23 128 189.59	23 128 189.59	22 956 000.—	22 956 000.—
Total der Einnahmen		23 128 189.59		22 089 200.—
Total der Ausgaben	21 764 993.75		22 956 000.—	
Überschuss der Einnahmen	1 363 195.84			
Überschuss der Ausgaben				866 800.—*
Übertrag auf Vermögensrechnung	3 044 345.55	1 681 149.71		
Verwaltungsvermögen		687 691.40		
Strassenbauten		914 981.21		
Übrige zu tilgende Aufwendungen		78 477.10		
Rückstellungen:				
Schulhausbauten	201 841.55			
Kehrichtverbrennungsanlage	1 000 000.—			
Gewässerschutz	985 428.35			
Verbauungen und Aufforstungen	63 215.65			
Technikum Rapperswil	393 860.—			
Alterswohnheime	400 000.—			

III. Gesamtrechnung

	Rechnung 1970		Voranschlag 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Ordentliche Verwaltungsrechnung	44 058 431.91	44 274 954.25	39 883 211.—	39 882 088.65
II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung	21 764 993.75	23 128 189.59	22 956 000.—	22 089 200.—
Einnahmenüberschuss	1 579 718.18			
Ausgabenüberschuss				867 922.35
	67 403 143.84	67 403 143.84	62 839 211.—	62 839 211.—
Um den Betrag von Fr. 1 579 718.18 vermindert sich die ungedeckte Staatsschuld				
* inkl. Fr. 400 000.— Rückstellungen				

	Fr. 1970	Fr. 1969
Einnahmen		
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.		
101/9 Kantonale Steuern	26 503 239.75	25 291 510.74
110/9 Gebühren	618 923.—	559 454.65
120/9 Patente	255 075.75	260 226.10
130/9 Taxen	2 756 721.05	2 585 284.95
140/9 Sporteln	114 909.80	88 169.84
150/9 Bussen und Kostenrechnungen	174 829.42	139 960.75
160/9 Anteile an eidgenössischen Steuern	3 698 206.60	2 531 343.35
	34 121 905.37	31 455 950.38
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds		
201/9 Zinsen und Dividenden	894 319.95	789 109.81
210/9 Miet- und Pachtzinsen	52 100.—	50 403.05
240/9 Erträge aus Unternehmungen	928 750.50	843 957.10
250/9 Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	13 909.65	12 722.50
	1 889 080.10	1 696 192.46
300 Andere Verwaltungseinnahmen		
301/9 Verwaltungseinnahmen für persönliche Leistungen	1 037 972.83	748 346.15
310/9 Verwaltungseinnahmen für sachliche Leistungen	797 835.15	721 602.60
320/9 Übrige Verwaltungseinnahmen	44 839.80	42 943.35
330/9 Erlös aus Verkäufen	16 921.85	20 792.35
	1 897 569.63	1 533 684.45
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten		
401/9 Beiträge des Bundes	4 194 814.10	4 254 751.85
410/9 Beiträge der Gemeinden	1 507 850.—	1 462 963.45
420/39 Andere Beiträge	67 386.60	37 553.75
440/9 Verrechnungsposten	596 348.45	563 959.89
	6 366 399.15	6 319 228.94
	44 274 954.25	41 005 056.23

	Fr. 1970	Fr. 1969
Ausgaben		
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds		
501/9 Zinsaufwand	798 792.45	802 353.10
510/9 Tilgungen	8 848 172.40	5 586 839.30
520/39 Einlagen in Fonds und Rückstellungen	431 142.55	1 504 845.45
540/9 Abschreibungen	2 800.—	2 800.—
	10 080 907.40	7 896 837.85
600 Personalaufwand		
601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	438 251.85	416 630.55
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte	5 215 087.20	4 565 967.95
630/9 Arbeitslöhne	770 594.15	664 373.45
640/9 Wartgelder und Entschädigungen	104 295.15	100 643.20
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	65 982.55	49 782.80
660/9 Versicherungsleistungen	916 358.10	852 076.70
670/9 Ruhegehälter an Beamte	183 715.35	157 656.70
680/9 Übriger Personalaufwand	9 400.40	7 572.90
	7 703 684.75	6 814 704.25
700 Sachaufwand		
701/19 Kosten und Verwaltung	787 333.09	678 746.50
720/9 Militärwesen	879 184.92	910 309.05
730/9 Polizeiwesen	232 599.05	207 701.—
740/9 Strassenunterhalt	1 331 178.15	1 193 616.35
750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	290 801.07	239 935.45
760/9 Erziehungswesen	185 424.58	150 868.34
770/9 Sanitätswesen	2 757 809.30	2 275 304.70
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen	226 272.35	248 277.70
790 Hygiene der Umwelt	17 922.15	13 586.25
	6 708 524.66	5 918 345.34
800 Andere Verwaltungsausgaben		
801/9 Prozesskosten, Strafvollzugskosten	36 551.65	16 816.10
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	105 403.15	115 432.56
820 Revisionen	26 602.—	7 550.—
830 Warenvermittlung	170 216.40	159 206.20
840/9 Haftpflichtversicherung	38 310.90	36 380.—
	377 084.10	335 384.86
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten		
901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen	47 802.40	32 981.40
910/29 Beiträge an Gemeinden	10 828 545.15	10 690 281.44
930/49 Übrige Beiträge	7 865 379.70	8 564 563.65
950/9 Verrechnungsposten	446 503.75	415 043.19
	19 188 231.—	19 702 869.68
	44 058 431.91	40 668 141.98

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1970	Fr. 1. Jan. 1970
Aktiven			
1. Finanzvermögen			
Kassen-Konto	21 409.90		
Postcheck-Konti	381 345.49		
Bank	13 738 659.90	14 141 415.29	9 678 729.32
Hypotheken	59 444.44		
Aktien:			
Schweizerische Nationalbank	97 500.—		
NOK AG, Baden	3 164 000.—		
Kraftwerk Linth-Limmern AG	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen	18 000.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 17 000.—	6 000.—		
Swissair, nom. 92 750.—	85 150.—		
Sernftalbahn AG, nom. 200 000.—	1.—		
2. Zuckerfabrik AG, nom. 10 000.—	1.—		
Anteilscheine:			
Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft	3 000.—		
Genossenschaft Schweizerische Mustermesse	25 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen, nom. 10 000.—	5 000.—		
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit	20 000.—	10 983 096.44	10 471 446.44
Dotationskapital Kantonalbank 8 000 000.—, liberiert		7 000 000.—	5 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse		3 179 243.78	3 082 522.76
Inventarvorräte		965 965.38	1 000 526.38
2. Verwaltungsvermögen			
Kantonsspitalneubauten	10 624 804.19		
Schwesternhaus	715 363.60		
Badekiosk im Gäsi	63 169.70		
Gerichtshaus	1 459 480.50		
Haus Mercier	487 693.65		
Brigitte-Kundert-Haus	190 000.—	13 540 511.64	12 852 820.24
3. Zu tilgende Aufwendungen			
Baukonto Strassen und Brücken	37 775.32		
Baukonto Nationalstrasse N3	1 234 807.41		
Baukonto Sernftalstrasse	4 863 311.—		
Baukonto Militärstrasse Elm-Wichlen	2 312.30	6 138 206.03	5 223 224.82
Zivilschutzbauten	25 240.85		
Durnagelbachverbauungen	383 837.47		
Konto Grundbuchvermessung	12 226.70		
Kehrichtverbrennungsanlage	474 291.75		
Waldwege und Waldstrassen	20 543.60		
Sernftalbahn-Umstellung	404 333.—	1 320 473.37	1 241 996.27
4. Konto Vor- und Rückschläge			
			—.—
		57 268 912.93	48 551 267.23

	Fr.	Fr.	Fr.
		31. Dez. 1970	1. Jan. 1970
Passiven			
1. Verzinsliche Schulden			
Darlehen von Fonds und Stiftungen	4 757 312.95		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	7 359 325.66		
Darlehen von Versicherungskassen	8 077 955.90		
Darlehen von Verwaltungen	332 430.20	20 527 024.71	20 910 669.41
Darlehen von AHV, Genf		8 500 000.—	7 000 000.—
Bundsvorschusskonto Nationalstrasse N3		857 888.96	418 799.17
Darlehen von Suva, Luzern		1 000 000.—	—.—
2. Unverzinsliche Schulden			
Schuld an verschiedene Konti	19 079 763.08		
Rückstellung für Gewässerschutzmassnahmen	2 488 240.10		
Rückstellung für Kehrrechtverbrennungsanlage	2 200 000.—		
Rückstellung für Technikum Rapperswil	1 423 860.—		
Rückstellung für Verbauungen und Aufforstungen	85 261.05		
Rückstellung für Alterswohnheime	400 000.—		
Rückstellung für Schulhausbauten	201 841.55	25 878 965.78	19 933 287.51
3. Konto Vor- und Rückschläge			
		505 033.48	288 511.14
		<u>57 268 912.93</u>	<u>48 551 267.23</u>

Salzverwaltung

Ertrag

Es wurden verkauft

	Fr.	Fr.
2 421.5 Säcke Kochsalz jodiert u. gew., netto 242 150 kg à 40 Rp.		96 860.—
6 454 Säcke Industrie- und Streusalz		109 380.20
400 Säcke Coupiersalz		13 500.—
28 210 kg Sole, ungereinigt		2 256.80
80 398.5 kg Sole, gereinigt		6 833.90
7 460 kg Grésilsalz zu Fr. 1.20		8 952.—
21 880 kg Kochsalz in Paketen zu 60 Rp.		13 128.—
41 460 kg Fluorsalz zu 60 Rp.		24 876.—
3 550 kg Badesalz (Meersalz) zu 34 Rp.		1 207.—
143 650 kg Nitritsalz zu 38 Rp.		54 587.—
Total Salzverkauf		331 580.90
Regalgebühren	215.35	
Frachtvergütung von den Salinen	851.20	1 066.55
		332 647.45
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1970		1 621.—
		334 268.45
Aufwand		
Kosten des Salzankaufs und Unkosten	199 546.85	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1969	1 187.50	200 734.35
Salzgewinn pro 1970		133 534.10

IV. Landesrechnung 1970

I. Finanzbericht

Die Beurteilung der Finanzlage des Kantons hat auf Grund der Gesamtrechnung zu erfolgen, in welcher der ordentliche und ausserordentliche Verkehr zusammengezogen sind.

1. Gesamtrechnung 1970

Die Gesamtrechnung 1970 zeigt folgendes Jahresergebnis:

	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	+/- Fr.
Ordentlicher Verkehr	44 058 431.91	44 274 954.25	+ 216 522.34
Ausserordentlicher Verkehr	21 764 993.75	23 128 189.59	+ 1 363 195.84
Total	65 823 425.66	67 403 143.84	+ 1 579 718.18

Die Gesamtrechnung 1970 schliesst somit mit einem Einnahmenüberschuss in der Höhe von Fr. 1 579 718.18 ab.

Im Vergleich zum Voranschlag zeigt die Gesamtrechnung 1970 folgendes Bild:

Ausgaben	Rechnung Fr.	Voranschlag Fr.	+/- Fr.
Ordentliche Rechnung	44 058 431.91	39 883 211.—	+ 4 175 220.91
Ausserordentliche Rechnung	21 764 993.75	22 956 000.—	— 1 191 006.25
Total Ausgaben	65 823 425.66	62 839 211.—	+ 2 984 214.66
Einnahmen			
Ordentlicher Verkehr	44 274 954.25	39 882 088.65	+ 4 392 865.60
Ausserordentlicher Verkehr	23 128 189.59	22 489 200.—	+ 638 989.59
Total Einnahmen	67 403 143.84	62 371 288.65	+ 5 031 855.19
Saldo total	+ 1 579 718.18	— 467 922.35	+ 2 047 640.53

Die Gesamtrechnung 1970 schliesst somit um Fr. 2 047 640.53 besser ab als der Voranschlag 1970.

Die Gründe, die diesen guten Abschluss der Landesrechnung 1970 ermöglicht haben, können den nachfolgenden Darlegungen entnommen werden.

2. Ordentliche Verwaltungsrechnung 1970

Bei einem Vergleich mit dem Voranschlag 1970 ergeben sich für die ordentliche Verwaltungsrechnung 1970 folgende Abweichungen:

	Rechnung 1970 Fr.	Budget 1970 Fr.	+/- Fr.
Einnahmen	44 274 954.25	39 882 088.65	+ 4 392 865.60
Ausgaben	44 058 431.91	39 883 211.—	+ 4 175 220.91
Mehreinnahmen	<u>+ 216 522.34</u>		
Mehrausgaben		<u>— 1 122.35</u>	
Verbesserung gegenüber Budget			<u>+ 217 644.69</u>

a) Einnahmen der ordentlichen Verwaltungsrechnung

Die ordentlichen Einnahmen übersteigen die budgetierten Zahlen um rund 4,39 Millionen Franken, was zur Hauptsache auf den Mehrertrag bei den kantonalen Steuern sowie bei den Anteilen an der Bundessteuer (Wehrsteuer) zurückzuführen ist. Der gesamte Steuerertrag gegenüber dem Voranschlag beträgt rund 2,7 Millionen Franken und gegenüber der Jahresrechnung 1969 rund 1,2 Millionen Franken.

Von den übrigen Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag seien folgende Positionen besonders erwähnt:

	Fr.
Wertschriftenertrag	133 000
Gebühren Gerichtskanzlei	18 000
Bussen und Kostenrechnungen (Gericht)	45 000
Handelsregistergebühren	62 000
Anteil Reingewinn Kantonalbank	50 000
Bundesbeiträge an Schutzräume	86 000
Gemeindebeiträge an Schutzräume	72 000
Pass- und Fremdenpolizeigebühren	8 000
Motorfahrzeugtaxen	130 000
Fahrradtaxen	12 000
Benzinzollanteil	222 000
Rückvergütungen für Arbeiten des technischen	
Personals Baudirektion	120 000
Bundesbeitrag Tunnelbeleuchtung N3	62 000
Beiträge der Schulgemeinden (Kantonsschule)	35 000
Bundesbeitrag an Fortbildungsschulen	30 000
Hundetaxen	13 000
Grundbuchgebühren	84 000
Anteil am Alkoholmonopol	159 000

Bezüglich der übrigen Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag sei auf den Kommentar zur Landesrechnung verwiesen.

b) Ausgaben der ordentlichen Verwaltungsrechnung

Die Ausgaben der ordentlichen Verwaltungsrechnung übersteigen die Budgetzahlen um rund 4,2 Millionen Franken. Davon entfallen rund 860 000 Franken auf höhere Anteile der Gemeinden an den kantonalen Steuern.

Ferner ist zu beachten, dass wegen des höheren Steuerertrages auch die Tilgungen und Rückstellungen gegenüber dem Voranschlag erhöht werden konnten. Darüber gibt die nachstehende Aufstellung näheren Aufschluss.

	Voranschlag Fr.	Rechnung Fr.	Erhöhung Fr.
Tilgungen und Rückstellungen			
Umstellung Sernftalbahn	300 000	300 000	—
Zivilschutzbauten	50 000	50 000	—
Strassen und Brücken	2 296 000	2 635 000	+ 339 000
Haus Mercier	35 000	35 000	—
Haus Brigitte Kundert	10 000	10 000	—
Durnagelbachverbauung	100 000	100 000	—
Gewässerschutz	200 000	1 000 000	+ 800 000
Kehrichtbeseitigungsanlage	300 000	1 000 000	+ 700 000
Schulhausbauten/Turnhallen	300 000	300 000	—
Technikum Rapperswil	200 000	500 000	+ 300 000
Alterswohn- und Pflegeheime	200 000	400 000	+ 200 000

Bei den übrigen Mehrausgaben handelt es sich zur Hauptsache um teuerungsbedingte Mehrkosten bei den Personal- und Sachausgaben, wie dem Kommentar zur Landesrechnung entnommen werden kann. Dazu kommen die im Voranschlag 1970 noch nicht enthaltenen Ausgabenbeschlüsse, worüber die separate Aufstellung näheren Aufschluss gibt.

3. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung 1970

Um die Aussagekraft und Übersichtlichkeit der Landesrechnung zu heben, wurden auch dieses Jahr alle jene Ausgaben, die bis anhin in den Spezialrechnungen (Spital- und Strassenbauten) verbucht oder in der Vermögensbilanz («Nicht realisierbare Aktiven» und «Zu tilgende Aufwendungen») direkt aktiviert wurden, in einer ausserordentlichen Rechnung zusammengestellt. Als Einnahmen figurieren in der ausserordentlichen Rechnung u.a. die Tilgungen, die der ordentlichen Verwaltungsrechnung belastet wurden.

Die ausserordentliche Verwaltungsrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss in der Höhe von Fr. 1 363 195.84 ab. Im Voranschlag war ein Ausgabenüberschuss von Fr. 466 800.— (Fr. 866 800.— abzüglich Fr. 400 000.— als Ausgabe verbuchte Rückstellungen) budgetiert worden.

Die Aufwendungen für die Neu- und Erweiterungsbauten am Kantonsspital übersteigen die Tilgungsbeträge (Spitalbausteuer, Bundesbeiträge an geschützte Operationsstelle) um Fr. 212 692.—, wodurch der Tilgungsbestand per Ende 1970 auf Fr. 10 624 804.— angewachsen ist. Beim übrigen Verwaltungsvermögen ist lediglich beim Konto «Gerichtshausrenovation» eine Mehraktivierung von Franken

536 000.— zu verzeichnen, was mit dem Abschluss der Renovationsarbeiten zu erwarten war. Die zu tilgenden Renovationskosten belaufen sich per Ende 1970 auf rund Fr. 1 459 000.—. Beim Konto Strassenbauten (Kantonsstrassen, Sernftalstrasse, Walenseestrasse etc.) haben wir eine Zunahme der aktivierten Aufwendungen in der Höhe von rund Fr. 915 000.— zu verzeichnen, wodurch der gesamte Tilgungsbestand per Ende 1970 die Höhe von rund 6,1 Millionen Franken erreicht hat.

Bei den «Übrigen zu tilgenden Aufwendungen» sind folgende Vermögensveränderungen festzuhalten:

	Tilgungsbestände per		+ Zunahme – Abnahme Fr.
	1. Jan. 1970 Fr.	31. Dez. 1970 Fr.	
Durnagelbachverbauungen	333 197	383 837	+ 50 640
Schulhausbautenbeiträge	81 292	—	— 81 292
Zivilschutzbauten	73 574	25 240	— 48 334
Kehrichtbeseitigungsanlage	323 712	474 291	+ 150 579
Waldwege und Waldstrassen	53 843	20 543	— 33 300
Umstellung Sernftalbahn	364 333	404 333	+ 40 000
Grundbuchvermessung	12 044	12 226	+ 182
Total	1 241 995	1 320 470	+ 78 475

Hiezu ist noch zu bemerken, dass von den aktivierten Aufwendungen für die Kehrichtbeseitigungsanlage rund die Hälfte des Betrages durch den Zweckverband der Ortsgemeinden aufgebracht werden muss.

Die Rückstellungskonti weisen im Berichtsjahr folgende Veränderungen auf:

	Rückstellungsbestände		+ Zunahme – Abnahme Fr.
	1. Jan. 1970 Fr.	31. Dez. 1970 Fr.	
Gewässerschutzmassnahmen	1 502 812	2 488 240	+ 985 428
Kehrichtbeseitigungsanlage	1 200 000	2 200 000	+ 1 000 000
Verbauung/Aufforstung	22 045	85 261	+ 63 216
Schulhausbauten	—	201 841	+ 201 841
Beitrag Technikum Rapperswil	1 030 000	1 423 860	+ 393 860
Altersheime	—	400 000	+ 400 000
Total	3 754 857	6 799 202	+ 3 044 345

Gesamthaft betrachtet brachte die ausserordentliche Verwaltungsrechnung im Jahre 1970 eine Verbesserung der Vermögenslage in der Höhe von Fr. 1 363 196.—.

4. Schlussbemerkungen

Die Gesamtrechnung 1970 schliesst – wie eingangs erwähnt – mit einem Einnahmenüberschuss in der Höhe von Fr. 1 579 718.18 ab. Um diesen Betrag ist die ungedeckte Staatsschuld im Berichtsjahr 1970 zurückgegangen. Diese beträgt per Ende 1970 noch rund 2 Millionen Franken und hat damit einen Tiefstand erreicht, den wir seit Jahrzehnten nicht mehr verzeichnen konnten. Die gegenwärtige Finanzlage des Kantons kann daher als gesund und gut bezeichnet werden.

Diese erfreuliche Feststellung darf indessen nicht zu falschen Schlüssen Anlass geben. Verschiedene Faktoren haben dazu beigetragen, dass in den letzten Jahren die ungedeckte Staatsschuld sukzessive reduziert werden konnte. Die mit dem Finanzplan vorgenommene Standortbestimmung und getroffenen Massnahmen (Plafonierungen, Dringlichkeitsordnung für staatseigene Investitionen usw.) haben den angestrebten Zweck weitgehend erfüllt. Andererseits sind verschiedene beschlossene und zugesicherte Staatsbeiträge, wie Baubeitrag an das Technikum Rapperswil (2,4 Mio. Fr.) und an die Kehrichtbeseitigungsanlage (3,2 Mio Fr.) infolge Bauverzögerung noch nicht zur Auszahlung gelangt. Nach Abzug der für diese Baubeiträge zurückgestellten Beträge verbleibt dem Kanton immer noch ein Finanzierungsbedarf von rund 2 Mio. Franken. Andererseits zeigen die bereits bis heute zur Subventionierung angemeldeten Projekte für Schulhausbauten und Turnhallen sowie für Alterswohn- und Pflegeheime, dass der Kanton in den nächsten Jahren mit wesentlich höheren Staatsbeiträgen rechnen muss. Dazu kommt der weitere Ausbau unserer Infrastruktur (Kantonsschulgebäude, Bodenverbesserungen usw.), der planmässig und unserer finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechend fortgesetzt werden muss.

II. Kommentar

Bemerkungen zu Posten mit grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget

Besoldungskonti aller Direktionen (Pos. 620, 630/1)

Erhöhung der Teuerungszulagen ab 1. April 1970 um 6%

1. Allgemeine Verwaltung

- 1.101—105 Siehe Finanzbericht
- 1.201 Erhöhung des Zinsfusses; ab 10. Dezember 1970 Erhöhung des Dotationskapitals um 2 Millionen
- 1.202 Bessere Verzinsung kurzfristiger Anlagen
- 1.301 Vermehrte Dienstleistungen, Erhöhung der Entschädigungen
- 1.604 Erhöhte Teuerungszulagen um 6% ab 1. April 1970
- 1.661 Höhere Besoldungen
- 1.671 Erhöhung um 10% ab 1. Oktober 1970
- 1.701 Kostensteigerung bei allen Ausgabeposten
- 1.710/711 Aufschläge der Druckereien
- 1.712.1 Neues Konto. Die Bereinigung der Gesetzessammlung ist an Hand genommen worden
- 1.715 Um den Kantonen die Aufhebung der Portofreiheit etwas zu erleichtern, ist für die Übergangszeit ein Rabatt gewährt worden
- 1.930 Kurortserhebung des Verkehrsvereins Fr. 8 000.— RR Kredit
- 1.933 Restaurierung des Suworowhauses Elm Fr. 40 000.— LR Kredit
- Erhöhung Beitrag Textilfachschule Wattwil Fr. 3 600.— RR Kredit
- Hall of History New Glaris Fr. 8 000.— RR Kredit
- Hilfsaktionen bei ausländischen Katastrophen Fr. 5 000.— RR Kredit

1.1 Gerichtswesen

- 1.1.150 Der grössere Bussenertrag ist teilweise auf Eingänge von Pendenzen früherer Jahre zurückzuführen

2. Finanzdirektion

- 2.105—109 Siehe Finanzbericht
- 2.241 Guter Abschluss der Kantonalbank
- 2.501 Erhöhung des Sparkassazinsfusses (Basis für die Verzinsung der Fonds)
- 2.620/401 Einführung der Finanzkontrolle; an die Kosten wird ein Bundesbeitrag geleistet

- 2.660 Sparkassabeitrag von 7 auf 12% erhöht
 2.710 Aufschläge der Druckereien. Ausserordentlicher Drucksachenbedarf anlässlich der Einführung des neuen Steuergesetzes mit Doppelausfertigung der Formulare

3. Militärdirektion

- 3.4.620 Anstellung eines weiteren Beamten
 3.4.720 Es wurden weniger Kurse als vorgesehen durchgeführt
 3.4.721 Vermehrte Materiallieferungen des Bundes
 3.4.724 Die Arbeiten sind noch nicht beendet
 3.4.731 Regere Bautätigkeit, Bauteuerung
 3.4.725 Neues Konto; auf Anregung der Budget- und Rechnungskommission werden diese Kosten dem Zivilschutz belastet
 3.5.662 Neues Konto; an diese Prämien wird ein Bundesbeitrag geleistet
 Im Bundesbeitrag sind noch Rückvergütungen für 1969er Ausgaben enthalten

4. Polizeidirektion

- 4.1.840 Zahlreiche Jäger sind von der Privatversicherung in diejenige des Kantons übergetreten
 4.1.330 Starke Dezimierung des Wildbestandes infolge des strengen Winters, daher weniger Abschüsse notwendig
 4.1.732 Erhöhte Schussgelder wegen der Massnahmen gegen die Tollwut
 4.2.120 Zunahme der ausgegebenen Patente
 4.3.737 Anschaffung eines weiteren Motorrads (RR-Beschluss) als Ersatz für eine unbrauchbar gewordene Maschine.

5. Baudirektion

- 5.2.301 Den verschiedenen grossen Bauabschnitten (Sernftalstrasse, Nationalstrasse) werden Anteile für Bauleitung etc. belastet, ebenso für Arbeiten an Projekten Dritter.
 5.3.740 Strenger Winter, daher grösserer Verschleiss
 5.4.740 Infolge des langen Winters mussten die Kosten lange dem Konto Schneebruch belastet werden
 5.4.741 Ausserordentlich langer Winter; Aufschläge der Transportunternehmer; grösserer Aufwand an Maschinen und Material
 5.4.402 Bundesbeitrag auf Grund der Vorjahresausgaben
 5.7.759 Inbegriffen Abschreibung von Fr. 100 000.—; Spezialkredit RR für Einbau eines Aktenliftes von Fr. 7 000.—
 5.7.757 Inbegriffen Abschreibung auf Baukonto Fr. 1054.95
 5.7.759 Inbegriffen Abschreibung Fr. 35 000.—
 5.9.910 Es wurden noch nicht alle vorgesehenen Projekte abgerechnet
 5.9.912 Einbezug der Beiträge an Regionalplanung, welche in verschiedenen Landesgegenden in Arbeit ist
 5.9.933 Kleinere Betriebsdefizit des Autobetriebs

	Gemeindeverwaltung Engi, Alpen Gams und Fittern	42 114.—
	Luftseilbahn Matt–Weissenberge	71 000.—
	Güterstrasse Niederurnertal	154 546.—
	Alpgenossenschaft Obstalden, Meerenalp	42 000.—
	Elektrizitätsversorgung Niederschwändi, Braunwald	4 122.—
	Tagwen Linthal-Matt, Alp Durnachtal	44 400.—
	Gemeindeverwaltung Obstalden, Wasserversorgung	104 000.—
	Flurgenossenschaft Bilten B, Melioration	12 454.—
9.8.931	Total 7 Projekte ausbezahlt; Minderausgaben gegenüber Budget Kantonsanteil Fr. 41 157.—	
9.8.932	Total 5 Projekte ausbezahlt; Minderausgaben gegenüber Budget Kantonsanteil Fr. 13 575.—	
9.9.932	Hohe Entschädigungen der Bodenschadenversicherung (Kantonsanteil 30 % der ausbezahlten Schäden)	

10. Forstdirektion

10.510	Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Konto 3107 Folgende Beiträge wurden ausbezahlt:	
	Gufelstockstrassenkorporation Engi	29 223.50
	Gemeinde Rüti, Strasse Hölzli–Huob	39 928.20
	Gemeinde Mühlehorn, Strassen Horn–Stutz	53 076.10
	Strassenkorporation Betschwanden-Alpeli	119 364.70
	Genossame Obstalden, Schwammbodenstrasse	30 503.70
	Strassenkorporation Haslen, Auen–Täli	270 868.90
10.511	Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Konto 3105 Folgende Projekte wurden abgerechnet:	
	Kantons eigene Projekte (Fruttberge)	46 762.50
	Gemeinde Diesbach, Altenboden	26 062.15
	Gemeinde Niederurnen, Guflen	12 181.85
	Gemeinde Oberurnen, Sonnenblanke	33 193.—
	Gemeinden Hätzingen und Diesbach, Orenwald	9 456.45
	Kneugratkorporation	55 492.70
	Gemeinde Glarus, Ruoggis	26 063.90
	Gemeinde Schwanden, Niederental	11 159.70
	Gemeinde Mollis, Rüfitobel	34 155.50

11. Direktion des Innern

11.110	Steigerung der Sachwerte, Vermehrung der Geschäfte
11.401/950	Sehr guter Abschluss der Eidgenössischen Alkoholverwaltung
11.4.941	Infolge Erhöhung der AHV-Renten niedrigere Ergänzungsleistungen; Minderausgaben für den Kanton Fr. 41 742.90

Im Voranschlag 1970 nicht enthaltene Ausgabenbeschlüsse

	Fr.	Fr.
1. des Regierungsrates		
Kurortserhebung des Verkehrsvereins, Beitrag	8 000.—	
Beitrag an Hall of History, New Glaris	8 000.—	
Beitragserhöhung Textilfachschule Wattwil	3 600.—	
Erhöhung Teuerungszulagen an Rentner	20 000.—	
Anschaffung Motorrad Polizei	5 400.—	
Landesarchiv, Archivschachteln	5 500.—	
dito, Einbau Aktenlift	7 000.—	
Fortbildungskurse Kantonaler Lehrerverein	6 000.—	
Skelettvitrine für Biologisches Heimatmuseum	4 000.—	
Beitrag an Sonderschule Oberurnen	8 000.—	
Fleischschauerkurs	3 000.—	
Geschirrwaschmaschine für Kantonales Laboratorium	4 190.—	
2. des Landrates		
Erhöhung Teuerungszulagen für Beamte und Lehrer	450 000.—	
Beitrag Turnhallenneubau Klosterschule Näfels	40 000.—	
Beitrag an Restaurierung Suworowhaus, Elm	40 000.—	
Besoldungseinbau in die Lehrerversicherungskasse	88 000.—	
3. der Landsgemeinde		
Schaffung einer Schule für praktische Krankenpflege	65 000.—	
Besoldungseinbau in die Beamtenversicherungskasse und Erhöhung des Beitrages für Sparkassamitglieder	73 000.—	

V. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1970	31. Dez. 1970
1. Fonds für Irrenfürsorge			2 887 843.35	
Zinsen		103 000.95		
Rückerstattungen		7 000.—		
Beiträge an Irrenversorgungen	64 530.—			
	64 530.—	110 000.95		
Zunahme	45 470.95		45 470.95	
Vermögen am 31. Dezember 1970				2 933 314.30
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstumm- fürsorge			33 499.50	
Zinsen		1 281.60		
Zuwendungen	850.—			
	850.—	1 281.60		
Zunahme	431.60		431.60	
Vermögen am 31. Dezember 1970				33 931.10
3. Krankenhausfonds			822 614.40	
Zinsen		31 337.—		
An Spital	27 835.25			
Tilgung Baukonto Schwesternhaus	31 337.—			
	59 172.25	31 337.—		
Abnahme		27 835.25	27 835.25	
Vermögen am 31. Dezember 1970				794 779.15
4. Kantonaler Freibettenfonds			565 160.25	
Geschenke				
von Frl. Louise Dürst sel., Glarus		10 000.—		
von verschiedenen Donatoren		8 071.—		
Zinsen		21 136.85		
An das Kantonsspital	10 726.35			
	10 726.35	39 207.85		
Zunahme	28 481.50		28 481.50	
Vermögen am 31. Dezember 1970				593 641.75
5. Brigitte-Kundert-Fonds			205 833.35	
Zinsen		7 976.05		
	—.—	7 976.05		
Zunahme	7 976.05		7 976.05	
Vermögen am 31. Dezember 1970				213 809.40

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1970	31. Dez. 1970
6. Fonds für Radiumbehandlung			15 789.—	
Zinsen		611.80		
An Zuwendungen	—.—			
	—.—	611.80		
Zunahme	611.80		611.80	
Vermögen am 31. Dezember 1970				16 400.80
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			73 869.30	
Zinsen		3 271.—		
Zuwendungen	1 142.50			
	1 142.50	3 271.—		
Zunahme	2 128.50		2 128.50	
Vermögen am 31. Dezember 1970				75 997.80
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			54 159.45	
Zinsen		2 012.25		
Beiträge	4 640.—			
	4 640.—	2 012.25		
Abnahme		2 627.75	2 627.75	
Vermögen am 31. Dezember 1970				51 531.70
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt			3 327.55	
An Spital	3 327.55			
	3 327.55	—.—		
Abnahme		3 327.55	3 327.55	
Vermögen am 31. Dezember 1970				—.—
10. Fonds für ein Erholungsheim			879 286.55	
Zinsen		32 210.25		
	—.—	32 210.25		
Zunahme	32 210.25		32 210.25	
Vermögen am 31. Dezember 1970				911 496.80

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1970	31. Dez. 1970
11. Militärunterstützungsfonds			96 383.44	
Bussenanteile		860.30		
Zinsen		4 267.—		
Übertrag auf Konto 3.250		—.—		
Vermächtnis von Frl. Louise Dürst sel., Glarus		1 000.—		
	—.—	6 127.30		
Zunahme	6 127.30		6 127.30	
Vermögen am 31. Dezember 1970				102 510.74
12. Arbeitslosenfürsorgefonds			2 610 334.50	
Zinsen		90 006.50		
Arbeitgeberbeiträge 1969		39 661.30		
	—.—	129 667.80		
Zunahme	129 667.80		129 667.80	
Vermögen am 31. Dezember 1970				2 740 002.30
13. Landesarmenreservfonds			186 220.25	
Zinsen		7 216.—		
Übertrag auf Konto 7.250	7 000.—			
	7 000.—	7 216.—		
Zunahme	216.—		216.—	
Vermögen am 31. Dezember 1970				186 436.25
14. Jost-Kubli-Stiftung			23 462.50	
Zinsen		892.10		
1970er Rentenanteile	880.—			
	880.—	892.10		
Zunahme	12.10		12.10	
Vermögen am 31. Dezember 1970				23 474 60
15. Elmer-Stiftung			3 780.56	
Zinsen		146.50		
Beiträge	—.—			
	—.—	146.50		
Zunahme	146.50		146.50	
Vermögen am 31. Dezember 1970				3 927.06
16. Kantonaler Stipendienfonds			143 577.75	
Zinsen		4 954.20		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		110.—		
Stipendien	5 064.20			
	5 064.20	5 064.20		
Vermögen am 31. Dezember 1970				143 577.75

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1970	31. Dez. 1970
17. Marty'scher Stipendienfonds			424 597.75	
Stipendienrückzahlung		500.—		
Zinsen		16 458.05		
Übertrag auf Konto verwendbare Zinsen	14 000.—			
An die Stiftungskommission	384.20			
Inseratspesen	54.—			
	14 438.20	16 958.05		
Zunahme	2 519.85		2 519.85	
Vermögen am 31. Dezember 1970				427 117.60
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			27 584.65	
Zinsen		813.15		
Übertrag vom Marty'schen Stipendienfonds		14 000.—		
An Stipendien	13 200.—			
	13 200.—	14 813.15		
Zunahme	1 613.15		1 613.15	
Vermögen am 31. Dezember 1970				29 197.80
19. Kantonsschulfonds			179 364.30	
Zinsen		6 909.65		
Vom Alkoholzehntel		10 000.—		
Von der Verwaltungsrechnung		5 000.—		
Zins an Verwaltungsrechnung	6 909.65			
An Bauarbeiten und Anschaffungen	17 100.90			
	24 010.55	21 909.65		
Abnahme		2 100.90	2 100.90	
Vermögen am 31. Dezember 1970				177 263.40
Kantonsschulfonds, Separatkonto			—.—	
Geschenk von Hrn. Direktor E. Streiff, Nuss- baumen, zur Errichtung eines modernen Physik- und Chemieraumes und Einrichtungen		100 000.—		
	—.—	100 000.—		
Zunahme	100 000.—		100 000.—	
Vermögen am 31. Dezember 1970				100 000.—
20. Kadettenfonds			6 653.80	
Zinsen		279.10		
Verkauf von alten Kadettengewehren		1 100.—		
	—.—	1 379.10		
Zunahme	1 379.10		1 379.10	
Vermögen am 31. Dezember 1970				8 032.90

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1970	31. Dez. 1970
21. Aufforstungsfonds			186 180.45	
Vergütungen für Aufforstungen		4 735.—		
Aufwendungen	345.—			
Zinsen		7 303.40		
	345.—	12 038.40		
Zunahme	11 693.40		11 693.40	
Vermögen am 31. Dezember 1970				197 873.85
22. Evangelischer Reservefonds			352 546.67	
Zinsen		12 949.70		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	6 000.—			
An die Hilfskasse der evangelischen Pfarrer	1 000.—			
An die evangelische Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	1 810.60			
	10 510.60	12 949.70		
Zunahme	2 439.10		2 439.10	
Vermögen am 31. Dezember 1970				354 985.77
23. Katholischer Diözesanfonds				
Verwalter: Erwin Müller-Bühler, Näfels				
Bestand am 1. Januar 1969			29 339.20	
Einnahmen: Zinsen		1 164.60		
Ausgaben:				
An Verwaltung der bischöflichen Kanzlei	500.—			
An Freiplätze für Schweizer Theologiestudenten in Mailand	37.50			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	370.90			
	908.40	1 164.60		
Zunahme	256.20		256.20	
Bestand am 31. Dezember 1970				29 595.40
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			506 273.70	
Zinsen		17 630.20		
Aufwendungen	11 656.10			
	11 656.10	17 630.20		
Zunahme	5 974.10		5 974.10	
Vermögen am 31. Dezember 1970				512 247.80
25. A. Bremicker-Fonds			307 645.60	
Zinsen		12 120.30		
	—.—	12 120.30		
Zunahme	12 120.30		12 120.30	
Vermögen am 31. Dezember 1970				319 765.90

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1970	31. Dez. 1970
26. Hans-Streiff-Stiftung				
testamentarisch bestimmter Verwalter: Zürcher Kantonalbank, Winterthur Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dezember 1970				1 107 013.70
Verwendbare Zinsen			19 265.75	
Zinsen 1970		38 116.90		
testamentarische Leistungen	16 800.—			
Zuwendungen	18 500.—			
	35 300.—	38 116.90		
Zunahme	2 816.90		2 816.90	
Vermögen am 31. Dezember 1970				22 082.65
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			163 156.90	
Zinsen		5 772.95		
	—.—	5 772.95		
Zunahme	5 772.95		5 772.95	
Vermögen am 31. Dezember 1970				168 929.85
28. Tierseuchenfonds			99 588.05	
Zinsen		3 335.05		
Viehsteuer		31 195.95		
Viehhandelspatente		3 859.—		
Verkehrsscheine		8 028.55		
Bundesbeiträge für Rauschbrandimpfung		5 169.40		
Bundesbeiträge für Maul- und Klauenseuche		13 733.85		
Bundesbeiträge für Räude, Tollwut, Schweinepest		323.55		
Bundesbeiträge für Bienenkrankheiten		79.40		
Bundesbeiträge für Rindertuberkulose		5 973.—		
Bundesbeiträge für Bangbekämpfung		8 305.20		
Bundesbeitrag für Bekämpfung der Dasselfliege		1 391.90		
Gebühren für Fremdvieheinfuhren		117.—		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		788.50		
Kantonsbeitrag		50 000.—		
Impfstoff und Untersuchungen	14 592.30			
Tierärzte	71 283.20			
An die eidg. Staatskasse und interkant. Vieh- handelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente	369.—			
Verschiedenes	2 059.50			
Bekämpfung der Dasselfliege	3 325.25			
Bienenkontrolle und Bienenkrankheiten	1 753.—			
Tierentschädigungen	1 005.—			
	94 387.25	132 300.35		
Zunahme	37 913.10		37 913.10	
Vermögen am 31. Dezember 1970				137 501.15

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1970	Wertpapiere	Guthaben bei d. Staatskasse	Uebrige Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Irrenfürsorge	2 933 314.30	2 454 000.—	454 247.15	25 067.15
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds f. Taubstummenfürsorge	33 931.10		33 931.10	
3. Krankenhausfonds	794 779.15		794 779.15	
4. Kantonaler Freibettenfonds	593 641.75	312 000.—	278 262.25	3 379.50
5. Brigitte-Kundert-Fonds	213 809.40		213 809.40	
6. Fonds für Radiumbehandlung	16 400.80		16 400.80	
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	75 997.80	32 000.—	43 497.55	500.25
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	51 531.70		51 531.70	
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt	—			
10. Fonds für ein Erholungsheim	911 496.80	375 000.—	532 953.80	3 543.—
11. Militärunterstützungsfonds	102 510.74	61 000.—	40 642.99	867.75
12. Arbeitslosenfürsorgefonds	2 740 002.30	2 005 750.—	714 051.—	20 201.30
13. Ländesarmenreservefonds	186 436.25		186 436.25	
14. Jost-Kubli-Stiftung	23 474.60		23 474.60	
15. Elmer-Stiftung	3 927.06		3 927.06	
16. Kantonaler Stipendienfonds	143 577.75	120 000.—	22 340.25	1 237.50
17. Marty'scher Stipendienfonds	427 117.60		427 117.60	
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	29 197.80		29 197.80	
19. Kantonsschulfonds	277 263.40	100 000.—	177 263.40	
20. Kadettenfonds	8 032.90		8 032.90	
21. Aufforstungsfonds	197 873.85		197 873.85	
22. Evangelischer Reserverfonds	354 985.77	316 126.67	35 685.10	3 174.—
23. Katholischer Diözesanfonds	29 595.40	29 000.—		595.40
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	512 247.80	420 000.—	87 552.80	4 695.—
25. A. Bremicker-Fonds	319 765.90	161 387.50	156 402.10	1 976.30
26. Hans-Streiff-Stiftung	1 129 096.35	1 107 013.70	1 243.10	20 839.55
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	168 929.85	79 000.—	89 158.10	771.75
28. Viehkassafonds	137 501.15		137 501.15	
	12 416 439.27	7 572 277.87	4 757 312.95	86 848.45

VI. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapital am 31. Dezember 1969			8 140 760.65
Einnahmen			
Beiträge des Landes	263 161.50		
Beiträge der Kantonalbank	59 854.55		
Mitgliederbeiträge	153 345.35		
Zinsen	326 759.60		
Einkaufssummen	24 201.60		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	127 407.20		
Verschiedenes	—.—	954 729.80	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	354 090.45		
Rückerstattungen	36 647.30		
Verschiedenes und Abschreibung a/Immobilien	6 263.65	397 001.40	
Vorschlag			557 728.40
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1970			8 698 489.05
Bestehend in:			
Immobilien		460 000.—	
Obligationen		4 690 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		3 466 207.80	
Ausstehende Einkaufssummen		33 343.75	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1970		48 937.50	
		8 698 489.05	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1969			1 740 489.90
Einzahlungen	358 950.60		
Rückzahlungen	180 041.65		
Vorschlag			178 908.95
Vermögen am 31. Dez. 1970 als Guthaben bei Staatskasse			1 919 398.85
3. Alterssicherung Regierungsräte und Gerichtspräsidenten			
Bestand 31. Dezember 1969			209 522.40
Einnahmen			
Prämien Kanton	24 026.60		
Prämien Versicherte	12 013.35		
Zinsen	8 717.30	44 757.25	
Ausgaben			
Zahlungen		5 158.45	
Vorschlag			39 598.80
Vermögen am 31. Dez. 1970 als Guthaben bei Staatskasse			249 121.20

4. Beamtenunfallversicherung

	Fr.	Fr.	Fr.
Vermögen am 31. Dezember 1969			145 342.90
Einnahmen			
Landesbeitrag	18 000.—		
Zinsen	5 422.35		
Prämienanteile von Verwaltungen	4 091.85		
Rückvergütungen	15 585.40	43 099.60	
Ausgaben			
Renten	1 324.—		
Versicherungsprämien	47 262.75	48 586.75	
Rückschlag			5 487.15
Vermögen am 31. Dez. 1970 als Guthaben bei Staatskasse			<u>139 855.75</u>

VII. Versicherungskassen

**Lehrerversicherungskasse
des Kantons Glarus**

Verwalter: B. Stüssi jun., Lehrer, Riedern

	Fr.	Fr.	Fr.
Deckungskapital am 31. Dezember 1969			9 624 744.75
Einnahmen			
Zinsen	405 719.30		
Einzahlungen der Lehrkräfte	289 619.75		
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der kaufm. Schule	345 083.65		
Einzahlungen des Kantons	461 604.35		
Beiträge für Teuerungszulagen	101 011.05		
Gruppenversicherung: Einmaleinlagen etc.	131 398.60		
Diverse Einnahmen	3 950.—		
	1 738 386.70		
abzüglich Prämien für Gruppenversicherung	91 649.30	1 646 737.40	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	387 293.20		
Rückzahlungen	44 657.15		
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	104 011.05		
Verwaltungskosten, Gutachten, Drucksachen, Revisionen	14 878.40		
Gruppenversicherung: Einmaleinlagen	251 154.95		
Verschiedene Ausgaben	15 254.—		
Reservestellungen	30 000.—	847 248.75	
Vermehrung des Deckungskapitals			799 488.65
Deckungskapital am 31. Dezember 1970			10 424 233.40
Bestehend in:			
Obligationen, Hypotheken, Sparheften			8 803 284.90
Liegenschaften			1 576 008.55
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank			50 140.60
Postcheckguthaben			118 565.60
Debitoren			26 244.75
			10 574 244.40
abzüglich Schuld bei der Glarner Kantonalbank			150 000.—
Kreditoren			11.—
Deckungskapital am 31. Dezember 1970			10 424 233.40

Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Dr. D. Hefti

Betriebsrechnung I

Einnahmen

	Fr.	Fr.	Fr.
Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber		131 070.95	
Zinserträge	301 339.10		
Gutschrift auf Betriebsrechnung II	53 728.75	247 610.35	378 681.30

Ausgaben

Arbeitslosenentschädigungen		7 626.40	
Prämienrückvergütungen an Arbeitgeber und Versicherte		634.10	
Überweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge		39 661.30	
Anrechenbare Verwaltungskosten		27 788.—	
Prämien netto	90 775.55		
Grundprämien	74 016.—		
Vorausbezahlte Prämien pro 1971	16 759.55	16 759.55	92 469.35

Zwischentotal

Überschuss aus der Betriebsrechnung II			286 211.95
Reinertrag pro 1970			42 134.85
			<u>328 346.80</u>

Vermögensbewegung

Das Vermögen am 31. Dezember 1970 betrug			6 691 079.30
Das Vermögen am 31. Dezember 1969 betrug			6 362 732.50
Vermögensvermehrung im Jahre 1970 (wie oben)			<u>328 346.80</u>

Vermögensausweis

Aktiven

Postcheck		3 816.55	
Glarner Kantonalbank Glarus		6 254.—	
Staatskasse des Kantons Glarus		6 697 675.90	
Verrechnungssteuerguthaben		22.90	
Prämienausstände		68.50	
Mobilien		1.—	6 707 838.85

Passiven

Transitorisch gebuchte Prämienvorauszahlungen p. 1971			16 759.55
Vermögen am 31. Dezember 1970			<u>6 691 079.30</u>

Betriebsrechnung II

E i n n a h m e n

Zinsertrag des Prämienausgleichsfonds 53 728.75

A u s g a b e n

Gesamte Verwaltungskosten 39 140.70

Anrechenbare Verwaltungskosten 27 788.— 11 352.70

Prämienerlasse infolge Krankheit und Militärdienst 241.20 11 593.90

Übertrag auf Betriebsrechnung I 42 134.85

V e r m ö g e n u n d V e r m ö g e n s a u s w e i s

Das Vermögen des Prämienausgleichsfonds, das vollumfänglich bei der Staatskasse des Kantons Glarus angelegt ist, blieb im Jahre 1970 unverändert auf 1 380 280.—

Nach den neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung ist der Einnahmenüberschuss aus der Betriebsrechnung II einstweilen dem Stammvermögen der Kasse zuzuweisen.

AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Jakob Leuzinger

A. Betriebsrechnung 1970

(1. Februar 1970 — 31. Januar 1971)

Konten des Landesausgleichs

E i n n a h m e n

AHV/IV/EO-Beiträge 5 067 103.26

Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes 10 548.64

Rückerstattungsforderungen 10 722.—

5 088 373.90

A u s g a b e n

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen 10 389 253.—

IV-Renten, -Taggelder und -Hilflosenentschädigungen 1 508 283.80

IV-Durchführungskosten

Sekretariat 62 479.80

Kommission 10 990.80 73 470.60

Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige 470 229.80

Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an

landwirtschaftliche Arbeitnehmer 15 054.40

Bergbauern 324 640.— 339 694.40

Abschreibung von Beiträgen 2 940.85

12 783 872.45

	Fr.	Fr.
Abschlussergebnis		
Die Ausgaben betragen		12 783 872.45
Die Einnahmen betragen		5 088 373.90
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds		7 695 498.55

B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1970 — 31. Januar 1971)

Einnahmen		
Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder		166 655.82
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds		163 791.80
vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben		17 707.35
übrige Einnahmen		19 158.60
		<u>367 313.57</u>
Ausgaben		
Personalaufwand		205 294.65
Sozialleistungen		22 615.55
Sachaufwand		19 160.90
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung		16 474.50
Unterhalt und Reparatur von Büromöbeln und -maschinen, sowie Abschreibungen		27 813.40
Kassenrevision und Arbeitgeberkontrollen		17 840.—
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweig- stellenführung		48 839.15
		<u>358 038.15</u>
Abschlussergebnis		
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen		367 313.57
Die Verwaltungskostenausgaben betragen		358 038.15
Überschuss		<u>9 275.42</u>

C. Bilanz

Aktiven		
Kasseneigene Anlagen		333 670.20
Kasse und Postcheck		652 147.60
Vorschuss an die Zweigstellen		52 100.—
Abrechnungspflichtige		229 238.45
		<u>1 267 156.25</u>

	Fr.
Passiven	
Zentrale Ausgleichsstelle	890 589.59
Staatskasse: Vorschüsse des Kantons an die Ergänzungsleistungen	18 523.—
übrige Passiven	9 687.95
Reserven	339 080.29
	<u>1 257 880.83</u>
 Abschlussergebnis	
Die Aktiven betragen	1 267 156.25
Die Passiven betragen	1 257 880.83
Vorschlag in laufender Rechnung	<u>9 275.42</u>
 D. Stand der kasseneigenen Anlagen	
Vermögen am 31. Januar 1971	348 355.71
Vermögen am 1. Februar 1970	339 080.29
Vermögensvermehrung im Jahre 1970	<u>9 275.42</u>
 E. Vermögensausweis	
a) Finanzvermögen	
zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kts. Glarus	312 430.20
Fondsgelder Habenausgleich	14 685.51
Kasseneigenes Finanzvermögen	<u>327 115.71</u>
 b) Sachvermögen	
Buchwert des Mobiliars und der Büromaschinen	21 240.—
Gesamtes Kassenvermögen	<u>348 355.71</u>

F. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

(1. Januar 1970 — 31. Dezember 1970)

a) Betriebsrechnung

Auszahlungen im Gesamten	1 330 924.—*
abzüglich hälftiger Bundesbeitrag von Fr. 1 329 874.—*	664 936.—
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden	665 988.—
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden von Fr. 665 462.—	332 731.—**
zu Lasten des Kantons	333 257.—

* einschliesslich, bzw. abzüglich Revisionsdifferenz zugunsten des Bundes im Betrage von Fr. 1050.—

** wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 110 910.35 zu Lasten der Ortsgemeinden sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 221 820.65 zu Lasten der Fürsorgegemeinden

b) Verwaltungskostenrechnung

Personalaufwand	11 304.10
Sachaufwand	6 403.25
zu Lasten des Kantons	17 707.35

Staatliche Mobiliarversicherung des Kantons Glarus

Verwalter: H. Jenny

Rechnung 1970

Einnahmen (Ertrag)

1. Vortrag aus dem Jahre 1969	3 876.35	
2. Mobiliarprämien	283 342.80	
3. Zinsen aus Kapitalanlagen	118 173.20	
4. Vergütungen des Rückversicherers:		
Brand- und Elementarschäden	178 994.85	
5. Schadenausgleichsreserve	90 000.—	
6. Rückstellung aus dem Jahre 1969	13 000.—	
7. Entnahme Feuerlöschreserve	8 000.—	695 387.20

Ausgaben (Kosten)

1. Erledigte Brandschäden 1970	281 684.—	
2. Erledigte Elementarschäden 1970	40 140.70	
3. Schatzungskosten Feuer/Elementar	6 644.05	
4. Rückversicherungsprämien Feuer/Elementar	81 086.05	
5. Druckkosten, Büromaterial, Propaganda etc.	3 893.45	
6. Unkosten, Porti, Telefon, AHV usw.	11 921.20	
7. Bankspesen und Depotgebühren	2 164.90	
8. Stempelabgabe auf Versicherungskapital	36 460.90	
9. Verwaltungskosten	28 461.80	
10. Sporteln, Inkasso, Policen	39 711.60	
11. Beiträge für Feuerpolizei	28 913.95	
12. Abschreibungen auf Kapitalanlagen und Anschaffungen	18 012.05	
13. Schadenausgleichsreserve	70 000.—	
14. Nebenbranchen, Versammlung Vereinigung Bern	9 360.95	658 455.60

Die Einnahmen betragen 695 387.20

Die Ausgaben betragen 658 455.60

Rechnungsüberschuss 1970 36 931.60

zusammengesetzt aus Saldo vortrag 1969 3 876.35

Reingewinn 1970 33 055.25

Verwendung des Überschusses gemäss § 20 des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	16 000.—	
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds	6 400.—	
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds	6 400.—	
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	1 600.—	
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen	1 600.—	
Vortrag auf neue Rechnung	4 931.60	36 931.60

Bilanz per 31. Dezember 1970

	Fr.	Fr.
Kasse	2 158.10	
Guthaben Postcheck	71 142.10	
Guthaben Kontokorrent Glarner Kantonalbank	23 054.—	
Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank (Eidgenössisches Schuldbuch)	600 000.—	
Obligationen	1 904 300.—	
Aktien, Anteilscheine etc.	335 000.—	
Hypotheken Trockengrasanlage AG, Mollis	80 000.—	
Immobilien	170 000.—	
Mobilien	1.—	
Ausstehende Verrechnungssteuer	13 604 55	
Stammeinlagen Poscheckkonto Vertreter	600.—	
Verschiedene Guthaben, Rückversicherung usw.	18 656.20	
Transitorische Aktiven	110.95	3 218 626.90

Passiven

Prämienübertrag	113 695 30	
Schwebende Schäden Feuer	112 000.—	
Schwebende Schäden Elementar	12 000.—	
Schadenausgleichsreserve	70 000.—	
Ordentlicher Reservefonds	2 585 000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds	141 200.—	
Gewinnanteilsfonds	141 200.—	
Eigene Feuerlöschreserve	31 300.—	
Beitragskonto Feuerlöschreserve	7 300.—	
Vortrag auf neue Rechnung	4 931.60	3 218 626.90

Stand des Versicherungskapitals per 31. Dezember 1970

7317 Policen mit Fr. 368 221 741.—

Veränderung gegenüber dem Stand von 1969

Verminderung an Policen im Jahre 1970: 71

Vermehrung an Versicherungskapital im Jahre 1970

Fr. 13 811 330.—

Staatliche Alters- und Invaliden- versicherung

Rechnung 1970

I. Betriebsrechnung der Versicherung

Einnahmen

Zinsen netto			548 159.20
------------------------	--	--	------------

Ausgaben

1. Invalidenrenten			40 318.—
2. Altersrenten			781 001.50
3. Abfindungssummen und Todesfallkapitalien			86 350.85
4. Auszahlung Alterskapital			707 427.—
5. Rückerstattungen			1 080.—
6. Ärzte, Anstaltsarzt und Experte			1 384.30
7. Verwaltungskosten			41 409.—
8. Depotgebühren			11 555.—
9. Porti und Postcheckspesen			8 453.10
10. Unkosten, Drucksachen, Büromiete usw.			4 743.20

1 683 721.95

Abschlussergebnis

Die Ausgaben betragen			1 683 721.95
Die Einnahmen betragen			548 159.20
Rückschlag			<u>1 135 562.75</u>

II. Bilanz per 31. Dezember 1970

Wertschriften		13 263 400.—	
Guthaben bei der Staatskasse		1 584 742.06	
Ausstehende Verrechnungssteuer		142 008.85	
Postcheckguthaben 87-96		40 690.50	

Deckungskapital bestehend aus:

Total Reserven per 1. Januar 1970	16 166 404.16		
abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung	1 135 562.75		
	<u>15 030 841.41</u>		
abzüglich Reservenüberschuss	1 256 658.—		
Techn. Deckungskapital per 31. Dez. 1970 gem. techn. Bilanz	<u>13 774 183.41</u>		13 774 183.41
Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke			1 256 658.—
		<u>15 030 841.41</u>	<u>15 030 841.41</u>

1970er Jahresrechnung der Bodenschaden- versicherung des Kantons Glarus

Einnahmen

1. Landesbeitrag pro 1970		52 899.—
2. Versicherungsprämien pro 1970		30 580.15
3. Stempelgebühren pro 1970		1 918.10
4. Zinsen, inkl. Verrechnungssteuer:		
a) von Wertschriften	29 471.20	
b) an Kontokorrent	88.30	29 382.90
5. Effektenagio und Kommissionen		1 023.20
6. Rückbuchung der 1969er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen		17 465.—

 133 268.35

Ausgaben

1. Stempelabgabe an die eidgenössische Steuerverwaltung pro 1970		1 918.10
2. Schadenvergütungen		70 680.—
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		29 205.—
4. Unkosten:		
a) Prämieinzugskosten	2 666.70	
b) Depotgebühr und Bankspesen	902.90	3 569.60

 105 372.70

Abschlussergebnis

Die Einnahmen betragen		133 268.35
Die Ausgaben betragen		105 372.70
Vorschlag pro 1970		27 895.65

Bilanz per 31. Dezember 1970

Aktiven

Obligationen		921 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank		574.—
Ausstehende 1970er Versicherungsprämien		30 580.15
Ausstehende Stempelgebühren pro 1970		1 918.10
Ausstehende Verrechnungssteuerrückerstattung		2 834.80

 956 907.05

Passiven

Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		29 205.—
Stempelabgabe pro 1970		1 918.10
Reservefonds		925 783.95

 956 907.05

Vermögensbewegung

Stand des Reservefonds am 31. Dezember 1970		925 783.95
Stand des Reservefonds am 31. Dezember 1969		897 888.30
Vermögensvermehrung pro 1970		27 895.65

1970er Jahresrechnung der Gebäude- versicherungsanstalt des Kantons Glarus

Einnahmen

	Fr.	Fr.
1. 1970er Versicherungsprämien von Fr. 1 936 076 450.— Versicherungskapital (inkl. Teuerungszuschlag)		1 232 536.20
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1970		96 804.05
3. Zinseingänge:		
a) von Hypotheken	14 996.90	
b) von Obligationen	99 608.80	
c) von Kontokorrent	685.60	
d) von Liegenschaften, Mietzinse	42 783.50	
	158 074.80	
abzüglich Passivzins in Kontokorrent	2 795.90	155 278.90
4. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungs- verbandes an die Brandschäden		219 792.40
5. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungs- verbandes an die Elementarschäden		123 349.35
6. Vergütung der privaten Versicherungsgesellschaften als Feuerlöschbeiträge		56 483.—
7. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kts. Glarus an die Ausgaben für Feuerwehrzwecke		17 720.70
8. Beitrag derselben an den Kurs für Geräteführer, Chargierte und Mannschaften der Motorspritzen- abteilungen 1970		5 613.35
9. Beitrag derselben an den Kurs für Gasschutz 1970		2 768.90
10. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten		2 000.—
11. Zahlung einer Regressforderung betr. Brandschaden		2 000.—
12. Gewinn aus Wertschriftenverkäufen		6 300.—
13. Rückbuchungen:		
a) Schadenreserve 1969 für pendente Brandschäden		13 500.—
b) Schadenreserve 1969 für pend. Elementarschäden		258 087.20
c) der Rückstellung 1969 für Feuerwehrzwecke		451 000.—
Total der Einnahmen		2 643 234.05

Ausgaben

1. Stempelabgaben an die eidgenössische Steuer- verwaltung pro 1970		97 226.95
2. Brandschadenvergütungen	411 489.45	
Schatzungskosten bei Brandschäden	1 845.50	413 334.95
3. Elementarschadenvergütungen	184 297.35	
Schatzungskosten bei Elementarschäden	2 880.90	187 178.25
Übertrag		697 740.15

	Fr.	Fr.
Übertrag		697 740.15
4. Wandbelag- und Dachprämien		8 653.35
5. Beiträge an Kaminbauten	92 199.10	
Taggelder für Expertisen	4 028.50	96 227.60
6. Beiträge für Feuerwehrzwecke		373 186.90
7. Andere Beiträge:		
a) Nachwächterkosten	6 000.—	
b) Feuerschaukosten	14 896.—	
c) Kaminfegermeisterverband	200.—	
d) Vereinigung kantonalschweiz. Feuerversicherungsanstalten	2 674.—	
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus	1 200.—	
f) Schweizerischer Verein für Schweisstechnik	630.—	25 600.—
8. Rückversicherungskosten:		
Prämien an den Interkantonalen Rückversicherungsverband		
a) für Feuerversicherung	178 759.05	
b) für Elementarversicherung	170 246.70	349 005.75
9. Gebäudeschätzungskosten		23 535.60
10. Verwaltungskosten:		
a) Honorare	13 000.—	
b) Delegationen und Taggelder	664.20	
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes	4 829.75	
d) Entschädigungen für den Prämieinzug, inkl. AHV-Prämien	51 827.95	70 321.90
11. Kommissionen und Spesen in Kontokorrent, Effektenagio und Titelstempel		3 275.85
12. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden		455 000.—
13. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden		21 222.95
14. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden		120 000.—
15. Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge:		
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen usw.	282 000.—	
b) Feuerwehrmaterial	72 000.—	354 000.—
Total der Ausgaben		2 597 770.05
Abschlussresultat		
Die Einnahmen betragen		2 643 234.05
Die Ausgaben betragen		2 597 770.05
Vorschlag pro 1970		45 464.—

Bilanz per 31. Dezember 1970
Aktiven

Interkantonaler Rückversicherungsverband Bern		143 027.80
Obligationen		2 876 000.—
Hypotheken		311 546.97
Gebäudekonto:		
a) Liegenschaft GB 574 Glarus	117 600.—	
b) Liegenschaft GB 962 Näfels	78 900.—	
c) Liegenschaft GB 877 Niederurnen	52 400.—	
d) Liegenschaft GB 82 Mühlehorn	91 400.—	
e) Liegenschaft GB 1366 Schwanden	72 200.—	
f) Liegenschaft GB 54 Linthal	97 000.—	
g) Liegenschaft GB 1063 Ennenda	84 700.—	
h) Liegenschaft GB 511 Engi	114 900.—	
i) Liegenschaft GB 6 Hätzingen	87 300.—	
k) Liegenschaft GB 1751 Glarus, Feld	92 200.—	888 600.—
Ausstehende 1970er Versicherungsprämien		1 232 536.20
Ausstehender Anteil an der 1970er Stempelsteuer		96 804.05

5 548 515.02

Passiven

Kontokorrentschuld bei der Glarner Kantonalbank, Glarus		453 343.10
Transitorische Passiven		96 804.05
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen:		
an Brandschäden		455 000.—
an Elementarschäden	120 000.—	
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden	21 222.95	141 222.95
Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge:		
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen usw.	282 000.—	
b) Feuerwehrmaterial	72 000.—	354 000.—
Reservefonds		4 048 144.92

5 548 515.02

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1970		4 048 144.92
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1969		4 002 680.92
Vermögensvermehrung pro 1970		45 464.—

	Fr.	Fr.
Gewinn- und Verlustrechnung		
E r t r a g		
Aktivzinse		9 453 970.25
Kommissionen und Depotgebühren		552 840.68
Ertrag des Wechselportefeuilles		120 056.48
Ertrag der Wertschriften		1 288 575.20
Diverse Erträge		113 519.09
		<u>11 528 961.70</u>
A u f w a n d		
Passivzinse		8 381 422.05
Bruttogewinn		<u>3 147 539.65</u>
Verwaltungskosten und Beiträge	1 766 997.98	
Abschreibung an Bank-Immobilien	100 000.—	
Rückstellung für Renovationen an Bank-Immobilien in Näfels und Schwanden	150 000.—	2 016 997.98
Reingewinn		1 130 541.67
Gewinnvortrag vom Vorjahr		28 370.16
Verfügbarer Reingewinn		<u>1 158 911.83</u>
Verwendung des Reingewinnes		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 5 000 000.— bzw. 7 000 000.—		241 041.55
Zusätzliche Abschreibung an Bank-Immobilien		100 000.—
Einlage in den Reservefonds		235 000.—
Ablieferung an den Kanton		550 000.—
Vortrag auf neue Rechnung		32 870.28
		<u>1 158 911.83</u>

Bilanz per 31. Dezember 1970

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kassa, Postcheck und Giro Guthaben	7 780 405.18	
Coupons	24 210.45	
Banken-Debitoren auf Sicht	2 684 918.23	
Banken-Debitoren auf Zeit	3 000 000.—	
Wechsel	2 126 760.10	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	2 802 066.—	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	27 857 086.99	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	2 250 000.—	
Feste Darlehen mit Deckung	17 603 462.15	
Kontokorrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	13 257 750.80	
Hypothekaranlagen	143 169 315.86	
Wertschriften	28 252 480.—	
Bank-Immobilien	2 700 000.—	
Sonstige Aktiven	2 119 715.60	
Banken-Kreditoren auf Sicht		40 328.—
Kreditoren auf Sicht		29 474 290.80
Kreditoren auf Zeit		6 497 000.—
Spareinlagen		204 087 644.38
Pfandbriefdarlehen		1 100 000.—
Checks und kurzfristige Dispositionen		1 037.90
Sonstige Passiven		700 000.—
Dotationskapital		7 000 000.—
Reservefonds		6 695 000.—
Gewinnvortrag		32 870.28
	<u>255 628 171.36</u>	<u>255 628 171.36</u>
Kautionsverpflichtungen Fr. 2 847 390.—		
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1970	43 159	
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1969	42 879	
Zunahme pro 1970	<u>280</u>	

Betriebsrechnung des Kantonsspitals Glarus vom Jahre 1970

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen		2 718 780.55
Röntgen und Physikalische Therapie		443 380.—
Operationstaxen		6 462.40
Verschiedene Einnahmen		94 610.96
Personalkosten	4 135 332.90	
Allgemeine Verwaltungskosten	139 980.80	
Nahrungsmittel und Getränke	395 428.80	
Ärztliche Bedürfnisse	685 305.95	
Röntgen und Physikalische Therapie	91 457.15	
Licht und Wärme	235 025.75	
Inventaranschaffungen und -unterhalt	48 924.50	
Unterhalt der Gebäude und Anlagen	62 197.70	
Übrige Betriebskosten	45 694.38	
Ausserordentliche Aufwendungen	22 563.98	
	5 861 911.91	3 263 233.91
Defizit 1970 (Budget 2 618 000.—)		2 598 678.—
	5 861 911.91	5 861 911.91

Bilanz per 31. Dezember 1970

Kassa	30 743.32	
Postcheck	166 419.32	
Bank	17 753.40	
Wertschriften	240 628.15	
Guthaben bei Patienten, Krankenkassen und Versicherungen	572 590.85	
Warenvorräte	362 409.70	
Mobilien	25 501.—	
Andere Aktiven	9 864.50	
Kreditoren		282 560.12
Depositen		218 169.30
Rückstellungen		59 831.71
Fonds		102 752.73
Transitorische Passiven		34 855.15
Betriebsvermögen		727 741.23
	1 425 910.24	1 425 910.24

Voranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1971

I. Ordentliche Verwaltungsrechnung

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
101 Vermögenssteuern von natürlichen Personen		3 500 000.—		3 912 859.10
910 Anteil Ortsgemeinden	700 000.—		—.—	
911 Anteil Schulgemeinden	700 000.—		—.—	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	700 000.—		—.—	
102 Eigenkapitalsteuer von juristischen Personen		1 900 000.—		—.—
910 Anteil Ortsgemeinden	570 000.—		—.—	
911 Anteil Schulgemeinden	380 000.—		—.—	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	380 000.—		—.—	
103 Einkommens- und Reinertragssteuern		18 800 000.—		17 108 103.15
910 Anteil Ortsgemeinden	4 324 000.—		3 934 863.70	
911 Anteil Schulgemeinden	2 758 000.—		2 529 846.50	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	—.—		256 621.55	
950 Anteil Kantonsschule	250 000.—		207 450.—	
530 Anteil Ausgleichsfonds	564 000.—		256 621.55	
104 Kantonale Bausteuer		1 452 000.—		1 683 453.55
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	1 452 000.—		1 683 453.55	
105 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1 100 000.—		1 296 997.70
106 Personalsteuern		—.—		46 620.50
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		250 000.—		225 000.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		540 000.—		564 109.81
210 Miet- und Pachtzinsen		26 500.—		35 003.05
750 Unterhalt der Liegenschaften	900.—			262.30
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		15 000.—		28 317.60
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		6 000.—		5 031.95
311 Andere Rückerstattungen		16 000.—		24 287.85
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		9 000.—		7 199.65
601 Ständerat	23 000.—		22 151.—	
602 Landrat	25 000.—		20 874.20	
603 Landrätliche Kommissionen	10 000.—		12 993.30	
604 Regierungsrat, Besoldungen	140 000.—		119 140.—	
605 Taggelder und Abordnungen	50 000.—		57 031.90	
606 Experten- und Spezialkommissionen	28 000.—		28 142.25	
607 Kantonales Einigungsamt	100.—		—.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	340 000.—		317 610.70	
Ratsweibel und Abwart	58 000.—		58 391.—	
621 Taggelder der Beamten	9 000.—		6 133.50	
Übertrag	13 462 000.—	27 614 500.—	9 511 324.70	24 937 246.21

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	13 462 000.—	27 614 500.—	9 511 324.70	24 937 246.21
660 Altersversicherung der Regierungsräte	15 100.—		12 969.60	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	150 000.—		142 229.05	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	57 000.—		48 978.40	
671 Teuerungszulage an Rentner	117 000.—		108 678.30	
680 Übriger Personalaufwand	3 000.—		1 473.75	
701 Landsgemeinde	13 000.—		12 937.50	
702 Fahrtsfeier	7 000.—		6 465.20	
703 Konferenzen	5 000.—		7 800.45	
704 Büromiete in fremden Lokalitäten	43 000.—		40 500.—	
710 Druckkosten	75 000.—		73 598.90	
711 Memorial und Amtsbericht	60 000.—		48 000.20	
712 Kosten des Amtsblattes	19 000.—		16 941.45	
713 Kanzleibedarf	35 000.—		44 337.65	
714 Bücher und Zeitschriften	2 000.—		2 010.65	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	70 000.—		30 920.45	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	23 000.—		23 002.60	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	9 000.—		7 172.40	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	28 000.—		20 457.65	
719 Übriger Sachaufwand	6 000.—		7 859.70	
801 Prozesskosten	—.—		—.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	24 200.—		19 167.50	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 700.—		1 200.—	
933 Beiträge verschiedener Art	26 000.—		54 820.25	
	14 251 300.—	27 614 500.—	10 243 146.35	24 937 246.21
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		75 000.—		63 160.69
150 Bussen und Kostenrechnungen		145 000.—		139 960.75
310 Verpflegungsrückerstattungen		—.—		—.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	40 000.—		30 911.70	
602 Öffentlicher Verteidiger	5 000.—		4 654.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	14 800.—		11 856.—	
Kriminalgerichtspräsident	18 900.—		16 760.—	
Zivilgerichtspräsident	34 200.—		28 332.—	
Augenscheingerichtspräsident	4 300.—		3 246.—	
660 Altersversicherung	9 300.—		8 358.75	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	129 400.—		107 150.55	
Verhöramt	63 000.—		59 516.55	
Staatsanwalt	22 700.—		20 808.05	
Gerichtsweibel und Abwart	36 300.—		51 217.60	
710 Druckkosten	4 000.—		3 599.45	
713 Kanzleibedarf	6 000.—		5 494.20	
715 Telefon, Porti, Frachten	12 000.—		9 277.75	
Übertrag	399 900.—	220 000.—	361 182.60	203 121.44

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	399 900.—	220 000.—	361 182.60	203 121.44
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 000.—		3 571.50	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	10 000.—		8 751.05	
719 Übriger Sachaufwand	8 000.—		9 473.45	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	3 000.—		193.90	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	7 000.—		5 582.65	
803 Gefangenenwäsche	1 000.—		923.55	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	500.—		216.—	
805 Kosten der Sträflinge	5 000.—		3 348.85	
806 Vergütungen an Anzeiger	1 500.—		2 711.35	
807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	5 000.—		3 758.20	
810 Inkassogebühren	—.—		4 471.75	
820 Revisionskosten	2 000.—		2 800.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	7 000.—		12 671.10	
	452 900.—	220 000.—	419 655.95	203 121.44
	14 704 200.—	27 834 500.—	10 662 802.30	25 140 367.65
2. Finanz- und Handelsdirektion				
105 Erbschafts- und Schenkungssteuern		1 500 000.—		493 013.40
910 Anteil der Fürsorgegemeinden	300 000.—		100 884.40	
911 Anteil der Schulgemeinden	225 000.—		89 475.80	
106 Spitalbausteuer		300 000.—		98 553.95
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	300 000.—		98 553.95	
107 Nachsteuern		10 000.—		7 631.80
910 Anteil der Gemeinden	4 500.—		—.—	
108 Billettsteuer		100 000.—		102 766.09
951 Übertrag auf Kantonsspital	100 000.—		102 766.09	
109 Grundstückgewinnsteuer		400 000.—		541 511.50
531 Anteil des Ausgleichsfonds	40 000.—		90 252.—	
912 Anteile der Ortsgemeinden	160 000.—		180 503.80	
110 Handelsregistergebühren		75 000.—		89 502.80
901 Bundesanteil	26 000.—		32 981.40	
111 Lotterieggebühren		8 000.—		14 922.70
130 Besteuerung der Wasserwerke		640 000.—		701 580.95
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		3 100 000.—		1 900 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		473 000.—		350 888.55
162 Anteil an der Verrechnungssteuer		266 000.—		246 356.75
240 Salzregal Ertrag		220 000.—		283 957.10
830 Aufwand	130 000.—		159 206.20	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		500 000.—		500 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 000.—		32 118.40
321 Übrige Verwaltungseinnahmen		2 400.—		1 719.70
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		300.—		—.—
Übertrag	1 305.500.—	7 626 700.—	874 623.64	5 364 523.69

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 305.500.—	7 626 700.—	874 623.64	5 364 523.69
501 Verzinsung der Landesschuld	810 000.—		802 353.10	
440 Zins zu Lasten Spitalbauten		130 000.—		153 376.70
511 Tilgung auf Konto Sernftalbahnumstellung	300 000.—		300 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.—		2 500.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	1 000.—		485.—	
607 Steuerkommissionen	32 000.—		28 493.40	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	455 000.—		436 774.30	
Staatskasse	71 000.—		61 264.70	
Finanzkontrolle	32 700.—		—.—	
401 Bundesbeitrag an Kosten Finanzkontrolle		40 000.—		—.—
621 Taggelder Steuerkommissariat	10 000.—		8 081.90	
660 Beamtenversicherung Prämien	350 000.—		320 717.05	
Einkaufssummen	25 000.—		50 777.40	
Sparkasse	175 000.—		98 047.55	
680 Übriger Personalaufwand	300.—		700.—	
710 Druckkosten	20 000.—		20 855.05	
713 Kanzleibedarf	9 000.—		10 010.55	
719 Übriger Sachaufwand	4 000.—		7 909.90	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	80 000.—		77 845.91	
820 Revision der Staatskasse	5 300.—		4 500.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	400.—		400.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	5 000.—		5 000.—	
933 Beitrag Alpentunnels, Propaganda	20 000.—		20 000.—	
	3 713 900.—	7 796 700.—	3 131 539.45	5 517 900.39
3. Militärdirektion				
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)		30 000.—		34 098.05
720 Rekrutierung und Inspektion	8 000.—		8 069.40	
310 Bundesvergütung		5 000.—		4 816.45
721 Militärarrestanten	700.—		62.—	
311 Bundesvergütung		350.—		40.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—		—.—	
250 Zins von Militärunterstützungsfonds		1 000.—		—.—
3. 1 Militärverwaltung	153 500.—		131 501.15	
620 Besoldungen	104 000.—		90 168.15	
621 Taggelder	2 500.—		2 513.25	
640 Sektionschefs	35 000.—		31 273.50	
710 Druckkosten	4 000.—		2 645.40	
713 Kanzleibedarf	4 000.—		3 410.10	
719 Übriger Sachaufwand	4 000.—		1 490.75	
Übertrag	163 200.—	36 350.—	139 632.55	38 954.50

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	163 200.—	36 350.—	139 632.55	38 954.50
3. 2 Vorunterrichtswesen	38 000.—	35 000.—	39 172.95	37 534.60
606 Kantonale Vorunterrichtskommission	3 000.—		3 321.80	
720 Kosten des Vorunterrichts	35 000.—		35 851.15	
401 Bundesbeitrag		35 000.—		37 534.60
3. 3 Schiesswesen	16 500.—		17 246.10	
607 Kantonale Schiesskommission	1 500.—		1 805.20	
930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	15 000.—		15 440.90	
3. 4 Zivilschutz	885 000.—	535 000.—	1 253 325.95	714 115.50
608 Kantonale Zivilschutzkommission	2 000.—		—.—	
620 Besoldungen	85 000.—		57 268.95	
621 Taggelder	5 000.—		3 876.10	
720 Ausbildung	80 000.—		46 192.65	
721 Material und Ausrüstung	400 000.—		446 440.10	
722 Reparaturen u. Unterhalt v. Anlagen u. Einrichtungen	5 000.—		—.—	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	50 000.—		50 000.—	
723 Übriger Sachaufwand	8 000.—		6 411.90	
310 Bundesvergütung		294 000.—		247 017.50
410 Anteile der Gemeinden und Betriebe		76 000.—		25 703.50
724 Ausbildungszentrum Wyden	20 000.—		129 939.90	
311 Bundesbeitrag		—.—		75 000.—
931 Subventionen an Schutzräume	230 000.—		513 196.35	
401 Bundesbeiträge		100 000.—		262 749.—
411 Gemeindebeiträge		65 000.—		103 645.50
3. 5 Zeughausverwaltung	581 000.—	569 000.—	550 237.90	550 843.55
620 Besoldungen	80 000.—		81 826.30	
630 Arbeitslöhne	247 000.—		214 305.80	
661 Unfallversicherung	4 000.—		4 340.70	
713 Kanzleibedarf	2 000.—		1 383.20	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	5 500.—		3 668.55	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	7 000.—		6 287.60	
719 Übriger Sachaufwand	3 000.—		1 083.80	
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	200 000.—		166 122.35	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung u. Korpsmaterial	25 000.—		65 085.65	
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	3 500.—		3 385.—	
728 Zeughausbedarf	4 000.—		2 748.95	
301 Vom Bund an Besoldungen		70 000.—		84 477.25
302 an Arbeitslöhne		235 000.—		208 349.10
303 an Unfallversicherung		3 500.—		3 511.20
312 an Bekleidung und Ausrüstung		215 000.—		175 738.65
313 an persönl. Ausrüstung u. Korpsmaterial		28 000.—		63 577.45
314 an Zeughausbedarf		3 500.—		3 279.60
Übertrag	1 683 700.—	1 161 350.—	1 999 615.45	1 329 537.85

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 683 700.—	1 161 350.—	1 999 615.45	1 329 537.85
315 an Telefon, Porti usw.		5 200.—		3 386.80
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		6 000.—		5 812.30
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		2 800.—		2 711.20
	1 683 700.—	1 175 350.—	1 999 615.45	1 341 448.15
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		150 000.—		174 868.10
810 Bezugskosten	18 000.—		26 021.10	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		2 000.—		6 309.—
606 Kosten der Experten	1 500.—		3 222.15	
120 Handelsreisendenpatente		11 000.—		10 925.—
901 Bundesanteil	—.—		—.—	
121 Hausier- und Ausverkaufpatente		20 000.—		25 349.10
122 Marktpatente		6 000.—		6 161.05
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufpatente		58 000.—		59 438.50
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	2 900.—		2 971.90	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	500.—		550.—	
730 Sachaufwand	300.—		301.20	
731 Filmprüfung	1 500.—		500.—	
	138 900.—	150 000.—	128 334.65	160 634.55
4. 1 Jagdwesen				
120 Jagdpatente		95 000.—		101 130.—
813 Bezugsprovisionen	1 600.—		1 561.80	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	8 000.—		7 480.—	
950 Übertrag auf Wildschadenfonds	4 500.—		4 460.—	
330 Erlös aus Wildabschuss		15 000.—		13 063.70
530 Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.—		4 000.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		40 000.—		46 440.85
620 Besoldungen der Wildhüter	87 000.—		82 698.75	
641 Wohnungsentschädigung	2 800.—		2 808.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	5 000.—		3 043.75	
680 Übriger Personalaufwand	4 000.—		4 847.60	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	7 000.—		572.60	
732 Übriger Sachaufwand	15 000.—		16 862.15	
	39 300.—	63 400.—	36 326.95	66 640.45
4. 2 Fischereiwesen				
120 Fischereipatente		53 000.—		57 222.45
814 Bezugsprovisionen	1 800.—		1 571.40	
330 Erlös aus Fischverkäufen		1 500.—		529.—
402 Bundesbeitrag Fischzucht		1 200.—		1 189.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 700.—		7 700.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	19 500.—		18 316.10	
Übertrag	184 900.—	460 400.—	181 788.50	510 325.75

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	184 900.—	460 400.—	181 788.50	510 325.75
621 Taggelder	5 500.—		4 126.60	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	9 000.—		9 004.—	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	1 500.—		1 200.—	
733 Übriger Sachaufwand	2 000.—		2 108.85	
4. 3 Polizeikorps	1 018 000.—	91 500.—	912 609.80	85 062.—
620 Besoldungen	740 000.—		648 254.90	
441 Anteil Autokontrolle		60 000.—		60 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	28 000.—		25 627.10	
651 Bekleidung und Ausrüstung	30 000.—		28 632.45	
652 Ausbildung	10 000.—		6 272.35	
660 Haftpflichtversicherungen	11 000.—		10 295.60	
715 Telefon, Porti, Frachten	17 000.—		16 375.20	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	30 000.—		30 878.45	
731 Polizeianzeiger und Transporte	5 000.—		3 757.10	
310 Rückvergütungen von Transporten		3 500.—		2 994.10
732 Übriger Sachaufwand	35 000.—		30 764.60	
733 Polizeiposten Glarus und Garagemiete	9 000.—		8 012.40	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	12 000.—		12 745.50	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	50 000.—		49 940.70	
210 Mietzinsen		22 000.—		15 400.—
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		6 000.—		6 667.90
736 Anschaffung von Übermittlungsgeräten	22 500.—		22 913.50	
737 Anschaffung von Motorfahrzeugen	18 500.—		18 139.95	
	1 220 900.—	551 900.—	1 110 837.75	595 387.75
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	45 000.—		44 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	2 731 000.—	2 731 000.—	2 673 816.—	2 673 816.—
130 Motorfahrzeugtaxen		1 850 000.—		1 766 657.90
840 Haftpflichtversicherung	400.—		366.60	
131 Fahrradtaxen		81 000.—		76 735.10
841 Haftpflichtversicherung	33 000.—		28 533.40	
401 Benzinzoll		800 000.—		830 423.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	2 426 600.—		2 400 774.80	
620 Besoldungen	165 000.—		143 857.45	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	60 000.—		60 000.—	
621 Taggelder	2 000.—		1 179.40	
710 Druckkosten	15 000.—		12 274.65	
713 Kanzleibedarf	3 000.—		2 122.85	
719 Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)	26 000.—		24 706.85	
Übertrag	2 776 000.—	2 731 000.—	2 717 816.—	2 673 816.—

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 776 000.—	2 731 000.—	2 717 816.—	2 673 816.—
5. 2 Bauamt	283 000.—	175 500.—	281 816.55	120 346.05
110 Konzessionsgebühren		500.—		1 524.50
242 Strombezugsrecht KLL		75 000.—		60 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		100 000.—		58 821.55
620 Besoldungen	200 000.—		199 851.95	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	25 000.—		21 429.10	
661 Unfallversicherung	14 500.—		14 331.40	
680 Übriger Personalaufwand	500.—		551.55	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	35 000.—		37 815.35	
713 Kanzleibedarf	7 000.—		7 118.70	
719 Übriger Sachaufwand	1 000.—		718.50	
5. 3 Fahrzeuge und Bedienung	112 200.—		105 031.15	
620 Besoldung der Chauffeure	39 000.—		35 404.10	
641 Extraentschädigungen	3 200.—		2 925.80	
740 Sachaufwand	70 000.—		66 701.25	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	1 210 000.—	77 000.—	1 164 511.40	74 319.40
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	350 000.—		274 268.25	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	200 000.—		175 799.40	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	260 000.—		259 104.65	
310 Rückvergütungen		10 000.—		23 632.20
741 Sachaufwand Schneebruch	200 000.—		257 895.65	
311 Rückvergütungen		2 000.—		2 387.20
742 Tunnelbeleuchtung Walenseestrasse	150 000.—		143 898.20	
402 Bundesbeitrag		65 000.—		48 300.—
743 Signalisierung und Markierung Kantonsstrassen	50 000.—		53 545.25	
5. 5 Ausserordentlicher Strassenunterhalt	510 000.—	15 000.—	412 410.70	33 360.05
740 Sachaufwand Naturereignisse	20 000.—		33 924.55	
Durchlässe	10 000.—		2 554.35	
Schalen	20 000.—		9 702.—	
Mauern	120 000.—		86 682.30	
Brücken	10 000.—		8 077.40	
741 Sachaufwand Fried (inkl. Leitplanken)	30 000.—		26 953.20	
310 Rückvergütungen Fried		15 000.—		33 360.05
742 Belagserneuerungen	300 000.—		244 516.90	
5. 6 Alpenpässe und Fusswege	3 500.—		1 060.65	
630 Arbeitslöhne	2 000.—		—.—	
740 Sachaufwand	500.—		60.65	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
5. 7 Hochbauten	260 000.—		239 234.35	
750 Rathaus	25 000.—		14 200.60	
Übertrag	4 919 700.—	2 998 500.—	4 696 847.05	2 901 841.50

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	4 919 700.—	2 998 500.—	4 696 847.05	2 901 841.50
751 Brigitte-Kundert-Haus Haupstr. 29	15 000.—		27 676.35	
752 Gerichtshaus	115 000.—		101 310.35	
753 Zeughaus und Pulverturm	15 000.—		3 397.60	
754 Salzmagazin	1 000.—		—.—	
755 Trümpyhaus	10 000.—		5 701.25	
756 Werkhof	2 000.—		88.—	
757 Kantonsschule	25 000.—		40 059.45	
758 Haus Hug, Rathausplatz	10 000.—		9 658.85	
759 Haus Mercier	40 000.—		36 433.60	
759.1 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau	2 000.—		708.30	
5. 8 Wasserbauten	220 000.—	15 000.—	237 050.60	6 200.—
510 Tilgungsquote Durnagelbach	100 000.—		150 000.—	
910 An Gemeinden	20 000.—		19 925.65	
930 An Korporationen und Private	100 000.—		67 124.95	
401 Bundesbeiträge		15 000.—		6 200.—
5. 9 Beiträge	180 000.—		285 321.50	2 200.—
910 Beiträge an Gemeindestrassen	65 000.—		48 936.90	
911 Beiträge an Brückenbauten	—.—		88 000.—	
912 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	15 000.—		4 400.—	
401 Bundesbeiträge		—.—		2 200.—
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	—.—		12 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	—.—		18 387.60	
933 Betriebsdefizit Autobusbetrieb Sernftal, Kantonsanteil	100 000.—		113 597.—	
5. 10 Gewässerschutz/Kehrichtbeseitigung	713 000.—		1 158 201.—	
620 Besoldungen Gewässerschutzamt	48 000.—		—.—	
621 Taggelder	6 000.—		—.—	
790 Sachaufwand	15 000.—		13 586.25	
510 Gewässerschutz: Tilgung	340 000.—		—.—	
910 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen	—.—		36 752.95	
911 Beiträge an Kanalisationsprojekte	—.—		5 610.50	
520 Rückstellung für Gewässerschutz	—.—		500 000.—	
521 Rückstellung für Kehrichtbeseitigung	300 000.—		600 000.—	
936 Ölwehr	4 000.—		2 251.30	
	6 267 700.—	3 013 500.—	6 602 453.90	2 910 241.50
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 000.—		24 226.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzkontrolle	300.—		300.—	
Übertrag	5 300.—	24 000.—	5 300.—	24 226.—

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	5 300.—	24 000.—	5 300.—	24 226.—
6. 1 Schulinspektorat	51 000.—		47 117.60	
620 Besoldungen	46 000.—		41 771.20	
621 Taggelder	5 000.—		5 346.40	
6. 2 Landesarchiv/Landesbibliothek	75 400.—		77 404.60	
620 Besoldungen	55 000.—		65 439.—	
621 Taggelder	400.—		632.25	
760 Anschaffungen	15 000.—		11 333.35	
761 Sachaufwand	5 000.—		—.—	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	65 800.—	60 000.—	50 990.60	32 690.—
620 Besoldungen	41 000.—		31 288.75	
621 Taggelder	5 800.—		3 459.40	
760 Sachaufwand	9 000.—		10 794.10	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		60 000.—		32 690.—
761 Anteil Kosten Kanton	10 000.—		5 448.35	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	16 800.—		12 765.74	
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 800.—		2 400.—	
760 Miete	6 000.—		6 000.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	8 000.—		4 365.74	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	4 600.—		4 586.25	
640 Entschädigungen	4 000.—		4 000.—	
760 Sachaufwand	300.—		286.25	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen			1 513.55	495.—
640 Entschädigung des Verwalters	—.—		1 200.—	
760 Sachaufwand	—.—		313.55	
401 Bundesbeitrag		—.—		420.—
420 Beitrag des kantonalen Gewerbeverbandes		—.—		75.—
6. 7 Berufsberatung und Lehrlingswesen	161 000.—	48 000.—	144 065.20	44 463.—
620 Besoldungen Berufsberatung	60 000.—		56 608.80	
621 Taggelder Berufsberatung	4 000.—		3 886.40	
760 Sachaufwand Berufsberatung	4 000.—		3 154.25	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		24 000.—		22 178.—
601 Lehrlingskommissionen	10 000.—		9 328.05	
761 Lehrlingsprüfungen	53 000.—		50 487.70	
402 Bundesbeitrag hieran		12 000.—		11 745.—
931 Lehrlingsstipendien	30 000.—		20 600.—	
403 Bundesbeitrag hieran		12 000.—		10 540.—
Übertrag	379 900.—	132 000.—	343 743.54	101 874.—

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	379 900.—	132 000.—	343 743.54	101 874.—
6. 8 Kantonsschule	1 440 000.—	472 000.—	1 278 323.70	458 371.50
250 Zins des Kantonsschulfonds		7 000.—		6 722.50
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		2 000.—		2 159.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		195 000.—		223 200.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		6 000.—		6 840.—
440 Erwerbssteueranteil		250 000.—		207 450.—
606 Sitzungen und Kommissionen	6 000.—		3 586.40	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	980 000.—		800 415.20	
Rektorat usw.	23 000.—		19 620.—	
Hilfslehrer	80 000.—		108 046.—	
Stellvertreter	10 000.—		14 386.25	
Abwarte	41 000.—		38 312.20	
Kanzleipersonal	15 000.—		13 523.30	
660 Lehrerversicherungskasse	115 000.—		136 458.60	
661 AHV/IV	32 000.—		30 035.15	
662 Unfallversicherung	12 000.—		11 458.80	
710 Druckkosten	4 000.—		2 959.50	
713 Kanzleibedarf	2 000.—		2 157.05	
715 Telefon, Porti usw.	1 500.—		1 764.95	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	10 000.—		7 107.35	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	3 000.—		2 988.65	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	20 000.—		19 339.70	
719 Übriger Sachaufwand	9 000.—		8 752.35	
760 Lehrerbildung und Delegationen	5 000.—		2 544.40	
761 Lehrmittel	10 000.—		6 546.25	
762 Schulmaterial	12 000.—		16 603.45	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht u. Bibliothek	18 000.—		11 912.50	
764 Schulreisen/Exkursionen	12 000.—		13 443.60	
765 Einmalige Anschaffungen	12 000.—		—.—	
766 Schulgesundheitspflege	4 500.—		4 864.35	
767 Berufsberatung	500.—		27.70	
930 Verschiedene Beiträge	2 500.—		1 470.—	
6. 9 Beiträge	5 413 500.—	458 500.—	5 063 777.04	382 018.80
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	1 900 000.—		1 634 052.55	
Arbeitslehrerinnen	265 000.—		229 403.05	
Sekundarlehrer	420 000.—		409 727.15	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	45 000.—		42 740.—	
Übertrag	4 449 900.—	604 000.—	3 937 989.99	560 245.50

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	4 449 900.—	604 000.—	3 937 989.99	560 245.50
914 Beiträge an Fortbildungsschulen				
Gewerbliche Fortbildungsschulen	250 000.—		162 371.65	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	125 000.—		86 661.95	
402 Bundesbeiträge		150 000.—		100 705.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	20 000.—		19 751.90	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	250 000.—		120 107.09	
917 Schulhausbauten und Turnplätze	300 000.—		300 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	110 000.—		100 357.10	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	12 000.—		8 390.95	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaturen und Demonstrationsmaterial	6 000.—		7 549.75	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	5 000.—		4 775.—	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	20 000.—		13 950.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	1 000.—		750.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	50 000.—		44 111.90	
925 Beitrag an Schulversicherung	70 000.—		51 253.75	
410 Von den Schulgemeinden		35 000.—		22 557.50
926 Nichtbetriebs-Unfallversicherung der Lehrer	5 000.—		3 775.—	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	110 000.—		98 267.70	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	40 000.—		41 759.35	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	100 000.—		104 820.—	
411 Anteil Schulgemeinden		40 000.—		39 838.—
932 Erziehungsberatung	—.—		5 047.80	
933 Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse	53 500.—		53 425.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	25 500.—		25 325.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	80 000.—		63 351.95	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		4 000.—		4 372.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		30 000.—		23 302.50
420 Anteil von Lehrmeistern und Eltern		30 000.—		22 938.75
935.1 Beitrag an Fachkurse	2 000.—		2 751.25	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	295 000.—		276 915.65	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ	19 000.—		19 670.40	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	95 000.—		92 499.05	
413 Anteil Schulgemeinden		47 500.—		47 035.05
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	20 000.—		16 425.60	
405 Bundesbeitrag		2 000.—		2 000.—
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	5 000.—		3 250.—	
942 Stipendien	300 000.—		245 029.50	
406 Bundesbeitrag hieran		120 000.—		119 270.—
943 Beiträge an Schulgelder	13 000.—		6 360.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	20 000.—		14 300.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
Übertrag	6 863 400.—	1 062 500.—	5 942 494.28	942 264.30

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	6 863 400.—	1 062 500.—	5 942 494.28	942 264.30
947.2 Ausserordentl. Baubeitrag Haltli Hauptgebäude . . .	—.—		40 500.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	170 000.—		162 850.—	
949 Rückstellung für Technikum Rapperswil	200 000.—		500 000.—	
947.3 Baubeitrag an Sonderschulheim für prakt.bildungs- fähige Kinder	—.—		40 000.—	
6. 10 Erziehungsberatung	32 200.—		18 546.15	
620 Besoldungen	28 000.—		15 114.65	
621 Taggelder	1 200.—		688.70	
760 Sachaufwand	3 000.—		2 742.80	
	7 265 600.—	1 062 500.—	6 704 390.43	942 264.30
7. Fürsorgedirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservefonds		6 000.—		6 000.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	10 000.—	3 000.—	10 650.40	4 934.05
601 Taggelder	2 000.—		2 822.65	
640 Entschädigungen	6 500.—		7 296.—	
719 Sachaufwand	300.—		450.15	
801 Versorgungskosten	1 200.—		81.60	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		3 000.—		4 934.05
7. 2 Kantonaler Fürsorger	29 600.—		29 210.95	
620 Besoldung	27 000.—		26 661.75	
621 Taggelder	2 000.—		2 549.20	
719 Sachaufwand	600.—		—.—	
7. 3 Beiträge	389 800.—	49 100.—	77 165.55	41 455.20
910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 200.—		2 176.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden		1 100.—		1 088.10
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		6 500.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.—		3 300.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	20 000.—		20 000.—	
Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen	12 000.—		8 100.30	
Kurse, Beitrag an Entwöhnungskuren usw.	2 000.—		100.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	28 000.—		20 568.55	
440 Übertrag von der Direktion des Innern		48 000.—		40 367.10
935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	8 000.—		13 330.60	
Übertrag	122 400.—	58 100.—	114 736.80	52 389.25

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	122 400.—	58 100.—	114 736.80	52 389.25
936 Verschiedene Beiträge	7 000.—		2 290.10	
934 Baubeiträge an Altersheime	300 000.—		—.—	
	429 400.—	58 100.—	117 026.90	52 389.25
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium				
310 Laboratoriumseinnahmen		20 000.—		17 859.75
401 Bundesbeitrag		16 000.—		17 019.70
620 Besoldungen	120 000.—		96 333.25	
621 Taggelder	9 000.—		8 900.40	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	16 000.—		16 908.80	
410 Anteil der Gemeinden		8 000.—		7 069.35
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	1 000.—		847.20	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	3 000.—		1 863.—	
719 Übriger Sachaufwand				
Apparate und Instrumente	15 000.—		15 700.45	
Betrieb des Laboratoriums	20 000.—		37 499.80	
Lokalmiete	3 600.—		3 040.—	
8. 2 Fleischschau	15 000.—	11 000.—	9 060.50	11 809.—
770 Sachaufwand	15 000.—		9 060.50	
401 Bundesbeitrag		2 000.—		1 390.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		9 000.—		10 419.—
8. 3 Sanitätsdienst	48 500.—	3 500.—	37 080.50	2 867.70
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		500.—		320.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	10 000.—		8 963.65	
401 Bundesbeiträge		1 000.—		1 916.60
772 Kinderlähmungskämpfung	10 000.—		1 574.95	
402 Bundesbeitrag		2 000.—		631.10
774 Baderettungsdienst	16 000.—		14 832.90	
910 Hebammenwesen	12 000.—		11 374.90	
773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	500.—		334.10	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung	284 500.—	45 000.—	262 465.20	53 691.40
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	4 000.—		3 205.30	
310 Rückerstattungen		—.—		—.—
401 Bundesbeiträge		1 000.—		931.50
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	230 000.—		200 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
Übertrag	491 600.—	59 500.—	436 939.20	57 557.—

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	491 600.—	59 500.—	436 939.20	57 557.—
402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		44 000.—		52 759.90
932 hievon für Sanatorium Braunwald	38 000.—		44 287.35	
933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	6 000.—		8 472.55	
8. 5 Kantonspital	3 083 000.—	112 000.—	2 261 823.80	115 465.49
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	3 000.—		1 948.50	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	15 000.—		11 834.25	
660 Sparkasse des Hauspersonals	15 000.—		10 707.75	
770 Defizit der Betriebsrechnung	2 837 000.—		2 215 672.10	
442 Billettsteuer		100 000.—		102 766.09
771 Krankentransport	75 000.—		21 661.20	
310 Rückerstattungen		12 000.—		12 699.40
772 Schule für praktische Krankenpflege	130 000.—		—.—	
773 Unterhalt und Stromversorgung Kriegsspital	8 000.—		—.—	
8. 6 Beiträge	260 500.—		224 558.05	
931 Beiträge an Geburten	27 000.—		25 460.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	4 000.—		4 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	15 000.—		12 828.85	
934 Unentgeltliche Beerdigung	160 000.—		138 944.50	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge	34 000.—		32 824.70	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	20 000.—		10 000.—	
	3 879 100.—	215 500.—	2 976 080.95	225 782.39
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt	80 500.—	30 000.—	65 866.70	29 370.55
620 Besoldungen	68 000.—		55 182.45	
621 Taggelder	9 000.—		8 153.65	
661 Unfallversicherung	500.—		481.70	
713 Kanzleibedarf	3 000.—		2 048.90	
301 Vergütung für technische Vorarbeiten		30 000.—		29 370.55
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule	45 250.—	15 000.—	52 336.35	14 607.80
620 Besoldung	32 000.—		32 027.20	
621 Taggelder	600.—		568.60	
640 Entschädigung der Hilfslehrer	3 650.—		3 644.80	
780 Sachaufwand	9 000.—		16 095.75	
401 Bundesbeitrag		15 000.—		14 607.80
Übertrag	125 750.—	45 000.—	118 203.05	43 978.35

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	125 750.—	45 000.—	118 203.05	43 978.35
9. 3 Kriegswirtschaft	4 400.—	1 500.—	4 379.50	1 460.—
621 Taggelder	400.—		371.—	
640 Entschädigungen	1 000.—		1 088.50	
780 Sachaufwand	3 000.—		2 920.—	
320 Kostenvergütungen		1 500.—		1 460.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	46 000.—	41 500.—	36 370.—	40 311.—
131 Hundetaxen		39 000.—		40 311.—
812 Bezugskosten	4 000.—		3 960.60	
640 Wartgelder	29 000.—		26 247.80	
780 Sachaufwand	13 000.—		6 161.60	
401 Bundesbeitrag		2 500.—		—.—
9. 5 Alpaufsicht	2 000.—		1 502.10	
606 Alpkommission	2 000.—		1 502.10	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	244 400.—	102 000.—	227 123.30	109 326.95
607 Viehschaukommission	4 100.—		4 022.95	
781 Viehschau	12 000.—		11 843.10	
782 Prämiiierung der Zuchtbestände	6 200.—		6 142.75	
401 Bundesbeitrag		3 000.—		2 846.40
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	10 000.—		8 810.—	
402 Bundesbeiträge		10 000.—		8 810.—
784 Ausmerzaktionen	105 000.—		102 384.65	
403 Bundesbeitrag		86 000.—		85 292.45
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc.	50 000.—		49 391.55	
404 Bundesbeitrag		3 000.—		2 706.80
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	7 100.—		7 064.30	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	—.—		37 464.—	
787 Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.—		—.—	
405 Bundesbeiträge		—.—		9 671.30
9. 7 Viehprämien	35 400.—	12 750.—	34 962.—	12 621.—
930 Zuchtstiere	15 500.—		15 435.—	
401 Bundesbeiprämiien		7 750.—		7 717.50
931 Kühe	7 000.—		6 975.—	
402 Bundesbeiprämiien		3 500.—		3 487.50
932 Rinder	4 200.—		4 090.—	
933 Gemeindestiere	5 700.—		5 630.—	
934 Kleinviehprämien	3 000.—		2 832.—	
404 Bundesbeiprämiien		1 500.—		1 416.—
9. 8 Meliorationen	479 500.—	145 000.—	1 170 283.—	353 963.—
510 Meliorationen, Tilgung	199 500.—		460 057.—	
Übertrag	657 450.—	202 750.—	882 596.95	207 697.30

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	657 450.—	202 750.—	882 596.95	207 697.30
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	180 000.—		632 812.—	
402 Bundesbeiträge		90 000.—		316 406.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	100 000.—		77 414.—	
403 Bundesbeiträge		45 000.—		29 557.—
410 Gemeindebeiträge		10 000.—		8 000.—
9. 9 Beiträge	1 172 300.—	1 055 460.—	1 169 348.35	1 051 239.25
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	4 000.—		3 850.—	
401 Bundesbeitrag		1 500.—		650.—
931 Beiträge an Ziegenherden	3 600.—		3 660.—	
402 Bundesbeitrag		1 700.—		1 710.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20 000.—		20 000.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	54 000.—		54 272.25	
403 Bundesbeitrag		23 000.—		23 211.—
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen u. Geräte	40 000.—		28 006.—	
405 Bundesbeitrag		20 000.—		14 003.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	7 500.—		7 377.70	
940 Betriebsberatung und Beiträge	240 100.—		244 314.60	
407 Bundesbeitrag		232 760.—		233 646.85
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	1 400.—		1 436.80	
942 Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffelanbau	6 000.—		6 972.—	
409 Bundesbeitrag		6 000.—		6 972.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		—.—		5.40
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	770 000.—		770 406.—	
409.2 Bundesbeitrag		770 500.—		771 041.—
944 Beitrag an Grünes Haus Olma	1 500.—		1 500.—	
945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	1 000.—		947.10	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	13 000.—		11 005.90	
947 Beitrag an Landw. Technikum Zollikofen inkl. Schülerbeitrag	9 100.—		1 500.—	
Baubeitrag an dito (1/3)	—.—		13 000.—	
	2 109 750.—	1 403 210.—	2 762 171.30	1 612 899.55
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	105 000.—		88 453.15	
621 Taggelder	15 000.—		12 035.35	
661 Unfallversicherung	1 100.—		867.60	
302 Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals		37 000.—		31 355.—
713 Kanzleibedarf	5 000.—		2 059.05	
719 Miete	—.—		4 500.—	
Übertrag	126 100.—	37 000.—	107 915.15	31 355.—

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	126 100.—	37 000.—	107 915.15	31 355.—
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	500.—		701.10	
950 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.—		250 000.—	
951 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
930 Verschiedene Beiträge	6 400.—		3 099.90	
	533 000.—	37 000.—	511 716.15	31 355.—
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		250 000.—		272 007.55
620 Grundbuchamt, Besoldungen	157 000.—		142 626.30	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleigeбühren		16 000.—		25 009.15
401 Anteil am Alkoholmonopol		480 000.—		403 671.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
950 Übertrag auf Fürsorgedirektion	48 000.—		40 367.10	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	27 000.—		16 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	400.—		425.20	
701 Studien über langfristige Entwicklungsmöglichkeiten des Kts. Glarus und seiner Gemeinden	10 000.—		—.—	
821 Eidg. Volkszählung	—.—		—.—	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	124 850.—	45 000.—	113 958.75	47 669.30
620 Besoldungen	102 000.—		97 671.35	
621 Taggelder	1 100.—		867.20	
710 Druckkosten	5 000.—		3 726.20	
713 Kanzleibedarf	2 500.—		1 614.40	
719 Übriger Sachaufwand	14 000.—		9 829.60	
820 Revisionskosten	250.—		250.—	
402 Bundesbeitrag		—.—		5 896.60
301 Vergütung der Fremdenpolizei		4 000.—		5 364.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		36 000.—		33 076.55
310 am Sachaufwand		5 000.—		3 332.15
11. 2 Staatl. Alters- u. Invaliden- u. Mobiliarversichg.	70 000.—	70 000.—	62 838.05	62 838.05
620 Besoldungen	70 000.—		62 838.05	
301 Rückvergütung der Verwaltung		70 000.—		62 838.05
11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	262 000.—	225 000.—	176 867.30	160 175.30
620 Besoldungen	254 500.—		168 418.30	
719 Sachaufwand	7 500.—		8 449.—	
301 Rückvergütung der Verwaltung		225 000.—		160 175.30
Übertrag	709 250.—	1 096 000.—	563 082.70	981 370.35

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	709 250.—	1 096 000.—	563 082.70	981 370.35
11. 4 Beiträge	4 750 719.—	2 373 705.50	3 526 424.70	1 653 649.95
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	35 000.—		32 632.20	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	10 700.—		10 280.10	
930 Beiträge an die Krankenkassen.	380 000.—		280 000.—	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	200.—		—.—	
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	2 500.—		1 519.—	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	113 700.—		83 718.—	
411 Anteile der Gemeinden		37 900.—		27 906.—
936 Beiträge an gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften	2 000.—		1 258.15	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	1 377 252.—		1 160 556.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	588 729.—		548 107.25	
412 Anteile der Gemeinden		655 327.—		569 554.45
941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	2 240 638.—		1 408 254.—	
401 Bundesbeitrag		1 120 319.—		704 126.—
413 Anteile der Gemeinden		560 159.50		352 063.50
942 Beiträge für Zahlungsunfähige	—.—		100.—	
943 Beitrag an eidg. Betriebszählung	—.—		—.—	
	5 459 969.—	3 469 705.50	4 089 507.40	2 635 020.30

Zusammenstellung

Rechnung 1969			Voranschlag 1971		Voranschlag 1970	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10 662 802.30	25 140 367.65	1. Allgemeine Verwaltung	14 704 200.—	27 834 500.—	10 231 600.—	23 328 700.—
3 131 539.45	5 517 900.39	2. Finanz- und Handelsdirektion	3 713 900.—	7 796 700.—	2 900 800.—	6 021 900.—
1 999 615.45	1 341 448.15	3. Militärdirektion	1 683 700.—	1 175 350.—	1 677 700.—	1 164 350.—
1 110 837.75	595 387.75	4. Polizeidirektion	1 220 900.—	551 900.—	1 140 550.—	553 100.—
6 602 453.90	2 910 241.50	5. Baudirektion	6 267 700.—	3 013 500.—	5 826 900.—	2 819 500.—
6 704 390.43	942 264.30	6. Erziehungsdirektion	7 265 600.—	1 062 500.—	6 539 000.—	935 475.—
117 026.90	52 389.25	7. Fürsorgedirektion	429 400.—	58 100.—	392 800.—	42 600.—
2 976 080.95	225 782.39	8. Sanitätsdirektion	3 879 100.—	215 500.—	3 442 100.—	222 500.—
2 762 171.30	1 612 899.55	9. Landwirtschaftsdirektion	2 109 750.—	1 403 210.—	2 144 850.—	1 398 510.—
511 716.15	31 355.—	10. Forstdirektion	533 000.—	37 000.—	1 245 400.—	755 400.—
4 089 507.40	2 635 020.30	11. Direktion des Innern	5 459 969.—	3 469 705.50	4 341 511.—	2 640 053.65
40 668 141.98	41 005 056.23		47 267 219.—	46 617 965.50	39 883 211.—	39 882 088.65
336 914.25		Vorschlag		649 253.50		1 122.35
41 005 056.23	41 005 056.23		47 267 219.—	47 267 219.—	39 883 211.—	39 883 211.—

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Spitalbauten	1 157 500.—	2 264 000.—	2 378 546.05	2 639 794.15
2003 Schwesternhaus		30 000.—		34 791.65
420 Beitrag Zins aus Krankenhausfonds	—.—		—.—	
750 Unterhaltskosten				
2001 Neu- und Erweiterungsbauten Kantonsspital				
750 Bauausgaben Kantonsspital	500 000.—		594 232.95	
402 Bundesbeitrag		—.—		102 995.—
751 Bauausgaben Geschützte Operationsstelle	250 000.—		1 335 936.40	
401 Bundesbeiträge an dito		482 000.—		720 000.—
501 Darlehenszins	277 500.—		295 000.—	
950 Konto-Korrent-Zins Konto 2.440	130 000.—		153 376.70	
440 Zuweisung Spitalbausteuer Konti 1.510/2.510		1 752 000.—		1 782 007.50
Übriges Verwaltungsvermögen				1 203.40
2012 Fischbrutanstalt im Mettlen	—.—			1 203.40
2011 Badekiosk im Gäsi		17 000.—		17 000.—
320 Pachtzins		1 000.—		1 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 8.3.774		12 000.—		12 000.—
250 Tilgung aus Sporttotofonds		4 000.—		4 000.—
2013 Gerichtshausrenovation	60 000.—	100 000.—	640 570.55	100 000.—
750 Bauausgaben	60 000.—		640 570.55	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.752		100 000.—		100 000.—
2014 Baukonto Kantonsschule	40 000.—			
750 Bauausgaben (Projektwettbewerb)	40 000.—		—.—	
2015 Haus Mercier		30 000.—		35 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.759		30 000.—		35 000.—
2016 Haus Brigitte Kundert		10 000.—	200 000.—	
750 Übernahmekosten laut Testament	—.—		200 000.—	
440 Tilgung aus Verwaltungsrechnung 5.7.751		10 000.—		—.—
Total Verwaltungsvermögen	1 257 500.—	2 421 000.—	3 219 116.60	2 792 997.55

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Strassenbauten				
3001 Baukonto Strassen und Brücken	2 200 000.—	2 200 000.—	1 703 486.60	1 691 874.80
740 Bauausgaben	2 200 000.—		1 703 486.60	
410 Gemeindebeiträge		350 000.—		—.—
401 Bundesbeiträge		530 000.—		391 100.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kto. 5.1.510 .		1 320 000.—		1 300 774.80
3003 Baukonto Nationalstrasse N 3	26 050 000.—	24 606 600.—	4 946 731.60	5 285 309.98
740 Bauausgaben	26 000 000.—		4 944 677.65	
501 Bauzinsen	50 000.—		2 053.95	
401 Bundesbeiträge		23 500 000.—		4 785 309.98
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kto. 5.1.510 .		1 106 600.—		500 000.—
3006 Baukonto Sernftalstrasse	3 000 000.—	2 150 000.—	2 583 227.—	3 600 000.—
740 Bauausgaben	3 000 000.—		2 583 227.—	
401 Bundesbeiträge		2 000 000.—		3 000 000.—
410 Gemeindebeiträge		150 000.—		—.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kto. 5.1.510 .		—.—		600 000.—
Total Strassenbauten	31 250 000.—	28 956 600.—	9 233 445.20	10 577 184.78
Übrige zu tilgende Aufwendungen				
3100 Durnagelbachverbauungen	450 000.—	350 000.—	618 660.—	493 700.—
930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	450 000.—		618 660.—	
401 Bundesbeiträge		250 000.—		343 700.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.8.510 .		100 000.—		150 000.—
3101 Schulhausbauten	1 108 000.—	500 000.—	171 549.90	300 000.—
910 Beiträge an Gemeinden	1 108 000.—		171 549.90	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 6.9.917 .		300 000.—		300 000.—
250 Entnahme aus Rückstellungen		200 000.—		—.—
3400 Grundbuchvermessung	45 000.—	45 000.—	42 913.90	44 000.—
701 Kosten der Grundbuchvermessung	45 000.—		42 913.90	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.510 .		45 000.—		44 000.—
3102 Zivilschutzbauten	56 000.—	83 600.—	237 735.30	217 235.—
910 Beiträge an Gemeinden	56 000.—		237 735.30	
401 Bundesbeiträge		33 600.—		167 235.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 3.4.510 .		50 000.—		50 000.—
Übertrag	1 659 000.—	978 600.—	1 070 859.10	1 054 935.—

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 659 000.—	978 600.—	1 070 859.10	1 054 935.—
3103 Gewässerschutz	340 000.—	340 000.—		
910 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasser- reinigungsanlagen	300 000.—		—.—	
911 Beiträge an Kanalisationsprojekte	40 000.—		—.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.10.510 .		340 000.—		
3104 Kehrrichtverbrennungsanlage	3 150 000.—	3 150 000.—	129 392.95	
750 Bauausgaben	3 150 000.—		129 392.95	
410 Gemeindebeiträge		1 750 000.—		—.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.10.510 .		300 000.—		—.—
440 Tilgung aus Rückstellung		1 100 000.—		—.—
3105 Verbauungen und Aufforstungen	618 200.—	577 400.—	563 541.60	451 070.90
780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte	60 000.—		123 689.60	
910 Beiträge an Gemeinden	476 900.—		281 496.25	
930 Beiträge an Korporationen und Private	81 300.—		136 310.35	
401 Bundesbeiträge		427 400.—		301 070.90
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 10.511 .		150 000.—		150 000.—
950 Umbuchung aus Rückstellungen	—.—		22 045.40	
3107 Waldwege und Waldstrassen	639 800.—	597 800.—	627 533.90	578 711.30
910 Beiträge an Gemeinden	462 200.—		335 768.45	
930 Beiträge an Korporationen und Private	177 600.—		291 765.45	
401 Bundesbeiträge		347 800.—		328 711.30
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 10.510 .		250 000.—		250 000.—
3106 Meliorationen	399 000.—	399 000.—	977 531.—	1 025 882.—
910 Beiträge an Gemeinden	147 000.—		775 650.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	252 000.—		201 881.—	
401 Bundesbeiträge		199 500.—		565 825.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 9.8.510 .		199 500.—		460 057.—
3108 Baubeitrag Technikum Rapperswil	1 080 000.—	1 080 000.—		
930 Beitrag an Technikum Rapperswil	1 080 000.—		—.—	
250 Entnahme aus Rückstellung		1 080 000.—		—.—
3301 Sernftalbahn-Umstellung		300 000.—	467 333.—	300 000.—
930 Beiträge an Sernftalbahn AG	—.—		467 333.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 2.510 .		300 000.—		300 000.—
Total übrige zu tilgende Aufwendungen	7 886 000.—	7 422 800.—	3 836 191.55	3 410 599.20

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenzug	40 393 500.—	38 800 400.—	16 288 753.35	16 780 781.53
Verwaltungsvermögen	1 257 500.—	2 421 000.—	3 219 116.60	2 792 997.55
Strassenbauten	31 250 000.—	28 956 600.—	9 233 445.20	10 577 184.78
Übrige zu tilgende Aufwendungen	7 886 000.—	7 422 800.—	3 836 191.55	3 410 599.20
Abschluss der ausserordentl. Verwaltungsrechnung				
Total der Einnahmen		38 800 400.—	16 780 781.53	
Total der Ausgaben		40 393 500.—	16 288 753.35	
Überschuss der Einnahmen			492 028.18	
Überschuss der Ausgaben		1 593 100.—		

III. Gesamtrechnung

	Voranschlag 1971		Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Ordentliche Verwaltungsrechnung	47 267 219.—	46 617 965.50	40 668 141.98	41 005 056.23
II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung	40 393 500.—	38 800 400.—	16 288 753.35	16 780 781.53
Ausgabenüberschuss		2 242 353.50		
Einnahmenüberschuss			828 942.43	
	87 660 719.—	87 660 719.—	57 785 837.76	57 785 837.76
Um den Betrag von Fr. 2 232 353.50 erhöht sich die ungedeckte Staatsschuld				